

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 96 (2004)

Artikel: Historisches über den Kanton Schwyz : S-Z

Autor: Horat, Erwin / Inderbitzin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Historisches über den Kanton Schwyz

S–Z¹

Erwin Horat und Peter Inderbitzin

In den «Mitteilungen» der letzten vier Jahre wurden die ersten vier Teile der Edition von Augustin Schibigs Kantonsbeschreibung «Historisches über den Kanton Schwyz» veröffentlicht. Sie umfassten nebst der Einführung in Leben und Werk von Augustin Schibig die Buchstaben A – R. Dieses Jahr folgt der Abschluss mit den Buchstaben S – Z. Bei der erneuten Durchsicht des Schibig-Nachlasses sind wir auf zwei Texte gestossen, die von Inhalt und Darstellungsform her ausgezeichnet in die lexikonartige Kantonsbeschreibung passen, von Augustin Schibig jedoch aus ungeklärten Gründen nicht in sein Werk aufgenommen wurden. Es handelt sich um die Ausführungen über die «Alpenwirtschaft» und den «Stadlerhandel»; sie finden sich am Schluss der Edition.

Wie bei den ersten vier Teilen der Schibig-Edition haben uns auch dieses Mal mehrere Personen tatkräftig unterstützt. Dr. Josef Wiget, Dr. Oliver Landolt und lic. phil. Andreas Meyerhans haben den Editionstext kritisch gelesen. Dr. Albert Hug hat die lateinischen Texte übersetzt. Mannigfache Hilfeleistungen verdanken wir Dr. Peter Ott,

Chefredaktor des Schweizerdeutschen Wörterbuches, Zürich, und Dr. Meinrad Suter, Staatsarchiv Zürich. Wir danken ihnen ganz herzlich.

Salach²

So heissen ein paar Baurenhöfe in der Gemeinde Schwyz links an der Muota, anstossend an ober Schönenbuch, wodurch die Landstrasse ins Muotathal geht.

[p. 245] Schaafweiden

Daß in frühen Zeiten der Grundsatz:
«Selbst gesponnen, selbst gemacht,
ist die schönste Baurentracht»

sehr allgemein angewandt worden sey, und daß man durch inländische Erzeugnisse sich selbst beholfen habe, zeugen die Benennungen vieler Güter und Alpen, besonders aber die vielen Schafweiden. Denn nur ein einziger Mann, Conrad Heß in Steinen (siehe Artikel Au³), hatte deren drey, welche er dem Kloster in Steinen vergabt hat, nemlich «ovile», wie es die Schenkungsurkunde nennt⁴. Die Schaafweide Schwanden am Büelerberg, die Schaafweide auf der Höhe am Muttenfeld und die Schaafweide Halden am Ibergerfeld⁵.

Sagenmat

Ein schöner Hof in der Gemeinde Schwyz zwischen dem mittlern Dorfbach und dem Tobelbach gelegen, der der Wittwe und Kindern des Herrn Landamann und Med. D. Domi. Kündig sel. gehört.

[p. 246] Sargans

Dermal ein Bezirk im Kanton St. Gallen, der von den Kantonen Graubünden und Glarus und von den Bezirken Toggenburg, Rheintal, Utznacht und dem Voralberg eingeschlossen und durch den Rheinstromm von der letstern Landschaft getrennt wird, er hat viele hohe Berge und Alpen. Vom Jahre 1436 bis 1483 kam Sargans

¹ Die Stichworte S–Z finden sich im 3. Band der «Reding-Fassung» (die Stichworte Schaafweiden bis Schlachten) und im 2. Band der «Staatsarchiv-Fassung» (die Stichworte Schlipfe bis Zum Brunnen), vgl. MHVS 92 (2000), S. 58–59.

² Die Ausführungen finden sich im 2. Band der «Staatsarchiv-Fassung» als Nachtrag auf p. 256.

³ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 103.

⁴ Die Passage lautet folgendermassen: «... Abbatisse et conventui dominarum de Steina nomine sui Monasterii, Cisterciensis ordinis, Constantiensis Dyocesis, proprietate ovilium subscriptorum, videlicet ovile an Swandon uf Zingeln, ovile an Hoehen an Muotenvelde, et ovile Zenr Haltun an Ibergs velde ...» Schneller Josef, Das ehemalige Frauenkloster zu Steina auf der Au; dessen Gründung und Schiksale, in: Gfr. 7 (1906), S. 51.

⁵ Mit «Schwanden am Büelerberg» ist die Alp Schwand am Urmiberg gemeint, mit «Höhe am Muttenfeld» das Hofgebiet Höchenen im Feld (Gemeinde Ingenbohl) und mit «Halden am Ibergerfeld» vermutlich der Hof Halten in Aufiberg (Gemeinde Schwyz). Freundliche Mitteilung von Dr. Viktor Weibel, Schwyz.

an die 8 alten Orte bis 1798 und wurde durch Landvögte alle zwey Jahre abwechselnd verwaltet. Von Schwyz waren⁶:

1468 Dietrich Inderhalden	1637 Johannes Büeler
1482 der nemliche	1651 Joh. Jacob Imlig
1496 Meinrad Stadler	1665 Joh. Gilg Imlig
1510 Hans Flekli	1679 Joh. Baltas. Faßbind
1524 Hieronimus Schorno	1693 Jos. Ant. Reding
1538 Heinrich Abyberg	1707 Joh. Leon. Reichmuth
1552 Marti Zukäff	1723 Ant. Ignaz Ceberg
1566 Johann Jützer	1739 Franz Ant. Reding
1580 Daniel Detling	1757 Jos. Benedikt Schorno
1594 Andreas Radheller	1773 Franz Ant. Ospenthal
1609 Adrian Lur	1789 Joseph Anton Wiget
1623 Leonard Büeler	

[p. 247] Satel

War früher eine Filial von Steinen, wann sie aber zur Pfarrei erhoben worden, ist nicht mehr sicher auszumitteln. Lang in seiner Kirchenkronik⁷ führt ein päpstliches Schreiben von 1398 an, aus dem erhellet, daß Arnold und sein Sohn Hektor Reding einen Altar in dieser Kirche haben errichten lassen. Ein großer Theil vom Satel, wie auch Steinen, gehörten den Grafen von Habsburg. Tschudi⁸ meldet, daß sich die Einwohner vom Satel im Jahr 1269 vom Graf Eberhart von Habsburg von allen Rechten, die der Graf über sie besaß, losgekauft hatten, also daß sie aller Herrendiensten ledig wurden. Kaiser Heinrich VII. bestätigte im Jahre 1310 diesen Auskauf und erkannte in dem ausgefertigten Instrument die Pfarrgenossen für gleich freie Leute wie die Einwohner im Thale Schwyz.

Die Pfarrei hat gegenwärtig zwey filial Kapellen, Ecce Homo oder zur Bolldern⁹ an der Landstrasse zwischen Steinen und Satel, und die an der Schornow, wo zum Andenken der Morgarten-Schlacht von 1315 eine Kapelle erbaut worden. Früher und bis 1776 gehörte auch Rothenthurn und Biberegg (auch das Familienbuch der Herren Reding¹⁰ enthält die Schenkungsurkunde) darzu. Satel zählt jetzt laut aufgenommenem Verzeichniß 119 Häuser, von denen 24 zu Ecce Homo, 16 an die Schornow gehören; [p. 248] 961 Seelen. Das Verzeichniß der Pfarrherren und Kapläne ist sehr unvollkommen, und geht nur bis 1695, da Joseph Franz Schorno Pfarrherr war. 1704 Johan Joseph Sager, 1724 Joh. Anton Gasser, 17.. Joh. Franz Faßbind, 1762 Joseph Meinrad Schuler, 17..¹¹ Joseph Karl Amgwerd, ... König, Xaver Römer, Karl Stiger.

Kapläne:

1696 Johan Georg Walder	1702 Johan Joseph Sager
1720 Karl Ant. Meier	1734 Joh. Franz Faßbind
Jos. Maria Niderist	Adelrich Bumbacher
Peter Bumbacher	Karl Anton Stiger
Wilhelm	Meienberg

Seen¹²

Schiessen

Die Schweizer bemerkten in den Neapoletanischen Feldzügen den Vorzug der spanischen Haggenschützen bei Stürmen und Feldschlachten. Man wollte also diesen kriegerischen Vortheil auch benutzen, die Verständigen riethen zu Übungen in den gleichen Waffen und schlugen gemeineidgenössische Gesellschaftschiessen jährlich in der Ronde von einem Ort zum andern vor. Hiedurch wurde die Bekantschaft unter den Schweizern ausgebreiteter, im Kriege

⁶ Eine Liste der Landvögte in Sargans hat auch Martin Dertling zusammengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterscheiden. Dertling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 217.

⁷ Lang Caspar, Historisch-Theologischer Grund-Riß Der alt- und jeweiligen Christlichen Welt/Bey Abbildung der alten und heutigen Christlich-Catholischen Helvetia, und sonderbahr des alten Christlichen Zürichs, Erster Theil, Einsiedeln 1692.

⁸ Augustin Schibig hat vermutlich die Tschudi Ausgabe benutzt, die 1734–1736 in zwei Bänden in Basel erschienen ist. Um dem Leser eine einfache Überprüfung zu ermöglichen, wird auf die neue Edition von Prof. Bernhard Stettler verwiesen.

Im Chronicon Helveticum findet sich unter der Jahresangabe 1268–1269 dieser Hinweis: «Anno domini 1269 koufftend die von Steinen und die am Sattel in Schwitz von graf Eberharten von Habsburg herren zu Louffenberg alle herrschaftspflicht, so er über sie hat, und machtend sich selbs frij wie die von Switz so ennent der Blatten warend.» In: Tschudi Aegidius, Chronicon Helveticum, 1. Ergänzungsband (Urschrift von 1200 bis 1315), Neue Folge, 1. Abteilung, Chroniken, Band VII/1a, Basel 1970 (Quellen zur Schweizer Geschichte), S. 248.

⁹ Flurname in der Gemeinde Sattel.

¹⁰ Gemeint ist die Obervogt-Chronik des Joseph Dietrich von Reding (1649–1746), welche sich im Familienarchiv der Familie von Reding befindet.

¹¹ Jahrzahlen, die Schibig nicht gewusst hat resp. später ergänzen wollte, hat er mittels eines Leerraums frei gelassen.

¹² Hinweis hinter dem Titel: «Dieser Artikel gehört nach dem Artikel Schwyz in IV. Band»; dort ist er platziert worden (siehe Seiten 57–58).

wurde man zur gegenseitigen Hilfe geneigter. Auch auf den Tagsatzungen blieb die Sache nicht unberührt. Zürich machte den Anfang. Auf den ersten Herbstmonat 1504 schrieben sie den allgemeinen Tag nach Zürich aus. [p. 252] Die Gaben für Armbrust und Handbüchse bestanden in 1944¹³, nach damaliger Zeit eine große Summe. Ferners war ein Glückshafen errichtet, dessen Preis 437 Gl. war. Doppel war ein Kreuzer. Für Laufen, Springen und Steinstossen war für jedes als Gabe 2 Gl. ausgesetzt. Gastfreiheit war überthin den Zürchern eigen¹⁴.

Allein schon im vorgehenden Jahrhundert wurden solche Vereine veranstaltet. Ein mit Blumen bekränzter und mit Bändern gezielter wohlgemästeter Ochs, oder ein reich behängtes Pferdt und kostbar verbrämte Fahnen und Pokale reizten schon im Jahre 1453 und 1465 in einem Lustlager vor Bern den Wetteifer der Schützen. Viele von den Obrigkeit, viele aus den Gemeinden schweizerischer Städte und Länder und von der Stadt Augsburg und ihrer Angehörigen machten in muthigem Jubel die Verbrüderung inniger; denn durch vaterländische Freudentage wurde der Eintrück der Eidgenossenschaft bleibend und der

¹³ Die Währungsangabe fehlt, wahrscheinlich sind Gulden gemeint.

¹⁴ Hegi Friedrich, Der Glückshafenrodel des Freischissens zu Zürich 1504, Zürich 1942, 2 Bände.

¹⁵ Vgl. Schaufelberger Walter, Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft. Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert, Bern 1972.

Schaufelberger verzeichnet für 1465 den Besuch von Glarnern in Zürich (S. 32) sowie ein Blumenschissen in Zürich, an dem Solothurner und Freiburger teilgenommen haben (S. 39). Wettkämpfe mit drei Sprungarten wurden durchgeführt, unter anderem 1465 in Zürich (S. 82).

¹⁶ Es wurden genaue Regeln bestimmt und Schiedsrichter ernannt, vgl. Hegi Friedrich, Der Glückshafenrodel des Freischissens zu Zürich 1504, Zürich 1942.

¹⁷ Eine fast gleichlautende Einladung an das Schiessen in Sursee im Jahr 145. erging an Glarus, vgl. Tschudi, Chronicon, 13. Teil/1. Hälfte, Band VII/13, Basel 2000, S. 11–13. Möglicherweise verwendete Schibig den Text von Tschudi, weil er überzeugt war, dass Schwyz ebenfalls eingeladen worden sei.

¹⁸ Zum «Fünföster-Schiessen» von 1559 in Schwyz vgl. Styger Martin, Das Schützenwesen im Lande Schwyz, in: MHVS 16 (1906), S. 1–96, 20–22.

¹⁹ Stadlin Franz Karl, Die Geschichten der Stadtgemeinde Zug, 1. Teil, 4. Band, Luzern 1824, S. 276, Fussnote 120.

²⁰ Dieser Hinweis konnte im einschlägigen Werk von Joseph Anton Felix von Balthasar (1737–1810) nicht aufgelöst werden.

Sönderungs- und Kantönligist verscheucht. O möchtet ihr Eidgenossen und besonders ihr liebe Brüder von Schwyz dieses recht erkennen!

Zu dem wurde die Ausbildung der körperlichen Geschicklichkeit, ohne welche der weiseste und beherzte Mann unbehülflich ist, vorzüglich ins Auge gefaßt. Zu dem Ende wurden die vorzüglichsten Armbrustschützen, und wer im Laufen (400 Schritt war [p. 253] das Ziel), im Springen (drei Sprung jeder 3 Ständ oder Distanzen) weit mit dem Zulaufe auf einem Bein. Im Steinstossen mit drei ungleichen Steinen es andern zuvorthat, woher er sein möchte, von Städte und Länder zusammenberufen (wie z. B. 1465 in Zürich¹⁵) und Pferdte, Ochsen, silberne Becher, goldene Ringe, Tücher und Geld als Preise bestimmt, Kampfgesetze und Richter ernannt¹⁶.

Das Einladungsschreiben von der Stadt Sursee im Jahre 1... zu einem solchen Schiessen an den Rath zu Schwyz lautete also: «Wier bitten üwer Wisheit mit besunderm Fliß und Ernst üwer Schießgesellen zu solcher Kurzwil gütlich uszefertigen und auch üwer Umsessen zu bitten mitzukommen.»¹⁷

Laut einem hoheitlichen Dankschreiben von Landmann und Rath zu Unterwalden ob dem Wald wurden 1559 Luzern, Uri, Unterwalden und Zug auf einen Schiesset auf Schwyz geladen, mit allen Ehren empfangen, freundlich und gastfrei bewirthet, denn als sie bezahlen wollten, wurde ihnen geantwortet, die Obrigkeit zahlte alles¹⁸.

Im Jahr 1488 gieng Schwyz und Zug auf Zürich (Stadli 1 Th., 4. Band¹⁹). Auch im Jahr 1472 versammelten sich die Schützen in Zürich (Baltasar, Blatt 62²⁰) [p. 254] Unsere Väter in Schwyz waren von dem Nutzen und der Nothwendigkeit, frohe freundschaftliche Waffenübungen auch im Kanton selbst anzustellen so lebhaft überzeugt, daß sie alles mögliche dafür thaten. Sie giengen nemlich von dem weisen, in der Natur selbst gegründeten Grundsatz aus, daß auch der Geschickteste ohne Übung wenig zu leisten vermöge, und richteten schon Schießstände auf, ehe die blutigen Kämpfe in Italiens reizenden Gefilden aufhörten.

Schon im Jahre 1557 wurde das alte Schützenhaus mit einem neuen vertauscht. Eine Verordnung von 1559 vom dreifachen Landrathe macht es jedem Landmann zur Pflicht, daß er am An- und Ausschiessen und an den drey Kirchweihungstage zu Schwyz, im Frauenkloster und Ibach (Kilbe) mit seinem eigenen Gewehr schiesse, und wer einen dieser fünf Tage unterliesse, von allen Gaben des ganzen Jahres ausgeschlossen sey. Im Jahr 1599 und 1603 sagt eine obrigkeitliche Erkanntniß, daß die hoheitlichen Gaben auf

das Schützenhaus wie vor altersher, nemlich auf jeden der fünf Tägen 15 und später 20 Gl. (damals eine beträchtliche Summe) vom [p. 255] Landessekkelmeister sollen bezahlt werden. Und was der schönste Beweß des humanen Sinns unserer edlen Väter ausmacht, ist die Erkantruß von 1552, welche befiehlt, «daß die Hindersäsen mögen meren. Wellind mine Herren», sagt sie, «sy auch meren lassen wie ander Lüt und sy nit witors schüpfen».²¹

Die unterm Herrn Landsekkelmeister Franz Betschart 1580 neu entworfene Schützenordnung 1660 wieder erneuert, und 1712 der Schützengesellschaft die Wahl ihrer Vorgesetzten überlassen.

Ferner wurden an dem An- und Ausschiessen seit mehreren Jahrhunderten obrigkeitliche Abgeordnete auf das Schützenhaus geschickt. Eine Erkantruß von 1599 lautet: «Es haben unsre Herren und Obern uf disen Tag (den 29. Mai) der Schützen wegen sich erlütert und erkennt, daß man fürbas dis Sommers mit der Kriegsrüstung old Schnapperschiessen²² sölle», und 1603, den 28. April, soll zu Anfang Herr Landammann Ufdermur und Herr Sekelmeister «appen und mit ihnen beden was von Amtslüten auf das Schützenhaus gan.»²³

Das Schützenhaus ward unter Herrn Schützenmeister Jos. Franz Reding anno 1710 und 1711 neu erbauet und später in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts mit zwei Seitenflügeln vergrössert worden.

[p. 256] Schützengesellschaft

Solche sind in allen Bezirken des Kantons und in allen Gemeinden des Bezirkes Schwyz mit Ausnahm der zweijüngsten Pfarreien Alpthal und Römerstalden errichtet.

In Schwyz hat sich eine besondere Gesellschaft unter dem Titel «Neue Schützengesellschaft» gebildet, deren Zweck dahingeht, durch Beiträge ein Fondum zu errichten, dessen Zinse zu Schützengaben bestimmt sind.

Im Jahre 1824, bey dem Anlasse eines Freischissens in Aarau, wurde den sämtlichen Schützengesellschaften der Schweiz der Wunsch vorgetragen, eine schweizerische allgemeine Schützengesellschaft zu errichten. Es wurden wirklich schon abgefaßte Statuten zur Prüfung vorgelegt und in drei Zusammentritten berathen und als einsweilige Grundlage angenommen.

A. Ein Band mehr zu ziehen, um die Herzen der Eidgenossen, die Kraft des Vaterlandes durch Eintracht und nähere Verbindung zu mehren und nach eines jeglichen Vermögen zur Vervollkommnung der Schießkunst beizutragen.

B. Nur Eidgenossen ob 16 Jahren eigenen Rechtes und angesessene Fremde, die sich fünf Jahre in [p. 257] der Schweiz aufgehalten, können als Mitglieder aufgenommen werden.

C. Jedes Mitglied verpflichtet sich so viel möglich die Freischiesse zu besuchen, sich in der Kunst zu üben, sie durch Ehrengaben und Doppeln²⁴ zu heben. Jedes Mitglied zahlt beim Eintritt 2 Franken und dann alle Jahre 1 Franken.

Die Gesellschaft ist wirklich schön ins Leben getreten, und in Basel, Genf, Freyburg, Bern und Luzern und vom 12. bis 19. Juli 1833 in Zürich sehr feierlich gehalten worden, und wirklich, da ich dieses schreibe, liegt ein Zeitungsblatt vor mir, das die Gesellschaft auf den 12. Heumonat dieses Jahres 1834 nach Zürich einladet²⁵. Die Gesellschaft besteht dermal in²⁶...

Schön ist, was ein würdiger Vorsteher bei einer ihrer Versammlungen gesprochen: «Zwar zählen wir der gemeinnützigen Vereine schon viele und wohlthätige. Aber haben denn nicht auch wir uns ein schönes Ziel gesteckt? Die Ehre und Wohlfahrt unseres Vaterlandes. Und ist es denn nicht auch unser Streben, dasselbe zu schützen mit Kraft und Schweizertreu?»

So mögen denn jene nach allen Richtungen segnend wirken, und schaffen und rathen und bilden; wir wollen uns in den Waffen üben. Unsere heilige Freiheit war ja nicht ihr kostlicher Preis. Ihre Erhaltung sey es uns, sey jedem Schweizer ewig. [p. 258] Wenn dann in einem so allgemeinen, manichfach aufgeregt Leben sich alle schlum-

²¹ Die Stelle im Ratsprotokoll lautet folgendermassen: «Die schützen in und usserhalb landz wie vor belieben lassen und wir vor usſen lassen und von wegen der hindressenn das sy nitt soltind meren uff der schießhütten, wellind mine herren sy ouch meren lassen wie anderlüh und sy nit witer schüpfen.» STASZ, cod. 5, p. 49.

²² Schiessen mit der Schnapphahnbüchse oder Schnapphahnmuskete, vgl. Styger M., Das Schützenwesen im Lande Schwyz, in: MHVS 16 (1906), S. 45.

²³ Im Ratsprotokoll lautet die Stelle folgendermassen: «Denn schützen hatt man die Gaben wie vor altem har vergonnen zu verschiessen. Sol zum Anfang Her Aman Uf der Mur zum Anfang Her Seckelmeister appen und mit inen reden waß von Nöten ...», STASZ, cod. 10, p. 458.

²⁴ Damit ist der Geldeinsatz beim Schiessen auf Gewinnscheiben gemeint.

²⁵ Der Hinweis erlaubt, die Niederschrift des Werkes zu datieren. Weitere Belegstellen siehe Anm. 76, 158, 175.

²⁶ Der Satz bricht unvermittelt ab.

mernde Kräfte schöner entfalten, wenn in so vielfach geistiger Berühring auch die verschiedenartigsten Begriffe sich lautern und nähern, wenn die überall mit so verdienter Liebe beförderte Harmonie der Töne zur Harmonie der Herzen wird, wenn die Eintracht, die stark macht, nicht allein auf unsren Fahnen steht, sondern überall den Vorsitz hat in Raths- und Gemeindeversammlungen, wenn sie die verschiedenen Stämme unsers Volks durchdringt und sie zu einem einzigen großen und starken verbindet; dann mag unser theures Vaterland in seinen politischen Verhältnissen sich immer etwas beengt fühlen, der frische lebendige Geist wird diese starren Formen schmelzen, das Todte beleben und der Freiheit göttliches Licht wird alle Höhen und Tiefen unsers Vaterlands erwärmen, erleuchten, befruchten, in schöner Erfüllung des sinnigen Wahlspruchs unserer gastlichen Bundesstadt «post tenebras lux».

Eine Schützengesellschaft hat sich auch 1825 zwischen den Urständen Uri, Schwyz und Unterwalden gebildet. In Schwyz wurde in dem genannten Jahr der Anfang gemacht, 1826 in Altdorf und 1827 in Stanz fortgesetzt und nach einem jährigen Stillstand in Schwyz den 5. Julii 1829 wieder feierlich begangen. [p. 259] Das Einladungsschreiben an die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz zeigt uns den Sinn und Geist dieses Vereins.

«Die Schützengesellschaft zu Schwyz an sämtliche Zielschafoten des hohen Standes Schwyz:

²⁷ Schwyzerisches Volksblatt Nr. 11, 14. März 1829, S. 1–2; Schwyzerisches Volksblatt Nr. 12, 21. März 1829, S. 1–2. Möglicherweise hat Augustin Schibig die zwei Artikel geschrieben, denn er hat für die Wochenzeitung «Schwyzerisches Volksblatt» Beiträge verfasst.

²⁸ Im März 1832 schlossen die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau und St. Gallen das Siebnerkonkordat und gewährleisteten sich ihre Verfassungen. Sie waren die Befürworter einer Bundesrevision. Die Gegner einer Bundesrevision, die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel-Stadt und Neuenburg, schlossen im Herbst 1832 den Sarnerbund.

²⁹ Bernhard von Wattenwyl (1801–1881) war ein Anhänger der patrizischen Berner Regierung, die 1831 nach Protesten der Bevölkerung freiwillig zurückgetreten war. 1832 wurde er wegen Pressevergehen aus dem Kanton Bern ausgewiesen. Er lebte 1832/33 hauptsächlich in Schwyz, war Redaktor des «Waldstätter Boten» und hoffte, propagandistisch die Rückkehr der alten Zustände in Bern herbeiführen zu können. Er war einer der Förderer des Sarnerbundes und bestärkte die führenden Männer von Alt-Schwyz, unter ihnen Theodor ab Yberg, in der Auseinandersetzung mit dem Kanton Schwyz Äusseres Land. Am Küssnachter Zug war er als Adjutant Theodor ab Ybergs beteiligt. Neben Bernhard von Wattenwyl nahmen auch andere patrizische Berner Offiziere am Küssnachter Zug teil. Vgl. Gruner Erich, Das bernische Patriziat und die Regeneration, Bern 1943, S. 313–316. Freundliche Mitteilung von Dr. Karl Wälchli, Bern.

Theure, biedere Brüder und Schützen!

Schon das viertemal feiern wir das neu gestiftete Vereinigungsfest der drei Urkantone oder das Wettschiessen. So wie Sie die drei ersten Male dazu eingeladen worden, so geschieht es auch dieses Mal. Das freudige Andenken an die Tage in Altdorf und Stanz ist jedem Schwyzer, der da gegenwärtig war, noch so frisch und anziehend, daß er nur mit Sehnsucht der Erneuerung dieser Tage entgegen sieht.» Die Ausschüsse der ländlichen Schützengesellschaft in Schwyz luden unsre Nachbarn von Uri und Unterwalden auf Schwyz, und sie nahmen freudig diese brüderliche Einladung an. Die Gründe, warum solche Volksfeste besonders in den Urkantonen sollen gepflegt werden, hat ein Aufsatz im Schwyzerischen Volksblatt No. 11 und 12²⁷ deutlich ausgesprochen.

Das Wettschiessen, das sich an dieses wahre Volksfest anschließt, ist, sowie die vorgehenden Male eingerichtet, daß kein großer pekuniärer Gewinn oder Verlust dabei stattfindet. Allein schon unsre in Gott ruhenden Väter hielten das [p. 260] Schiessen für eine goldene Kette, an die sich Volksbekanntschaft und die zarteste, aufrichtigste Freundschaft anschliessen. So wie die ganze Schweiz nur durch festes Zusammenhalten stark und glücklich seyn kann, so wird auch jeder einzelne Kanton im Innern sein Glück befördern und festhalten durch festes Zusammenwirken und theilnehmende Freundschaft in Freud und Leid. Wir wollen Sie also, liebe Brüder, zu diesem am 5. Juli zu feiernden Volksfest in Schwyz nicht nur freundschaftlich eingeladen, sondern auch dazu brüderlich gebeten haben, und zwar nicht nur die Herren Schützen, sondern jeden, dessen Herz für das Wohl des Vaterlandes schlägt. Es soll und wird für jeden, der Sinn für gesellschaftliches Vergnügen und die edlern Freuden alter und neuer Bekanntschaft wackerer Bundesbrüder hat, ein interessantes und erfreuliches Volksfest seyn.

Jeder Bezirk ist ersucht, einen Schützenfahnen mitzubringen, so wie auch die Gemeinden Art, Steinen, Muottathal, Ingenbohl, Sattel, Rothenthurn und am Morgen 9 Uhr auf dem Schützenhaus zu Schwyz sich einfinden etc. Die Wirren im Kanton Schwyz anfänglich mit den Beisassen, dann mit den äußeren Bezirken nahmen immer mehr zu, endlich [p. 261] kam noch zu allem Unglück die Sarnerei²⁸ dazu, und Banditen von Bern, Wattenwil²⁹ und Consorten, wühlten die sonst glücklichen Waldstätte auf, daß es endlich zu feindseligen Thätlichkeiten kam. Der Schützenverein, der im Jahr 1830, 31 unterblieb, wurde 1832 in Altdorf aber ganz im Sarnergeist und Berner Banditensinn gefeiert.

Schindelegi

Ist ein enger Paß über die Sihl von Einsiedeln nach dem Kanton Zürich, eine Filial von der Pfarrei Feusisberg, aber zur Gemeinde Wollerau³⁰ gehörend. Das durch die Sihl getrennte Dörfchen wird durch eine gedeckte Brücke vereinigt. Im alten Zürcherkrieg 1445 wollten die Zürcher den Durchpaß erzwingen, sie wurden aber mit beträchtlichem Verlust zurückgeschlagen³¹. Auch im Jahre 1656 ward Schindelegi als ein militärischer Haltpunkt von den Schwyzern besetzt, wo an der unweit von der Schindelegi gelegenen Bellenschanz³² ein hitziges Treffen unter der Anführung des Georg Faßbind als Commandant in der March zum Nachtheil der Reformierten gelieferet worden. [p. 262] In dem Kriege mit den Franzosen 1798 hielten die Schwyzler abermal die Schindelegi besetzt. Der Posten wurde anfänglich tapfer behauptet, bis Pater Marian Herzog, Konventual von Einsiedeln, wortbrüchig und ohne zu kämpfen den Etzel verließ³³ und die Franken in vollem Anzug von dort daher eilten, um den Schwyzern in den Rücken zu fallen und den Rückzug abzuschneiden, weißwegen der Schwyzersche Anführer, Alois Reding, den Rückzug befahl. Der Piquets Anführer an der Schindelegi, Hauptmann und Rathsherr Franz Schilter, erhielt eine Wunde, an der er am 3. Tag am Rothenthurn starb. Schindelegi ist eine Schwyzersche Zohlstätte.

Schlachten

Schlachten, woran unsere Väter Theil nahmen, sind mehrere. Die wichtigste und erste ist die am Morgarten.

Wie Kaiser Albrecht die Freiheiten den drei Waldstätten zu bestätigen zögernd ihnen etwas Besseres dafür zu geben verhieß, und sie vom deutschen Reiche zu trennen und der österreichischen Herrschaft zu unterwerfen suchte, ist weltbekannt, so wie die Gewaltsmittel, welche er durch seine [p. 263] Vögte brauchte. Auch weiß man, daß nothgedrungen unrechtmässigen Gewalt abzuwehren sie sich im Reutli miteinander verbanden und den neuen Jahrestag von 1308 durch Vertreibung der Vögte von Schleifung der Burgen verewigten. Wirklich war Kaiser Albrecht den Bauren Uebermuth (wie er es nannte) zu demüthigen entschlossen, als er bei Königsfelden von seines eigenen Bruders Sohn Johann, weil er ihm sein väterliches Erbtheil vorerhielt, ermordet wurde. Das gab unsren Vätern einige Jahre Ruhe, weil die Söhne und Agnes, die blutdürstige Tochter Albrechts, an einem Schuldigen und hundert Un-

schuldigen sich zu rächen hatten, und weil der neu erwählte Kaiser Friderich³⁴ ihnen günstig war.

Als aber nach Friderichs Tod die Kaiserwahl zwischen Herzog Friderich von Oesterreich und Ludwig von Baiern streitig ward, und die Waldstätte sich auf Ludwigs Seite schlugen, so zörnte das Oesterreich, ergriff diesen Anlaß und wärme selbst ältere, auch abgethanne Dinge wieder auf. Abt Heinrich von Einsiedeln blies gewaltig in's Feuer und Herzog Leopold, Friderichs Bruder, von ungestüm-mem Muth und Zorn entbrannt, kam mit einem zahlreichen Kriegsheer, das einige auf 20'000 ansetzen auf Zug, um die aufrührerischen Bauren zu bestrafen. Der Graf von Hünenberg, verschwägert mit Hektor Reding und in Art selbst [p. 264] Güter besitzend, band an einen Pfeil, den er über die Letzemauer in Art hinschoß, einen Zedul mit der Warnung: «Hütet Euch an St. Othmars Abend am Morgen-tan», wodurch er ihnen das Schlachtfeld bezeichnete. Eilig stiegen 600 Schwyzler, 400 Urner und 300 Unterwaldner dem Berg auf dem Satel zu und lagerten sich auf der Anhöhe des Morgartens. Wie sie der alte Rudolf Reding unterrichtete (siehe Artikel Anführer Blatt ...³⁵)

Am Abend vor der Schlacht, als die 1300 beieinander versammelt waren, kamen 50 Männer, die wegen Verbrechen ver-

³⁰ Wollerau war um 1830 keine Gemeinde, wohl aber gab es die beiden Bezirke Wollerau und Pfäffikon, vgl. Wyrsch-Ineichen Getrud / Wyrsch-Ineichen Paul, Die schwyzerschen Höfe Wollerau und Pfäffikon und ihre Vereinigung zum Bezirk Höfe 1848, in: MHVS 84 (1992), S. 115–129.

³¹ Das Gefecht fand am 16. Dezember 1445 statt. Vgl. Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz, herausgegeben von Christian Immanuel Kind, Chur 1875, S. 252.

³² Vgl. MHVS 93 (2001), S. 93.

³³ Die Rolle Pater Marian Herzogs wurde insbesondere in den 1930er Jahren intensiv diskutiert. Den Ausgangspunkt bildeten mehrere Beiträge von Pater Norbert Flueler, in denen er das unvorteilhafte Bild, das auf die Darstellung von Heinrich Zschokke zurückgeht, zu korrigieren suchte (Flueler Norbert, P. Marian Herzog, Pfarrer zu Einsiedeln, und sein Anteil an den Franzosenkämpfen in Schwyz 1798, in: ZSK 29 (1935), S. 123–137; S. 161–196; Gyr Martin, Feld-pater Marian Herzog: Kommentar zur Literatur über seine militärische Rolle am Etzel: 2. Mai 1798, Einsiedeln 1940). Zudem hat Norbert Flueler mehrere Artikel in Zeitschriften («Meinrads Raben») und Zeitungen («Einsiedler Anzeiger») geschrieben.

Siehe auch Styger Dominik, Zur neuern Geschichtsschreibung über den Schwyzerschen Franzosen-Krieg von 1798. Beiträge zu Klarstellungen, Einsiedeln 1941.

³⁴ Hier ist Schibig ein Versehen unterlaufen, denn es handelt sich um Kaiser Heinrich VII. aus dem Haus Luxemburg. Er wurde 1308 zum deutschen König gewählt und 1312 in Rom zum Kaiser gekrönt. Am 24. August 1313 ist er bei Siena gestorben.

³⁵ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 85.

bannt waren, meldeten sich von der benachbarten Landmarche her um Theilnahme an Gefahr und Kampf. Sie wurden abgewiesen, man wollte nichts mit Verbrechern zu thun haben.

Den 15. Wintermonat 1315 am frühen Morgen sahen unsre Väter die Heeresmacht Leopolds von Egeri heranziehen. Voraus in langen Zügen tausende der vornehmen edlen Ritter zu Pferde, ihre Rüstung und Waffen schimmerten im Glanz der aufgehenden Sonne, sie kamen voll Uebermuth und Verachtung gegen das Hirtenvolk. Unsere Väter gering an der Zahl, nicht so fest auf ihre Stärke als auf Gott vertrauend, der die gerechte Sache schützt, fielen auf die Knie und baten zu Gott um seinen Beistand. Kaum schritten die Feinde dem See nach der Schornow zu, als [p. 265] unsere Väter, ehe sie zum Kampf gelangten, schon eine Verwirrung in den feindlichen Reihen bemerkten. Es waren die 50 Verwiesenen, die eingedenk der Noth ihrer Brüder, während die feindlichen Reuter zwischen Berg und See auf dem schmalen Wege vorrückten, mitten in dieselbe Holzblöcke und Steine von der Höhe des Berges herabwälzten. Jetzt, da die Väter dieses sahen, stürzten die 1300 vom Gedanken an Gott und Vaterland begeistert auf die Feinde. Die gewaltigen Schläge ihrer Schwerter, Keulen und Speere schlagen Mann und Roß. Ein Theil wird ins

^{a-a} Dieser Text findet sich, in zwei Abschnitte gegliedert, auf p. 266.

³⁶ Johannes von Winterthur (Vitoduranus) wurde um 1300 in Winterthur geboren. Er starb etwa 1349, sein Todesort ist nicht bekannt. Er war Minorit in Basel, Schaffhausen und Lindau. Hier verfasste er sein Chronicon.

³⁷ Chronik des Johannes von Winterthur, S. 25 und vorher das Vorwort.

³⁸ (Johannes von Winterthur berichtet,) dass er mit eigenen Augen Herzog Leopold aus der unseligen Schlacht ins Morgartental flüchten und sich zurückziehen gesehen habe; er sei nämlich damals als Schüler mit andern Schülern dem Vater, der mit Leopold am selben Schicksal teilhatte (wohl statt usus fuerit), vor dem Eingang (oder Tor) mit nicht wenig Freude entgegengegangen. Sie waren nach ihrer Gewohnheit mit Fusseisen ausgerüstet, mit gewissen Geräten, d.h. mit eisernen Fuss schnallen (Steigisen), mit welchen sie auf den noch so abschüssigen Bergen leicht den Schritt und Tritt auf der Erde gehalten hatten, wobei die Feinde und die Pferde der Feinde ihre Füsse kaum festhalten konnten.

³⁹ Von den Gemeinden der Täler Uri, Schwyz und Unterwalden wurde, und zwar unter Strafe, beschlossen, dass alle Bewohner dieser Täler beiderlei Geschlechts den ersten und nachfolgenden Freitag nach St. Martinstag mit Fasten halten sollen wie den Vortag eines Apostels, um dann den darauf folgenden Samstag wie ein Apostelfest zu feiern, «weil der Herr an diesem Tag sein Volk heimgesucht, es aus der Hand des Feindes errettet und ihm den Sieg verliehen hat, ER, der allmächtige Herr». Beim Schluss handelt es sich um ein Bibelzitat, freundliche Mitteilung von Kaplan Fridolin Gasser, Zizers.
Das Zitat hat Schibig wohl von Tschudi (Tschudi, Chronicum, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 359) übernommen, wobei die Textstelle möglicherweise aus einem heute verschollenen Altdorfer Jahrzeitbuch stammt.

Wasser gesprengt, ein Theil zurück auf die Folgenden und auf das Fußvolk zurückgetrieben, und hilft selbst Verwirrung, Entsetzen und Niederlage vergrößern. Fruchtlos wird jeder Widerstand. Was nicht gefallen oder ertrunken, weicht und flieht. So endete die Schlacht am Morgarten. Noch denselben Tag kehren die von Unterwalden von 100 Schwyzern begleitet zurück und kommen eben recht, noch einmal den in Unterwalden eingetrungenen Feind zurückzuschlagen und zweimal an einem Tage zu siegen.

Diese ruhmvolle und glückliche Waffenthat, dies Erstlingsopfer des für die Freiheit vergossenen Blutes, besiegelte den dreiorigen Bund [p. 266] nun zum ewigen, und legte den Grund zur Schweizerischen Eidgenossenschaft. Auch die fünfzig Verwiesenen wurden wieder aufgenommen, und viele von denen, die unsren Vätern in den feindlichen Reihen entgegenstanden, wurden in kurzer Zeit ihre Freunde und Bundesgenossen.

Was kein anderer Geschichtschreiber meines Wissens sonst bemerkt, schreibt Johannes Vitoduranus, ein Zeitgenoß, daß die Schwyzer mit Fußeisen versehen gewesen.

Joh. Vitoduranus Chronicum³⁶ p. 25 et antea praefatio³⁷ sagt, daß er den Herzog Leopold als Flüchtling vom Morgarten selbst gesehen, als er als Schüler mit andern seinem Vater entgegen gegangen seye.

^aSe ducem Leopoldum ex funesta clade ad fauces Morengartensis profugum ac reducem oculis suis conspexisse, se enim scolarem tunc existentem cum aliis scolaribus patri, qui eadem cum Leopoldo fortuna usis fuerit, ante portam cum gaudio non modico occuruisse.

Erant in compedibus secundum eorum consuetudinem quibusdam instrumentis pedicis et ferreis induiti, quibus faciliter gressum vel gradum in terra fixerant in montibus quantumcunque proclivis inimicis et inimicorum equis minime pedes suos sistere valentibus³⁸.^a

[p. 267] Die Väter, von denen nur 16 umkamen, beschlossen den Schlachttag wie einen Apostelstag zu feiern, weil an dem selben der Herr sein Volk heimgesucht, gerettet von seinen Feinden und ihm den Sieg gegeben habe, der Herr der Allmächtige.

Statutum est ab universitatibus vallum in Ura, in Swiz et in Unterwalden et sub poena praeceptum est omnibus earundem vallum utriusque sexus venerari primam et proximam feriam sextam post festum S. Martini jejunio tanquam vigiliam Apostoli, crastino scilicet sabatho eodem modo ut apostoli diem feriari, quoniam illo die visitavit dominus plebem suam eripiens eam de manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illi Dominus omnipotens³⁹.

Dieses enthalten auch die Jahrzeitbücher zu Schwyz, Arth, Steinen etc.

Noch im Jahr 1521 ist dieses Gelübt an der Landesgemeinde zu Schwyz auf der Weidhub bestätigt worden⁴⁰.

Erst in Mitte des 17. Jahrhunderts schrieb Kaspar Frischherz, Pfarrer in Steinen, daß das Morgartenfest abgestellt und dafür das Fest des hl. Karolus aufgenommen worden. Haec abrogata est⁴¹, nemlich unter der Stelle, wo die Feier des Morgarten Festes im Jahrzeitbuch eingeschrieben stund, et eius loco feriatur S. Caroli⁴².

[p. 268] Nicht nur die Schlacht am Morgarten, sondern alle Schweizer Siege geben die gleiche Lehre allen Enkeln, die frei bleiben wollen. Es sind Siege, gerechte heilige Siege! Ihr Recht ist der Freiheit Behauptung und der Bünde Bewahrung. Alle sind groß, offenen Gottes Erbarmung, das Werk seiner Allmacht an uns, die Wege seiner Weisheit und Güte mit uns und stellen uns des Vaterlandes Liebe, den Muth, Biedersinn, die Eintracht, Festigkeit, den Heldensinn und die Heldenstärke unser Väter zur Bewunderung und Nachahmung dar. Alle sind wie in ihrem Ruhm unsterblich, so in ihren Folgen bis auf uns herrlich. Man kann sagen, wem eine dieser Schlachten bekannt ist, der kennt alle nach dem Geiste, der sie bewirkte. Die Grundsätze, die unsre Väter belebten, als sie die Kriege unternahmen, die großen Gesinnungen, mit denen sie zur That schritten, waren die Gottes Furcht und festes Vertrauen auf seinen Beistand, indem sie auf die Gerechtigkeit der Sache zählten, die sie zu vertheidigen und zu bekämpfen wagten. Es war darum zuthun, ob sie frei bleiben oder Oesterreichs Sklavenjoch wollten sich auflegen lassen. [p. 269] Schon das folgende Jahr machten unsere Väter mit 500 Mann einen Streifzug in das von der österreichischen Herrschaft abhangende Gaster und Wesen, von wo sie stets geneckt und ihnen wirklich ein Absag Brief zugeschickt worden. Sie haben selbe, wie auch die Burgen Windegg und Reichenburg geschädiget und große Beute gemacht. Da aber die Frau Meierin, Hartmans selige Wittwe, Besitzerin der zwei Burgen Schwyz nicht abgesagt und neutral sich verhalten und dennoch von Partikularen zwar beschädiget worden und sich dessen bei Schwyz beklagt, ward darüber eine freundschaftliche Ausgleichung getroffen. (Vide Tschudi, Blatt 280, sub anno 1316⁴³)

Im Heimkehren über Einsiedeln erinnerten sich die Schwyzer, daß das Kloster einen großen Theil an der Schuld an der Morgartenschlacht auf sich geladen haben, und sie sollen solches wohl nicht als Wahlfahrter besucht haben, wie sich Hartmann, Annales Eremi⁴⁴, darüber beklagt.

Die zweite Schlacht, bei der unsere Väter ihren Heldenmuth zeigten, war die vor Laupen 1339. Das zunehmende Glück der Stadt Bern zog die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, erregte Besorgniß und weckte den Neid. Kaiser Ludwig selbst war von ihr gekränkt, Oesterreich in ihren Besitzungen nicht sicher, und so vereinigten [p. 270] sich der umliegende Adel, Arberg, Kiburg, Neuenburg, Nidau, Griers⁴⁵ etc., um die Stadt zu demütigen. Bern fühlte ihre gefährliche Lage, weil selbst die Bischöfe von Lausanne, Sitten und Basel wie auch die Stadt Freiburg sich gegen Bern bewafneten. Eilens legten die Berner 600 Mann in die Stadt Laupen. Von zwei Brüdern oder von Vater und Sohn wurde einer dorthin geschickt.

Der alt Schultheiß Kramburg wurde in die drei Waldstätt geschickt, um sie um Hilfe anzusprechen. Sie waren noch nicht im Bund, allein stets bereit, den Unterdrückten beizustehen, antwortete der regierende Landamman Jakob Weidmann in Gegenwart des noch lebenden Landamans Werner Staufacher, des Freiheitstifters. «Herr von Kramburg, man spürt den Fründ niemer bas dann in Nötten, diewil es dann üwern Herren und Bürgern von Bern an so großer Not ligt, söllent Ir wissen, und üwern Herren und Burgern sagen, daß si Fründ an uns habind und wir Inen angenz⁴⁶ zu Hilf kommen wollind.» (Tschudi von 1339⁴⁷) Eilens wurden von jedem Ort der 3 Kantonen 300 Mann über den Brünig geschickt. Als sie zu Bern ankamen und im Kriegsrath berathen wurde, wenn das Kriegsheer ausziehen und wie der Kampf soll geführt werden, sprachen die Waldstätte: «Schnell und bis auf den letzten Tropfen Blut». Sie erbaten sich die Reiterei zu bekämpfen. Sie hatten aber [p. 271] mit derselben einen

⁴⁰ Dieser Hinweis findet sich auch im Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz; vgl. Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin, Schwyz, bearbeitet von Franz Auf der Maur, Schwyz 1999, S. 238.

⁴¹ Dieses Fest ist aufgehoben.

⁴² Und an seiner Stelle wird der hl. Karl gefeiert.

⁴³ STASZ, Urk. Nr. 66.
Tschudi, Chronicon, 4. Teil, Band VII/4, Basel 1983, S. 15–16.

⁴⁴ Christoph Hartmann (1565–1637), Einsiedler Konventuale, Annales Heremi Deiparae Matris monasterii in Helvetia S. Benedicti antiquitate, religione, frequentia, miraculis, toto orbe celeberrimi, Freiburg i. Br. 1612, S. 296f.

⁴⁵ Greyerz.

⁴⁶ Unverzüglich.

⁴⁷ Tschudi, Chronicon, 4. Teil, Band VII/4, Basel 1983, S. 275.

harten Stand, als aber die Schleuderer die Pferde verwundeten, und Erlach, der Berner Anführer, mit dem siegenden Fußvolk zu Hilfe kam, war auch da der Sieg nicht mehr zweifelhaft. Viele Grafen, 80 gekrönte Helme und mehrere tausend erschlagene Feinde bedeckten das Schlachtfeld und 27 Panner fielen in die Hände der Sieger, dieß geschah den 21. Juni 1339.

Der Waldstätter Bund war dem umliegenden Adel und besonders Oesterreich ein harter Dorn, besonders, da er durch Luzern, Bern, Zürich, Zug und Glarus so ansehnlich sich verstärkt hatte. Der Adel sah es wohl ein, daß er entweder mit dem Volk befreunden oder daß er dasselbe unterjochen oder selbst unterlegen müsse. Er entschloß sich zur Feindschaft, die Theilnehmer des Bundes wurden allenthalben geneckt und befeindet. Peter von Thorberg und Herman Grim von Grünenberg, Pfandherr von Rothenburg, zeigten sich sonderbar feindselig gegen Luzern. Allein die Eidgenossen rächten sich an dem ersten, indem sie ihm Wohlhausen und Kapfenberg verbrannten, auch dem Ritter von Grünenberg die Feste Baldeck, die alte Lielen und Rheinach zerstörten und eine Harst Jünglinge von Luzern aus eigenem [p. 272] Antrieb das Thor zu Rothenburg während dem Kirchweihe Gottesdienst und dann die Burg einnahmen und mit ihren Mauren den Graben ausfüllten, den Pfandherrn vertrieben und ohne Plündern und Blutvergiessen naher Haus zogen.

Um diese Zeit kam aber auch Leopold, nach dem Sieg über die Elsässischen Reichsstädte, ins Argau, sammelte dort ein Heer, und zog vor Sempach, die Schweizer, Urheber ungerechter Waffen, und ihren trotzigen Bund zu zerstören. Das Rachegefühl war so stark, daß innert 12 Tagen den Schweizern 176 Absagbriefe (Kriegserklärungen) zugeschickt wurden, und ganze Wagen voll Stricke mitgeführt wurden, um den Uebermuth darmit zu fesseln.

Am 9. Heumonat des Jahres 1386 sahen die bei Sempach versammelten Schweizer zahlreiche wohlberittene, schön gerüstete Mannschaft, jede Landstadt unter ihrem Schultheiß. Es war der Ernte Zeit. Die feindlichen Knechte mähten und verwüsteten die Früchte, die Edlen sprachen den Bürgern von Sempach Hohn, fest entschlossen, die Schweizer ohne ihre Knechte selbst zu schlagen, stiegen sie von ihren Pferden, bildeten ein Vieregg, indem ihre langen Spiesse bis ins vierte Glied hervorragten; auf diese Art fielen schon bei 70 Schweizer, ohne ihren Feinden etwas anzuhaben. Schon sank der Schultheiß Gundolden von

Luzern, [p. 273] jetzt Heinrich von Moos und Stephan von Silenen. Da rief Anton zu Port von Uri: «Schlaget auf die Gleve⁴⁸, sie sind hohl»; würklich wurden von den vordersten mehrere zerschlagen, allein es half nicht. Nun rief Arnold von Winkelried von Unterwalden: «Ich will euch eine Gasse machen», sprang plötzlich aus den Reihen, rief mit lauter Stimme: «Sorget für mein Weib und Kinder», umschlungen mit seinen Armen einige Spiesse, begrub sie in seine Brust und drückte sie im Fallen auf den Boden und plötzlich sprangen die nächsten bei ihm über seinen Leichnam hin, und so war die Gasse geöffnet und Schrecken und Verwirrung trat in den Feind, viele erstickten unter ihren schweren Rüstungen, und der Sieg war erkämpft. Leopold der Anführer ward selbst erschlagen, mit ihm die vornemsten des Adels der Schweiz und Deutschlands, aber auch mancher Eidgenoß.

Von Schwyz fielen:

Ulrich im Acker	Werni Figen
Hans Bär	Cuni Grotz
Heini Ambühl	Jacob Helbling
Werni Betzel	Conrad Isling
Rudi Bruster oder Appenzeller	Hans Metziner
Werni Beuzel	Claus Stöffi
[p. 274] Hans Sigrist	Conrad Wirthenen
Conrad im Stiß	Arnold Werd
Werni im Will	Heini im Huß
Hans Fischer	Uli Bossart
Hans Zingli	Anton Grepper
Werner Bötzle	Rudi Heinl
Conrad im Gerolz	Hans Holnach
Heini im Häß	Heini Lützlin
Recha Hellin	Hans Schön
Rudi Kunz	Junker Heiner von Steinen
Uli im Schling	Hans Waltiner
Rudi Springer	Hans Vogli
Hans Zwingli	Conrad im Stig
Uli Bifanger	

Die merkwürdigste aller schweizerischen Schlachten ist jene im Jahr 1444 zu St. Jakob an der Birs bei Basel, wo 1'600 Eidgenossen gegen 50'000 Kriegserfahrene Männer unter der Anführung des französischen Königssohn, nachher Ludwig XI., zu siegen oder alle zu sterben sich entschlossen. Denn so hat Schweiz, so hat Europa, vielleicht die Welt nie kämpfen gesehen. Wir wollen einen Augenzeugen, den Sekretär des damals in Basel allgemein

⁴⁸ Lanzen.

versammelten Kirchenrathes Aeneas Silvius, nachher Pabst Julius II.⁴⁹, erzählen lassen; er schreibt in seiner 87. Epistel: [p. 275] «Es ist fürchterlich zu hören, die Schweizer zogen die sie getroffenen blutigen Pfeile aus ihrem Leibe, und schossen sie wieder ab, mit verstummelten Händen stürzten sie sich in die feindlichen Spiesse, und gaben ihren Geist nicht eher auf, als bis sie ihren Mörder getötet hatten. Einige ganz mit Pfeilen bedeckt und durchbohrt, lofen noch in Mitte der Feinde, um ihre Niederlage zu rächen. Vier Franken verfolgten einen Schweizer, sie hatten ihn mit Pfeilen durchbohrt zu Boden geworfen und wollten ihn mißhandeln: allein sein Kamerad, der dieses sah, schlug mit seiner Halleparte zwei davon todt, die zwei andern mußten fliehen; dann nahm er den Halbtodten auf seine Schulter, und trug ihn zu den übrigen zurück.»⁵⁰

Schon hatten die Eidgenossen drei verschiedene Anfälle von frischen Völkern abgetrieben, schon 8000 Feinde ins Reich der Todten vorausgeschickt, als sie von allen Seiten umrungen, nach einem unglaublichen Widerstande und nach mehr als 10 stündigem Gefechte der feindlichen Uebermacht nicht so wohl besiegt, als durch Siegen ermüdet unterlagen, und bis auf 16 Mann, die bei ihrer Rückkunft ins Vaterland mit Schande gebrandmarkt wurden, ihr Leben aufopferten. Die Anführer von Schwyz waren Jost Reding, des großen Itals Bruder⁵¹ und Walther Abyberg. Beide starben den Heldentod fürs Vaterland. Ferners starben auf dem Feld der Ehre: [p. 276]

Ulrich Wagner	Ulrich Kätzi	Ulrich von Steinen
Marti Schorno	Hans ze Bächi	Heini Schwitter
Hans Schriber	Uli Gasser	Werni Murer
Hans Ebing	Erni Merz	Hans Wipfli
Erni Schäch	Uli Dürrenbach	Hans Ougster
Uli Büler	Hans Fur	Uli Fischli
Werni Schelbret	Hans Gruober	Heini Hager
Werni von	Jost Ufdermur	Hans im Rickis
Steinen	Rudi von	Uli Büöl
Conrad am Veld	Freyenbach	Hans Waltiner
Hans Jützer	Hans Schwitter	Uli Ziebrig
Heini am Stein	Heini Zwyer	Cuni Erb
Uli Küpfer	Erni Metler	
Uli Stalder	Werni Fräuler	

Von denen aus dem Kanton Schwyz wurden 10 Bles-sirte in die Stadt Basel gebracht und von den Bürgern ver-pflegt, sie starben aber alle an ihren Wunden (Haller⁵²).

Was aber eigentlich den Ruhm der Schweizer verewigte, waren die Schlachten zu Granson und Murten mit Karl dem Kühnen, Herzog von Burgund. Auch war da die grösste Heeresmacht der Eidgenossen versammelt, die sie bis anhin gezeigt hatten und wo der Herzog seine Reich-thümmer zuerst, dann seine besten Truppen, und entlich zu Nanci sein Leben verlor. Die zwei ersten Schlachten geschahen im Jahr 1476 und die dritte 1477 zu Nanci in Frankreich. [p. 277] Da die Geschichte der burgundischen Kriege überhaupt besonders uns Schweizern ungemein wichtig ist, so wohl auf die Thaten als auf den gezeigten Heldenmuth unserer Väter, so bin ich genöthiget, die Ver-anlassung dazu sowohl als den Hergang etwas weitschichtig zu berühren. Die Schweizer, seit dem die drei Urstände am Morgarten gesieget hatten und sie sich mit den fünf ältesten Orten Luzern, Zürich, Bern, Zug und Glarus ver-bunden, hatten beständig mit Oesterreich zu kämpfen und ihre Unabhängigkeit mit den Waffen zu behaupten. Im Jahr 1468 reizten endlich die unaufhörlichen Neckereien, welche Bilgeri von Heudorf, ein vornehmer österreichischer Beamter im Elsasse, gegen die Angehörigen der Schweizer und ihrer Verbündeten von Schaffhausen und Mühlhausen verüben ließ, den Zorn der Eidgenossen bis zum Heereszug und Verwüstung des Sundgau, Hegau und Klettgau und zwangen den Herzog von Oesterreich, Sig-mund, zu einem ihm nachtheiligen Frieden, welches ihn so sehr vertroß, daß er sich zu erst an König Ludwig XI. von Frankreich, und da dieser, in Erinnerung der bei St. Jacob in Basel erprobten Tapferkeit der Schweizer, nicht eintreten wollte, an den Herzog von Burgund, [p. 278] Karl den Kühnen, der ihm geneigtes Gehör und 80'000 rheinische

⁴⁹ Enea Silvio de Piccolomini lebte von 1405 bis 1464 und stand der katholischen Kirche als Papst Pius II. von 1458 bis 1464 vor.

⁵⁰ Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 26. August 1444, Brief des Aeneas Sylvius, in: Quellenbuch zur Schweizergeschichte, bearbeitet von Wilhelm Oechsli, Zürich 1918, S. 156–158.

⁵¹ Wahrscheinlich irrt sich Schibig. Denn sowohl in der Obervogt-Chronik von Joseph Dietrich von Reding als auch in der Arbeit von Benedikt Hegner (Hegner Benedikt, Rudolf von Reding, 1539–1609, Offizier, Staatsmann und Gesandter, in: MHVS 59 (1966), S. 3–126) wird Jost Reding als Sohn von Ital Reding bezeichnet. In der Obervogt-Chronik ist Ital Reding der Ältere der Vater, bei Rudolf Hegner Ital Reding der Jüngere.

⁵² Damit ist das Hauptwerk von Gottlieb Emanuel von Haller (1735–1786), «Bibliothek der Schweizer-Geschichte und aller Theile, so dahin Bezug haben», gemeint. Die sechs Bände und der Registerband wurden von 1785 bis 1788 in Bern herausgegeben.

Gulden gegen Versetzung des Elsasses, Sundgaus, Breisgaus, der Grafschaften Pfirt und Hauenstein, der vier Waldstätte am Rhein und des Frickthales als Darlehen auszahlte. Dieses geschah 1469.

Durch diese Verpfändung hatte der Herzog Sigmund den Schweizern unstreitig Karl den Kühnen über den Hals zu ziehen gedacht, allein sein Kunstgriff schlug anders aus als er dachte. Denn so bald Karl den Peter von Hagenbach als seinen Statthalter über die genante Lande gesetzt hatte, so plagte und beleidigte er nicht nur die Berner, Basel, Solothurn, Mühlhauser etc., sondern auch seine eigenen Unterthanen, daß selbe ihren rechtmässigen Herrn, den Herzog Sigismund, unablässlich ersuchten, die Pfandschaft wieder einzulösen; allein Sigmund konnte sich darzu nur schwer entschliessen, theils aus Haß gegen die Eidgenossen, die er mit dem mächtigen Herzog mit Krieg verwickelt hätte, theils aus Furcht, Karln durch die Einlösung zu beleiden. Die Sache kam aber in weniger Zeit anders. Der schlaue König von Frankreich, Ludwig XI., dem die anwachsende Macht Burgunds ein Dorn im Auge war; wußte den Herzog Sigmund mit den Schweizern zu versöhnen und eine [p. 279] Vereinigung unter ihnen und einigen deutschen Reichsstädten gegen Karl zu stiften. Im Jahr 1474 ward zu Konstanz diese Bündniss geschlossen. In Folge derselben legte Sigmund die vorgestreckten 80'000 rheinische Gulden in der Stadt Basel nieder und kündigte dem Herzog von Burgund die Pfandschaft auf, zog die verpfändeten Länder an sich und ließ mit Wissen und Rath der Eidgenossen den tirannischen Landvogt Peter von Hagenbach hinrichten. Die Verbündeten waren kühn genug, dem Herzog Karl abzusagen, da Stephan von Hagenbach, des Hingerichteten Bruder, mit 6'000 Reitern und vielem Fußvolk in die Grafschaften Pfirt, Mümpelgard und in den Sundgau eingebrochen war und zwar ohne vorläufige Kriegserklärung schrecklich darin gehaust hatte. Auf die erste Mahnung zogen sämtliche schweizerische und übrige Verbündete dem Herzog Sigmund zu ins Feld, um Karln anzugreifen. Am Herbst des Jahres 1474 zogen sie in die Freigrafschaft Burgund (Franche Comte) ein, und zwar 14 bis 15'000 Mann zu Fuß und 4'000 Ritter stark bei Erikourt⁵³ und belagerten denselben Ort. Jacob, Graf von Sa-

voien, Romont, einer Karl von Burgund besten Feldherren, kam mit 20'000 Mann zum Entsalz, so bald die Verbündeten es vernahmen, zogen sie ihm entgegen. [p. 280] Das Treffen war blutig, Romont wurde geschlagen, Erikourt erobert und von den Oesterreichern besetzt. Die Schweizer zogen naher Haus, so Schilling⁵⁴, ein Zeitgenoß.

Karl, als er den Hergang der Sache vernahm, ward sehr aufgebracht, schloß eilens mit dem Kaiser Friderich und dem deutschen Bund Friede, zog von der belagerten Festung Nuis⁵⁵ weg, um mit samter Macht auf Oesterreich und die Schweizer loszuziehen. Da dieses aber seine Feinde merkten und Karls Zurüstungen nicht so schleunig geschaßen, als er es wünschen mußte, schädigten die Oesterreicher und Schweizer unter der Anführung des Freyherrn von Eptingen, Scharnachthal und Diesbach ihn im Hochburgund, eroberten Nan, L'Isle, Blamont und andere Plätze. Bern, Freiburg und Luzern bemächtigten sich der Waadt, welche ihrem erklärten Feinde, dem Grafen von Romont, zugehörte und besetzten Iferten⁵⁶, Granson, Les Clees und Orbe nebst dem wichtigen Passe gegen Burgund, Joigne. Herzog Karl vertrieb zu erst den Herzog Renat von Lothringen, einen Freund der Schweizer und Oesterreicher und wurde erst 1476 mit seiner großen Kriegsrüstung gegen die Schweizer fertig. Den 11. Jäner brach er von Nanci auf, traf am 22. zu Besancon ein und bereifte im Horner die Grenze der [p. 281] Schweiz und der Waadt. Am 10. Hornung kam Herzog Karl zu Orbe an, ließ seine Truppen zwischen hier und Iferton kampieren und durch die Cavallerie Granson berennen. Die Besatzung von Granson mag ungefähr 12 bis 1'500 Mann stark gewesen seyn, unter den Befehlen Brandolfs von Stein und Hansen Tilliers, beide von Bern. Da wollte Karl den Weg in die Schweiz öffnen.

Granson war ein kleines, enges, finsternes Städtchen oben am westlichen Ufer des Neuenburger Sees, nicht weit von Iferdon entlegen, es war ein Eigenthum Ludwigs, Freiherrn von Chateaugujon, eines des besten Feldherrn Karls. Die Burgunder zogen, der grösste Theil nach Angabe der meisten Geschichtschreiber 70'000 ohne den Troß, in die Umgegend des Städtchens, daß es beinahe von allen Seiten eingeschlossen war. In dem burgundischen Lager vor Granson herrschte eine orientalische Pracht. Sowohl Herzog Karl als die Fürsten, welche aus Furcht oder auch politischen Absichten und um seine einzige Tochter Maria, nachherige Gemahlin Kaiser Maximilians I., zu erhaschen, seinen Fahnen nachzogen, wohnten unter den schönsten seidenen, mit Gold und Silber durchwirkten Zelten. Die

⁵³ Héricourt.

⁵⁴ Diebold Schilling (ca. 1430–1486), Verfasser einer Berner Chronik.

⁵⁵ Neuss.

⁵⁶ Yverdon.

Schutz- und Trutzwaffen sämmtlicher Fürsten und der Vornehmsten ihres Adels waren vom hellsten, auf das feinsten polirten Stahl, ebenfalls mit Gold und Silber [p. 282] künstlich eingelegt, die Helme mit großen Federbüschlen von verschiedenen Farben ausgeschmückt und ihre Streitpferde aus spannischen, neapolitanischen und englischen Hengsten bestehend mit Gold und Perlen gestickten Decken bedekt. Die Zäume und Gebisse hatte man mit Elfenbein und Silberdrath durchflochten und verziert, und die Hengste trugen gleich ihren Rittern vielfarbige Federsträusse auf den Köpfen. Zu noch größerm Beweise seiner Herrlichkeit hatte der Herzog von Burgund alle von seinem Vater Philipp dem Guten ererbten Reichthümer an Baarschaft, Kleidern, Silbergeschirr und Kleinodien, ja sogar an Meßbüchern und Kirchenzieraden, (siehe Tschudi, Müller, Hafner etc.⁵⁷) mit sich zu Felde genommen.

Zehn Tage lang verweilte der Herzog unwillig vor dem elenden Schloß, das aus 500 Stücken ohne Unterlaß beschoßen wurde, bis es endlich durch verrätherisches Zureden eines burgundischen Edelmans, Herr von Romhant, nebst mehreren in das Schloß aus der Stadt hingekommene Weiber durch den Hauptmann Wiler übergeben wurde. So bald die Belagerten das Schloß verließen, wurden sie zehn, zwanzig zusammen gebunden und die meisten fast entkleidet an Bäume gehangen oder im See ertränkt. [p. 283] Auf dieses versammelten sich die Eidgenossen so schleunig als möglich unter ihren Anführern, Schultheiß von Scharnachthal, Hans von Hallwill mit den Bernern, die Zürcher an ihrer Spitze Hans Waldmann, 1'800 Luzerner führte ihr berühmte Schultheiß Haßfurter an. Am Tage, da der Herzog die Besatzung von Granson morden ließ, kamen 4'000 Männer aus den Gebirgen an, von Schwyz waren Ulrich Kätsi, Landamann Inderhalden, Ulrich Abyberg, Arnold Reding und andere mehr. Der Herzog, von dem Anrücken der Eidgenossen benachrichtigt, machte sich gefaßt, dieses Baurenvolk, wie er sie nannte, anzugreifen. Die Eidgenossen, kaum ein Drittheil so stark als der Feind, hatten die Absicht, sich der Wälder und Höhen zu bedienen, um die Uebermacht unnütz zu machen. Die Burgunder stützten sich rechts an den See, links an den Thevenon (ein Theil des Juragebirgs), den Rücken deckten sie mit einer Wagenburg, auch mit vielem Geschütz und schöner Artillerie. Morgens an dem 3. März kamen ein kleiner Haufen Schwyzer und mit einigen Berneroberländern verstärkt in der Luzernern [p. 284] Nachtquater an. Sie wurden vom Feinde bemerkt, Rosimboz stellte sich ihnen entgegen, wurde aber geworfen, als

die Schwyzer auf die Anhöhe gelangten, sahen sie den ganzen feindlichen Anzug, also bald schloß sich Bern und Freiburg an sie an. In festem Schritte, unerschrocken, ohne Eile bewegte sich durch beschneite enge Strassen die Vortrupp unter Scharnachthal und Hallwil. Felix Schwarzmurer von Zürich, Hemman von Müllinen, der den Rosimboz vertreiben half, standen mit dem leichten Fußvolk in den Flanken. Sie fielen nach der frommen Väter Sitte auf die Knie, breiteten die Arme aus und riefen zu dem Herrn der Heerschaaren. Der Feind sich auf seine eigene Stärke verlassend spottete ihrer, weil er meinte, dieser Akt gelte ihm und flehe um Barmherzigkeit. Die Burgunder erhoben plötzlich ein Geschrei und sprangen in Form eines Keils heran, um in die Eidgenossen einzutringen. Die Schweizer drangen ihrer Seits auch mit grösster Gewalt auf den Feind. Müllenen und Schwarzmurer suchten von der Flanke ihrer Uebermacht zu begegnen. Die Ordnung der Eidgenossen bildete ein langes [p. 285] Viereck, die Fahnen hatten sie in ihrer Mitte, große Schwerter und Hallbarten umgaben sie. Karl, nachdem er sein Geschütz mit wenigem Erfolg losgefeuert, suchte in das Viereck einzutringen. Als da das Gefecht am stärksten war, und Chateauguyon schon zweymal das Schwyzer Panner mit seiner eigenen Hand faßte, Heinrich Elsner von Luzern ihm sein eigenes entriff und Hans in der Gruob, ein Berner, ihn erschlug, und viele edle Ritter auf des Herzogs Seite fielen, zog ein fürchterlicher Schall die Augen der Scharen auf die Höhen zwischen Bonvillers und Champigny. Ein neues Kriegsvolk bedekte den Berg. «Was ist das für ein Volk», rief der Herzog von Burgund zu Brandolfen von Stein, den er gefangen mitführte, «was ist das für ein wildes Volk? sind es auch Eidgenossen?» «Das erst», sprach der von Stein, «das gnädiger Herr, sind die wahren alten Schweizer vom hohen Gebirg, die Männer, welche die Oesterreicher schlugten. Dort sind die Burgermeister von Zürich, von Schaafhausen; dort führt Tschudi sein Volk.» Dreimal erschallte in diesem Augenblicke der Uristier, Tod verkünd; und wunderbar erklang der Unterwaldner Landhorn. [p. 286] Der Berg und Thal durchfahrende Hall, der Anblick der trelichen Männer bewirkte Erstaunen. Der Herzog sprach: «Was wird aus uns werden, schon die wen-

⁵⁷ Damit sind die Werke von Aegidius Tschudi, Johannes von Müller und Franz Haffner (Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- auch Weltlicher vornembsten Geschichten und Händeln/welche sich von Anfang der Welt bis auff gegenwärtige Zeit in Helvetien Teutschland/Frankreich/Italien/Spanien/Engelland/auch andern Orthen zugetragen ..., 2 Bände, Solothurn 1666) gemeint.

gen haben uns ermüdet.» Er ritt darauf durch sein Heer, um ihm Muth einzuflößen. Aber als der schweizerische Schlachthaufe sein Geschütz mit vieler Geschicklichkeit losgebrannt und Mann an Mann kam und aus den Hohlwegen und Gebüschen immer neue Scharen hervorkamen, verbreitete sich ein allgemeiner Schrecken unter den Burgundern. Die Schlacht war für sie verloren. Vergebens stellte sich Karl wüthend mit dem Schwert den Fliehenden entgegen. Die Schweizer verfolgten den Feind, so lang sie selben in der einbrechenden Dunkelheit der Nacht sehen und erkennen konnten.

Als Dunkel und Müdigkeit dem Gefechte ein Ende machten, fielen alle auf ihre Knie, für den großen wohlfeilen Sieg Gott zu danken. Als die Berner und Freiburger ihre Mitbürger, welche in Granson waren, an den Bäumen hangen sahen, ergrimmten sie so sehr, daß sie die burgundische Besatzung überfielen und an eben die Aeste aufknüpften, von denen sie die ihre losgemacht hatten. [p. 287] Als nun die Feinde mit Zurücklassung ihres ganzen Lagers verjagt waren, so gieng es auf Plünderung desselben an. Die seit dem Anfang der Flucht von dem Troß und den Freiwilligen angefangen war.

Ich würde selbe übergehen, wenn die Unglück stiften den Folgen davon, die uns um die alte, unsren Väter so sehr auszeichnete Unschuld, Einfalt, Redlichkeit, Genügsamkeit und Eintracht gebracht haben, nicht unsere volle Aufmerksamkeit verdienten.

Die ungeheure Beute, die unsre Väter bei diesem Kriege machten, war Schuld, daß die Kantone in so große Zerwirfnisse geriethen, die nur durch die vielvermögenden Vorstellungen des seligen Bruder Clausen von Flue konten ausgeglichen werden. (Wie später beim Artikel Stanzer Tagsatzung zu lesen⁵⁸.)

Die gesammelte Beute bestund im folgenden, wie der Solothurnerische Chronikschreiber Hafner sie verzeichnet hat und von Joh. Müller ebenfalls angeführt wird.

⁵⁸ Siehe Seiten 66–67.

⁵⁹ Vgl. Die Burgunderbeute und Werke burgundischer Hofkunst: Katalog zur Ausstellung im Bernischen Historischen Museum, 18. Mai bis 20. September 1969, Bern 1969; Keller Willy, Stücke aus der Burgunderbeute in Schwyz, in: MHVS 62 (1969), S. 160–164.

⁶⁰ Französischer Ausdruck für Gulden sowie niederländischer Gulden.

⁶¹ Pfund.

⁶² Wohl Verschrieb für sechs. Zudem klingt die Stelle verdächtig nach den Ausführungen von Diebold Schillings Berner Chronik. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Ott, Zürich.

Der Herzog Karl von Burgund verlor alles Geschütz, 300 Tonen Pulver, ein großes Gut an Seiden-, Damast- und Sametkleidern, viel köstliche [p. 288] Geschmeide von Gold, Silber und Edelstein; ferner 3000 Säck Haber, 200 Wägen Proviant, 2 Wägen mit Stricken und Seilern, welche er die Eidgenossen zu binden und zu henken bestimmt hatte; 2000 Tonen Häring, viel Tonen mit geräuchertem Fleisch und Fischen, viel Hühner, Gänse und Stockfische; 3 Wägen mit Armbrüsten, 1 Wagen mit Sehnen, viele Wägen voll englischer Pfeile, 8000 Kolben mit spitzigen Eisen beschlagen, viel silberne und goldene Becher, sein ganzes silbernes Tafelgeschirr, wovon die Dörfer Art, Steinen und Brunnen⁵⁹ jetzt noch Denkmäler besitzen; Feigen, Mandel, Weinbeeren, Spezerey ohne Zahl; 24 Panner und Fändlein, des Herzogs Gezelt, inwendig von Samet, auswendig von Seiden gemacht, daran die Schilde mit Gold und Perlen gestickt, ein ganz silberner vergoldeter Sessel, der nach Einsiedeln vergabt worden; etliche tausend Wägen mit Proviant; ein Diamant, welcher anfänglich von einem Soldaten gefunden um 1 Gl. und dann um 2 Gl. verkauft, und nach und nach bis auf 20'000 Dukaten gesteigert und in die Krone des Pabstes Julius versetzt wurde; ein zweiter Diamant wurde von Jacob Fugger um 47'000 Florin⁶⁰ gekauft; einen dritten kaufte Dingold Glaser [p. 289] von Luzern von den Eidgenossen um 5000 Fl., der in neuern Zeiten 1'800'000 französische Livers⁶¹ geschätzt, dermal aber zu einem dreifachen Werth steigen würde. So verhandelten die Soldaten aus Unkenntniß die silbernen Blatten für zinnene. Des Geldes war soviel an Gold und Silbersorten, daß man es mit den Hüten theilte. Die ganze Beute schätzte man damals drei Millionen, die dermal nach Joh. Müller über 10'000'000 gelten würde. Karl, über den Verlust mehr wüthend als entmuthigt, strengte alles an, den Krieg zu erneuern. Der sechte⁶² Mann wurde aufgebothen, der sechste Pfennig von allen seinen Unterthanen eingefordert, und, wo die Kirchenglocken tauglich schienen oder wo in einem Hause mehr als ein ehrner Kessel vorräthig war in die Stuckgiesserey geliefert. Es murrten zwar die Völker, allein umsonst. Alle Friedens-Vorschläge vom Kaiser und Pabst fanden kein Gehör. Mit anderthalb hundert Stücken und mehr als 60'000 Mann umgeben, voll wüthender Streitbegier, zog er den eidgenössischen Grenzen zu.

Bern forderte alle Bürger und Ausbürger auf, wie zur Zeit der Laupenschlacht, wo ein Vater und ein erwachsener Sohn, oder zwei Brüder waren, [p. 290] mußte einer

nach Murten ziehen. 1500 Mann von Bern unter dem alten Schultheiß Hadrian⁶³, Ritter von Bubenberg, achzig Freiburger von Wilhelm von Affri angeführt und tausend Eidgenossen als oberster Feldherr machten die Besatzung von Murten aus. Bubenberg, durch einen Gefangenen vom Anzug des Herzog unterrichtet, berief die ganze Besatzung von Murten zusammen, und verpflichtete sie alle eidlich zur standhaften Gegenwehr, mit der Androhung, jeden so gleich umzubringen, und sollte er es selbsten seyn, der nur ein kleinaltes Wort hören ließe: «Kriegsgesellen! wachet! An Murten hängt das Vaterland.»

Durch alle Städte und Länder der Eidgenossenschaft ergieng der Landsturm. Voraus eilten die Söhne Wilhelm Tells von Uri unter Hans Imhof, ihnen folgten über den Brünig die Unterwaldner; ungern verließen die Schwyzer ihre Alpen. Das grösste Heer, das die Schweiz noch zusammengezogen, erschien vor Murten. Als Karl genugsame Verstärkung aus den Niederlanden, Burgund und aus Italien erhalten, ließ er das ganze Heer ob Lausanne zusammenziehen, er übersah es auf einer erhabenen Bühne, sein Inneres war voll Zorn, Haß, Verachtung und Scham zerfleischt. Verschmähte [p. 291] die Rathschläge seiner redlichen Freunde und lieh sein Ohr falschen, grosssprecherischen Schmeichlern. Durch Kornfelder gieng der Marsch über Morens, Bioley dem Neuschattellersee zu, zwar langsam, weil er den Feind dahin locken wollte, wo Land und Leute für ihn wären. Doch die Ungeduld riß ihn fort. Er beschloß über Murten auf Bern und Freiburg zu ziehen. «Auf Ehre geht mein ganzer Sinn. Das Land sollen meine Freunde haben, in den Häusern der Berner und Freiburger sollen meine Krieger wohnen, Euer ist, was sie zusammen geraubt, die meineidigen friedbrüchigen, schändlichen Verräther», so sprach er.

Die Stadt Murten mit Mauren, Thürmen, einem doppelten Graben, mit Schanzen und Bollwerken befestigt, wurde umringt. Romont, Karls einer der besten Feldherrn, legte einen Sturm an, ein großes Stück Mauer fiel ein, allein der Sturm wurde durch die lebendige Wehr der Besatzung abgeschlagen, und durch den Tod von 700 der Muth gebrochen. Hadrian von Bubenberg hielt in Murten solche Ordnung, daß jedem Ereigniß gewisse Männer begegneten, kein Getümel war in der Stadt, niemand redete auf den Mauren ein Wort, niemand äusserte über [p. 292] das Anrücken und Beschiessens einige Kleinmuthigkeit, fest waren sie entschlossen, wie die Helden an der Birs bis auf den letzten Mann sich zu wehren. «So lang eine Ader in uns lebt», schrieb Bubenberg nach Bern, da er schon 10

Tag und Nächte mit seinen zweitausenden gegen sechzigtausend gehalten, «giebt keiner nach».

Mit grösster Ungeduld erwartete Bern die noch nicht angekommenen Hilfsvölker. Die Stadt war erleuchtet, vor den Häusern war auf Tischen Speis und Trank zur Erquikung aufgestellt, um weniger Zögerung zu verursachen. Hans von Hallwil führte die Vorhut an, Waldmann von Zürich den Gewaltshaufen; Hertenstein von Luzern, ein mit Ehren grau gewordener Mann, befehlichte die Nachhut. Tausend Mann recognoscirten, und stiessen auf die feindlichen Vorposten.

Herzogs Völker standen in langen Säulen in Schlachtdordnung der Schweizerischen Vorhut entgegen, zwischend ihnen ein Grünhag, der ein Graben vor sich hatte. Der Himmel war mit schweren Wolken bedeckt und regnete stark. Inzwischen ereignete sich, daß die Schweizerischen Hunde, die in damaligen Zeiten zur [p. 293] Wachtsamkeit gehalten wurden, die Burgundischen Hunde erblickten, auf sie los stürmten und ins burgundische Lager zurücktrieben. Dieses Spiel gab beiderseits Anlaß zum ernstlichen Nachdenken.

Als die Vorhut den Feind sah, befahl Hallwil Halt zu machen, sein Heer umgab ihn, er redete sie an und sprach: «Biderbe Männer, Eidgenossen, Bundesgenossen! Hier sind sie vor Euch, die Mörder euer Brüder Granson, zu Brie, die über euer Vaterland, eure Weiber und Kinder zu Lausanne das Loos geworfen. Ihr habt begehrt euch zu rächen, hier stehen sie vor euch. Viele sind ihr. Bedenk Eidgenossen, wie viele Feinde unsere Väter an diesem nemlichen Tage (den 22. Brachmonat am 10'000 Ritterfest) vor hundert und sieben und dreißig Jahren in der Schlacht bei Laupen darnieder gelegt. Derselbe Gott lebt noch und noch in euch derselbe Muth. Brüder, damit er uns helfe, so betet.» Sie fielen nieder, breiteten die Arme aus. Indem sie beteten, drang die Sonne durch die Wolken, schnell der Feldherr auf, schwenkte hoch sein Schwert und rief: «Biderbe Männer! Gott will uns leuchten: auf! Gedenket euer Weiber und Kinder.» Und so began der Streit. [p. 294] Die Schweizer rückten in zwei Abtheilungen an, links Hallwil, der Gewaltshaufen rechts, Hertenstein hinter ihnen, bereit zu helfen, wo es Noth that. Alsobald begann das burgundische Geschütz zu spielen, daß dadurch manchem Eidgenossen der Kopf wegflieg. Doch fuhren die meisten Schüsse zu hoch über das Heer hinweg. Indessen

⁶³ Schibig hat zweimal Adrian von Bubenberg in Hadrian von Bubenberg umgetauft.

hier Karl nicht ohne Hoffnung stritt, umzog eine von Hallwil beorderte Trupp, fiel von oben her mit großem Geschrei dem Feinde in die Seite, und erschoß den Artillerie Obersten, worauf Schreken und Unordnung das Geschütz in die Hände der Schweizer gebracht. Alle Eidgenossen entflammt, sprangen in den Graben, rißten oder tratten den Grünhag zu Boden, trugen ihre schweren Büchsen hinüber, kehrten die eroberten auf den Feind los und nöthigten ihn seine Stelle zu verlassen.

Karl, der große Bastart, Adolph von Ravenstein, ein Neapolitanischer Prinz, Herzog von Somerset mit seinen Engelländern, die beste Reiterei, Romont hinter Murten wurden auf einmal von allen Seiten angegriffen. Lebhaft stritt die Garde und vorzüglich die Engelländer, sie wurden aber durch den Vortheil des Ortes und den überlegenen Muth zurückgeworfen. [p. 295] Dadurch brachten sie in die Reiterei Verwirrung und in die Seele des Heeres Entsetzen und endlich Flucht. Noch einmal ermahnten die Anführer das Volk zur standhaften Gegenwehr. Somerset fiel, anderthalb tausend Edle mit ihm, auch das Panner des Großen Bastarts fiel, da fiel dem Herzog sein Muth, es verdroß ihn das Leben, er wandte sich, 3000 Pferde mit ihm, er floh. Alle eidgenössische Panner ergoßen sich wie ein Strom auf dem zwei Stunden langen Weg nach Wiflisburg und über dem Geschrei «Granson, Brief!» wurde keinem Bittenden geschont, mehrere tausend Kürassiers und Lombarden flüchteten sich zu Romont an den See, worin die meisten ihr Leben verloren. Romont hatte sich geflüchtet, als Bubenberg von Murten einen Ausfall auf ihn machte, doch erbeuteten sie ihm alles Geschütz und sein ganzer Troß.

Auf der Wahlstatt fielen alle Sieger auf ihre Knie zum Dankgebethe nieder, hierauf ließen sie alle militärischen Instrumente den Freudenschall geben und schickten Eilbothen in alle Städte und Länder, worauf in der ganzen Eidgenossenschaft alle Glocken geläutet wurden.

Die erhaltene Beute war nicht so groß und kostbar wie zu Granson, doch war Ueberfluß an [p. 296] Proviant, eine zahlreiche Artillerie, schöne Waffen, das Herzogliche künstlich gezimmerte Haus, die Kriegscasse, Kapelle, köstliche Stoffe und Kleider, auch seine eigenen Goldstoffe mit Zobeln und Hermelin gefüttert und verbrämt. Das ertöde-

te Heer wurde auf dem Murterfelde in große Gruben geworfen und mit ungelöschem Kalch und Erde bedeckt, und später darüber ein Beinhaus errichtet.

Am dritten Tag zogen die meisten Eidgenossen heim. Als sie auf das Feld Bümplitz vor Bern kamen, fanden sie den Sohn des Schultheissen von Scharnachthal an der Spitze der ganzen Jugend von Bern, ihre Freude und Dank zu bezeugen den Rettern des Vaterlands und der Stadt Bern. Die Stadt bewirthete sie zwey Tage und begleitete sie eine große Strecke weit.

Von Schwyz kamen wenige ums Leben.

Zu Granson⁶⁴:

Hans an der Reuti von Steina

Gut Hans von Art

Catarina Hans von Ibach

Tristaler Hans aus dem Muotathal

Küri Heini ab Benau

Fölmli aus den Höffen

Schillig Hans aus der March

Zu Murten⁶⁵:

[p. 297]Heini Bötzle

Werner im Acher

Uli Bischofshuser

Werni Hanfgartner

Peter Huter

Hans Sigerist

Hans Ambühl

Doni Grebel

Rudi Hön

Ludi Obrost

Rudi Appenzeller

Werni Betzel

Jacob Helbling

Conrad Schübel

Conrad Wirthenen

Hans Zumbach

Conrad im Gerolz

Jost Heß

Heini im Luzi

Uli Tischmacher

Hans im Bächi

Rechta Heimli

Conrad Isling

Hans Würsch

Hans Zukli

Werni Halbschitt

Hans Holzhoch

Werni im Wil

[p. 1] Schlipfe⁶⁶

In einem bergichten Lande wie der Kanton Schwyz ist, kann es nicht anders sein, als daß von Zeit zu Zeit Schlipfe sich ergeben müssen, indem Schnee und Regenwasser aus Mangel an nöthigem Abzuge sich versetzen und durch Wegschiebung des Erdreichs sich Luft machen muß. Derjenige Schlipf, der sich an der Knippenspitze den 2. September 1806 losriß und mit erschrecklicher Gewalt über ganz Goldau, Buosigen, Röthen und einem Theil von Lauenz stürzte, ist mehr ein Bergfall zu nennen und an seinem Orte beschrieben worden⁶⁷. Spuren von frühern Schlipfen

⁶⁴ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

⁶⁵ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

⁶⁶ Beginn des 2. Bandes der «Staatsarchiv-Fassung», deshalb setzt die Paginierung mit eins ein.

⁶⁷ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 124–125.

zeigen sich am Steinerberg, zwischen Morschach und Ingenbohl, von denen man aber nichts schriftliches aufgezeichnet findet. Der stärkste Schlipf war 1704 ob Altendorf in der March, der die ganze Ebene um Lachen und Altendorf zu überdecken drohte, aber mit Gotteshilfe sich setzte, nachdem er drei Häuser und 6 Ställe mit sich fortgerissen und viele Güter überschüttet hatte und 5 Menschen und 12 Haupt Vieh das Leben gekostet hatte.

[p. 2] Schönenbuch

wird in ober- und unter-Schönenbuch eingetheilt, deren das erstere zur Gemeinde und Pfarrei Schwyz, das zweite zu Ingenbohl gehören. Sie bestehen aus mehreren schönen Baurenhöfen. In dem obern Schönenbuch steht eine Kapelle den Herren Niderist zugehörig, zu Ehren der hl. Catharina eingeweiht, wo alle Wochen zwei Stiftsmessen gelesen und an allen Sontägen, an denen das Wetter nicht günstig ist und an allen Dispensirten Feiertagen Gottesdienst gehalten wird. Durch das obere Schönenbuch geht die Fahrstrasse ins Muotathal und ist merkwürdig, weil 1799 die Franken von den Russen bis auf Schönenbuch verjagt worden sind.

Das untere Schönenbuch, auch aus mehrern fruchtbaren Höfen am Stoßberg nördlich angelehnt, ist zu Ehren des hl. Wendelins eingeweihte Kapelle versehen, dessen Weihe 1635 von Bischof Franz aus Konstanz geschehen ist, sie wird von den umliegenden Ortschaften vielfältig besucht.

[p. 3] Auch war in Schwyz ein altes Geschlecht von diesem Namen, von dem 1295 Conrad und seine Frau Hemma dem Kloster zu Steinen die Alpfahrt Surenen und Silbern nebst dem Gut Rietenbach vergabt haben, in dem ihre Tochter Mechtild Klosterfrau und Aebtissin des Klosters gewesen ist. Tschudi⁶⁸ und die Klosterchronik von der Au⁶⁹.

Schorno

oder Schornen, ein kleines Dörfchen am Fuß des Morgarten, nahe am Kaiserstock in der Pfarrey Satel gelegen, der Ort, den Herzog Leopold von Oesterreich bestimmt hatte im Jahre 1315 in das Land Schwyz einzubrechen und selbes zu unterjochen. Denn wie Tschudi⁷⁰ sagt, wollte er sich an den Einwohnern, Edlen und Bauern dieser Länder rächen, und für die Schmach, die sie seinem Vater sel. und seinen Brüdern, wie auch ihren Amtsleuten angethan haben, aus der Wurze reissen und vertilgen. Da war auch eine Letze Mauer und ein jetzt noch stehender Thurn. Jährlich wird da in der

zu Ehren des hl. Jacobs erbauten Kapelle am Sonntag nach St. Martini das Gedächtnißfest an die Morgartenschlacht feierlich begangen, wobei Herr [p. 4] Landessekelmeister nebst zwei Herren des Raths der Feier erscheinen.

Schorno ist auch eine der angesehensten Familien des Landes. Martin war schon 1278 im Dienste Kaiser Rudolfs I. und hat in der dem König Otto von Böhmen gelieferten Schlacht sich so ausgezeichnet, daß ihn der Kaiser zum Ritter geschlagen, und ihn und seine Nachkommen in den Adelstand erhoben. Gering und Werni haben die Vergabeung der Jessenen an Landamann Hunno unterzeichnet. Hieronimus war Pannerherr 1531, Christof 1568, 1578, 1582 Landammann. Diethelm, Landammann 1636 und 1640, Michael, Landammann 1656 und 1662, Gilg Christoph, Landammann 1705, 1709, 1713, 1719, 1723, 1731 und 1739. Michael Anton und sein jetzt noch lebender Sohn Michael, war ersterer 1779 und letzterer 1822 Landammann. Dieses Geschlecht hatte auch in capitulirten Militär-Diensten, so wie im geistlichen Stande grosse Männer. Jos. Anton war Feldmarschal in Neapolitanischen Diensten. Jos. Karl Marschal de Camp, Gouverneur del Stato del presidi a Neapoli. Michel Christoph Obrist unter Karl IX., König in Frankreich, Obrist Wachtmeister in Spanien etc. Jos. Franz, S. Th. doct. comes laterensis eques auratus⁷¹, Chorherr zu Bischofzell, vorher Pfarrer am Satel, [p. 5] später Canonicus zu St. Stephan in Konstanz, 1699 Generalvisitator im ganzen Bistum, wo er in dieser Eigenschaft 1721 und 1730 auch in Schwyz war. Pater Paul, Capuciner, baute die Kapelle auf der Rigi. Jos. Franz, Michael, Domini waren Chorherren zu Bischofzell. Urs soll 1386 das Landespanner in die Schlacht zu Sempach getragen haben und dort umgekommen seyn.

Schübelbach

Eine große Pfarrei in der obern March zwischen Galgenen, Wangen, Tuggen, Reichenburg und dem vordern Weggthal. Sie ist wie die meisten in der March von den Grafen von Rapperswil im 10. Jahrhundert gestiftet und laut liber dotationalis⁷² in Einsiedeln vom Jahre 972 tauschweise

⁶⁸ Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 136.

⁶⁹ Die Klosterchronik befindet sich im Archiv des Dominikanerinnenklosters St. Peter am Bach in Schwyz.

⁷⁰ Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 352.

⁷¹ Doktor der hl. Theologie, Laterangraf und Ritter.

⁷² Buch der Stifter und Guttäter.

an das Gottshaus Einsiedeln, anstatt Linzikofen, Tinzipf, Türingen und Rüti im Linzgau bei Buchhorn übergegangen.

[p. 6] Schulen

Nach der im Volksblatt von 1830, No. 1⁷³, in Schwyz abgedruckten Statistik besteht der Kanton in 30 Pfarreien und 15 Curatkaplaneien, befinden sich ... Schulen.

Pfarrei Schwyz hat gegenwärtig im Flecken eine Schule mit 3 Lehrer und ungefähr 150 Schulkinder, eine Schule in Seewen mit 40, 50 Kindern, in Ibach mit 70, 80 Kinder, hinter Ibach und Schönenbuch 30 Kinder, im Tschütschi 70 Kinder, Ried 12 bis 15 Kinder.

In Art eine Schule mit	2 Lehrer	2 Schulen
In Goldau eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Lauerz eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Steinerberg eine Schule mit	2 Lehrer	1 Schule
In Steinen eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Satel eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Rothenthurn eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Ingenbohl eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Brunnen eine Schule mit	2 Lehrer	1 Schule
In Römerstalden eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Morschach eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Muotathal eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
In Ried eine Schule mit	1 Lehrer	1 Schule
	24 Lehrer	20 Schulen

[p. 7] Ilgau	1 Schule	
Iberg	2 Schulen	3 Lehrer
Studen	1 Schule	
Alpthal	1 Schule	
Einsiedeln	7 Schulen	9 Lehrer
Wollrau	1 Schule	
Schindelegi	1 Schule	
Feusisberg	1 Schule	
Freienbach	1 Schule	
	16 Schulen	19 Lehrer ⁷⁴

⁷³ Schwyzerisches Volksblatt, Nr. 1, 2. Januar 1830, S. 1–2. Der Titel des Artikels lautet: Statistik des deutschen Schulwesens im Kanton Schwyz, überschrieben ist er mit dem Leitspruch «Gute Schulanstalten sind des Volkes wahres Glück».

⁷⁴ Auf welchem Weg Schibig zu dieser Information gelangt ist, bleibt unergründlich.

⁷⁵ Hier liegt ein Rechenfehler vor.

⁷⁶ Belegstelle zur Datierung des Werkes, vgl. Anm. 25.

Lachen	2 Schulen	2 Lehrer
Altendorf	1 Schule	1 Lehrer
Galgenen	1 Schule	1 Lehrer
Schübelbach	1 Schule	1 Lehrer
Siebnen	1 Schule	1 Lehrer
Reichenburg	1 Schule	1 Lehrer
Tuggen	1 Schule	1 Lehrer
Wangen	2 Schule	1 Lehrer
Nuolen	1 Schule	1 Lehrer
hinder und vorder Weggital	<u>2 Schulen</u>	2 Lehrer
	12 Schulen ⁷⁵	12 Lehrer

Es sind also gegenwärtig 49 Schulen und 58 Lehrer für die Primarschulen im Kanton Schwyz.

Dann ist für diejenigen gesorget, welche sich den Wissenschaften zu wiedmen gedenken. In Schwyz sind drey geistliche Herren angestellt, um die lateinische Sprache zu lehren, in Steinen, Art, Küsnacht, Einsiedeln und Lachen haben die Kapläne diese Obligkeit.

Die deutschen Schullehrer gehören theils dem geistlichen, theils dem weltlichen Stande an. Gegenwärtig, nemlich im November 1834⁷⁶, halten 6 Pfarrherren und 16 Kapläne, die [p. 8] übrigen sind weltliche. Die meisten dieser Schullehrer werden aber ohne vorhergehende Prüfung von ihren Gemeinden oder Privaten angestellt. Der Erfolg ist, daß die meisten auf der untersten Stufe von Schul- und Unterrichts-Kentnissen stehen. In den Gemeinden Muotathal, Iberg, Rothenthurn und Römerstalden im Bezirk Schwyz, so wie im ganzen Bezirk March zahlen die Kinder keinen Schullohn.

In den Bezirken March und Einsiedeln haben die Gemeinden für ihre Schullehrer gesorget. In der March hat jede Gemeinde einen ansehnlichen Schulfond, wo die Lehrer 16 bis 20 und noch mehr Dublonen nebst Behausung, Holz und Gärten bekommen. In Einsiedeln erhalten die 3 Lehrer im Flecken 24 Dublonen.

Für die Armen ist fast überall gesorgt, daß sie die Schule unentgeldlich besuchen können. Uebrigens ist an vielen Orten das Schulwesen noch in seiner Kindheit.

[p. 9] Schwanau

eine kleine romantische Insel auf dem Lauerzersee. Die noch dastehenden Ueberreste eines alten Schlosses führen diesen Namen. Sie gehörte ehedem dem Kloster Murbach und kam mit Steinen und Art an das Haus Lenzburg. Als aber der Graf Bero das Kloster Münster (jetzt Chorherren-

stift im Kanton Luzern) gestiftet, übergab er die Insel diesem Stifte. Kaiser Albrecht wußte es aber von dem Kloster an sich zuziehen. Sein Verwalter raubte ein Mädchen, weißwegen die Brüder der Entführten sie rächten und den Räuber erschlugen. Herr Pfarrer Bornhauser verewigte diese Schandthat durch sein Trauerspiel: «Emma von Art»⁷⁷, das mit Beifall auf vielen Theatern aufgeführt worden. Am neu Jahr Morgen 1308 wurde das Schloß als ein österreichisches Gut mit den übrigen Schlössern zerstört.

Erst im Jahre 1680 baute Johannes Linder aus Franken ein Haus und eine Kapelle zur Wohnung eines Einsiedlers. Im Jahre 1806 wurde die Kapelle durch das vom Bergsturz aufgethürmte Wasser beinahe ganz weggespült. Zwar stand noch das Glockenthürlein voll Schlam und Unrath, wurde aber, weil [p. 10] es nicht mehr sicher stand, abgetragen, die Stiftungen einstweilen mit der Pfarrei Lauerz vereinigt und die Insel dem Herrn Landeshauptmann und damaligen niederländisch-königlichen Obrist und General Major Louis Aufdermaur um 100 Neuthaler verkauft mit der Bedingniß, die Kapelle wieder aufzubauen. Er erhob die Insel zur Grafschaft und legte sich selbst den Titel «Graf von Schwanau» bei.

Nebst dieser Insel liegt noch eine kleinere Insel, wo nach alter Sage die Herrn von Lauerz sollen gewohnt haben. Vor dem Bergsturz stand da ein kleines Waldbruder Häuschen, ein kleines Bethhäuschen und ein nidliches Gärtchen.

Schweinalp

ist eine große und fruchtbare Alpfahrt in der March, welche an die Glarner und Muottathaler Alpen stoß im hindern Weggithal gelegen.

[p. 11] Schweitz

In früheren Zeiten wurde das Land, das zwischen Frankreich, Deutschland und Italien liegt, Helvetia genannt. Der Name Schweitz bekam es erst in späteren Zeiten vom Kanton dieses Namens. Der jetzt zum Unterschied des ganzen Landes nur Schwyz geschrieben wird. Johannes von Winterthur in seiner Chronik von 1322 nennt die Bergleute von Schwyz Montani de Sviz, in dem Streit gegen den Grafen von Montfort, da es doch nicht Schwyzer, sondern die Urner waren, auch daß die Bergleute von Schwyz Montani suitenses der Stadt Bern 1339 bei Laupen zu Hilfe gezogen, da man weiß, daß es von Uri, Schwyz und Unterwalden geschehen ware. Guillimann C. I, Blatt 6⁷⁸, meint, daß

Helvetia seit der Morgartenschlacht den Namen Schweiz erhalten habe, weil den Schwaben, Deutschen und andern Nationen Helvetien unbekannt gewesen, und durch ^a Suiciorum nomen hodie notius civitas secunda Suicia indidit, cum enim per cruentam illam pugnam, quae apud Morengart Suiciorum regionis depugnata est, Suevis et Germanis aliisque nationibus Helvetii innotuissent, nec aliam vocem audissent, quod unius erat ad omnes transtulerunt, Suicerosque adpellarunt quidquid eius foederis fuit aut postea accessit.^{79a} [p. 12] die Schlacht am Morgarten die Schwyzer geschichtlichen Ruf erhielten, so sey dieser Name allen zugekommen, die damals oder später noch an ihrem Bund Theil haben. Denn die Schweitz wurde früher zum Herzogthum Allemannien gerechnet. ^b Instrument Kaiser Heinrich V. A° 1114 in der Streitigkeit mit Einsiedeln⁸⁰, dat. in Basel und Conrad gegeben in Straßburg.^b

Doch scheint es ziemlich zuverlässig, daß die Eidgenossen diesen Namen nicht früher als in dem alten Zürcherkrieg angenommen haben, da alle gemeinschaftlich mit Schwyz gegen Zürich im Felde gestanden sind. Wie die Schweiz aber zusammengekommen, wie sie in 8, dann in 13 Kantone, in Zugewandte und bevogtete Länder zusammengesetzt war, wie hie und da den Unterthanen, besonders der allgemeinen Schweiz das Joch hart auflag und bald da, bald dort in einzelnen Kantonen wie auch an mehreren Orten es abzuschütteln versucht worden, gehört zur allgemeinen [p. 13] Schweizer-Geschichte. Auch ist das Andenken an die Staatsumwälzung und von wem sie am meisten beförderet worden, noch nicht

^{a-a} Dieser Text findet sich als Fussnote auf pag. 11 und p. 12. Weil Schi big nicht vermerkt hat, wo die Stelle hingehört, wurde sie sinngemäß platziert.

^{b-b} Dieser Text findet sich als Fussnote auf pag. 12.

⁷⁷ Das Theaterstück «Gemma von Arth», verfasst von Pfarrer Thomas Bornhauser, erschien 1828.

⁷⁸ Guillimann Franz, ca. 1568–1612, *De rebus Helvetiorum sive Antiquitatibus libri V*, Freiburg 1598.

⁷⁹ Den heute bekannteren Namen Schweizer hat Schwyz, der zweite der Alten Orte, gegeben. Als nämlich durch jene grausame Schlacht, welche bei Morgarten im Gebiet der Schwyzer geschlagen wurde, die Helvetier den Schweden, den Germanen und anderen Völkern bekannt wurden, hörte man keine andere Bezeichnung als einzige diese. So übertrug man sie auf alle und nannte Schweizer, wer immer zu ihrem Bündnis gehörte oder später sich anschloss.

⁸⁰ Vgl. Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft, Abteilung I: Urkunden, Band I: Von den Anfängen bis Ende 1291, Aarau 1933, Nr. 104.

erloschen. Es gelang den Beherrschten das Joch abzuschütteln, alle Unterthanenschaft aufzuheben, und die ganze Schweiz nach mehreren Regierungsformen in zwey und zwanzig Kantonen einzutheilen, deren Grenzen gegen Osten Tirol und Voralberg, gegen Norden Bairen, Würtenberg und Baden, gegen Abend Frankreich und gegen Mittag Italien sind. Die in dieser kurzen Zeit erhaltenen Verfassungen, als die helvetische, die Mediationsverfassung von 1803 und die Wiener Deklaration von 1814 und der darauf folgende fünfzehner Bund werden am Ende folgen⁸¹.

Schwendi

heissen einige zerstreute Häuser am Etzelberg in dem Bezirk Pfäffikon, wo vor Jahren ein beträchtlicher Schlipf anzubrechen drohte.

[p. 14] Schwyz

Der zweite der Urkantone, der fünfte unter den 22 enthält ungefähr die Größe von 22 Quadratmeilen, das ganze Land zwischen Zürich, St. Gallen, Glarus, Uri, Luzern und Zug besteht aus hohen Bergen und Thälern, fruchtbar und schön. Siehe Einleitung Blatt II⁸² Es ist ungewiß, woher die Einwohner abstammen, glaubwürdig sind sie nicht alle von einer Nation und auch nicht zu einer Zeit eingewandert. Daß die Mehrheit von Celtischem Stamme und die Brüder Schwitt und Tschei ihre Anführer gewesen, ist zimlich zuverlässig, und auch von den meisten Geschichtschreibern der Schweiz angenommen. Siehe Einleitung Blatt XII⁸³

Die Abgelegenheit des Ortes und die Dürftigkeit, in der die Einwohner lebten, machte sie unbedeutsam, sie besassen

nichts, was die Hab- und Regiersucht der Großen reizen möchte, daher lebten sie einsam, still und ungestört, wie lange? Das ist unbekannt. Es lassen sie einige Geschichtsforscher mit ihren Nachbaren, den Zürchern, Rhetieren, Allabrogen⁸⁴ etc. vor Christi Geburt die Feldzüge gegen die Römer mitmachen. Und wenn es wahr ist, daß Julius Caesar, der Römische [p. 15] Feldherr, den Gotthart-Paß eröffnet und angelegt hat, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Thäler von Uri und Schwyz bewohnt gewesen.

Die Kirchengeschichte behauptet, der hl. Petrus, der Apostelfürst, habe den hl. Beat als Verkünder des Evangeliums in diese Gegend geschickt. Siehe Artikel Religion, Blatt ...⁸⁵, woraus erhellet, daß die Schwyzer damals schon in der Hauptstadt der Welt bekannt gewesen. Daß die Schwyzer, wie ihre Mitbrüder von Uri und Unterwalden ein freies Volk gewesen, ihre eignen Obrigkeitkeiten gehabt und ihre eignen Feldpanier besessen haben, erhellet aus dem Feldzug, den sie im Jahr 825 zu Gunsten des Pabsts Gregorius IV. wider die Sarazenen unternommen haben. Noch besitzt Schwyz den Fahnen⁸⁶, der in dem genannten Feldzug nach Rom getragen worden; auch existirt die päpstliche Bulle Gregors, in der er sie nicht frei erklärte, sondern ihre Freiheiten bestätigte und viele Abläße ertheilte und sie Beschützer und Beschirmer der Römischen Kirche nannte und was der Sache noch mehr Gewißheit giebt, daß der Römische [p. 16] Kaiser Ludovikus der Fromme vier Jahre später, nemlich 829, alles das bestätigte, was der Papst vier Jahre früher gethan hatte, nemlich ihre eigenen Ordnungen, Gesetze, Obrigkeitkeiten und Gerichte, auch daß die frei von gemeinen Beschwerden leben mögen. Diese Freiheiten haben sie auch stets behauptet (nemlich die Einwohner jehler der Blaten), die in vier Viertel, nemlich Neu und Alt, Niedwässe und Muotathaler Viertel abgetheilt waren, und ihren Landamann und Rath hatten. Da die Zeiten stürmischer wurden und sie in den Strudel verwickelt wurden, begaben sie sich freiwillig unter den Schutz des Römischen Reiches und erwählten eigene Schirmvögte, besonders vom damals sehr mächtigen Hause Lenzburg, schlossen aber selbst Bündnisse und übten alle Sovränitäts-Rechte aus.

Da die den Schwyzern stets feindselige Herrn von Einsiedeln in dem Marchenstreit sie vor verschiedene Gerichte laden ließen, haben sie von ihrem Lande und ihren Freiheiten sich nichts vergeben, und vor niemand anders als vor dem Kaiser selbst Red und Bescheid geben wollen. Und da 1114 Kaiser Heinrich der IV. und Conrad 1144 in gemeltem [p. 17] Streit⁸⁷ zu Gunsten des Klosters gesprochen ha-

⁸¹ Siehe Seiten 97–103.

⁸² Vgl. MHVS 92 (2000), S. 67–68.

⁸³ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 70–71.

⁸⁴ Allobroger: keltischer Volksstamm.

⁸⁵ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 111.

⁸⁶ Der Kampf gegen die Heiden, die Romfahrt und die Fahnenverleihung zählen zum traditionellen Legendengut der Schwyzer Frühgeschichte. Vgl. Marchal Guy, Die frommen Schweden in Schwyz. Das «Herkommen der Schwyzer und Oberhasler» als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert, Basel 1976 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 138).

⁸⁷ Vgl. Quellenwerk, Band I, Nr. 130. Die Urkunde wurde allerdings am 8. Juni 1143 ausgefertigt.

ben, wollten sie von der ihnen streitig gemachten Marchung nicht weichen, aus dem Grund, weil sie ein freies Volk und ihre Väter sich unter des Reiches Schutz freiwillig und aus eigenem Antrieb sich begeben hatten.^a Kaiser Friederich II. bekennt in einem seiner Sendschreiben vom Jahr 1240: Sponte nostrum et imperii dominium elegistis, Joh. Müller 1. Band, 15 C., Blatt 389⁸⁸.^a Damit sie durch des Reiches Schutz bei ihren Marchen, Freiheiten, Rechten, Herkommen geschirmet würden, da man aber dieses nicht halte, so wollen sie sich selbst schirmen (wie sie es auch ein volles Jahrhundert gethan haben). Und da Kaiser Otto IV. zu Anfang des XIII. Jahrhunderts ihnen Graf Rudolph von Habsburg zu einem Schirmvogt verordnet und er seinem Gewalt mißbraucht hatte, wollten sie dem Römischen König Heinrich, des Kaiser Friederichs II. Sohn, die im Namen seines Vaters begehrte Hülfe nicht zukommen lassen, bis er ihnen den Schirmvogt weggenommen; auch [p. 18] erklärten sie sich dem Kaiser oder dem König keine Hülfe schuldig zu sein, als wenn der Streit das Reich selbst angehe. Er hat auch 1240 sie wieder einige italienische, vom Reich abgefallene Städte um Beistand angesucht, den sie ihm erst gewährten, nachdem er ihnen ihre Rechte bestätigt und sie unter dem unmittelbaren Schutz des Reiches zu stehen sich erklärt hatte, mit dem Anhängsel, daß sie nie von dem selben sollen getrennt werden. In diesen Feldzügen haben sich Einige des Landes besonders durch Tapferkeit ausgezeichnet, weißwegen sie zu Rittern geschlagen und sie und ihre Nachkommen in den Adelstand erhoben worden. Allein das bewog einige, sich über die andern zu erheben und Gewaltthäigkeit gegen selbe auszuüben, weißwegen sie aus dem Lande 1260 vertrieben worden, gegen welche man auch vorzüglich die Landwehren (Letzemauren genannt) zu Hauptsee, Rothenthurn, Art und Brunnen aufgeführt worden. Siehe Artikel Adeliche erster Teil, Blatt 6⁸⁹ und Artikel Letze, Blatt ...⁹⁰

Einige hielten es aber mit dem Lande. Den Vertriebenen wurden erst durch Vermittlung des Kaiser Rudolfs das Land wieder geöffnet. [p. 19] Nicht das gleiche Schicksaal hatten die Einwohner mit den freien Schwyzern, die Gemeinden Steinen und Satel. Sie kauften sich aber 1269 von dem Grafen Eberhart von Habsburg los und machten sich ganz frei und unabhängig und schlossen sich als ein eigenes Viertel an die Schwyzser an. So haben es auch 1310 die von Art gethan, daher zu den vier ersten Vierteln noch zwei, das Arter- und Steinerviertel, hinzu kamen.

Diese Gemeinden waren aber, ehe sie sich loskaufen, mit Schwyz einiger Massen verbunden (Joh. Müller, L. I,

C 15, p. 398), denn obschon sie Leibeigne waren, hatten sie doch Anteil an der Regierung, und konnten nicht nur wählen, sondern selbst gewählt zu werden. Worüber 1291 ein Streit entstanden, den Kaiser Rudolf wider die Leibeigenen entschieden. ^b Inconveniens reputat nostra Serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens pro judice vobis detur⁹¹.^b Daher setzt Müller hinzu, darf in vielen Städten kein Vasal eines fremden Fürsten in den Senat gewählt werden. Müller, Lib. I, C 15, p. 399 in Nota 32. [p. 20] Es waren aber auch in den genannten Gemeinden nicht alle leibeigen, wie z. B. in Steinen die Reding, Hunnen etc. So sind auch diejenige, welche sich losgekauft hatten, A° 1310 vom Kaiser freigesprochen worden wie die von Schwyz und hat ihnen samt allen umliegenden Thälern, worunter auch Zürich einbegriffen war, zuerst den Grafen Rudolf von Habsburg und dann den Eberhart von Bürglen als Reichsvogt gegeben.

Der Schirm- oder Reichsvogt, wie er später genannt wurde, kam nur in das Land, wann er berufen wurde, und es um Malefiz-Sachen zu thun war, sonst geduldeten sie keine fremde Einmischung, und sie waren auf ihre Rechte so eifersüchtig, daß sie dem Kaiser Adolf 1293 die Huldigung verweigerten, bis er ihnen ihre Freiheiten und Rechte bestätigt, welches er auch im Jahr 1297 gethan und versprochen, sie als freie Leute bei dem Römischen Reiche zu behalten. Ein gleiches bestätigte Kaiser Heinrich VII. mit dem Beisatz, daß sie vor keines weltlichen Richters-Gerichts-Statt, das kaiserliche Consistorium allein vorbehalten (in was [p. 21] Sachen oder Geschäften es immer seyn möchte) außer ihren Landmarchen gezogen werden mögen.

Ludovikus IV. hat ihnen alle ihre Freiheiten A° 1316 bestätigt und da während der Regierung des Kaiser Albrechts viele Güter auf verschiedene Art und Weise an das Haus Oesterreich gebracht worden, erkannte gemelter Kaiser Ludwig, daß alle Höfe und Güter, Gerechtigkeiten und Zubehörden, die das Haus Oesterreich an sich gebracht, dem Kaiser und dem Reich mit samt den Leuten als eigen anheim fallen und unverändert beim Reich bleiben sollen.

^{a-a} Dieser Text findet sich als Fussnote auf pag. 17.

^{b-b} Dieser Text findet sich als Fussnote auf pag. 19.

⁸⁸ STASZ, Urk. 11, Druck; Quellenwerk, Band I, Nr. 422.

⁸⁹ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 78–79.

⁹⁰ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 56–57.

⁹¹ Unsere Hoheit (Kaiser) hält es für unpassend, dass einer im Status eines Leibeigenen euch als Richter gegeben wird.

Als im Jahre 1323 ihnen der Kaiser den Grafen Johan von Arberg als Reichsvogt setzte, haben sie ihm zwar gehuldiget, jedoch mit der heiteren Bedingniß: Daß der Kaiser sie beim Reich lassen soll und in so fern solches nicht geschähe, sie ihren Eid vorbehalten und daß sie nie vor einem fremden Civilrichter, sondern nur von einem der ihr Landsmann und innert ihren Grenzen wohnt mögen geladen werden, welches dieser Graf im Namen des Kaisers versprochen hat.

Der oben genannte Kaiser Ludwig hat die 1316 gutgeheissenen Freiheiten im Jahre 1324 [p. 22] wie auch 1327 und 1328 bestätigt, und im folgenden Jahr ihnen noch verheissen: Daß kein Reichsvogt sie an Leib und Gut trängen soll, wie von seinen Vorfahrern geschehn sey; auch befahl er, daß man sie bei allen Rechten, Gewohnheiten und Freiheiten, die sie schon früher unter andern Kaisern und Königen gehabt, gänzlich bleiben lasse.

So erhielt das Land Schwyz vom Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 und von Kaiser Wenzeslaus im Jahr 1379 vollkomene Bestätigung ihrer Freiheiten. Auch Kaiser Sigismund hat es nicht nur wie seine Vorfahrer im Jahr 1415 auf das Feierlichste gethan, sondern ihnen die Vollmacht auch ohne Reichsvogt über Tod und Leben zu richten bewilligt, und zwar nicht nur zu Schwyz, sondern auch in der March, Einsiedeln und Küßnacht und daß sie niemand mehr für das Reichs-Hof-Gericht laden möge, sondern, wer etwas zu klagen oder Recht zu suchen habe, es vor ihrem Amann, Rath oder Gericht thun müsse.

Der nemliche Kaiser hat auch im nemlichen Jahre verordnet, daß Schwyz weder dem [p. 23] Herzog von Oesterreich noch seinen Erben noch seinem Namen noch jemand von ihnen Steuren, Gerichte, Dienste, Pfande oder andere Rechte, die sie auf dem Land Schwyz und dessen Bewohnern zu haben vermeinten, künftighin zu gestatten oder Gehorsam zu leisten sollen angehalten werden mögen, wel-

ches alles er 1433 in Rom und später noch mehrere Male bestätigt hat. Kaiser Friederich wollte Schwyz 1442 die Freiheiten nicht bestätten, weil er es mit Zürich hielt (siehe Artikel Zürcherkrieg, Bl. ...⁹²). Wohl aber Maximilian I. 1515, ungeachtet sie vorher gegen einander blutig gekämpft hatten (siehe Artikel Schwabenkrieg, Bl. ...⁹³).

Gleiche Bestätigung ihrer Rechten und Freiheiten erhielten die Schwyzer im Jahre 1521 und 1532 von Karl V., im Jahre 1559 von Ferdinand I. und im Jahre 1566 von Maximilian dem zweiten; wo dann im Westphälischen Friedensschluß (die Urkunden ligen in unserm Archiv⁹⁴) die ganze Schweiz vom deutschen Reich entlassen und als eine freie unabhängige Republick anerkannt worden ist. [p. 24] Wenn so viele Kaiser ihr Wohlwollen durch öffentliche Anerkennung der Freiheiten und Rechten unserer Väter in den Urkantonen so feyerlich beurkundet haben, so zeigte Kaiser Albrecht im Gegensatz mit seinem Vater Rudolf die höchste Ungerechtigkeit. Die Vergrößerungs-sucht dieses herrschsüchtigen Kaisers, der für sein Haus in Helvetien ein Fürstenthum zu errichten suchte, gieng die Einwohner der drei Urstände Uri, Schwyz und Unterwalden bald schmeichelnd, bald selbst mit Drohungen an, sich seinem Zepter zu unterwerfen. Im Jahre 1300 erschienen seine Abgesandten, die Freiherren von Liechtenstein und Ochsenstein, vor den Versammlungen der drei Orten und wollten sie mit schönen Versprechungen bereden, sich vom Reiche zu trennen, und unter Oesterreichs Herrschaft und Schutz zu begeben. Sie erklärten sich aber einmütig, sie könnten sich nicht entschließen, sich vom Reiche zu trennen, unter dessen Schutz schon lange sich glücklich fühlten, und bathen den Kaiser sie deßwegen [p. 25] ungekränkt zu lassen. Bald hernach sandten die drei Länder den edeln, am Kaiserlichen Hof wohlbekannten Freyherrn Werner von Attinghausen, Landamann in Uri, zum Kaiser, um die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten anzuhalten und einen Reichsvogt zu begehrn. Albrecht, wegen ihrer Weigerung aufgebracht, schlug das erstere rund ab und anstatt einen sandte er ihnen zween Schirmvögte: Den Urnern und Schwyzern den Ritter Geßler von Brünegg, den Unterwaldnern den Beringer von Landenberg.

Um den Zweck ihres Herrn zu erreichen⁹⁵, wandten diese Vögte alles an, erstlich durch Güte und da sich die 3 Länder von ihrem einmal gefaßten Entschluß nicht abwendig machen ließen, selbst durch die hartesten Mittel und Tirannischen Gewaltthätigkeiten. Schwyz und Unterwalden fühlten es hart, daß sie Vögte hatten, die nicht wie ihre Vorgänger zum Schutz des Rechtes und der Unschul-

⁹² Einen eigenständigen Artikel mit diesem Titel hat Schibig nicht geschrieben, allerdings hat er sich im ausführlichen Kapitel «Kriege» darüber geäussert, vgl. MHVS 94 (2002), S. 147–148.

⁹³ Einen eigenständigen Artikel mit diesem Titel hat Schibig nicht geschrieben, allerdings hat er sich im ausführlichen Kapitel «Kriege» darüber geäussert, vgl. MHVS 94 (2002), S. 168–170.

⁹⁴ STASZ, Urk. Nr. 969 und 970 (1532). Demgegenüber fehlen in der Urkundensammlung des Staatsarchivs Schwyz die Bestätigungen von 1521, 1559 und 1566 sowie der Friedensschluss von 1648.

⁹⁵ Die Darstellung der «Befreiungsgeschichte» folgt der Tradition Aegidius Tschudis.

digen ins Land gekommen; sondern zum Druck und Verfolgung im Lande blieben, denn von Recht und Gesetzen wollten diese Tyrannen nichts [p. 26] wüßen, nur von Grausamkeit und Wuth, von Anfällen der Unschuld, vermeßener Ansprachen auf des Landmanns wahres Eigenthum, Erfüllung ihrer schändlichen Lüste, Muthwillen auf Unkösten der Armen, harte Strafen und Blutvergießen nach ihrem ungezähmten Willen. Das war ihre Regierung. Dem alten Heinrich von Melchthal, weil der Sohn sich gegen die gewaltthätige Wegnahme der zween Ochsen vom Pfluge widersetze, wurden die Augen ausgestochen. Ein Knecht des Landenberg's wollte das keusche Ehebett des von Alzelen schänden. Geßner baute in Uri eine Festung, welche die Opfer seiner Tyrannie verwahren sollte. Tell sollte auf ewig seine Offenherzigkeit zu Küßnacht in der Burg büßen. Unthätig härmte sich der beleidigte Werner von Staufach in Steinen ab, als der Landvogt ihm sein neues Haus abtrotzte, bis kluger Frauen Rath ihn zum Wohl des Vaterlandes bewog, in Uri Freunde in der Noth zu suchen (siehe Artikel Staufacher, Bl.⁹⁶).

In Uri traf er bei seinem alten Freund Walther Fürst den jungen Arnold Anderhalden [p. 27] aus dem Melchthal an, der da mit herbem Schmerz den geblendetem Vater Heinrich beweinte. Diese drei Männer, denen das allgemeine Elend ihrer Landleute eben so sehr zu Herzen gieng als ihr eigenes, redeten vertraulich mit einander, schwuren das Unrecht nicht länger mehr zu dulden. Sie verabredeten einen Tag und zwar zu Nachtzeit, an einem zwischen den drei Ländern gelegenen Ort, Rütli genannt, am Vierwaldstätter See, wo sie unvermerkt zusammen kommen und das Nöthige verabreden könnten. Am ... kamen sie dort zusammen, hoben ihre Hände zu dem Allmächtigen empor und schwuren das Unrecht nicht länger zu ertragen, aber mit Mäßigung und Sanftmuth zu verfahren. Zudem soll jeder 10 Mann, denen sie ihr Vorhaben anvertrauen dürfen, mitnehmen, um gemeinschaftlich die Sache zu verabreden.

Drei und dreißig Männer von den drei Ländern kamen im Rütli zusammen; sie schwuren: Ihre alte und vorige Freiheit wieder herzustellen, die gewaltthätige Vögte zu vertreiben und daran ihr Leib und Leben zu wagen, jedoch dem Reich den gebührenden Gehorsam [p. 28] und jedem geistlichen und weltlichen Herrn die schuldige Pflichten, Steuern und Abgaben zu entrichten. Die 33 Männer suchten jeder in seiner Umgebung treue Anhänger zu erhalten, was dann bewirkte, daß nicht nur der gemeine Mann, sondern selbst die Adelichen im Land (die spottweis der

Bauren-Adel genannt wurde) sich an die gute Sache anschlossen. Der Neu-Jahrstag von 1308 war zu Vollziehung ihres Vorhabens fest gesetzt.

Als nun der Neu-Jahrstag angekommen, zog Werner Staufach mit den seinigen auf die Insel Schwanau, nach Rockenberg⁹⁷ und auf Küßnacht und zerstörten diese Raubnester, so wurde in Unterwalden Rotzberg durch List eines Jungen, der sich zu Nachts von seiner Liebste an einem Seile ins Schloß hinaufziehen ließ, und dieser noch anderen 20 Kameraden so hinauf gezogen, die Einwohner gefangen genommen, und hernach das Schloß zerstört. In Obwalden fiel der Landenberg in Sarnen ebenfalls durch List in der Landleuten Hände. Zwanzig Bauren brachten dem Landvogt die gewöhnlichen Neu-Jahrsgeschenke, eben als der Landvogt in die Kirche gehen wollte, er hieß sie die Geschenke in das Schloß bringen, so bald sie dort [p. 29] angelangt, gaben sie andern, die im Wald versteckt waren, ein Zeichen, worauf das Schloß eingenommen und zerstört worden, der Landvogt mit allen den seinigen an die Grenzen geführt und ihn einen Eid schwören lassen, das Land nicht mehr betreten zu wollen. Worauf am nächsten Sonntag die drei Länder den schon lange bestehenden Bund wieder auf 10 Jahre erneuerten, und dann 1315 nach der Morgartenschlacht zu Brunnen auf ewige Zeiten erneuert und beschlossen (siehe Artikel Bündnisse, I. Theil, Blatt 228⁹⁸).

Von dieser Zeit an galt dieser Bund als die Grundlage aller späteren Bünde, die mit Schwyz und den andern zwei Urständen von Zeit zu Zeit geschlossen worden (siehe Artikel Bündnisse, I. Theil, Blatt 127⁹⁹).

Zwar fehlte es nicht an Versuchen, den Bund zu zerstören und den Ländern das Sklavenjoch auf den Nacken zu binden. Albrecht, als er vernahm, wie man seine Vögte behandelt habe, sammelte schnell ein Kriegsheer, Tod und Verderben in unser Land zu bringen. Die Länder versäumten aber auch nichts, um der rohen Gewalt zu begegnen. Schwyz verschanzte sein Land gegen Zug [p. 30] und das stets feindselige Einsiedeln.

Da nun bald des Krieges Ungewitter mit aller Gewalt auf unsere einsamen Hütten losbrechen sollte, wurde Al-

⁹⁶ Siehe Seite 71.

⁹⁷ Der Standort der Burg Rockenberg ist nicht bekannt, vgl. MHVS 95 (2003), S. 116.

⁹⁸ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 140.

⁹⁹ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 141.

brecht von seines Bruders Sohn Johan zu Windisch im Argau erschlagen, weil er ihm sein väterliches Erb zurückhielt. Dadurch kamen die Waldstätte bis im Jahre 1315 von Seite Oesterreichs Ruhe, nicht so von Seite des Klosters Einsiedeln, das wegen der Marchstreitigkeit immer feindselig sich zeigte und an der Schlacht am Morgarten thätigen Antheil nahm. Oesterreich, obschon geschlagen, ruhte gleichwohl nicht und benützte jeden Anlaß sowie jede Gelegenheit, um seine Feindseligkeit zu zeigen, aber auch Schwyz war stets auf der Hut, hielt es immer mit denen, die Oesterreich verfolgte. Es half Luzern, unterstützte Zürich, befreite Zug und Glarus, und als Oesterreich 1386 seine sämtliche Macht aufboth, die Schweiz zu unterjochen, fiel selbst der Anführer Leopold auf dem Schlachtfeld zu Sempach, und die Länder triumphirten über ihren erklärten Feind. Zu Nefels war Oesterreich nicht glücklicher, und von da an bis zum unseligen Zürcher Krieg [p. 31] im Jahre 1442 bestund das Geschäft mit Oesterreich in Stillständen, Verträgen und Bündnissen mit und gegen selbes Haus. Im eben dem genannten Zürcherkrieg (siehe Blatt ...¹⁰⁰) nahm Kaiser Friderich thätigen Antheil für Zürich gegen die Eidgenossen.

Noch einmal versuchte Oesterreich sein Glück gegen die Schweiz (siehe Artikel Schwabenkrieg im Blatt 11b¹⁰¹), aber nicht vortheilhafter als in früheren Zeiten. Seitdem wurde mit Oesterreich ein daurhafter Friede geschlossen.

Die Urkantone verstärkten ihren ewigen Bund immer mehr. Siebenzehn Jahre später, Aº 1332, trat schon Luzern in den Bund, ihm folgte 1351 die Stadt Zürich. Im Jahr 1352 wurden Zug und Glarus in den Bund aufgenommen. Schon ein Jahr darauf schloß sich Bern an die sieben Orte an, die dann bis 1481 allein den Eidgenössischen Bund ausmachten und die acht alten Orte genannt worden.

¹⁰⁰ Einen eigenständigen Artikel mit diesem Titel hat Schibig nicht geschrieben, allerdings hat er sich im ausführlichen Kapitel «Kriege» darüber geäussert, vgl. MHVS 94 (2002), S. 147–148.

¹⁰¹ Einen eigenständigen Artikel mit diesem Titel hat Schibig nicht geschrieben, allerdings hat er sich im ausführlichen Kapitel «Kriege» darüber geäussert, vgl. MHVS 94 (2002), S. 168–170.

¹⁰² Siehe Seiten 67–69.

¹⁰³ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 140–147.

¹⁰⁴ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 140–147.

¹⁰⁵ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 140–147, 149.

¹⁰⁶ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 71–72.

Nach dem durch den seligen Bruder Claus wegen der Vertheilung der Burgunder Beute entstandenen Mißheligkeiten beigelegt waren, wurden Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen (siehe Stanzerverkommniss¹⁰²). [p. 32] Als sich im Schwabenkrieg Basel und Schafhausen sich oft freundschaftlich gegen die Schweizer erzeugten, wurden sie als Brüder im Jahr 1501 angenommen, 12 Jahre später kam auch Appenzell als der dreizehende Kanton in Bund. Schwyz half 1370 den sogenannten Pfaffenbrief, 1393 den Sempacher errichten, den ersten wegen allzu vielem Gewalt, den sich die Geistlichen anmaßten und den Schulden, die sie machten; den zweiten wegen Verhalt im Kriegswesen. Dann wurde 1481 die Verkommniss in Stanz wegen Vertheilung der Beute, der eroberten Länder, Leute und Städte getroffen und 1586 mit den katholischen Städten Luzern, Freiburg, Solothurn und Zug der Religions wegen den sogenannten goldenen Bund geschlossen (siehe Artikel Bündnisse¹⁰³).

Auch traten mit Schwyz so wie mit den übrigen Orten in Bündniß: 1437 das Stift St. Gallen, 1473 mit Wallis, 1454 mit der Stadt St. Gallen, 1497 mit dem obern Grauen Bund, wie alles an seinem Orte zu lesen (Artikel Bündnisse¹⁰⁴). [p. 33] Schwyz war stets bedacht, die Bundespflichten gegen seine Verbündeten zu erfüllen, und nie weigerte es sich, die bundespflichtigen Hülfstruppen ins Feld zu stellen. Auch hielt es fast immer mit, wenn es um Errichtung von Bündnissen und Capitulationen mit fremden Herren und Fürsten zu thun war, wie wieder an seinem Orte (Artikel Bündnisse und Capitulation¹⁰⁵) zu sehen.

Die Regierungsform war demokratisch und der jetzige alte Bezirk Schwyz war Oberherr über die andern Bezirke, mit Ausnahm von Gersau, das selbständig war, in der Einleitung Blatt XIII¹⁰⁶ und folgenden kann die Regierungsform entnommen werden, die mit wenigen Abänderungen bis 1798 gedauret und durch die helvetische Staatsumweltung verträngt worden.

[p. 34] Schwyz

So heißt dermal der Flecken, der Hauptort des Kantons, früher wurde er Kirchgaß genannt. Das offene Gelände um den Hauptflecken ist alles von üppigen Wiesen und herrlichen Obstbäumen besetzt. Die schönen palastähnlichen Häuser, schöne Scheuren, niedliche Spatzergänge, schlängelnde Bäche zieren das Thal, das wie von einem Wall mit Bergen umgeben ist, die zwar zwey schöne fröhliche Aus-

sichten nach dem vier Waldstätter- und Seewersee offen lassen. Die Berge selbst sind weithinauf von nutzbaren Wiesen, Bäumen und Häusern ausgeschmückt. Das Thal steigt amphiteatralisch vom Ufer des Waldstättersees bis zum Fuß des Haggenberges zwischen Wiesen und Gärten. Im Schatten fruchbarer Obstbäume ruhen unzählige Hütten und Häuser, hin und wieder enger in Dörfer vereint. Im Hintergrund am Haggen und Mytenberg angelehnt erhebt sich der schöne Hauptflecken, der aus 80 Häusern und ungefähr ... Seelen [p. 35] besteht. Die schöne, 1774 eingeweihte Pfarrkirche, das Kapuziner- und Frauenkloster, nebst mehreren Kantonal- und Gemeindsgebäuden ziehren denselben. Das schöne Rath- und Zeughaus, das lateinische Schulhaus mit einem Theater und Bibliothek ist sehenswerth. Drey schöne steinerne Brünnen mit kolosalen Statuen geziert zieren die öffentlichen Plätze¹⁰⁷. Die Gasthöfe zum Rößli und Hirschen laden den müden Reisenden zur Erquikung ein. Der Spital, der Pfarrhof, zwey andere Pfrundhäuser, das deutsche Schulhaus, das Klösterli ob dem Flecken gehören der Gemeinde. Der Flecken, bestehend aus 80 Häusern und der obere Dorfbach mit 66 Häusern und 701 Seelen, der untere Dorfbach mit 64 Häusern und 483 Seelen, Obdorf und Loo mit ... Häusern und 188 Seelen, Ibach mit 99 Häusern und 824 Seelen, Schönenbuch mit 27 Häusern und 183 Seelen, Seewen und Urmiberg mit ... Häusern und 359 Seelen, Kaltbach und Engiberg mit ... Häusern und 256, Rickenbach und Iberg mit 98 Häusern und 677 Seelen, Ried und [p. 36] Haggen mit ... Häusern und 224 Seelen. Ibach, Schönenbuch, Seewen, Ried, Rickenbach haben ihre eigenen Kapellen, wie unter ihrem eigenen Namen zu lesen¹⁰⁸. Dann stehen noch andere Kapellen, s. Artikel Kapellen Blatt ...¹⁰⁹

Wann die Pfarrei Schwyz an der Kirchgaß errichtet worden, ist ungewiß. Aber schon die tiefe, durch Waldströme durchschnittene Gegend läßt deutlich vermuten, daß die Berggegenden Iberg, Muotathal, Römerstalden schon früher bewohnt worden seyen. Das Verzeichniß der Pfarrherren, das schon früher unter dem Titel Pfarrherren¹¹⁰ angesetzt ist, gehört eigentlich daher, so wie die Kapläne und übrige hier angestellte Geistlichkeit.

Das Verzeichniß der Kirchenvögte ist zwar nicht vollständig, aber da einige vorkommen, deren Geschlecht ausgestorben ist, so finde ich angemessen, sie hieher zu setzen.

Hans Böckli starb zu Jerusalem.¹¹¹

Balz Böckli, des Raths.

Kasper Ulrich, Landsfahndrich.

Hans Mürdi, Landschreiber.

[p. 37] Franz der Frowen von Rickenbach.

Gerhart Houpli.

Leonard Betschart.

Jacob Betschart, des Raths.

Schultheß Hieronimus Lilli, des Raths.

Jacob Gasser, des Landamans Sohn.

Balz Erler.

Balz Bueler.

Franz Xaver Faßbind.

Peter Jütz.

Bernardin Ulrich, Landshauptmann in Wil, des Raths.

Landamann Heinrich Marti Hediger.

Landamann Karl Domi. Jütz, 1834.

[p. 38] Siebnen¹¹²

[p. 39] Seen

Zum Kanton Schwyz gehört ein Theil des 10 Stund langen und 1½ Stund breiten Zürchersee, nemlich von Richten-schwil hinweg bis an den Bucheggberg beim Schlößli Grinau und bespült die Ortschaften Bäch, Pfäffikon, Altendorf, Lachen und Nuolen. Ueber die Rechtsamen auf dem besonders untern See gab es viele Streitigkeiten zwischen dem Kanton Zürich und Schwyz, seit dem Schwyz die so genannten Höfe ihrer Bottmässigkeit unterworfen hatte, nemlich 1440, dann 1764 und 1780, die dann durch ein Compromiß-Spruch beigelegt wurden. Siehe im Anhang No. ...¹¹³

Vom Zugersee gehört der obere Theil vom Kiemen bis Walchwilen gegen Art dem Kanton Schwyz zu. So steht

¹⁰⁷ Damit sind die Brunnen auf dem Hauptplatz (Pannerherrenbrunnen), auf der Metzghofstatt und neben dem Hauptportal der Kirche (hinter der Kilchen) gemeint.

¹⁰⁸ Vgl. MHVS 93 (2002), S. 137–138 (Ibach), MHVS 95 (2003); S. 115 (Rickenbach); MHVS 95 (2003); S. 115 (Ried); Seite 48 (Schönenbuch) und Seite 58 (Seewen).

¹⁰⁹ Vgl. MHVS 94 (2002), S. 105–106.

¹¹⁰ Schibig hat keinen Artikel mit diesem Stichwort verfasst.

¹¹¹ Nachgetragen von Felix Donat Kyd: †1565 im Augst 19.

¹¹² Hinweis von Schibig, dieser Artikel gehört ins Blatt 52, siehe Seite 61.

¹¹³ Schibig hat einen Nachtrag, aber keinen Anhang geschrieben; so fehlen diese Beschlüsse.

ein großer Theil vom vier Waldstätter See unter schwyzerischer [p. 40] Bottmässigkeit, nemlich von Sissikon bis an die Naas gegen den Kanton Luzern¹¹⁴ und entlich der Lauerzersee, der ganz im Kanton liegt, er ist eine Stunde lang und halb so breit, weder gar tief noch stark den Winden oder durchströmenden Gewässern ausgesetzt. Daher gefriert er alle Winter, daß er mit Roß und Schlitten befahren wird. Seiner Anmuth wegen ist er von Landschaftsmahlerei vielfältig gezeichnet worden. Die Ruinen der Schwanau zieren denselben. Der See ist sehr fischreich, zwar nicht von der besten Gattung (siehe Artikel Fische, Blatt 246, 1 Theil¹¹⁵).

Seen¹¹⁶

Der Kanton Schwyz ist mit beträchtlichen Seen umgeben, zu erst mit dem vier Waldstättersee, von Sisikon im Kanton Uri bis unter Gersau, und von Greppen bis auf Meggen im Kanton Luzern. Er wird der vier Waldstättersee genannt, weil er die vier Waldstätte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden bespült. Nach General Pfiffers¹¹⁷ Berechnung liegt er 1314 Fuß und nach Trembley¹¹⁸ gar 1392 Fuß über das Meer erhaben. Von Flüelen im Kanton Uri bis Luzern ist er 9 Stunden lang, und in seiner größten Breite [p. 249] von Küsnacht bis Alpnacht 5 Stunden, auch an einigen Orten 5 bis 600 Fuß tief. Der äusserste Rand seines Wasserkessels, innerhalb welchen alle Gewässer diesem See zufließen, beginnt nach Ebels Anweisung die Schweiz

¹¹⁴ Zwischen Gersau und Vitznau ragt ein markanter Felsvorsprung in den Vierwaldstättersee, der die Obere Nase genannt wird.

¹¹⁵ Vgl. MHVS 93 (2001), S. 86.

¹¹⁶ Hinweis hinter dem Titel: «Dieser Artikel gehört nach dem Artikel Schwyz in IV. Band», er findet sich im dritten Band der «Reding-Fassung» auf p. 248–251.

¹¹⁷ Vermutlich ist damit Franz Ludwig Pfyffer (1716–1802) gemeint, der Schöpfer des «Reliefs der Urschweiz».

¹¹⁸ Um welches Mitglied der Familie Trembley es sich handelt, konnte nicht geklärt werden.

¹¹⁹ Ebel J. G., Anleitung, auf nützlichste und genussvollste Art die Schweiz zu bereisen, Zürich 1810 (3. Auflage). Der Ausschnitt über den Vierwaldstättersee, den Schibig wortgetreu abgeschrieben hat, findet sich im dritten Band auf der Seite 414.

¹²⁰ Die ursprüngliche Zahl lautete 6000, was richtig wäre. Eine spätere Hand hat die Korrektur zu 16'000 vorgenommen und damit eine falsche Höhenangabe geliefert.

zu bereisen, 3 Th., Blatt 147, an der Rigi, dehnt sich über den Ruffi und Roßberg, Mythen, Miesern und die Klarden-Alpen nach dem Scheer Horn, Crispalt, Baduz, Prosa, Feudo, Mutt Horn, Furka, Galenstock oder Gletscherberg, Thierstock, Susten Horn, Steinberg, Ura Horn, Titlis, Roth Horn, Hochstollen, Breiten und Haßlerberg, Brünig und endet mit dem Pilatus¹¹⁹. Die merkwürdigsten Bergwässer, die sich in diesen See ergießen, sind die Muotta, Seewern, die zwey Aa von Unter- und Obwalden und die Reuß, der ein Strom kann genannt werden im Kanton Uri. Der See ist sehr fischreich an Lachsen, Barschen, Forellen, Karpfen, Hechten, Schleien, Aeschen, Röteln, Aalen, Nassen etc.

Kein See in der Schweiz ist diesem zu vergleichen, wenn der Zürcher, Lemaner und Bodensee etc. mit vielen Dörfern, Flecken und Städten besetzt sind, die Ufer mit Landsitzen, Obst- und Weingärten prangen, so steht der Waldstätter ohne menschliche Verzierung da, herrlich und groß. Die außerordentliche Felsenwand, die ihn umgibt, und von 2000 bis 16'000¹²⁰ Fuß über seine Fläche [p. 250] emporsteigt und fast mit jedem Ruderschlag seine Form wechselt, machen ihn zu einem Gegenstand der Bewunderung und Anbetung des Allmächtigen Schöpfers der Natur.

Was immer über die Gefahr der Schiffahrt gesagt, ist wahrlich ohne Grund. Nur nüchterne erfahrene Schifflute, und man fährt auch bei den grössten Gefahren ans sichere Bord.

Der Zugersee ist 4 Stunden lang und eine breit, und wird in den obern und untern See abgetheilt, der obere Theil liegt zwischen dem Ruffiberg und dem Rigi 200 Kläffer tief. Am südlichen Ufer des obern Sees steigt die senkrechte, 4356 Fuß hohe Felsenwand des pyramidenförmigen Rigit empor, und südwärts erheben sich von dem in dem See einspringenden Vorgebirge, die Kiemen genannt, Hügel bis zur Höhe von 1572 Fuß und ziehen westlich nach Luzern herab. Der Obersee liegt fast ganz im Kanton Schwyz. Er ist sehr fischreich und ernährt die grössten Karpfen und Hechte in der Schweiz. Bei Buonas werden im Sommer 9, 20 ja sogar 50, 60 Pfund schwere gefangen. Auf beiden Seiten des Sees ist von Art aus eine schöne Strasse nach Zug und Küsnacht gemacht worden, die dermalen vielfältig befahren wird.

Der Zürchersee ist bis Schmerikon 10 Stunden lang, [p. 251] zwischen Stäfa und Richtenschwil 1½ Stunden breit und 1279 Fuß über Meer erhaben. In Zürich kann man 28 Fischarten, die dieser See ernährt, in zwei Tafeln

abgebildet, sehen. Von Richtenschwil hinweg bis an den Bucheggberg beim Schlößli Grinau stoßt er allenthalben an den Kanton Schwyz, und bespült die Ortschaften Bäch, Pfeffikon, Altendorf, Lachen, Nuolen etc.

Von dem Lauerzersee lese an seinem Orte¹²¹.

Seewen

Ein Bezirk der Gemeinde Schwyz mit einer schönen Kapelle und einem Kaplan versehen, der Schul- und Kristenlehr halten und an Sonn- und Feyertagen die hl. Messe lesen muß. Schon lange stunde da eine Kapelle, die laut Urbari 1560 mit schönen Einkünften begabt war. Die heutige Kapelle, die sich für eine Pfarrkirche wohl eignete, ist im Jahr 1644, den 27. August, [p. 41] von Franz Johann, damals noch Weihbischof von Konstanz, gewichen worden. An den sieben von der katholischen Kirche zu feiern aufgenommenen Mariä Festen, an der Kirchweihe und Herz Jesu Fest werden am Vorabend Vesper, und an den Festen selber Amt und Vesper gesungen. An der Kirchweihe und Maria Empfängniß, wie auch an Peter und Paul, Philipp und Jacob, Mathias und Matheus der Aposteln Fest Nachmittag Predigt, am Herz Jesu Fest Vormittag nebst Predigt zwey Aemter. Auch sind 14 Jahrstage für Abgestorbene gestiftet.

Von Jahr zu Jahr wird Seewen lebhafter und von zahlreichen Badgästen aus den benachbarten Kantonen Zürich, Zug, Aarau, Luzern, Uri und Unterwalden besucht, auch ist der Durchpaß seit der Eröffnung der Strassen von Luzern und Zug zimlich stark.

Seewen war auch ein altes freiherrliches Geschlecht, welches an der Stelle, wo die Kapelle steht, seine Burg oder Wohnung soll gehabt haben. Werner war Landaman 1279 und unterzeichnete die Urkunde wegen Uebergab (Tschudi ad Annum¹²²) [p. 42] der Jessenen im Iberg an Landamann Hunno. Arnold war Zeuge bei der Vergabung des Conrad Hessen an das Kloster auf der Auw in Steinen im Jahre 1286. Heinrich war gegenwärtig bei der Zurückgabe der zwei Matten Bebenberg und Stamhausen von Seite des Klosters in Steinen an die Tochter des Conrad Hessen sel.

Seewerallmeind

ist die Gegend, wo die Kapelle und mehrere Häuser stehen, woran die beiden Badörter stehen, und die den Badgästen zur angenehmen Zeitvertreib dienet, in dem die schönen Bäume Schatten und Kühlung verschaffen. Die Hälfte wird angepflanzt, die andere mit Heimkühen geätzt.

Seewern

ist der Ausfluß des Lauerzersees, welcher sehr fischreich und ernährt auch Krebse und eine Art Austern. Krebse giebt es aber wenig und nur kleine mehr, und von den Austern nur die Schalen. Nahe am Wasser ist ein Kalchsteinbruch, der immer mehr benutzt wird.

[p. 43] Seckelmeister

Der Landesseckelmeister wird von der Landesgemeinde gewöhnlich für vier Jahre gewählt. Er hat Sitz und Stimme unter den Vorgesetzten des Landes und besorgt seit der Aufhebung des Siebner-Raths alle Einnahmen und Ausgaben des Landes, ist Bauher, Fiscal und Verhörrichter. Seit der Mediationsregierung oder seit 1805 versah der Seckelmeister die Kantonal und Bezirksachen von Schwyz. Dermal sind sie getrennt und der Kanton hat einen eigenen Seckelmeister, so wie jeder Bezirk.

Vor der helvetischen Staatsumwälzung bis 1798 war der jeweilige Representant der hohen Regierung bei den Angehörigen und übte das Strafamt bei ihnen aus. Vor der Revolution waren, so viel man aus alten Schriften entnimmt, folgende Sekelmeister¹²³:

1550 Johan Füres, laut Jahrzeitbuch, dieses Geschlecht schreibt man gegenwärtig Frieß

15.. Jost Köchlin, ebenso laut Jahrzeitbuch

1550 Jost Ufdermur der ältere

[p. 44] 1572 Jost Ufdermur der jüngere

1583 bis 1594 Sebastian Bueler

1596 Ulrich Ufdermur

15.. Adam Ulrich, Jahrzeitbuch

– Gregorius Füres, Jahrzeitbuch

1598 bis 1608 Balz Kidt

1616 Sebastian Abyberg

1620 Michael Schorno

1625 Paul Ceberg

¹²¹ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 54.

¹²² Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 45–46. Der Verkaufsakt fand am Weihnachtstag 1281 statt, vgl. Quellenwerk, Band I, Nr. 1358.

¹²³ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet
Eine Liste der Landesseckelmeister hat auch Martin Dettling zusammengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterscheiden. Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 202–203.

1627 Martin Betschart
 1637 Michael Schreiber
 1639 Melchior Beler
 1652 Jos. Frz. Reding
 1660 Franz Erler
 1664 Johannes Giger
 1666 Johan Stiger
 1668 Jost Rudolf Reding
 1670 Karli Büeler
 1675 Joh. Gilg Imlig
 1681 Kaspar Detling
 1687 Jos. Ant. Reding
 1692 Jos. Frz. Erler
 1696 Sebastian Abyberg
 1704 Joh. Peter Bueler
 1710 Joh. Walth. Belmond
 1716 Jos. Karli Schorno
 1722 Jost Fridli Hediger
 1732 Michael Xav. Reichmuth
 1737 Frz. Xav. Würner
 1739 Jos. Benedikt Reding
 1742 Felix Ludw. Weber
 1747 Jos. Pius Gasser
 1749 Frz. Ant. Reding
 1755 Frz. Dom. Betschart
 1765 Victor Laurenz Hettlingen
 1766 Frz. Ant. Ospenthal
 1771 Baltasar Detling
 1777 Walth. Rudolf Bellmond
 1780 Karl Domini Jütz
 1785 Karl Dom. Reding
 1789 Jos. Meinrad Schuler
 1793 Joseph Leonard Schnüriger bis 1798

[p. 45] Nach der helvetischen Regierung
 1803 Karl Zay
 1807 Hein. Mart. Hediger
 1811 Nazar Reichli
 1818 Karl Zay Sohn
 1822 Jakob Castel
 1826 Wendel Fischli

Nach der neuen Verfassung von 1833
 1833 Wendel Fischli

Sempach

Eine kleine Stadt von 229 Firsten im Bezirke gleichen Namens, im Oberamt Sursee im Kanton Luzern. Da war am 9. Julii 1386 die wichtige Schlacht, an der die Schwyzler auch Anteil nahmen und Arnold von Winkelried von Unterwalden sich so heldenmühig aufgeopfert hat. Siehe Schlachten, 3. Band, Bl. ...¹²⁴ Auf dem Schlachtfelde, wo Leopold den Tod fand, steht eine Kapelle, wo alljährlich mit großer Feier das Gedächtniß der Schlacht und der Gebliebenen begangen wird. Im Jahre 1381 wurde unter den 8 alten Orten eine Verkomniß getroffen¹²⁵, die den Namen [p. 46] Sempacherbrief genannt wird und also lautet (Archiv No. 10, 1. Register Band, Blatt 451¹²⁶. Die 2 Abschriften in unserm Archiv sind von 1393¹²⁷.)

Wir der Burgermeister, der Rath und die Bürger gemeinlich der Stadt Zürich, die Schultheissen, Räth und Bürger nemlich der Städten Bern, Luzern, Solothurn, der Aman und der Rath und die in das Amt Zug gemeinlich gehören. Der Amann und die Landlüt gemeinlich der dry Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden, der Amann und die Landleut zu Glarus kunden allermäßiglichen, die disen Brief sehend oder hörend lesen. Als wir in einem ofnen tätlichen Krieg gewesen sind mit der Herrschaft von Oesterreich und dene iren von manigfaltiger redlicher Vorderung und Ansprach wegen die wider dieselb Herrschaft für zogen ist vor Ziten, darum auch angriffen und gefochten ist vor Sempach. Harinne wir einhelliglich durch unser aller Nutz, Frid und Gemachs willen bestimmt und besorgt hand, etliche Stück gegen einander vestenklich zu halten und nun hienach, als sie an disem Brief stand, gelüthert für künftige Infälle und unbegriffen unsfern Bünten, Gelübten, Eiden und Briefen, als wir zusammen ewiglich sind verbunden und nun hienach unschädlichen und ganz unvergriflich. [p. 47] Zum ersten meynend wir, daß jetlich Stadt und jetlich Land in unsrer Eidgnossenschaft bey den

¹²⁴ Siehe Seite 41.

¹²⁵ Der Sempacherbrief wurde am 10. Juli 1393 zwischen den eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn abgeschlossen. Er verpflichtete die Parteien auf das Einhalten eines Minimums von zivilem Verhalten bei Beginn der Fehde wie bei der Kriegsführung. Die falsche Jahrzahl bei Schibig lässt sich nicht erklären.

¹²⁶ STASZ, cod. 2725 (Archivregister von Heinrich Franz Maria ab Yberg, 1. Teil, verfasst 1774), S. 451.

¹²⁷ STASZ, Urk. Nr. 249. Die beiden Kopien stammen aus dem 15. und dem 17. Jahrhundert.

Eyden, so wir unsren Städten und Ländern geschworen hand, eigentlich besorgen und versprechen, auch das also einhelliglich zu halten in diesem Brief, daß kein Eidgnosß dem andern oder denen, die zu innen gehören, gemeinlich noch iren kheinen sonderlich hinnethin fräventlich oder mit Gewalt in ire Häuser laufen sollen und jemand das Seine darin nennen, es seye im Krieg, um Fried oder im Sün, durch das wir alle für bas als fridlich und guetlichen mit einander läbend und nie andern in allen unsren Sachen allweg getrüllich zu Hilf und Trost khumind, als wir vorgethan hand und noch billich thun sollen und wollend one gevärdt. Wer uns auch Kouf bringt, dessen Lyb und Gueter sollen auch by uns sicher seyn. Darzu sollen wir für einandern nicht Pfand syn in dheinen Weg und wann wir diß hin ziehen, werden mit offenem Panner er auf unser Vigende¹²⁸ es syge gemeinlich oder ein Stadt oder Land sonderlich, alle die dann mit dem Panner ziehen, die sollen auch beieinandern bliben als biderbe Leuthe und unsren Vordern je dahergethan haben, was Noth innen oder uns begegnete, es syge in einem Gefecht oder andern Angriffen. Wäre aber das dheiner darvor flüchtig wurde oder ützig vollbrächte, das in disem Brief geschrive [p. 48] staht, sonderlich, daß jemand dem andern als davon stath durch sein Haus fräventlich luffe oder was er andere Sachen mißthäte, darin er geschuldiget oder verlümbdet wurde zu strafende in disem Brief und sich schuld daran funde mit redlicher Kundschaft zweyer ehrbaren unversprochner Männer vor denen, zu denen er gehörte, und die darum zu richten haben, der Lyb und Gut, soll denselben niemand andern under uns gefallen syn uf ir Gnad, und die sollen auch darum straffen unverzogenlich nach dem als sy schuld finden und sie sich über ihn erkennen, und sollen das thun by den Eyden, so sy der Stadt oder dem Land, da sie gesessen sind geschworen hand, als vern daß ein jeglicher hiebei Ebenbilde nennen, sich vor semlichen Sachen zu verhueten. Und wie jetliche Statt und jetlich Land, die sinen hierum straffet, damit sollen die andern ein Begnügen han on alles Widersprechen. Darzu ist unser aller Meinung, ob einer verwundet, gestochen oder geworfen wurde, es wäre an einem Gefecht oder andern Angriffen, oder was ihm beschähe, daß er unnutz wäre, sich selbst zu werende oder andern zu helfen, der soll also bliben bi dem andern nutz, daß dise Noth Ende hat [p. 49] und soll darum nicht flüchtig seyn, geschetzt, daß er ihm niemand anderm mag zustatten kommen, und soll man ihn darum umbekümbert lassen an seinem Lyb und Gut. Es ist auch zu wüssen, daß in den ehegenanten Gevecht der Vigenden vil entwicheint, da

das Feld behagt ward, die alle auf der Wahlstatt und darum bliben waren, hatten die unsren, die dabei waren, ihnen nachgefölget und nicht geplünderset, ehe daß der Strit gänzlich eroberet wurde auf ein End in disen Dingen ist auch etwan geschehen, so erbar Lüt ein Feld behauptet, daß sy ze sicher wollten syn Lybs und Guts und vil under innen darvor plünderten, daß sich darunter die Entwichenen wider sammelten und innen Lyb und Gut auch das Veld widerum angwunnen, da meinen wir einhelliglich, als dick uns solche Noth angienge in künftigen Ziten, daß jetweder syn Vermögen thuge als ein Biderman die Viende zeschädigen und das Veld zebehalten one einige Zuversicht, zeblündern, es sy in Vestinen, Städten oder auf dem Land untz uf die Stund, da die Not ein End gewundt und erobert wird, daß die Hauptlüt menklichen erlaubend ze blündern die darby sind gewesen, sy syen gewafnet oder ungewafnet und den Blunder soll jetlicher antwortet den Hauptlütten, unter die er gehört [p. 50] und dann sollen ihn dieselben unter die, so unter sy gehören und darby sind gewesen, nach Markzal glich theilen ungevarlich und wie sy den Blunder under die iren teilend, darmit sol sy und mengklich wol begnügen, und als der Almächtig Gott mit sinem göttlichen Mund geredt hat, daß sine Hüser des Gebäths Hüser sollen geheissen werden, und auch durch fröhliches Bild aller Menschen Heil genüwert und gemeeret ist, setzend wir Gott zu Lob, daß keiner, der unsren kein Kloster, Kilchen oder Kapellen beschlossen ufbrechen oder offen darin gange, gebrennende zewüstende und zenennende heimlich oder ofenlich, es wäre dann daß unser Viende oder ire Güter in einer Kilchen funden wurden, das mögten wir all wol angrifen und schedigen. Wir setzen auch unser lieben Frow zu Eren, daß keiner under uns keine Frow oder Tochter mit gewafneter Hand stecken, schlafen noch ungewöhnlichen Handeln soll, durch das sy uns laße zufließen ire Gnade, Schirm und Behütnisse gegen allen unsren Vigenden, es wäre dann, daß eins Tochter oder eine Frow zu vil Geschreiß machte, das uns schaden möchte bringen gegen unsren Vienden oder zu was sich stelte oder etwan einen anfiele oder wurfe, die mag man wol darum strafen als es gelegen ist: Zu jüngst ist das unser einhelige Meynung, daß dhein Stadt oder Land zusammen [p. 51] sind verbunden. Und also sollen die vorgeschrifene Ordnung und Satzungen für dißhin in Kräften bliben für uns und unsere Nachkommen und sollen einandern darby halten in guten Trüwen vestenklich, so dick das ze schulden kumpt mit

¹²⁸ Find, figind, d.h. Feind (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 846).

Urkund dises Briefes, mit unseren anhangenden Insigeln besiglet und geben den 10. Tag Howmonat 1393¹²⁹. «Waß eigentlich diese Verkomniß veranlaßet, ist der Streit wegen der Verteilung.»

Siechenhaus

Es entstund ehemals im Morgenlande und selbst in Europa jetzt gar nicht mehr vorkommende bösartige Krankheit, die sich zu nächst durch krankhafte Veränderung der Haut äußert, sie ergreift den ganzen Körper und entstellt in Kurzem den Menschen so, daß er ein Abscheu seiner Mitmenschen wird. Es wurden daher an allen civilisierten Orten eigene Wohnungen für sie eingerichtet. Es ist unbekannt, wann das in Kaltbach an der Straß nach Steinen stehende Siechenhäuschen erbaut worden; doch stund es schon im Jahre 1549 (Rathsprotokol¹³⁰). Seine Stiftungen, die [p. 52] zwischen 3 und 4'000 Gl. betragen, sind schon 1586 mit dem Spital vereinigt gewesen. Es hat einen eigenen Abwart oder Magdt, dem die Benützung der dabei ligenden Hostatt nebst den Fruchtbäumen überlassen sind. Der beiabfließende Bach und das kleine Stück Allmeind tragen davon den Namen Siechenplätz, Siechenbach. Ein kleines Kapelleli steht grad unter dem Häuschen durch die Landstraß getheilt.

Siebnen

Ein Dörfchen an der Landstrasse von Lachen gegen Glarus im Bezirk March, es wird durch die Aa, welche aus dem Schächenthal¹³¹ herausfließt, durchschnitten und dadurch zur untern und obern March eingetheilt und durch eine gedeckte Brücke vereinigt. Der untere Theil links am Bach gehört zur Pfarrei Galgenen, der auf der rechten Seite zur Gemeinde Schübelbach, wo eine kleine Filial Kapelle zu Ehren des hl. Nicolaus steht und gewöhnlich mit einem Kaplan versehen ist, der da Frühmeße hält.

¹²⁹ Der Sempacherbrief ist abgedruckt in: Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen, Lucern 1839, S. LIII–LV.

¹³⁰ STASZ, cod. 5 (Ratsprotokoll 1548–1556), S. 11. Der Vorgang ereignete sich allerdings 1551.

¹³¹ Es müsste Wägital heißen.

¹³² Von Arx OSB Ildefons, Geschichte des Kantons St. Gallen, 3 Bände, St. Gallen 1810–1813.

¹³³ Silbern gehört zur Gemeinde Muotathal und liegt in der Nähe der Glarergrenze.

Das Stift Schänis hatte da Zinsrechte und Lehen, die 1178 von Alexander III., Römischer Pabste, der Aebtissin Adelheit von Buchberg bestätigt worden. Auch hat Kaiser Otto II. dem Kloster Einsiedeln seine Besitzungen bestätigt (Urkunde von 970, Abarx, St. Galler Geschichte, 1. Band, Blatt 234¹³²), als er in St. Gallen sich aufhielt. Ulrich von Hunwil vergabte dem obgemelten Kloster Einsiedeln 1 Huobe in Siebeneich, wie es die alten Urkunden und Schriften nannten, für seinen Sohn, der in den Orden getreten. Den 22. Herbstmonat wird in Siebnen ein stark besuchter Vieh-, besonders Pferd- und Jahr-Markt gehalten.

Siebner

So hiessen ehedem der regierende Landmann und die sechs Vorsteher der sechs Viertel unsers alten Landes, und die Vorgesetzten werden jetzt noch so genannt. Sie waren ehevor der vollziehende Gewalt, besorgten die Einnahmen und Ausgaben des Landes. Des Läufers Eid sagt, daß er den geschwornen Sieben die Steur und Breuch rechnen treulich zu warthen habe. Jeder Eidesformel, welche die Herren Landvögte bey Antritt ihres Amtes zu schwören hatten, heißt es auch: «Den Buessen, Frefflen, Steuren, Fählen und Gelessen, so uns da fallen, so ver er die weist oder vernimmt, und wir da haben nach zugahn, und die [p. 53] zu unsren Handen inzeziehen und die unserm Aman und Seckelmeister und den Siebnen zu verrechnen und zu errichten etc.» Auch der Eid eines Seckelmeisters sagt unter andern, daß er die Einnahmen und Ausgaben der Landleuten trülich in Geschrift zelegen und für den Aman und Sieben zu bringen und zu verrechnen.

Eben so schwören die Sieben, daß sie alles inzeuchen und uszerichten, wie die Landleut übereinkommen, was für sie kommt oder für sie geschlagen wirt oder sie nothdürftig bedunkt und darum einem Amann und Sekelmeister Rechnung zu geben. Desgleichen der Amann und Sekelmeister ihnen hinwiderum Rechnung thun und geben soll etc. Auch soll der Landschriber den Siben so unsers gemeinen Lands Steur und Brüch rechnen aufwarthen.

Die Rathsprotokolle zeigen es deutlich, daß von Seite des Raths die Vollziehung der Beschlüsse den Siebnen übertragen worden sind.

[p. 54] Silbern

Ist eine schöne aber hochligende Alp hinter Römerstalden an den Urnergrenzen ligend¹³³. Conrad Schönbucher ver-

gabte sie im Jahre 1295 dem neu errichteten Kloster zu Steinen auf der Auw (Tschudi¹³⁴ und Kloster Chronik). «Später vertauschten sie selbe mit dem Kloster im Muotathal und fiel später in die Händer der Landleute von Schwyz.» Später wurde die Silbern 1324 von den Klosterfrauen im Muotathal von Kathrina Ulrich Kolben sel. eheliche Wirthin gekauft. Herr Werner Elmer, Ambtman in Glarus, hat den Kauff bestätigt und besiglet. Herzog Leopold von Oesterreich, Grafen zu Habsburg und Kiburg, mußten sie jährlich ein Roßeisen Zins geben, Archiv in Schwyz¹³⁵.

[p. 55] Sihl

Die Sihl ist ein Bergfluß, welcher südwestlich vom Weggithal in einem vom Euthal zwei Stunden in die Höhe steigenden Thal entspringt und daher das Sihlthal genannt wird. Das Wasser, mit dem sich ein anderer Arm von Hessisbohl und Kässern durch den Iberg an den Grenzen vom Iberg und Einsiedeln vereinigt, fließt durch das Euthal, Wiederzell, Eggerviertel nach der Schindeleggi, worüber unten am Etzelberg gegen Einsiedeln die schöne, ganz von gehauenen Steinen von Fürst Beat erbaute, ehemalige Teufels Brücke genannt. Hieher der Schindeleggi nimmt sie noch die Aa aus dem Alpthal und die Biber von der Almat herkommend auf, und fließt Zürich zu, wo sie sich unter der Stadt mit der Limmat verträgt.

Das Sihlthal steht nördlich gegen Einsiedeln offen. Oestlich und westlich sind zwei Reihen Berge, die sich südlich im Hintergrund vereinigen und schließen. Links und rechts [p. 56] sind schöne Alpen, rechts die Staffelwand, lings das Aueli und Schönenbüel, oben die untere und obere Sihlhütten. Ueber die östliche Bergspitze geht ein Bergpfad nach dem Bragel auf Glarus.

Unten im Thal steht eine vom Fürst Augustin erbaute Kapelle zu Ehren der hl. Magdalena, und ein altes dem Gotteshaus Einsiedeln zugehöriges Haus mit Gewölben, wo nach alter Sage eine Sust soll gestanden haben und eine Strasse nach Italien durch Glarus, nemlich eine Saumstrasse über den Bragel in das Sihlthal (wo noch zu oberst Spuren im Sihlthal zu finden sind) über Einsiedeln nach Zürich errichtet gewesen.

Abt Conrad hat das Sihlthal, was nemlich auf der Ebene liegt, A° 1503 von Herrn Landamann Joh. Wagner von Schwyz um 2'300 Pfund Heller, das Pfund 20 ₣ (Schwyzer Valuta) gekauft. Dazu hatten seine Anverwandten 32 Jahre

lang das Zugrecht. Weil es aber über 40 Jahre angestanden, bis eine Anverwandte der Familie Wagner das Zugrecht geltend machen wollte, hat Abt Joachim vor Gericht zu Schwyz den Handel gewonnen und noch mehr dazu gekauft, und (Archiv in Schwyz, No. 39, 1. Band, Blatt 462 R. B.¹³⁶) eine schöne Pferdezucht eingerichtet, die er [p. 57] später dem Herzog von Mantua um 500 Kronen verkauft, die jetzt noch nicht bezahlt sein sollen, Commissar Faßbind aus dem Archiv in Einsiedeln.

Ueber die Grenzen und Marchungen sind bis dato noch immer Mißverständnisse geblieben. Das Seeli im Sihl ist dem Gotteshaus Einsiedeln verehrt worden A° 1625 und gefreit und gebahnet worden. Actum durch Statthalter Marti Betschart¹³⁷.

Siten

Da steht eine Kapelle in dem Eggerviertel, Bezirk Einsiedeln am südlichen Fuß des Etzelberges, sie ist von Hans Zanger auf seine Kosten A° 1597 erbaut worden zu Ehren des hl. Joh. Bapt. etc. Ihr erstes Vermögen war 100 Pfund Einsiedler Valuta, Archiv von Einsiedeln.

Siti

heissen zwei Oerter. Das erste in der Gemeinde Schwyz, Bezirk Rickenbach, ein schöner Baurenhof. Das zweyte ein Stück Allmeindland am Lauerzersee und zu der nemlichen Gemeinde gehörend.

¹³⁴ Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 136.

¹³⁵ Schibig hat zwei Vorgänge zu einem zusammengefasst. 1322 verleiht Herzog Leopold den Schwestern des Klosters Muotathal die Alp Silbern, die sie von Werner Elmer gekauft haben, um den jährlichen Zins eines Rosseisens (STASZ, Urk. Nr. 84). 1324 beurkundet Werner Elmer, dass die Schwestern des Klosters Muotathal der Katharina Kolb und deren Sohn Ulrich für die Alp Silbern einen jährlichen Zins von einem Saum Milch zu entrichten haben (STASZ, Urk. Nr. 91).

¹³⁶ STASZ, cod. 2725 (Archivregister von Heinrich Franz Maria ab Yberg, 1. Teil, verfasst 1774), S. 463. Das Regest hält fest, dass Landamann Wagner und dessen männliche Nachkommen das Zugrecht für die Frist von 32 Jahren zugesprochen erhalten.

¹³⁷ Dettling Alois, Die Sihltalgüter des Klosters Einsiedeln und die anstoßenden schwyzerischen Wälder und Alpfahrten, in: MHVS 9 (1896), S. 63–202, S. 81–82; Ochsner Martin, Das Sihlseeli gelangt an das Stift Einsiedeln 1625, in: EA/Beilage, Nr. 13, 1916, S. 51 (25. März 1916).

[p. 58] Spiegelberg

Ist ein fruchtbare mit Obstbäumen und Baurenhäusern besetzter Berg in der Gemeinde Steinen, welcher sich gegen Osten an Engiberg und den Haggen anlehnt und sich bei guter stiller Witterung im Lauerzersee spiegelt. Vielleicht daher sein Name.

Spital

Die Stiftung des Spitals in Schwyz ist nicht bekannt. Das jetzt noch vorfindliche Urbarium von 1582 sagt, daß es auf obrigkeitlichen Befehl sey erneuert worden, weil das alte mehrere Unrichtigkeiten enthalten habe mit dem Beisatze, daß dann das alte solle zernichtet werde. Was hat man damals nicht alles zernichtet! Nach der ältesten vorfindlichen Rechnung von Herrn Spitalverwalter Zorn hatte der Spital nicht mehr als 1156 Pfund Gelds und 1 1/a¹³⁸ Schilling Gelds oder 5'780 Gl., 19 B, 5 A. Im Jahr 1605 ist das Vermögen schon um etwas gestiegen, der Spital besaß nemlich 1444 Pfund Gelds oder 7'220 Gl. Im Jahre 1613, unter Spitalverwalter Joh. von Ospenthal, [p. 59] ist auf 10'488 Pfund Gelds und unter Franz Betschart auf 13'830 Pfund Gelds gestiegen. Im Jahr 1716 war die achtjährige Einnahme durch Spitalverwalter Betschart 12'875 Gl. oder jährlich 1'609 Gl. 17 B. Im Jahr 1742 stieg der Jahrszins auf 1'742 Gl. Nach dem der neue Spital 1752 neue erbauet worden, wuchs der Fond zusehens. Der Bau war aus freiwilligen Beiträgen der Gutthäter aus der Gemeinde Schwyz von Grund auf neu aufgeföhrt. Eine Inschrift auf der Seite gegen die Gasse lautet also:

«Xenodochium hoc totum parociae Suitensis privatorum studio, labore et sumptibus e fundamento constat erectum ad Dei Gloriam patriae decus peregrinantium commodum, pauperum et aegrotorum solamen. Anno Salutis MDCCLII.»¹³⁹

Schon im Jahre 1758 stieg durch wohlthätige Vergabungen der Fond auf 23'468 Gl. Im Jahr 1762 war es 24'669 Gl. Im Jahre 183.¹⁴⁰

¹³⁸ Diese Angabe konnte nicht aufgelöst werden.

¹³⁹ Dieses ganze Spital in der Pfarrei Schwyz, so steht fest, wurde mit Einsatz, Mühe und Aufwand Privater von Grund auf erbaut zur Ehre Gottes, zum Ruhm des Vaterlandes, zum Wohl der Fremden und zum Trost der Armen und der Kranken im Jahr 1752.

¹⁴⁰ Die genaue Jahrzahl und die Summe fehlen.

¹⁴¹ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

Verwalter ¹⁴¹
1586 N. Zorn
1587 Commissari Eberhart
1592 Leonard Niderist
1600 Lieutenant Itel Reding
1601 Joseph Dietschi
1603 Fendrich Kasp. Ulrich
1605 Joh. Kotig, des Raths
1608 Joh. Sebast. Abyberg
[p. 60] 1609 Joh. Kasp. Ceberg
1611 Johan Inderbitzi
1613 Johan von Ospenthal
1615 Bartolome Riget
1616 Hauptmann Balz Schilter
1619 Hauptmann Bartol. Riget
1621 Marti von Euw, des Raths
1622 Michael Schorno
1624 Hauptmann Leon. Schorno
1626 Landvogt Mart. von Euw
1627 Lieutenant Mathis Stedeli
1629 Landvogt Mart. Bellmond
1630 Diethelm Frischherz
1636 Landvogt Mart. Bellmond
1637 Dieth. Frischherz des Raths
1640 Jost Schmidig
1641 Joh. Hein. Bueler
1643 Franz Betschart
1648 Landvogt Hein. Janser
1650 Franz Betschart
1652 Siebner Melch. Kydt
1659 Landsfändrich Fz. Betschart
1664 Landvogt Balz Aufdermaur
1675 Statthalter Jacob Weber
1679 Landvogt Dom. Schmidig
1683 Augustin Inderbitzi
1692 Siebner Jos. Balz Stedeli
1699 Joh. Sebast. Wüörner
1701 Joh. Martin Gasser
1706 Landvogt Frz. Dom. Betschart
1722 Joh. Balz von Euw
1731 Jacob Rudolf Erler
1742 Jos. Ant. Föhn
1742 Jos. Karli Gasser
1751 Landsfändrich Mark. Ant. Studiger
1758 Jost Hein. Strübi
1778 Siebner Karl Dom. Jütz
1780 Statthalter Franz Reding

1786 Joh. Domini Marti
– Alois Aufdermaur
1817 Bernardin Schilter
und 1834 Rathsherr Martin Gasser

Kapläne¹⁴²
Joseph Anton Biser
Domini Aufdermaur
1804 Fidel Rickenbach
1806 August. Schibig

[p. 61] Aelter als der in Schwyz scheint der Spital in Einsiedeln zu seyn, er ist im Jahr 1353 für arme Kranken gestiftet.

Abt Heinrich, nachher Bischof in Konstanz, hat nebst Grund und Boden eine große Hofstatt dazu gegeben und von allen Steuern und Abgaben befreit.

Heinrich Marti, ein Priester von Zürich und später Chorherr daselbst, hat als Kaplan in Einsiedeln sein bestens daran gethan, laut Archiv in Einsiedeln, Band 2, L. O, fol. 3¹⁴³.

Gabel Krank von Landsheim stiftete 2400 Fl., Herr Junker von Ehrenberg stiftete 2000 Gl.

[p. 63¹⁴⁴] Spreitenbach

Dieser Bach ob dem Flecken Lachen in der March vom Galgenerberg herkomend in den Zürchersee fließt, hat schon viel Schaden und Ueberschwemung verursacht. Vor einigen Jahren ist eine Spinnmaschine¹⁴⁵ zu nächst an der Strasse, die von Lachen nach Wangen führt, an dem Bach errichtet worden.

Staatsumwelzung

Die Ursachen der helvetischen Staatsumwelzung datiert sich von der Zeit an, da man von den Grundsätzen der Väter abweichend anstatt den unterdrückten Völkern Freiheit zu geben, das Joch, unter dem sie schon schmachteten, mit neuen Lasten zu beschweren anfiengen und mit Unterthanen-Ländern sich zu umgeben suchten. Von Zeit zu Zeit regten und krümtten sich die Völker wie der Wurm unter dem Fuß des Wanderes. Bald da, bald dort hörte man ein Schrei des Unterdrükten, so 1653, so später in Livenen, Freiburg, Luzern, Zürich, Toggenburg und auch in der March. Und in neuerer Zeit im Kanton Waadt, Zürich, St. Gallen etc. [p. 64] Ich werde später, wenn mir Gott Gesundheit und Kraft dazu verleiht, diesen Artikel besonders auf Schwyz behandeln, jetzt will ich nur das hersetzen, was ein unverwerflicher Zeuge, Kaiser Napoleon, auf der Insel

Helena von der helvetischen Staatsumwelzung geschrieben hat (*Memoires pour servir à l'histoire de France sous Napoleon, escripte à Sainte Hélène etc.* Band VI, C II, H. III, *Revolution Helvétique par Firmin Didot 1820*¹⁴⁶).

Die Staatsumwelzung (sagt er untern andern) der Schweiz verfeindete dem Directorium alle Meinungen von Europa, weil sie eine alte, selbst von Monarchien geachte republikanische Regierung umstürzte, aber noch weit mehr, weil man dieses Land zu besiegen, die Strohhütten bekriegen mußte. Auf diesem Wege wurde das Interesse des Volks in einer Sache verletzt, die man unternahm, um die Feßeln eines der schönsten Theile der Schweiz zu sprengen. Das Directorium hätte die Schweiz und Europa für sich gehabt, wenn es durch Achtung gegen die Volksregierung der kleinen Kantone seine eigene Fahne zu achten gewußt hätte. Diese sprachen ihren Unwillen in einem kraftvollen Manifest aus. Sie waren frei von der Luft ihrer Berge. Die Demagogie [p. 65] ihrer Verwaltung paßte besser zu ihren Hirtensitten, als das Metaphysische Bürgerthum etc.

Während aber die Burger der großen Kantone in den Kaffehäusern herumräsonirten, sammelten sich die Bauern der kleinen Kantone auf ihren Bergen unter die Waffen. Diese waren die ächten Abkömlinge Wilhelm Tells. Im Anfange Hornungs verbanden sie sich am Ufer des Sees von Uri, es war eine Conferenz gehalten, wider die große Nation. Schwyz gab das Losungszeichen und rief seine alten Bundesgenossen zu sich. Dieser Kanton handelte zu derselben Zeit edelmüthig und groß, er gab mehreren kleinen Völkerschaften, seinen Unterthanen, die Freiheit. Da der Zweck dieser besondern Unabhängigkeit immer jener der allgemeinen Vertheidigung war, so zeigte sich Schwyz im höchsten Grade vaterländisch und weise.

¹⁴² Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

¹⁴³ Damit sind die Documenta Archivi Einsiedensis, Band 2, G–O, Litt. O, gemeint. Freundliche Mitteilung von lic. phil. Andreas Meyerhans, Wollerau.

¹⁴⁴ P. 62 ist leer.

¹⁴⁵ Bellwald Waltraut, Caspar Honegger und die Industrialisierung der oberen Zürichseegegend, in: Marchring 39 (1998), S. 11–31.

¹⁴⁶ Mit Firmin Didot ist nicht der Autor, sondern der Verleger gemeint. Die Druckerei Firmin-Didot veröffentlichte die «*Memoires pour servir à l'histoire de France, sous Napoleon, écrits à Sainte Hélène, sous sa dictée*». Der erste Band erschien 1823 in Paris, bezüglich des Erscheinungsjahrs des sechsten Bandes ist Schibig ein Irrtum unterlaufen. Freundliche Mitteilung von Paul Hess, Luzern.

Die Gefahr war dringend und wurde noch dringender, als man in den kleinen Kantonen, welche Bern für unbesiegbar hielten, vernahm, daß die eine und untheilbare Republick proclamirt sey. Jetzt mußte man sie annehmen oder bekämpfen. Zu diesem letstern Entschluße reiheten sich einmuthig [p. 66] die Hirten der kleinen Kantone. Sie stiegen alle mit ihren Weibern und Kindern, die Weiber und Kinder blieben zu Hause, von den Alpen herab und schworen zu Schwyz am 1. April, die Landesgemeinde war erst am 5. nicht am 1. April, diesen schönen Eid. Sie blieben bei diesem Entschluße nicht stehen, sie schickten eine Gesandschaft zu Lecarlier¹⁴⁷ nach Bern mit dem Auftrage, von dort nach Paris zu reisen und dem Directorium den Wunsch auszudrücken, daß sie bei ihrer bisherigen Verfaßung verbleiben wollen. Lecarlier behandelte die Gesandschaft der Bergbewohner wie Meingaud¹⁴⁸ die Rathsherren von Bern behandelt hatte. Er verweigerte den Abgeordneten die Pässe nach Paris, erklärte ihnen den Willen des Directoriums und schickte sie voll Verzweiflung zurück. Bei ihrer Rückkehr nach Schwyz erscholl das Geschrei des Kriegs und der Rache im Flecken und auf den Bergen; alle liefen zu den Waffen. Reding, ehemals Obrist in spanischen Diensten, Sprößling einer Familie, deren Namen und Thaten an den uralten Ruhm dieses Kantons, des Befreiers der Schweiz, fest geknüpft sind, wurde durch die Verehrung der Mitbürger aus der Stille des Privatlebens hervorgezogen. Von allen Seiten [p. 67] eilten die Bergbewohner unter seine Fahnen herbei und leisteten den Eid der Verzweiflung. Alle Waffen des Landes dienten zur Bewaffnung dieser für ihre Unabhängigkeit schwärmerisch begeisterten Völkerschaft, alle, selbst die alten Lanzen, die seit fünfhundert Jahren im

¹⁴⁷ François-Philibert Le Carlier (1752–1799) war Regierungskommissär bei der französischen Helvetien-Armee mit dem Auftrag, die Helvetische Republik zu organisieren. Er auferlegte am 8. April 1798 den Patriziern der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich, dem Chorherrenstift Luzern und den Klöstern St. Urban und Einsiedeln eine Kontribution von 16 Mio. französischer Franken. Freundliche Mitteilung von Andreas Fankhauser, Staatsarchivar des Kantons Solothurn.

¹⁴⁸ Der französische Geschäftsträger Joseph-Antoine Mengaud (1750–1818) soll die nach Basel gereiste Berner Ratsdelegation sitzend empfangen haben. Er überreichte den Deputierten am 13. Februar 1798 eine Note, in der die bernische Regierung zum sofortigen Rücktritt aufgefordert wurde. Freundliche Mitteilung von Andreas Fankhauser, Staatsarchivar des Kantons Solothurn.

¹⁴⁹ Damit sind die Documenta Archivi Einsiedlensis, Band 2, G–O, Litt. K, gemeint. Freundliche Mitteilung von lic. phil. Andreas Meyerhans, Wollerau.

Zeughause verrosteten. Der Mann von fünfzehn Jahren bis zum sechzigsten Jahre, der die Waffen nicht ergreifen würde, war für ehrlos erklärt. Die Heerhaufen wurde geordnet. Die Weiber in geregelter Ordnung eingetheilt – was sie thaten, geschah freiwillig und nur von Wenigen, Rotten gab es keine – arbeiteten mit brennendem Eifer an den Verschanzungen der Engpässe ihrer Gebirge. Sparta lebte wieder auf. Reding begann seine kriegerischen Verrichtungen damit, daß er die Stadt Luzern überfiel und ihr das grobe Geschütz wegnahm, ein Vertheidigungsmittel, woran es ihm noch gebrach.

Bald darauf bewegten sich die französischen Heere gegen den Kanton Schwyz. Drei blutige Treffen wurden ohne Erfolg geliefert. Schlichte Gebirgsbewohner, vom Gefühl der [p. 68] Nationalunabhängigkeit beseelt, widerstanden den Anstrengungen der Sieger von Oesterreich. Die französischen Befehlshaber entschlossen sich, die so tapfer vertheidigten Stellungen der Schwyz zu umgehen und trugen auf Unterhandlungen an. Der Antrag verwarf das in Wuth gebrachte Volk und ließ die Lust vom Geschrei zu siegen oder zu sterben ertönen. Inzwischen sah es seine Reihen mit jedem Tage sich lichten. Der Kampf war zu ungleich: die gänzliche Zernichtung dieser Völkerschaft lag vor Augen. Ein ehrwürdiger Priester redete zu den Bauren und bewegte sie endlich zur Annahme der von den Franzosen gemachten Anträge; aber zu ihrer Vereinigung mit der helvetischen Republik stimmten sie nur unter der Bedingung, daß sie ihre Religion, ihre Waffen und ihre Rechte beibehalten. General Schauenburg zog also gleich seine Truppen zurück. So endigte die kriegerische Episode des Kantons Schwyz, welcher der erste den Schrei der Unabhängigkeit gegen Oesterreich ausgestossen und nicht ausgeartet hatte.

Konnte es ein größeres Lob geben, als eben das obige aus dem Munde eines Bonapartis!!?

[p. 69] Staffelwand

Ein Berg zwischen dem Wegg- und Sihlthal in der Gemeinde Iberg, dessen Abmarchungs- und Benutzungs-Recht zwischen dem Gotteshaus Einsiedeln und Schwyz viele Streitigkeiten gegeben hat. In diesem Berg ist das so genannte Goldloch, wo in früheren Zeiten diesem edeln Metal mit nicht unbeträchtlichen Kosten nachgegraben worden seye. Herr Commissari Faßbind fand im Archiv zu Einsiedeln, Band 2, Litt. K, fol. 66¹⁴⁹, daß die Staffelwand den Waldleuten in Einsiedeln gehört habe, aber 1561 dem Andreas Nüschi von Schwyz um 600 Pfund verkauft worden sey.

Stanzertagsatzung

Die in den Jahrbüchern Europas aufgezeichneten Schlachten, die einem der mächtigsten Fürsten, Karl Herzog von Burgund, seine Schätze, sein Kriegsheer und sein Leben, den Schweizern aber ihre Sitteneinfalt, Eintracht und bei nahe ihre Freiheit raubten, Granson, Murten, Nanci sind jederman bekannt. Aber die Folgen, die uns um die alte, unsere Vätern so auszeichnete Unschuld, Einfalt, Redlichkeit und Eintracht brachten, verdienen wohl ins Auge gefaßt zu werden. [p. 70] Da aber die Vertheilung der ungeheure großen Beute, die die Eidgenossen bei diesen Kriegen gemacht hatten, die größte Schuld an den Zerwürfnissen war, so ist es nöthig, daß Verzeichniß zu durchgehen, wie selbes Hafner und nach ihm Joh. Müller aufgezeichnet haben und beim Artikel Burgunderschlachten im 287 Blatt¹⁵⁰ zu finden ist.

Der von Karl erbeuteter Reichthum erzeugte Pracht, nährte ein müßiges wollüstiges Leben, erregte eine gewisse Ungebundenheit der Sitten, Geldgierde, Eifer und Unterdrückungssucht und war leider die Ursache manches unse ligen und unrühmlichen Auftrittes. Allein nicht nur im Innern jedes einzeln Kantons sondern unter den Ständen selbst herrschte deswegen Mißtrauen, Eifersucht und ent spann sich Uneinigkeit.

Das Ansehen und der Wachsthum der aufblühenden Städte wurde den Ländern bedenklich. Der nächste Anlaß gab eben die bittere Entzweierung, die Theilung der eben genannten burgundischen Beute, indem sich die demokratischen Kantone wegen Uebervortheilungen beklagten und dann die Verbindungen mit Freiburg und Solothurn als bundeswidrig hielten. Luzern vorzüglich glaubte wegen Aufwiegelungen ihrer Unterthanen im Entlibuch, besonders [p. 71] gegen Obwalden gerechte Klage zu führen. Der Amstaldische Handel¹⁵¹ erbitterte die schon erhitzen Köpfe immer mehr. Tagsatzungen wurden auf Tagsatzungen gehalten, aber jeder Theil beharrte auf seinen Ansprüchen und stund unbiegsam da. Zug und Glarus mittelten, und auf ihr Verlangen versammelten sich die Tagherren Waldman von Zürich, Dießbach von Bern, Hertenstein von Luzern, zum Brunnen von Uri, Konrad Abyberg von Schwyz, Zimmerman von Unterwalden, Schmid von Zug, Hein. Tschudi von Glarus, Jacob von Välg von Freiburg, Hans von Staal von Solothurn 8 Tage vor Weihnachten zu Stanz in Unterwalden.

Die Versammlung, weit entfernt sich zu verständigen, immer heftiger in ihren Erklärungen, immer trotziger in

ihren Reden, bis zur dritten Sitzung wurde kein Mittel gefunden, sich zu vergleichen. Ohne Abschied, mit flam menden Gesichtern, trennten sich die Männer bei einbre chender Nacht. Ein Geschrei durchgieng den Flecken: «Was Oesterreich und Burgund nicht gelungen, der letzte Tag der Schweiz sey erschienen.» Dieß hörte mit Entsetzen der Pfarrer von Stanz, Heinrich Imgrund, ein frommer und aufrichtiger Mann. Da dachte er an Bruder Clausen, seinen [p. 72] Freund, und gieng dieselbe Nacht bis in Ranft zu seiner Clause, und schilderte ihm die große Gefahr, worin das Vaterland stehe und bath ihn in dem aller letzten Augenblick des untergehenden Vaterlandes, was er bei Gott und den Menschen vermöge alles aufzubieten, und der Greis erhob sich in seiner Klausur. «Sage ihnen, der Bruder Claus habe den Abgesandten auch noch etwas vor zubringen.» Eilens kehrte der gottesfürchtige Mann viert halb Stunden weit bei finsterer Nacht zurück und kam in dem Hauptfleck, als eben die Gesandten abreisen wollten. Er mochte sie bewegen, daß sie sich noch einmal ver sammelten. Nach wenigen Stunden kam der Bruder Claus, ein ungemein 6 Schuhe hoher, wohlgewachsener, von Alter und Fasten nicht abgeschwächter, aber nur aus Haut und Bein bestehender Mann voll Ausdruck von Liebe und Ernst in seinem einfachen, braun grauen Rock, barfuß mit unbedecktem Haupte und seinem Knotenstocke. Der Mann trat fröhlich in der Kraft seines Gottes in die Ver sammlung, grüßte sie mit langsamem Worten und männli cher Stimme, alle Tagherren standen auf und neigten sich. «Liebe Herren, treue Eidgenossen!» sprach er. «Hier komme ich alter schwacher Mann, von meinem besten Va ter und Freund aus der Einöde gerufen, zu euch zu reden vom Vaterland. Kunst und Wissenschaft [p. 73] habe ich nicht: ich bin ein ungelehrter Mann; was ich habe, das gebe ich euch von dem Gott, welcher eure Väter gerettet in Landesnöthen, Sieg euch gegeben hat an Tagen der Schlacht, von dem habe ich, von dem gebe ichs euch. Eidgenossen! warum habt ihr Kriege geführt? weil es anders nicht seyn können. Wodurch die Siege? durch die Kraft

¹⁵⁰ Siehe Seiten 42–47.

¹⁵¹ Peter Amstalden versuchte, unter tatkräftiger Mithilfe einiger Obwaldner, dem Entlebuch eine unabhängige Stellung gegenüber der Stadt Luzern zu verschaffen. Die Verschwörung wurde frühzeitig auf gedeckt, Peter Amstalden in Luzern gefangen gesetzt und im November 1478 hingerichtet. Diese Vorgänge und insbesondere die Obwaldner Einmischung belastete das Verhältnis Luzerns zu den Innerschwei zer Ständen bis zum Stanzertagsatzung schwer. HLS, Band 1, S. 314.

vereinter Arme. Jetzt wollt ihr euch trennen, um der Beute willen? Ein solches, o Eidgenossen! laßt nicht von euch gesagt werden in den umligenden Landen. In guten Treuen rathe ich, dringendst bitte ich, ihr von den Städten, daß ihr Burgerrecht löset, welche einem alten Eidgenossen schmerzlich sind. Ihr von Ländern! daß ihr bedenket, wie Solothurn und Freiburg neben euch gestritten haben, und sie in den Bund nehmst. Alle Eidgenossen im Mißverständniß, das unter Brüdern wohl kommen mag, bleibt gemäß der Billichkeit bei der alten Art, gleicher Sätze von jeder Partei. In Kriegen werde Erobertes nach den Orten, Erbeutetes nach den Leuten vertheilt. Ferners erweitert nicht zu sehr den euch umschließenden Zaun. Meidet fremde Händel, seyd fiedsame Nachbaren; und wer euch unterdrücken wollte, der finde Männer; fern von euch, daß einer um das Vaterland Geld nehme; von Partheiung hütet euch, sie würde euch zerstören. [p. 74] Liebet euch untereinander, o Eidgenossen! und der Allmächtige walte über euch gütig wie bisher.» So redete der ehrwürdige Mann und staunend, mit entblößtem Haupte, hörten ihn die versammelten Väter. Die wallenden Gemüther legten sich, eidgenössische Liebe und Treue verdrängten Verstellung und Arglist, Eifersucht und Unbiegsames, Stolz löste sich in warme Bruderliebe auf. Jeder in den Armen und am Herzen des andern rufte laut: «Es bleibe bei dem, wie es der Diener Gottes haben will.» Gott gab Gnade, wie die Chronik sagt, zu den Worten des hl. Mannes und Einsiedlers, daß in einer Stunde alles verglichen war. So lautet der Abschied: «Jeder Bott wisse zu erst heimzubringen, die Treu, Müh und Arbeit, so der frome Bruder Klaus in disen Dingen gethan hat, ihm des treulich zu danken.»¹⁵² In der That mußten es die guten Schweizer gefühlt haben, in welcher kritischen Lage sie waren, denn von Stans bis hinauf den Gotthart, hinunter bis Zürich und bis nach Rhetien und in den Jura wurden alle Glocken geläutet, und die Freude war so allgemein wie nach der Schlacht von Murten. Aber mit Recht sagt Joh. Müller, denn die Schweizer haben sich selbst überwunden. Diese Erzählung ist von Joh. Müller.

¹⁵² Der Dank der Tagsatzung lautete folgendermassen: «Des ersten heimbringen die Truw, mü und arbeit, so dan der from man, bruder Claus in disen dingen getan hat, Im das trülich zu danken, als jeglicher bott weis witter ze sagen.» Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499. Bearbeitet von Anton Philipp Segesser. Der amtlichen Abschiedesammlung Band 3, Abtheilung 1, Zürich 1858, Nr. 129a.

¹⁵³ P. 77 wurde übersprungen.

[p. 75] Stanzer-Verkomniß

Um ähnliche Zwiespalte zu verhüten, wurde nachher im Jahr 1481 ein Verkomniß getroffen, welches unter dem obigen Titel bekannt ist und also lautet:

«In dem Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Wir der Burgermeister, die Schultheissen, Ammann, Räth, Burger, Landtleuth, Gemeinden gemeinlich dieser hernach gemelten Städten und Ländern, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit dem äußern Amt so darzu gehört, Glarus, als die acht Ort der Eidgenossenschaft bekennen öffentlich und thun kund allen denen, die disen Brief jemehr ansehen oder hören lesen.

Nach dem und wir durch Kraft unser ewigen geschworenen Bünden, die dann durch Gnad und Hilf des einigen Gottes unsren Vordern (seligen Gedächtniß) und uns bisher zu gutem Frid, Glück und Heil erschossen ewiglich zusammen verbunden sind, und uns zustaht mit wachender Fürsorg alles das zu betrachten und fürzu nehmen, damit vorab unser dieselp Bünd desto kräftiger beschirmt und unser aller Land und Leuth in gutem Frid, Ruh und Gemach [p. 76] behalten werden, haben wir mit gutem Wüssen einhellichen Rath und nutzbarer Vorbetrachtung uns dieser nachgemeldten Sachen, Stücken und Artikeln, die also bei unser Ehren und guten Treuen für uns und unser all ewig Nachkommen fürbashin ewiglich zu halten gegen einandern gütiglich vereinbart und die zwischen uns abgeredt, gelautert und beschlossen wie hernach folget und eigentlich begriffen stah.

Des ersten, daß unter uns den vorgenannten acht Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus weder durch uns selbst noch durch unsere Unterthanen, Burger, Landtleuth oder durch niemand anders niemand den andern mit eigenem Gewalt freventlich überziehen, noch sonst in keine Weg weder an Leib noch an Gut, an Städten, Landen noch Leuthen, an seinen Unterthanen, Bürgern, Landtleuthen, noch an denen, so ihnen mit ewigen Bünden verwandt sind oder zu versprechen stand, keinerlei Schaden noch Unlusts jemals dem andern, das sein zu nehmen, zu nöthigen oder die seinen abzutrennen in kein Weis nicht fürnehmen, noch das zuthun unterstahn soll. Und ob jemands unter uns den obgenannten acht alten Orten gemeinlich oder insonders (darvon [p. 78]¹⁵³] Gott ewig sey) jemand dem andern an den seinen oder in dem seinen, oder an denen wie vorgelautert ist, solches (wie obstaht) zufügte, fürnähme oder darwider thäte, da-

mit dann ein solches Fürkommen oder unser aller ewig geschworne Bündt kräftiglich beschirmt werdent und wir alle mit einandern desto fürter in brüderlicher Treu, Frid, Ruh und Gemach bleibind. Welchem Ort oder den seinen als vorstaht dann diß je unter uns begegnet, so sollen und wollen wir die übrigen Ort alle gemeinlich dasselbig Ort und die seinen, wie obstaht, also genöthiget werden, von solcher Gewaltsame und Ueberpracht ungehindert aller Sach mit guten Treuen schirmen, schützen, handhaben on alle Gevärd. Und ob unter uns einicherlei sonderige Personen eine oder mehr dheinest solch Ueberpracht, Aufruhr oder Gewaltsame als obstaht gegen jemand unter uns oder unsren oder denen, wie vorgeleutert ist ohne Recht fürnähmind oder begiengind, wer oder in welchem Ort unter uns die joch wärind, die sollen so dick das beschieht von Stund an nach ihrem Verdienen und nach Gestalt der Sachen von ihren Herren und Obern ohn alle Hindernuß und Widerred gestraft werden, [p. 79] doch vorbehalten, ob jemands der unsren unter uns in des andern Gerichten und Gebieten einicherlei Frävel begitenge oder Aufruhr machte, mag man daselbst die Thäter annehmen und die je um sömlich Frävel und bußwürdig Sachen nach desselben Orts oder ihren Gerichten daselbst da solches je zue Zeiten beschicht Recht und Herkommen strafen und rechtfertigen ungefährlich. Wir sind auch übereinkommen und haben gesetzt, das auch fürbashin unter uns und in unser Eidgenossenschaft weder in Städten noch in Ländern niemans keinerlei sonderbarer gefahrlicher Gemeinden Samlungen oder Anträgen, darvon dann jemands Schaden, Aufruhr und Unfug entstan möchtind, weder heimlich noch öffentlich fürnehmen noch thun soll ohne Willen und Erlauben seiner Herren und Obern, nemlich von Zürich eines Burgermeisters und der Räthen, von Bern eines Schultheissen und der Räthen, von Luzern eines Schultheissen und der Hunderten, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Amann, Räthen und der Gemeinden daselbst. Und ob darüber jemands unter uns dheimerley gefährlicher Gemeinden Samlungen oder Anträgen als vorstaht zu thun fürnähme, darzu Hilf und Rath thäte, der oder dieselben sollen alsdann nach ihrem Verdienen gestrakts und ohne Verhinderung von ihren Herren und Obern [p. 80] gestraft werden. Wir haben auch mit sonderheit zwischen uns abgeredt und beschlossen, das fürbashin in unser Eidgenossenschaft und unter uns bey Eid und bey Ehren niemals dem andern die seinen zu Ungehorsame aufweisen soll wider ihre Herren und Obern zu seyn, noch niemand die seinen abziehen oder unter-

stehn widerwärtig zu machen, dadurch die abtrünnig oder ungehorsam werden möchten. Und ob jemands unter uns die seinen widerwärtig seyn wollten oder ungehorsam seyn würden, dieselben sollen wir andern mit guten Treuen fürderlich ihren Herren helfen wiederum gehorsam machen nach laut und Kraft unser geschwornen Bundbriefen. Und alsdann in dem Brief, so vor Zeiten nach dem Streit zu Sempach des Jahres, da man zalt von der Geburt Christi 1393, durch unser Vordern seliger Gedächtniß, wie man sich in Kriegen und reisen halten sölle, so wier mit unsren ofnen Pannern zu Feld zugind, etliche Artikel gesetzt und beschlossen worden sind, haben wir zu mehrerer Erleute rung uns und unsren Nachkommen zu gut in dieser ewigen Verkomniß abgeredt und beschlossen, und denselben Artikel also gesetzt. Wann wir von dishin mit unsren ofnen Panner oder Fändlein auf unsere Feind ziehen würden, gemeinlich oder uns dhein Stadt oder Land sonderlich all die so mit den Panern oder Fändlein [p. 81] ziehen, die sollen auch beieinandern bleiben als biderbe Leuth, wie unse re Vordern sel. Gedächtniß je daher gethan haben, was Noth ihnen oder auch uns begegnet, es sey in Gefechten oder andern Angriffen, wie dann derselbig und andere Sachen und Artikel in dem obgemelten Brief nach dem Sempacher gemacht weiter und eigentlich begriffen sind: Haben wir fürhin gesetz und beschlossen, daß vorab der selbig Brief, der vor Zeiten durch unsere Vordern seligen auch gemacht ist von Priestern und andern Sachen, wegen in dem Jahr 1370 mit allen ihren Punkten, Stucken und Artikeln, wie und in aller Maaß dieselben Brief inhalten und begreifen, fürbas hin unversehrt in ganzen guten Kräften bleiben und vest halten, und auch diese ewige und freundliche Verkomnuß nun hiefür so dick wir unsere ewige Bündt schwehren allenthalben unter uns in allen Orten öffentlich vor unsren Gemeinden gelesen und geöff net werden sollind.

Und damit alte und junge unser aller geschworne Bündt desto fürer in Gedächtniß behalten mögind, und dem wüßind nachzukommen, so haben wir angesehen und geordnet, daß die fürbashin zu ewigen Zeiten und allweg in allen Orten von fünf Jahren mit geschwornen Eiden [p. 82] erneuert werden sollind. Wir haben auch zwischen uns lauter beschlossen und abgeredt, wo und als dick wir fürderhin gegen jemand zu kriegen oder reisen kommind, was dann Guts, Gelds oder Brandschatzung in solchen Kriegen oder reisen, im Streiten und in Gefechten dheinest mit der Hilf Gottes von uns erobert werden, daß solches nach der Summ und Zahl der Leuthen, so jedlich Ort,

Städt oder Länder unter uns in solchem Zug oder Gefächt gehabt hat, den Personen nach gleich getheilt werden sölle. Ob wir aber Land, Leuth, Stadt oder Schloß, Zins, Rent oder Zöll oder andere Herrlichkeiten in solchen Kriegen erobertind oder einnehmend, die sollen unter uns nach den Orten als von altersher gleichlich und freundlich getheilt werden. Und ob wir solch eingenommen Land, Leuth, Städt, Schloß, Zins, Rent, Zöll oder andere Herrlichkeiten dheihest in Tädings weis wider zu lösen gebind, um einicherlei Summa Geld, daß sie dann wenig oder vil dasselb Geld sol unter uns auch von Ort zu Ort, von Städt und Ländern gleichlich und freundlich getheilt werden ohne Gevärd. Wir haben [p. 83] auch gelautert und hierin eigentlich beschlossen, daß diese freundlich und ewige Verkomniß uns die vorgenannten Ort und Städt und auch alle die, so in unser Eidgenossenschaft mit uns reisen, auch unsere Unterthanen, Bürger, Landleuth und die somit uns in ewigen Bündten sind, und uns versprechen stahn, berühren sölle und darin begriffen seyn, ausgenommen Städt, Schloß, Land, Leuth, Zins, Rent, Zöll und Herrschaften, die sollen uns Orten von Städten und Ländern als vorstaht zugehören und unter uns getheilt werden.

Und in dieser freundlichen ewigen Verkomniß behalten wir uns selber vor, das dieß alles, wie vor erlautert ist, unser allen ewigen Bündten unvergriffenlich und unschädlich seyn soll und daß darbey denselben unsren Bündten zu Kräften und Schonung diese ewige Verkomniß nach allem ihrem Inhalt unversehrt gehalten werden soll, getreulich und ohne alle Gevärd. Und des zu wahren vesten Urkund, so haben wir obgenannten acht Ort Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus unser aller von

¹⁵⁴ STASZ, Urk. Nr. 629; Druck in: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499, Band 3, Abtheilung 1, Zürich 1858, S. 696–698 (Beilage 12).

Zu Inhalt und Bedeutung des Stanser Verkommnis vgl.: Walder Ernst, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481 (Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 44), Stans 1994.

¹⁵⁵ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet. Eine Liste der Landesstatthalter hat auch Martin Dettling zusammengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterscheiden. Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 199–202.

¹⁵⁶ Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Band 1, Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin Schwyz, Schwyz 1999, S. 120.

¹⁵⁷ Gestorben 1663.

Städten und Ländern Insigel für uns und unser ewig Nachkommen öffentlich thun hencken an diesen Briefen acht, die von Wort zu Wort gleichlautend reisen und jeglichen Ort unter uns gegeben, ist auf den nächsten Samstag nach St. Thomas Tag, Anno Domini 1481.»¹⁵⁴

[p. 84] Statthalter

ist der Stellvertreter des Landamanns, er führt in seiner Abwesenheit die Landesgeschäfte und ist auch President in den Rathsversammlungen. Vor der Revolution führte die Geschäfte der älteste Landamann in Abwesenheit des regierenden Landamanns. Ein jeder Bezirk hat auch seinen Statthalter.

Das Namens und Regierungs Verzeichniß kann nicht ganz richtig angegeben werden, weil die vorhandenen Rathsprotokolle erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anfangen und sehr nachlässig fortgesetzt sind. Die ältern Statthalter sind also aus Urkunden, Tauf- und Jahrzeitbüchern entnommen, als¹⁵⁵:

- 1447 Arnold Kupferschmid, Archiv
- 15.. Kasper Stalder, Jahrzeitbuch in Schwyz, Blatt 143¹⁵⁶
- 15.. Gregori Füres, Jahrzeitbuch
- 15.. Rudolf Zay
- 1530 Marti Aufdermaur, war 1533 noch am Amt
- 1535 Hans Schorno, Gültbuch
- 1550 Ulrich Aufdermur
- 15.. Balz Aufdermur
- [p. 85] 1560 Marti Güpfer
- 1564 Werner Gößi
- 1566 Kaspar Güpfer
- 157. Jost Aufdermaur
- 1579 Martin Ulrich
- 158. Johan Betschart
- Johan Jützer, Jahrzeitbuch, ungefähr um 1586
- 1582 Johan Detling
- 1585 Johannes Degen
- 1586 Joh. Kasp. Ceberg, Spitalvogt
- 1588 Jost Schilter
- 159. Andreas Radheller
- 1595 Michael Schreiber
- 1595 Ulrich Ceberg
- 1598 Bartolome Inderbitzi
- 1600 Claus Frischherz
- 160. Melchior Metler
- 16.. Martin Gasser
- 16.. Jacob Reding, m. 1663¹⁵⁷
- 1607 Christoph Schorno

1610 Paul Büeler
 1611 Balz Aufdermaur
 1612 Ulrich Holdener
 1614 Caspar Ceberg
 1621 Gilg Betschart
 1628 Marti Betschart
 1630 Johan Bueler
 1631 Joh. Gilg Aufdermaur
 1632 Jacob Schmidig
 1636 Joh. Marti Riget
 1638 Johan Riget
 1640 Joh. Melch. Büeler
 1641 Joh. Kasp. Ceberg
 1650 Hans Rudolf Reding
 1660 Joh. Marti Betschart
 1668 Joh. Franz Betschart, 3 mal
 1675 Niclaus Karli Ceberg
 16.. Kaspar Ceberg
 1678 Joh. Gilg Imlig
 1680 Joh. Jost Niderist
 16.. Jost Rudolf Reding
 168. Hein. Fridli Reding
 1685 Ant. Ignaz Ceberg
 1687 Domini Schmidig
 1689 Franz Riget
 1700 Franz Xav. Weber
 17.. Franz Ant. Niderist
 1702 Joh. Marti Frischherz
 1707 Joseph Heller
 [p. 86] 1724 Jos. Ant. Schnüriger
 1725 Jos. Franz Metler
 1737 Georg Franz Abyberg
 1739 Jos. Ant. Ulrich
 1745 Augustin Reding
 1757 Karl Hein. Reding
 1764 Gilg August Aufdermaur
 1769 Joachim Weber
 17.. Felix Ant. Dom. Abyberg
 1772 Jos. Aug. Aufdermaur
 1779 Balz Detling 2 mal
 1781 Franz Reding
 1787 Georg Frz. Fel. Abyberg
 179. Franz Ant. Felchli
 1797 Jos. Ant. Bueler, Brigadier.

Mit ihm hörte die alte Regierung 1798 auf. Während der helvetischen Regierung war von Schwyz obiger und Meinrad Suter.

1803 Meinrad Suter
 1805 Frz. Xaver Weber
 1807 Karl Zai
 1809 Domini Kündig
 1811 Hein. Marti Hediger
 1813 Lois Aufdermaur
 1816 Heinrich Marti Hediger
 1818 Michael Schorno
 1820 obiger
 1822 Karl Zay, Sohn
 1826 Karl Dom. Jütz
 1828 Nazar Reichli
 1830 Theodor Abyberg
 1832 bestättet
 Nach Annahme der neuen Verfassung
 1833 Melchior Diethelm von Lachen
 1834 Duggeli von Galgenen¹⁵⁸

[p. 87] Es sind bis zur Revolution 1798 meistens nur jene Statthalter angeführt, welche nicht zum Landamann Amt nicht gelanget sind. Auch die schweizerischen Benediktiner Klöster haben ihre Statthalter, denen die Oeconomie Verwaltung übertragen ist. Von Schwyz waren:

Thomas Niderist zu St. Gallen, starb 1691.
 Victor Reding zu St. Gallen, zu Ende des XVII. Saeculo.
 Joh. Baptist Gemsch zu St. Gallen, starb 1718.
 Eusebius Degen zu Wil, starb 1752.
 Maurus Ospenthal zu alt St. Johan, starb 1808.
 Wolfgang Kalchhofer zu Pfeffikon, starb 1573.
 Dominik Kydt zu Pfeffikon, 1646.
 Johannes Oechsli von Schwyz, zu Einsiedeln.
 Fridolin Jütz zu Einsiedeln.
 Theodorik Spörli zu Einsiedeln, starb 1622.
 Thomas Jütz zu Einsiedeln 1715, starb 1750.
 Conrad Reding zu Pfeffikon, starb 1766.
 Marti Schuler zu Einsiedeln, starb 1779.
 Carolus Reichmuth auf Sonnenberg im Thurgau.
 Ildefons Betschart in Einsiedeln und Sonnenberg, starb 1795.
 Augustin Aburi zu Klingenberg, starb 1683, Conventual zu Muri.
 Bonifazius Anna, Conventual zu Pfeffers, Statthalter [p. 88] des Stifts, starb 1792.
 Maurus Reichmuth zu Ragaz, starb 1789.

¹⁵⁸ Belegstelle zur Datierung des Werkes, vgl. Anm. 25.

Eusebius Schreiber zu Fischingen, aldort starb 1790.
Augustin Reding zu Engelberg, in Sins, starb 1707.
Georg Zwisnen oder Fischli zu Sins, starb 1764.
Thomas Weber zu Sins, starb 1803.

Staufach¹⁵⁹

Werner von Staufach¹⁶⁰, ein Sohn des Landaman Rudolfs, wohnte zu Steinen, und stund beim Landvolke in hohem Ansehen, weil er es mit ihm hielt, er mußte auch deßwegen von dem ins Land geschickten kaiserlichen Landvogt viel Ungemach leiden. Als eines Tages der Reichsvogt Geßler bei seinem neu erbauten Hause vorbei ritt und fragte, wem dieß Haus wäre?, antwortete ihm Staufacher, welcher wohl wußte, daß ihm der Reichsvogt aufsäitzig wäre, weil er dem Volk allezeit gerathen, daß sie sich nicht vom Reiche trennen und an Oesterreich anschließen sollen. «Herr! Das Haus ist meinem Herrn dem König und euer, und also nur mein Lehen.» Mit dieser Antwort war Geßler nicht zufrieden, sondern versetzte: «Weil ich nun an meines Herrn statt in diesen Landen bin, so will ich nicht, daß ihr Bauren ohne meine Einwilligung neue Häuser bauen sollet; ihr sollt es bald erfahren, daß ihr nicht eure eigene Herren seyd.» Staufacher betrübte sich über solche Drohungen im Innersten seines Herzens. Margarita Herlobig (nicht Abyberg, wie sie Schiller nennt. Laut Jahrzeitbuch in Steinen) seine Hausfrau, welche ihm seinen Kummer ansah, sprach ihm Trost und Muth ein, und gab ihm den Rath, den Schiller so schön ausdrückt (in seinem Wilhelm Tell, 1. Act, 2. Scene):

So höre meinen Rath! Du weißt, wie hier
Zu Schwyz, sich alle Redlichen klagen
Ob dieses Landvogts Geiz und Wütherei.
So zweifle nicht, daß sie dort drüben auch
In Unterwalden und im Urnerland
Des Dranges müd sind und des harten Jochs –

¹⁵⁹ Dieser Artikel findet sich auf p. 96 bis 99.

¹⁶⁰ Der aktuelle Wissensstand zu den Stauffachern ist in der Lizentiatsarbeit von Lucia Lüönd-Bürgi aufgearbeitet, Lüönd-Bürgi Lucia, Die Stauffacher von Steinen: Zur politischen und sozialen Stellung eines Schwyzer Führungsgeschlechts im 13. und 14. Jahrhundert, Zürich 1993 [Manuskript].

¹⁶¹ Diese Stelle konnte nicht ausfindig gemacht werden (Petermann Etterlin, Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft, jr harkommen und sust seltzam strittenn und geschichten, Aarau 1965).

¹⁶² Tschudi, Chronicon, 6. Teil, Band VII/6, Basel 1986, S. 95–102, 98.

Denn wie der Geßler hier, so schaft es frech
Der Landenberger drüben überm See –
Es kommt kein Fischerkahn zu uns herüber
Der nicht ein neues Unheil und Gewalt-
Beginnen von den Vögten uns verkündet.
[p. 98] Drum thät es gut, daß euer Etliche,
Die's redlich meinen, still zu Rathe giengen,
Wie man des Drucks sich möchte erledigen;
So acht ich wohl, Gott würd' euch nicht verlassen
Und der gerechten Sache gnädig seyn –
Hast du in Uri keinen Gastfreund, sprich
Dem du dein Herz redlich offenbaren?

Werner folgte dem guten Rath seiner Margareth und gieng nach Uri, wo er seinen alten guten Freund Walther Fürst besuchte, und erstlich mit ihm und dann beide hernach mit Arnold aus dem Melchthal von Unterwalden, an einem Ort am See, Grütli oder Reutli genannt, sich berath-schlagten, wie der tiranischen Aufführung der Reichsvögte Einhalt gethan und des Vaterlandes Freiheit wieder hergestellt werden könnte. Worauf alle drey sich miteinander durch einen feyerlichen Schwur verbunden, und andere in ihre Verbindung zu ziehen vorgenommen haben. Als et-welche Tage später die drei, jeder mit 10 Mann ins Reutli kamen, schworen diese 33 Männer Leib und Blut zu Be-freiung des Vaterlandes zu machen, und setzten den Neujahrstag von 1308 an, an dem die Landvögte vertrieben und die Schlösser geschleift werden sollen. [p. 99] Am Neujahrstage morgens früh zog Werner mit mehreren Ge-sellen und zerstörten die drei Schlösser Rockenberg, Schwanau und Küßnacht.

Im Jahre 1313 wurde Werner Staufach von der Landes-gemeinde als Landamann erwählt und hat ohne Zweifel am Morgarten, nach Rudolf Redings weisen Rath, die Leuthe angeführt. Vor ihm, und zwar schon 1257, war Arnold und 1276 Rudolf Staufacher, Landamäne des Landes Schwyz.

Margarita Herlobig stiftete auch in Steinen ein Jahres-Gedächtniß für ihren Ehemann Werner Stauffach, wobei auch des Arnolds, Rudolfs, Ulrichs und Heinrichs als Landamäne Meldung geschieht. So gedenkt auch das Jahrzeitbuch in Steinen des Heinrich Staufach, des Han-sen, der Rechta, der Anna und Margarita, Landamann Heinrichs Töchtern. Des Johan, der Kathrina und Hed-wigs Staufacher.

Cuni oder Conrad war nach Zeugniß Etterlis¹⁶¹ Schied-richter in dem Streite zwischen Bern und Unterwalden 1381 (Tschudi¹⁶²). Von diesem Stamme zog jemand auf Glarus, wo jetzt noch Abstälinge davon am Leben sind.

[p. 88] Steinegg

Ist ein schöner Hof ob Lachen mit einer Mühle, liegt unten her der Kapelle von St. Johan in Altendorf, der einzige Hof ausser dem Flecken, der zur Pfarrei Lachen gehört. Es soll der Stammsort der Familie Steinegger in Lachen und Altendorf seyn, von der unser berühmter Arzt und Waldhornist Joseph Anton Steinegger, Mitglied des großen Raths, wohnhaft hier in Schwyz¹⁶³, abstammt.

Steinen

Ehevor Steina genannt, eine der ältesten Pfarrgemeinden im Bezirk Schwyz, von der Satel, Rothenthurn und Steinerberg abstammen. Der Sitz der Edlen Reding von Stein, Staufacher, Gerbrecht etc. Nahe bei der Kapelle zum [p. 89] hl. Kreuz an der Landsträß gen Schwyz stand das Haus Werner Staufachs, das dem Landvogt so böses Blut gemacht und Anlaß zum Schweizerbund gab, weil er beleidigt auf Anrathen seiner Frau Margarita Herrlobig Freunde in Uri aufsuchte, um das harte ungerechte Joch abzuschütteln. Der eigentliche Ursprung der Pfarrei ist nicht bekannt. Nach einer Urkunde zu Schänis war die Pfarrei schon Aº 900¹⁶⁴. Es gehörte den Grafen von Lenzburg. Was die Grafen von Steina zogen, ist nicht aufgezeichnet, nur der Hof Schweigersgut zalte jährlich 3 Ziger, jeder 40 Pfennig werth und 4 Käff, jeder 3 ℥ werth, später fiel dieser Zins an das Kloster Murbach. 1172 starb Ulrich von Lenzburg, und Steinen und Satel fielen erbsweise an Graf Adelbert von Habsburg. Adelbert hatte einen Sohn, Rudolf, von diesen zweyen, nemlich Rudolf und Adelbert, stammet Eberhart, von dem sich Steinen 1296 losgekauft, deßen Kaufbrief 1310 Kaiser Heinrich bestätigt hat. Laut Urkunde im Archiv mit der Bedingniß, daß sie nun als der fünfte Viertel die Reichssteuer zu zahlen haben¹⁶⁵.

Auch der Kirchensatz gehörte dem Haus Lenzburg. Die Leuthe auf den Lenzburg gehörigen Höfen waren Leibeigene, nichts desto weniger [p. 90] übten sie mit den andern freien Leuthen in Steinen und Schwyz gleiche Rechte aus. Siehe Artikel Schwyz, IV. Band, Blatt 20 und 19¹⁶⁶: in Steinen waren drei und in Art zwei Höfe Leibeigen.

Im Archiv zu Schwyz liegt eine Urkunde von Leopold, Herzog von Oesterreich, wie ein Abt in Einsiedeln die Kirche in Steinen lihen soll. Montag vor Urbani 1324¹⁶⁷.

Laut einer Uebergab des Abts Gerolds und des Convents zu Einsiedeln¹⁶⁸ hat das Gotteshaus seinen Anteil

an der Kirche zu Steinen dem Amann, Rath und gemeinen Landleuthen zu Schwyz 1465 an unschuldigen Kindern Tag abgetreten. Es bezog nemlich jährlich vier Ziger Zehnden, ferner etwas Ziger, Käffgeld, Roßeisen, Geißfehl und etwas Pfeniggelds. Dieses wurde 1363 den 7. April vom Abt Nicolaus und Convent dem Landamann und Landleuthen zu Schwyz um 75 Pfund Stebler verkauft¹⁶⁹.

In der Siebnerdrucken in Steina liegt ein Instrument, das beweist, daß in Steina schon eine Frühmeßpfrund gestiftet war. Siehe Artikel Pfaffenbrief, Blatt 148¹⁷⁰. Auch sind noch geistliche Documenten [p. 91] von erhaltenen Ablässen von 1361, 1397. Die Gemeinde hat dermal vier Filial Kapellen, die schon genante hl. Kreuz Kapelle an der Landsträß auf Schwyz, die Kapelle St. Vincenz, die Klosterkirche auf der Au, siehe Artikel Kloster auf der Au, Blatt 44 etc., I. Band¹⁷¹, und die hl. Kreuz Kapelle zu Oberst auf der Auw. Das Beinhau war ehedem die Pfarrkirche. Da hanget jetzt noch das 150 Pfund schwere Glögli, welches Ulrich Bueler Aº 1531 aus dem Glockenthurn am Hirzel nahm und heimtrug. Die Gemeinde hat 1356 Seelen. Bis zur helvetischen Staatsumwälzung 1798 wurde die Kreuzfahrt nach Bürglen und von da nach Steinen gehalten. Siehe Artikel Kreuzgänge, II. Band, Blatt 489 etc¹⁷².

Dann werden hier Gedächtnißtage der Staufacher und Gerbrecht etc. gehalten.

Verzeichniß der Pfarrer und Kapläne in Steinen¹⁷³.

¹⁶³ Vgl. Auf der Maur Franz, Die Gössi als Erbauer des Hauses unteres Feldli in Schwyz, in: MHVS 94 (2002), S. 279–286, 285.

¹⁶⁴ Dieser Hinweis findet sich in: Lang Caspar, Historisch-Theologischer Grund-Riß Der alt- und jeweiligen Christlichen Welt/Bey Abbildung der alten und heutigen Christlich-Catholischen Helvetia, und sonderbahr des alten Christlichen Zürichs, Erster Theil, Einsiedeln 1692, S. 808.

¹⁶⁵ Diese Urkunde konnte nicht ausfindig gemacht werden.

¹⁶⁶ Siehe Seite 52.

¹⁶⁷ STASZ, Urk. Nr. 90.

¹⁶⁸ STASZ, Urk. Nr. 551.

¹⁶⁹ STASZ, Urk. Nr. 184.

¹⁷⁰ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 91-92.

¹⁷¹ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 103-106.

¹⁷² Vgl. MHVS 94 (2002), S. 131-132.

¹⁷³ Dieses Verzeichnis fehlt, p. 92 ist nicht beschrieben.

[p. 93] Steinerberg

gehörte ehevor zur Pfarrei Steinen. Im Jahre 1562 wurde eine Kaplanei errichtet und dann 1646 zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Die Kirche ist zu Ehren der hl. Großmutter Anna eingeweiht, wohin das ganze Jahr hindurch viele Wahlfahrter kommen und wo das Fest der Kirchenpatronin mit großer Feyer allhier begangen wird und am Früling die neue dienstägige Andacht feierlich gehalten wird.

Kapläne, ehe die Pfarrei errichtet worden, waren acht:

- 1562 Hieronimus Diffekofer
- Johannes Zeindler ohne Jahrzahl
- 1609 Ulrich Hauser
- 1627 Michael Dosenbach von Menzingen
- 1636 Johannes Gerig von Hochdorf
- 1639 Jost Rogwiller, Burger zu Luzern
- 1640 Beatus Hiestand, Konventual von Engelberg
- 164. Franziskus Radheller, Doctor der hl. Schrift
- 1646 erster Pfarrer allda

Ferner waren Pfarrherren¹⁷⁴:

- [p. 94] 1650 Werner Pfil
- 1694 Gottfried Reding
- 1733 Seb. Balz Steiner
- 1767 Joh. Balz Steiner
- 1781 Georg Zeno Reding
- 1783 Karl Ant. Murer
- 1808 Klemenz Damian Weber von Menzingen
- 1820 Domi. Steiner
- 1834 Joh. Leonard Loser

Frühmesser Johan Balz Steiner von Art 1767, Pfarrer N. Birchler von Einsiedeln
Alois Schorno von Schwyz
Joseph Beler, starb 1833 als Kaplan in Mörlischachen bei Küßnacht
Stadli von Zug
P. Pelagi Metler, secularisirter Capuziner
Anton Räber, jetzt Kaplan in Küßnacht
N. Binzegger von Baar

¹⁷⁴ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

¹⁷⁵ Drei Belegstellen (1833 und 1834) zur Datierung des Werkes, vgl. Anm. 25.

¹⁷⁶ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.

¹⁷⁷ Vgl. Wiget Josef, Die Suworow-Brücke oder die ehemalige Steinerne Brücke über die Muota im Schlattli, Schwyz, in: MHVS 88 (1996), S. 53–58.

Hein. Ant. Ospenthaler

Johan Baltasar Reichlin

Meinrad Holdener

Die Gemeinde besteht nach der Zählung von 1833¹⁷⁵ aus 382 in 50 Häusern.

[p. 95] Steinerviertel

ist das fünfte, der Rangordnung nach das zweite Viertel des Bezirks Schwyz. Auch dieses Viertel, wie die übrigen, hatte bis zur Staatsumwälzung seinen Siebner und 9 Rathsglieder. Siebner waren laut einer Kanzleischrift aus dem Glockenthurn von Schwyz¹⁷⁶:

- 1550 Georg Schibig
- 15.. Balz Reichmuth
- 1627 Joseph Blaser
- 164. Georg Blaser
- 1650 Martin Holdener
- 1658 Adam Abegg
- 1707 Joh. Conrad Ulrich
- 1710 Johannes Abegg
- 1723 Heinrich Abegg
- 1728 Karli Ulrich
- 1733 Jos. Anton Ulrich
- 1748 Martin Ant. Ulrich
- 1765 Joh. Melchior Beler
- 1769 Leonard Abegg
- 1777 Leonard Abegg Sohn
- 1825 Xaver Beler

Es ist zu bemerken, daß bei Eintheilung der Viertel jeder Landmann eingetheilt worden, wo er damals wohnte, und so geschah es, daß von einem Geschlechte in verschiedene Viertel kamen, wie heut zu Tage z.B. Beler, Blaser, Imlig, Ulrich in zwey, Betschart in drey Vierteln sind. So waren ehemals Schibig im Steiner-, Neu- und Muotathaler-Viertel, so Reichmuth im Steiner und Nidwasser.

[p. 96] Steinibrück

Die zwischen Oberschönenbuch und Hinderyberg über die Muota führt ist deßwegen merkwürdig, wie sie A° 1799 das Grab vieler Franzosen geworden ist. Im Russenkrieg, den 27. und 28. Herbst, als die Franken vor den Russen sich aus dem Muotathal flüchteten, deckten sie die steinerne Brücke zu früh ab und versperrten so ihren Leuten den Durchpaß und kamen elendiglich ums Leben¹⁷⁷.

[p. 100] Streitigkeiten

Die in der Geschichte erste bekannte Streitigkeit, die unse-re in Gott ruhenden Väter zu verfächten hatten, ist die Marchstreitigkeit mit dem Kloster Einsiedeln. Er bestund darin: Kaiser Otto schenkte im Jahre 950 die Wildniß, der finstere Wald genannt, in dem Eberhart ein Kloster erbauet für sein und seinen Nachkommen zu ihrem Eigenthum. (siehe Urkunde L¹⁷⁸)

Hundert und sechs und fünfzig Jahre verfloßen seit dieser Schankung, ehe etwas von den Grenzen dieser Schankung gemeldet wurde. Erst im Jahre 1111 wollte sie Abt Gero von Frohburg bis auf die höchsten Firsten ausdehnen, nemlich dem Fluß Biber nach bis zu dessen Ursprung und bis zur Sihl und Alp. Schwyz hingegen wollte einen Theil davon als die Altmatt, einige Häuser an der Biberegg, das hohe Sihlthal, das Münsterthal als sein wahres Eigenthum nicht abtreten, indem es behauptete, diese Oerter schon vor Entstehung des Klosters besessen zu haben und bis auf diese Zeit unangestritten benutzt zu haben. [p. 101] Der Abt forderte sie deßwegen vor einige Land- und Hofgerichte an das Recht. Schwyz weigerte sich vor irgend einem andern Gericht, als vor dem Kaiser selbst Bescheid zu geben. Der Abt citirte also Schwyz würklich vor den Kaiser Heinrich IV. nach Basel im Jahre 1114. Schwyz erschien, an seiner Seite die zwey Grafen von Lenzburg, Arnold und Rudolf, seine Schirmvögte und vertheidigten ihre Sache durch den beständigen ununterbrochenen Besitze schon lange ehe das Kloster errichtet war. Das konten sie zwar nicht schriftlich beweisen, doch die Zeugen des Abt sprachen auch nur vom Hörensagen.

Da ihr Schirmvogt sich sehr lebhaft der Sache annahm und zeigte, daß in der Urkunde des Kaiser Ottos gar keine Grenzen angemerkt seyen, legte der Abt Gero einen Freiheitsbrief von Kaiser Heinrich I. auf, der 72 Jahre jünger war als der erste und die Grenzen wirklich bezeichnete: nemlich «Haben wir den genannten Wald innert den nach-begriffenen Zilen und Marchen, nemlich die Alp Sihlalp genannt, uß welcher die Sil fließt und von derselben Alp an der mittägigen Siten, bis an das Ort Rumans Wengi ge-nant [p. 102] und von demselben Ort bis zu dem Ur-sprung des Wassers, die Alb genannt samt den byligenden Thal, das Alb Tal genant, auch den biligenden Berg Albeck genant. Gegen Aufgang sehend von der Alb Silalb Siten bis in die obrist First, des Fluos Stagelwand genannt, und von demselben Flu bis an den Berg Sunnenberg genant, und von demselben bis an die Rotenflu genannt, alles das

was innert disen Marcken ligt und begriffen wird, gentz-lich mit aller Nutzbarkeit dero Dingen mit Alpen, Wälden, Tälern, Seen oder Mösern, Ebninen, Matten, Weiden, Wassern, Wasserrunsen, Vischnutzen, Wildbänen, Wägen und unwegsammen Gebuwen und Ungebuwnen, In- und Ausgängen, Gesuchten und Ungesuchten und mit aller, wie die genampt old geschriften möchtend werden, Nutz-barkeit dem gemelten Gottshuß durch disen Kaiserlichen Brief ze ewigen Eigenthums inzehaben, geschenkt und übergeben.»¹⁷⁹ (siehe Urkunde L)

Schwyz gab auf diesen Kaiserlichen Brief Antwort, daß dieser Brief von dem Ursprung der Biber und von dort den Firsten nach bis an Sihlalp ja nichts melde, wie der Abt [p. 103] vom hören sagen es behaupten wolle. Und da die vorgebrachten Zeugnisse mit dem Brief nicht übereinstimmten, so glaube es, daß die angeführten Zeugen keine Aufmerksamkeit verdienen. Nach diesen Zeugnissen wurde den Schwyzern auch die Alt Matt, die zwei Häuser und Matten an der Biber (so man jetzt des Thurns wegen zum Thurn nennt) bis zu des Bibers Ursprung (welches weit hinder ihren Landmarchen reichen würde), wie auch alles Eigenthum von den Firsten abwärts, nemlich das Münterthal und andere eigenthümliche Güter bis an die Sihlalp entrissen werden, die sie doch seit undenklichen Zeiten als Eigenthum besessen hatten.

Zu dem sey der aufgelegte Freiheitsbrief des Kaiser Heinrichs eigenseitig und ohne Vorwüssen ihrer Vorfahrer und auf Fürgeben, daß einen unwegsamen, unnützen, unbeworbenen Wald betreffe (Tschudi, 1. Band, Blatt 53¹⁸⁰) von dem der Kaiser Eigenthümmer seye. Auf solches falsches Fürgeben sey der Kaiser betrogen worden, in dem das Land, welches sie als ihr Eigenthum ansprechen, als ein von ihren Vätern ererbtes Gut [p. 104] ihnen weder von Königen noch Kaisern bis anhin nie sey streitig gemacht worden und sie selbes bis jetzt unangestritten besessen und benutzt hätten.

¹⁷⁸ Schibig hat am Schluss des ersten Bandes der «Staatsarchiv-Fassung» eine Reihe von Urkunden im Wortlaut wiedergegeben und einige mit den Buchstaben A bis P bezeichnet.

Wahrscheinlich ist damit die Verleihung des Rechts der freien Abtwahl und der Immunität, verbunden mit der Bestätigung des Besitzes von Land und Leuten durch Kaiser Otto I. am 27. Oktober 947 gemeint, vgl. Quellenwerk, Band I, Nr. 28.

¹⁷⁹ Vgl. Quellenwerk, Band I, Nr. 64. Allerdings hat Kaiser Heinrich II. diese Urkunde ausgestellt.

¹⁸⁰ Tschudi, Chronicon, 1. Teil, Band VII/1, Bern 1968, S. 191–192.

Abt Gero erwiederte: Es besitze oft einer etwas lange Zeit mit Gewalt, welches nie sein Eigenthum war. Hundert Jahr Unrecht werde nie Recht. Glaublich seyen die hohe Firsten die Grenzen des Landes Schwyz gewesen und nicht weiter. Schwyz entgegnete, daß es viele Länder gebe, wo die hohen Firsten nichts weniger als Grenzscheidungen gelten.

So lebhaft sich Rudolf, der Schirmvogt, für die Schweizer annahm, so stunden auch viele Herren Grafen und Bischöfe, besonders der Kastenvogt des Klosters, Graf von Rapperschwill, für das Stift, und der Kaiser Heinrich sprach zu Gunsten des Klosters gegen Schwyz folgendes Urtheil.

«Im Namen der heiligen und unteilbaren Dryfaltigkeit, Heinrich der vierte von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, Merer des Richs. Es hat uns gefallen, [p. 105] daß menigklich gegenwärtigen und künfftigen Getrüwen geoffenbaret werde, wie Gero der Abt zu St. Meinradszell und Ulrich sein Castenvogt für uns kummen, und uns geklagt, wie Rudolf und Arnulph die Grafen, desgleich die Landlüt des Fleckens zu Schwyz etliche Marchen derselben Zell überniessend und fürwendind, daß Si an denselben Enden erbliche Gerechtigkeit habind, darum daß die Wilde des Gottzhuß Walstatt darinnen es gebuwen an ire Weiden und Aecker anstössig ist, und bewisend vor uns, daß dieselbigen dieser Ansprach kein Fug noch Recht hettind, dann si erzügtend vor uns des unüberwindlichen Herrn Keiser Otten, auch des durchlüchtigen Herzogs Hermans Brief, die mit unzerbrüchlicher Vollmacht uffgericht waren, die da underschiedlich und heiter ustrukend, wie er die genant Zell wider alle Verhinderer vor vil Jaren one menigklichs Widerfächten frey und unverpflicht gemacht hette. Ueber das hettend solchs gentzlich dieselbigen vorbenenten und fürnemlich Graf Rudolf understanden ze zerbrechen, welches aber von Gottes Gnaden, als wir innen (wie dann bilih was) harinne widerstanden, Si das ze vollbringen nit vermögend, dann der gemelt Rudolf mit gerechtem Urtheil unser Fürsten nach Uswisung des alamanischen Gesetzes überwunden [p. 106] worden, daß er das, so er mit Unrecht entfrombdet, wider zu des Gottzhuß Castvogts Handen, inzuhaben, hat müßen überantworten mit Abtrag des Schadens. Und damit er unsere Huld wider gewunne uns 100 Pfund ze Straff müßen geben. Also habend wir durch gesprochenes Urteil unser Fürsten und Geträwen und fürnemlich uß Rath der Rechten Erfarnen, die all mit einhelligem Rechtspruch erkant habend, daß dieselbe Wilde und jede unwegsamme Einöde unser Kaiserlichen Macht zugehörig sige also, daß wir die ze eigen geben mögind, wem wir wollind und fürnemlich die Für-

derung des Gottsdiensts ze verwenden, wie dann in dem Brief des obgenanten und unüberwindlichen Kaisers Ottonis auch begriffen was, das Gottzhuß gemelter Zell so in der Eer der hl. Gottesgebährerin und St. Mauritzen des hl. Marters gericht und durch disen unser Majestät Gebots-Brief wider unverpflichtet und frygemacht und uß dem Gwalt und Vollmächtigkeit dardurch der obgemelt Keiser Otto diesell Walstatt zum Dienst Gottes verordnet zur ewigen Fryung und Unverpflichtigkeit hingeben und geschenkt hat, in derselben Gstalt habend auch wir in Geigenwürigkeit und mit Gehellung Burkarts [p. 107] des Bischoffen von Münster, Rudolfs Bischoff ze Basel, Ulrich Bischoff ze Constanz, Wido Bischof ze Chur, Eppen, Bischoff ze Novarien, auch der Hertzogen Friderichs und Bertolds, Gottfrids des Pfalzgrafen, Hermanns des Margrafen, Arnolfs von Lenzburg, Ulrich und Alberen von Froburg, Adelberts von Habsburg, Rudolfs von Frick, Berchtolds von Nuringen, Friderichs von Zollern und anderer viler. Den Grund Boden daruff dieselb Zell statt den München, so allda Gott dienend verlichen und ewiglich ze besitzen übergeben mit allem umligenden Wald und allen anstossenden Marchen, wie die nachbenanete Ort usgemarchet sind. Nämlich anzufangen an der Siten gegen den Nidergang der Sunnen an dem Wasser der Biberg genant und von dessen Ursprung oder Brunnen gegen Mittagwerts durch die hochfirsten der nechsten bisitsligenden Bergen, alles das, so gegen der gemelten Walstatt haldet bis an die nächst Alp Sil genannt, und da dannen an die Flue Stagelwand, von dannet hin an den Berg Sunnenberg genant. Alles das so innert disen Zilen ligt und inbeschlossen wird, namlich von den obersten Firsten der biligenden [p. 108] Gebirgen, was gegen gemelter Walstatt an den Abhalden ligt, so hoch als die Schneeschmelzinen herabfallend, und die Wasserrunnen und ruschenden Bäch abwertz in die Tiefe an der Tälern fließend, das alles habend wir an die genant Walstatt der Zelle geschenkt mit Namen den Grund-Boden derselben Walstatt mit Alpen, Wälden, Mössern, Tälern, Ebinen, Matten, Weiden, Wasserrusen, Visschenzen, Wildbänen, Wegen und unwegsamen Gebuwnen und Ungebuwnen, Ingängen und Usgängen, Fundenen und Unfundenen und mit aller Nutzbarkeit wie die genempt ald geschrieben mögind werden, und damit dieser unser Majestät Schenke stät und von menigklichem unzerbrüchlich in Ewigkeit belibe, habend wir disen unsren Vollmacht-Brief harumb verschrieben lassen, und mit Unterschreibung unsrer eignen Hand bevestent, auch unser Insigel haruff ze drucken bevolchen.

Zeichen Herrn Heinrichs des vierten unüberwindlichen Römischen Kaisers.

Bruno der Canzler hats besehen geben den 10. Tag Merz in der 7. Römischen Zinsal Anno Domini 1114 als da richent Heinrich V., römischer König im 14. und in seines Keiserthums im 3. Jahre, geschehen zu Basel in Christo sel. Amen.»¹⁸¹ [p. 109] Als nun der Graf Rudolf und die Landleute von Schwyz vernahmen, daß der Kaiser und zwar auf Kundschaften vom Hören sagen zu Gunsten des Abten und des Klosters gesprochen habe, da sie doch bestimmt erwiesen, daß sie dieses Land vor 70, 80 Jahren, ja schon länger als man denken möge, beseßen und von ihren Vorfätern ererbt haben, und sie bis auf den Abt Gero Niemand von ihrem Eigenthum zu verträngen sich angemasset habe; so beschwerten sie sich über das vom Kaiser gesprochene Urtheil, das er gegen freie Reichsleute, die sich freiwillig unter des Reichs-Schutz begeben, so wenig Achtung getragen und sie von ihren Landmarchen zurückträngen wollte; und entschlossen sich wie Männer es thun, sich diesem Spruch nicht zu unterziehen; sondern die von ihren Vätern beseßnen und erbsweis an sie gelangten Landmarchen mit Leib, Hab und Gut zu vertheidigen. Rudolf, ihr Schirmvogt, gelobte zwar seinerseits dem Spruch nachzukommen und bezahlte die auferlegte Strafe von 100 Pfund dem Castenvogt, Grafen von Rapperschwil, blieb aber dessen ungeacht den Schwyzern stets gewogen. [p. 110] Da die Schwyzser sich dem Kaiserlichen Spruch sich nicht unterziehen wollten, bath Gero der Abt und das Convent zu wiederholten Malen den Kaiser, daß er die Schwyzser zwingen möchte, seinem Urtheile zu unterwerfen. Der Kaiser schrieb deswegen mehr als einmal sehr ernsthaft; allein die Schwyzser versicherten den Kaiser ihrer Dienstbeflissenheit als Glieder des Reichs; aber sie bathen ihn, daß er sie nicht zwingen möchte, die Besitzungen ihrer Vorfäder aufzugeben, indem es selbst ihren Vorfahrern schmälich und ehrverletzend sein mußte, wenn es heißte, sie hätten diese Oerter so lange wiederrechtlich besessen. So verfloß ein Jahr nach dem andern, in denen der Kaiser nichts thätliches gegen Schwyz unternahm, und die Schwyzser zwar oft nur mit gewehrter Hand ihre angestrittenen Marchen behielten, bis endlich im Jahre 1144¹⁸² Abt Rudolf die Schwyzser vor den Kaiser Conrad auf Straßburg geladen hat; wo die Schwyzser alle die Gründe vorbrachten, die sie schon dem Kaiser Heinrich in Basel eröffnet hatten, und ihn um Beschützung ihres gekränkten Eigenthums bathen. [p. 111] An ihrer Spitze stand Ulrich, Sohn des vor dreißig Jahren für sie so tapfer wehrenden Grafen Ru-

dolf von Lenzburg, ihres Schirmvogten, der in Steinen und Art einige Güter und Rechtsamen besaß. Des Abt Rudolfs Begleiter war Graf Rudolf von Rapperschwil. Diese stützten sich ebenfalls auf das, was sie schon vor 30 Jahren dem Kaiser Heinrich vorbrachten.

Kaiser Conrad wollte seines Vorfahrers Urtheil nicht stürzen, er war nur seiner Mutter Bruder¹⁸³. (Siehe Urkunden Litt.¹⁸⁴)

Als nun die von Schwyz sahen, daß durch die Bestättigung des Kaiser Heinrichs IV. Urtheil von Seite des Kaiserlichen Hofes weder Schutz noch Schirm zu erwarten seye und so wohl sie als ihre lieben Altvordern als unrechtmäßige Besitzer der ihnen abgesprochenen Landesteile angesehen und gehalten werden, entschlossen sie sich auf ein neues, von ihren Landmarchen auf keine Weise sich trängen zu lassen. Und weil sie vom Reiche als freie Leute keine Hilfe erhielten, wollten sie nun für sich selbst sorgen, und dem Kaiser auch keine Hilfe mehr leisten, bei ihrer Altvordern Freiheit bleiben und dem Reich [p. 112] unverpflichtet seyn, welches sie auch 90 Jahre lang hielten, indem sie dem Reich nur aus freiem Willen und auf bittliches Anhalten während dieser Jahren einige Hilfe leisteten. Als aber Abt Rudolf sah, daß die Schwyzser von ihrem Entschluß nicht abzubringen seyen, sondern selbst mit Gewalt ihre alten Landmarchen behaupteten, klagte er es dem Kaiser und begehrte Vollzug des ausgesprochenen Urtheils. Der Kaiser schrieb A° 1146 unter Androhung seiner Gnade dem Rechtsspruch genüge zu leisten; aber die Schweizer achteten das Drohungsschreiben des Kaisers gar nicht und nutzten das innert ihren alten Marchen ligende Land wie vor. Als Kaiser Conrad 1147 naher Jerusalem zog und Abt Rudolf sah, daß weder sein Begehren noch des Kaisers Mahnungsbrief etwas fruchten wollten, suchte er Hilfe, um mit Gewalt die Sache zu erzwingen. Kaum nahmen das die Schwyzser, als sie ihre alte Bundesbrüder von Uri und Unterwalden zur Hilfe aufforderten; das schreckte den Abt ab und ließ die Kriegeswaffen ruhen, und nahm zu Acht und [p. 113] Bann, damals übliche

¹⁸¹ Quellenwerk, Band I, Nr. 104.

¹⁸² Die Urkunde datiert vom 8. Juli 1143, vgl.: Quellenwerk, Band I, Nr. 126.

¹⁸³ Kaiser Heinrich V. war der Onkel König Konrads III.

¹⁸⁴ Schibig hat am Schluss des ersten Bandes der «Staatsarchiv-Fassung» eine Reihe von Urkunden im Wortlaut wiedergegeben und einige mit den Buchstaben A bis P bezeichnet. Bei andern hat er den Buchstaben vergessen.

Waffen, seine Zuflucht. Denn als Kaiser Conrad im folgenden 1149 Jahr aus dem gelobten Lande zurückgekommen war, klagte Abt Rudolf persönlich sich bei ihm: daß die Schwyzer sein Urtheil verachtend ihre Besitzungen nicht abtreten wollten, ja so gar mit Uri und Unterwalden sich verbunden, um Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Er bath also den Kaiser, mit bewafneter Hand die Schwyzer zum Gehorsam zu bringen. Der König schrieb an Uri und Unterwalden, und beschnarchte sie nicht wenig, daß sie gegen seine Rechtssprüche der Schwyzer sich angenommen hätten; er geboth ihnen bei dem Gehorsam, den sie dem Reichs-Oberhaupt schuldig seyen, und bey Verlust seiner Huld, daß sie sich der Schwyzer nicht annehmen, sondern vielmehr dem Abt verhülflich seyn sollten. Er schrieb auch an die von Luzern, Zürich und andern umliegende Herrschaften und geboth ihnen ernstlich mit allen ihren Kräften, dem Abt gegen die Schwyzer beizustehen. Als dieses die von Schwyz erfahren, schickten sie mit Beistand denen von Uri und Unterwalden Gesandschaften nach Luzern und Zürich und zu andern ihren Nachbaren, Edlen und [p. 114] Unedlen, an welche der König geschrieben hatte, und verantworteten sich über die geführte Klage, beschwerten sich gegen die ausgesprochenen Urtheile, die ihnen ihre alten Landmarchen zurücksetzten und die Ehre und das Ansehen ihrer Väter schmächlich anasteten, und daß das alles durch böse Aufwiegler geschehen sey, sie eröffneten ihnen den vollständigen Hergang der Sache, und bathen sie, daß sie sich nicht gegen sie aufreitzen ließen. Zu Zürich, Luzern und auch anderswo erhielten die Abgeordneten freundschaftlichen Bescheid und frohe Zusicherung, daß sie ihretwegen sicher und ohne Sorgen seyn sollten. Dann sie fürchteten, es möchte ihnen später auch so ergehen.

Im Jahre 1150 fuhr Abt Rudolf abermal an den kaiserlichen Hof zum Kaiser Rudolf¹⁸⁵ und beklagte sich, daß Niemand ihm gegen die Schwyzer wolle verhülflich seyn. Der Kaiser, des Klagens müde und überdrüssig, sagte ihm, daß er wichtigere Dinge zuthun habe. Jedoch um seiner los

¹⁸⁵ Hier irrt Schibig: 1150 waren Konrad III. (1093–1152) Kaiser und Heinrich IV. (1137–1150) König des hl. römischen Reiches.

¹⁸⁶ Es handelt sich um Konrad III. und nicht Konrad II.

¹⁸⁷ Die Urkunde datiert vom 11. Juni 1217, vgl.: Quellenwerk, Band I, Nr. 252.

¹⁸⁸ Hier irrt Schibig, es war der Graf von Habsburg und nicht der Graf von Rapperswil.

zu werden und die Schwyzer seine Ungnade fühlbar zu machen, erkennte [p. 115] er sie, wie auch Uri und Unterwalden in die Reichsacht.

Das verursachte ihnen freilich viel Ungemach, doch sie gaben nichts darum, weil Zürich und Luzern, woher sie die meisten Lebensmittel bezogen, ihnen ungeachtet der Reichsacht alles ungehindert zukommen ließen.

Ulrich, der Graf von Lenzburg, dem die Stadt und das Amt Zug zugehörten, war ihr Schirmvogt und Helfer, die andern getrauten sich nicht, ihnen etwas Leides zu zufügen, aus gerechter Furcht, es möchte ihnen doppelt vergolten werden.

Auch beim Bischof in Constanz vermochte der Abt 1151, und zwar mit Zustimmung des Kaisers, daß die drei Länder in den Kirchenbann gesetzt wurden; allein sie achteten auch diesen nicht und zwangen die Geistlichen des Landes, die Gottesdienste wie ehevor zu halten und die hl. Sakramente mitzutheilen. Besonders nahm Uri und Unterwalden dem Kaiser sehr übel, daß er sie in Acht und Bann erklärt hatte, indem sie doch wie Schwyz freie Reichsleute gewesen, dem Reiche manchen treuen Dienst geleistet, vom Reich aber niemals einigen Nutzen, wohl aber oft Schaden [p. 116] gehabt hätten, und kündigten ihm auch deswegen allen Gehorsam auf.

Als aber Kaiser Conrad II.¹⁸⁶ gestorben und die Churfürsten den Friderich Barbarossa (Rothbart), ein guter Freund des schwyzerischen Schirmvogts Ulrich von Lenzburg, Aº 1152 den 18. May zum römischen König ernannten, vermochte Ulrich es dahin zu bringen, daß Friderich nicht nur die Acht aufhob; sondern daß Bischof Herman von Constanz sie auch vom Kirchenbann lossprach und dem Abt Rudolf befahl, den Streit bis auf weiters ruhen zu lassen.

Zur Dankbarkeit, daß sie Friderich der Acht und Bann losgemacht und den Abt zur Ruhe gewisen hatte, zogen die drei Waldstätte auf Zureden ihres Schirmvogts, aber nicht als Reichspflichtige, mit Friderich nach Italien und Rom, jedes Ort mit 200 Mann, wo er vom Pabst Adrian IV. als Kaiser gekrönt worden, auch die aufrührischen Römer gezwungen wurden, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Unter der Regierung des Friderichs Sohn Heinrich und Kaiser Friderichs II. mußte Einsiedeln den Marchstreit ebenfalls ruhen lassen, ungeachtet der streitbare Abt Rudolf, [p. 117] der Schwyz große Kösten und Unruhen verursacht hatte, erst den 18. November 1171 gestorben ist.

Hundert Jahre waren verflossen, seit Abt Gero den Streit anfieng, und noch sah man kein Ende. Im Jahre 1217¹⁸⁷ bemühte sich Graf Rudolf von Rapperswil¹⁸⁸, den Streit in Güte beizulegen, denn Einsiedeln wollte von

seinen früheren Ansprachen vieles nachgeben, und Schwyz ehrte den Grafen, obschon er ein Bruder des Klosters Kas-tenvogt war (siehe Urkunde Litt). Bei diesem Spruch waren von Schwyz Conrad Hunno, Ulrich Keßler, Wernher Weibel, Heinrich von Ybach etc. So deutlich darin die Grenzen in dem vorliegenden Instrument bezeichnet waren, so erregte die ungleiche Auslegung desselben bald neuen Streit und brach schon 1267 aus, und dauerte mit wechselseitiger Erbitterung und manchen blutigen Auftritten 44 Jahre lang und erst 1311 ^a post multas contentiones et aspera bella, quae praecipue ab Anshelmi principatu ultra quadragesimum annum exercuerant¹⁸⁹, wie Hartmann, ein Konventual von Einsiedeln: Annales Eremi, schreibt. Während dieser Zeit lebte Joseph Winz, vide Artikel Winz¹⁹⁰, wurde auf Zureden der [p. 118] Stadt Zürich vier Schiedrichtern und einem Obmann der Streit zu einem rechtlichen Entscheid übergeben, welcher dahin gieng, daß jeder Theil das behalten und benutzen möge, was er bis zur Regierung des Abts Anselm besessen habe. Welcher Theil aber diesen Spruch nicht halten würde, sollte dem andern 200 Mark Silber Zürichergewicht bezahlen, wofür die einte der andern Partei Bürgen stellte und Geißel.

Das Kloster ernannte den Herrn Jacob von der Wart und den Herrn Rudolf Müllner den jüngern. Schwyz Conrad Abyberg und Werner Tyring, beide Landammänner zu Schwyz. Obmann war Rudolf Müllner der ältere von Zürich. Die Verkomniß geschah in Zürich in dem Prediger Kloster im Jahre 1311. Sie dauerte aber nicht länger als drey Wochen und zween Tage. Denn da am 6. April in der Charwochen zwei angesehene Männer von Schwyz mit ihren Familien nach Einsiedeln wahlfahrteten und auf dem Bruel nebst andern spazierten, wurden sie von einigen Konventualen, nemlich Johan von Regensperg, Rudolf von Wunnenberg, Heinrich von Wunnenberg, Burkart von Flünigen, alle gebohrne Freiherren, Herrn Johan, Pfarrer des Orts, Rudolf Schulmeister in Einsiedlen samt [p. 119] einigen Dienern, welche wie Tschudi¹⁹¹ sagt, freche und muthwillige Leute waren, zuerst mit Worten angefahren, ihnen über das Betragen ihrer Landleute Vorwürfe gemacht, als hätten sie dem Gotteshaus vieler boshafter Weise vorenthalten und entwendet. Die Schwyzer antworteten: sie vermeinten, daß ihre Landleute alles mit Ehren und Recht gethann, was geschehen sey und es wohl zu verantworten wüßten, sie seyen so gut Ehrenleute wie sie. Da zuckten die vier Konventherren wie auch der Pfarrer und der Schulmeister ihre Waffen gegen die Schwyzer, die sich tapfer wehrten, aber doch übermannt und verwundet wur-

den. Die Diener und das herzugelaufene Volk machten Frieden. Als aber die Schwyzer verwundet nach Hause kamen und es ihrer zahlreichen Verwandschaft bekannt machten, wie man sie mißhandelt habe, ausserte sich ein allgemeiner Unwille, der bei Vielen in Zorn entbrannte.

Schon am nächsten Osterdienstag wurde von einer Landsgemeind der Laufer an den Abt und Konvent auf Einsiedeln geschickt, das gemachte Verkomniß aufgekündet und ihnen angezeigt, daß sie die angethane Schmach rächen werden. Der Abt und das Konvent, [p. 120] welche an der Sache unschuldig waren, glaubten, daß deßwegen die Verkomniß nicht sollte zernichtet werden, und erbothen sich die Fehlbaren zu bestrafen. Die Schwyzer ließen sich aber nicht besänftigen, und zwar um so weniger, weil der Abt die Fehlbaren zu bestrafen sich nicht getrauen würde. Er war ein gütiger Herr, aber der Konvent achtete ihn wenig und die Fehlbaren waren wie Tschudi sagt «hochtragen, übermüthig Lüt und großer Fründschaften». Der Abt citirte die von Schwyz laut getroffener Verkomniß nach Zürich und der Obman Rudolf Müllner ließ auf Mitte Maien beide Partheien vor sich kommen.

Die Schwyzer wollten nicht erscheinen und schrieben dem Rath, dem Obman und den Schiedrichtern auf Zürich, daß der Vertrag so schändlich gegen sie seye verletzt worden, daß er sie zu nichts verbinden könne, weßwegen sie auch nicht erscheinen und vermeinen, daß der Vertrag kraftlos werde angesehen und auf denselben kein Urtheil gesprochen werden und zwar um so mehr, weil täglich von den Konventherren dawider gehandelt und muthwilliger Weise die Schwyzer von ihnen beschimpft [p. 121] werden; und sollte gegen ihre Erwarthung ein Spruch geschehen, so erklären sie sich zum voraus, daß sie denselben nicht annehmen würden.

Der Abt trang aber auf das Recht und begehrte einen Spruch. Die Schiedrichter von Schwyz erschienen zwar, aber sie wollten sich zu keinem Spruch verstehen, weil der Vertrag muthwillig verletzt worden und von Schwyz niemand zugegen sey. Die Schiedrichter des Abts waren zu sprechen bereit, und so entschied bei getheilten Stimmen

^{a-a} Dieser Text findet sich als Fussnote auf p. 117.

¹⁸⁹ Nach vielen Kämpfen und harten Kriegen, welche sie hauptsächlich von der Herrschaft des Anshelmus (Abt Anshelm von Schwanden, 1234–1266) ab über das 40. Jahr (Zeitrelation nicht klar) geführt hatten. Hartmann, Annales Heremi, S. 282.

¹⁹⁰ Dieser Artikel fehlt.

¹⁹¹ Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 298.

der Obmann, daß, weil Schwyz ungehorsam im Rechten zu erscheinen sich weigere, so soll es die 200 Marchsilber vermöge des Spruches dem Abt und dem Konvent entrichten.

Schwyz wiedersetze sich dem Ausspruch und drohte dem Abt und Konvent, den von einigen angethanen Schimpf zu rächen.

Diese Drohung that den adelichen Herrn von Einsiedeln sehr wehe, sie mahnten die Geisel der Schwyzer laut Verkomniß und des Obmans Spruch in die Leiste zu ligen¹⁹² (siehe Urkunde Litt.) welches wirklich und zwar den ganzen Sommer durch geschah, welches großen Kosten verursachte. [p. 122] Und da Schwyz weder die aufgeloffenen Kosten noch die 200 March Silber dem Abt zu entrichten sich immerfort weigerten, sprach der Abt den Rath von Zürich um Hilfe an. Auf das Mahnungsschreiben des Stadtraths antworteten die Schwyzer, sie hätten nicht geglaubt, daß, da der Spruch von den Konventherren so schändlich gegen die ihrigen gebrochen worden und der Obmann und die Schiedrichter gewarnet worden, daß man ein Urtheil gegen sie aussprechen und die Geisel in die Leiste legen würde, denn, wenn schon die Verkomniß deutlich ausweise, daß, wenn ein Theil demselben nicht nachkomme, der Obmann und die Schiedleute darüber zu sprechen hätten, so sey es ja öffentlich am Tag, daß der Abt und das Konvent selbst nicht laugnen könne, daß die Konventherren die Hauptschuld seyen, daß das Verkomniß seine Kraft verloren habe. Weßwegen sie dafür halten, weder dem Abt noch den Geißeln etwas schuldig zu seyn, und bothen ihnen vor den römischen Kaiser Heinrich Recht an, sobald er aus Italien zurückgekehrt sey. Auf dieses Rechtsgeboth befahl der Stadtrath den Geißeln aus der Leiste zu gehen. So stand der Handel wieder zwey Jahre still. [p. 123] Unterdessen schädigten die Schwyzer und die Klosterleut einander wie sie konnten und möchten. Das zeigt deutlich der Klagerodel von Einsiedeln¹⁹³, den sie in

¹⁹² Im weiteren Sinn bedeutet es, dass ein Gast während längerer Zeit Essen und Trinken erhält, vgl.: Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1471.

¹⁹³ Schibig gibt den Klagerodel nicht im Wortlaut wieder, sondern er hat die Ausführungen zusammengefasst, vgl.: Quellenwerk, Abteilung I, Band 2, Aarau 1937, Nr. 579.

¹⁹⁴ Stiftsarchiv Einsiedeln, A.BK. 5. Freundliche Mitteilung von lic. phil. Andreas Meyerhans, Wollerau.

¹⁹⁵ Fussnotenvermerk von Schibig: «war unleserlich».

Damit ist wohl Bunbuch gemeint, vgl.: Quellenwerk, Band 2, Nr. 579, Anmerkung 35.

Zürich 1311 gegen die Schwyzer eingelegt haben. Archiv in Einsiedeln Band II, L.K. fol. 30¹⁹⁴, von Herrn Commisari Faßbind ausgezogen.

1. Waren die von Schwyz mit gerechtem Urtheil vor Gericht in Zürich verfällt, daß sie dem Gotteshaus wegen zugefügtem Schaden zahlen sollen 400 Mark Silber und ihr Laster 100 Mark.

2. Weideten die Einsiedler ihr Vieh ruhig nid dem steinigen Bach und von da auf bis unter den Haggen, und die Schwyzer «aben nider unz an den vorgenanten Bach und nit witer».

3. «Bei Abt Anselms Zeiten sassen die von Schwyz ob der Eiterstalden und nit witors als bis an Blaten.»

4. «Klagen der Abt und Konvent zu Einsideln, daß sie die Landleut von Schwyz und Steina entwehrt haben ohne Gericht der Güter zu Samstag hüten und in beiden Brunnen ennet dem Berg, da ihre Schweigleut ruhig sassen und weideten bis auf die Altmat.»

5. Daß die von Schwyz das Konvent und den [p. 124] Abt gezwungen von Bänen, fischen, jagen, wilde und Federvieh vom stillen Wag herab und im Durrenthal bis auf den Haggen abzustehen («Irren und sumen mit Gwalt ohne Recht»).

6. Wie die Schwyzer um Totschlag klagen, so klagen auch die von Einsiedeln, daß ihnen zwey Mann von den Schwyzen seyen tod geschlagen worden.

7. Daß die von Schwyz und Steina auf des Gottshußgütern im Alphthal gangen sind, und in das Gebirg hin und unz an Rubinen, die jewilen dem Gottshuß gehörten, und setzten ihre Marchstein auf das Gottshuses Güter freventlich und ohne Recht.

8. Item giengen sie auf Iten Kamterin Güter auf Benau und nahmen ihre Kühe und Vich freventlich weg.

9. Hat Peter Locholf auf Wannen gezimmert und geweidet freventlich.

10. Kamen mehr dann 200 Mann von Steina und Schwyz zu Vinstersee auf des Gottshußgütern mit ofnem Panner, und nahmen ihnen Küh und Rinder freventlich weg, welchen Schaden über 200 Pfund betraf.

11. Item kamen wider ihrer 300 auf Fürschwanden [p. 125] und schlügen den Jacob Basenthal und ein andersmal auf die Gottshußgüter zu B...¹⁹⁵ buch mit 300 gewaffneten Mannen und ofnem Panner, sprengten die Hauser auf und nahmen was sie fanden, Vich und anders, daß der Schaden 200 Pfund betrug.

12. Item kamen wider einandermal ihrer 200 und schlügen dem Gottshuß ein Mann, hieß Vinster, und wieder einandermal den Rudi Ochsner.

13. Daß Herr Staufacher und Reding samt andern nach Vinstersee kommen und dem Holzach freventlich 5 Roß wegnahmen.

14. Daß sie den Gottshuflüten am Berg alle Jahr ihre Güter verwüsteten und um 100 Pfund schädigten.

15. Daß sie Holzach, einen Gottshuflüten Mann, fiengen, und ihn um 14 Pfund schädigten.

16. Daß sie abermal die am Berg um 100 Pfund schädigten.

17. Daß Peter Locholf über des Rechts, Gerichts und Königs Geboth fortfuhr die Gottshuflüten zu Rubinen zu schädigen mit 300 Mann freventlich.

18. Daß die Landlüt von Schwyz und Steina [p. 126] durch des Gottshuflüten freventlich Strassen gemacht wo keine nie durchgangen sind.

19. Daß, als die Landlüt von Schwyz gen Einsiedeln mit Krüz gangen und ander Wahlfahrer ihre Opfer und Gaben auf das Altar in hl. Kapelle gelegt, sie die Opfer freventlich weggenommen und in den Wirthshausern vertrunken haben.

20. Das die Landlüt zu Schwyz dem Gottshuflüten seine Gefäll und Rechte auf seinem Meierhof zu Ibach zu beziehen und zu betreiben gehindert haben, daß sie die Lüt auf dem Hof der Gerichte Thwing und Bänen entwehrt.

21. Das Conrad Abyberg, der Amann, mit 300 Mann ins Alphthal kommen ist, da des Ochsners Gut uffbrochen hand, daß dem Gottshuflüten verjechen war, brachen sie die Thür uf, zerrissen den Zun und suchten ihn mit gewafneter Hand frefentlich heim.

22. Daß wider einandermal mehr als 300 Mann ins Alphthal kommen sind und des Heinrich Ochsners Thür uffgebrochen und ohn all Recht ihn heimgesucht hand und daß sie das vier Jahr nacheinandern triben hand, und täglich im Sommer bald mit 300, bald 200, bald mit 20, bald mit 30 Stücken Vichs sin Gut 2 Mal des Tag geäetzt, [p. 127] daß ihm wohl 7 Pfund Schaden bracht hat.

23. Item, daß mehr als 100 von Schwyz mit des Köders und Thürners Sohn und Rüteners Knecht kommen sind auf die Benau, dem Heinrich Ochsner seine Gädmer uffgesprengt und ihm sein Heuw und seine Kühe freventlich und ohn all Recht. Das geschah Dreimalen.

24. Mehr kam Amann Abyberg mit 300 gewafneten Männern ins Münsterthal zu des alten Bisisch Huflüten, das dem Gottshuflüten gehört und nahmen ihm seine Kühe und Mulchen freventlich und ohne Recht.

25. Das glich thaten ihr etlich von Schwyz uf Heinrich von Holzrüthi Gütern, in Schmids Rüti, in Möglis Rüti und im Liberbotium¹⁹⁶ und nachdem sie das Heu genom-

men, ätzten sie mit 400 Rossen und 300 Schaf und Rinderen sein Gras freventlich und ohn all Recht.

26. Auch so machte es Erni Rempo der Vinster und der Wiß von Goldau und ihre Gehilfen von Schwyz und Steina uf Heinrich Bludels Gut zu Liberbotium, nahmen Heu und Mulchen ohne Recht; so giengen sie aufs Gottshuflüten-Schweigen, der Auw und Albegg und am Tristal, wo sie alle Geschrir und Mulchen genommen.

[p. 128] 27. Uf dem Katzenstrick hand si dem Heinrich Kuri sine Thüren uffgesprengt, sine Rinder, Heu, Vich und Mulchen freventlich weggenommen und heimgeführt.

28. Item kamen mehr als 20 gen Einsiedeln, brachen die Gädem uf, nahmen das Heu und Korn freventlich weg, und suchten sie heim innert dem Gatter ohne Gricht und Recht zum Drittenmal.

29. Auch fuhren sie auf Gottshuflüten, die nie streitig gewesen noch angesprochen worden und verwüsteten sie.

30. Unter Abt Heinrich fiengen sie an den Gottshuflüten Güter einen Knecht in der Habizucht an Regenegg¹⁹⁷, das in der Gottshuflüten Zwingen und Bänen ligt, führten ihn gefangen nach Schwyz ohn Gericht und Recht, auch brachen sie über den Kloster Keller mit ihrem Panner und nahmen, was sie fanden und wollten und suchten sie heim freventlich mit gewafneter Hand innert Ekert¹⁹⁸.

31. Ein andermal giengen ihrer 300 Mann von Schwyz und Steina auf des Gottshuflüten, die Albe zu Thal, unz an den Steg, der über die Alb gen Einsiedeln gaht, zerhauten, brennten da [p. 129] das Holz und Müßli¹⁹⁹, die der Abt hat hauen lassen zu Erbesserung des Gottshuflüten, mit gewafneter Hand ohn Gericht und Recht; auch zogen sie in beide Thäler zu Groß, gehn Pfaffikon und bis an Haggen und schädigten die Gottshuflüten an ihrem Heu, Mulchen und andern, das der Schaden bis auf 500 Mark beloffen.

Namen der Haupträdeführer dieser Gewaltthätigkeiten: «Werner und Heinrich Köder, Heinrich des Füressen Sohn, Ulrich Suter, Konrad und Ulrich Güpfer, Konrad

¹⁹⁶ Diese vier Örtlichkeiten waren wahrscheinlich westlich von Einsiedeln und südlich von Bennau gelegen, vgl.: Quellenwerk, Band 2, Nr. 579, Anmerkung 75–78.

¹⁹⁷ Die Regenegg liegt nordwestlich von Unteriberg, vgl.: Quellenwerk, Band 2, Nr. 579, Anmerkung 101.

¹⁹⁸ Gemeint ist wohl innerhalb des Etters.

¹⁹⁹ Damit sind Scheite, Klötze gemeint, vgl.: Quellenwerk, Band 2, Nr. 579, Anmerkung 103.

Kotig, Konrad und Ulrich Rempo, Konrad Vinster, Jacob von Rickenbach, Ulrich Bluom, Hans Füglis Sohn, Jacob Sigrist, Heinrich Vlöugi und sein Knecht Schupfli, Ulrich von Art, Werner Krümlis Sohn, Arnold zum Brunnen, Peter ab dem Acker, Werni Schrenkinger, Zindlis Sohn, Arnold Ungerichtig, Ulrich Öchser, Heinrich Schlum, Aburi, Konrad Spezer, Konrad Lanto, Konrad Trachsel, Ulrich Gruober, Rudolf Imzling, Luidfrid ab dem Wag, Rudolf Frü, Ulrich Murer, Konrad und Werner Bluom, alle Landleut zu Schwyz und Steina.» [p. 130] Die Königin Agnes von Ungarn, des gemordeten Albrechts Tochter, nahm sich im Namen ihrer Brüder, der Herzogen von Oesterreich, als Kanzler des Gotteshauses desselben an, und ließ den Waldstätten zu Luzern, Zug und andern unter Oesterreich stehenden Orten Kauf und Markt abschlagen und verbiethen.

Nach dem die Königin Agnes und ihre Brüder den an ihrem Vater verübten Mord an den Mithelfern des Herzog Johan auf das grausamste gerochen²⁰⁰ hatten, wandten sie ihren Blick auf die Waldstätte, und unter dem Vorwand, als hätten sie unter der Hand den Herzog Johan begünstigt, und weil sie mit dem Gotteshaus, dessen Kastenvögt sie waren, in ofnes Felde standen, reitzten sie Luzern, Zug, den Abt und andere umligende Länder zu feindlichen Handlungen gegen die Waldstätte und fiengen an einander, wo sie könnten und möchten zu schädigen, zu plündern und zu schlagen, und zwar selbst zum größten Nachtheil der Burgerschaft zu Luzern, besonders der Handwerker, Gewerbsleuten und gemeinen Burgern, die durch [p. 131] Aufhebung des Marktes ihres Verdienstes beraubt wurden.

Indessen wurde der Streit mit Zürich wegen den Geißeln und ihrer aufgeloffenen Kösten durch Eberhart, Freiherrn von Bürglen aus dem Thurgau, welcher des Kaisers Reichsvogt zu Zürich war (mit Vorbehalt der

²⁰⁰ Gerächt.

²⁰¹ STASZ, Urk. Nr. 52.

²⁰² Die Schwyzer unternahmen den Überfall auf das Kloster Einsiedeln in der Dreikönigsnacht 1314, vgl.: Quellenwerk, Band 2, Nr. 699.

²⁰³ Ob Schibig Heinrich Bullingers «Geschichte des Klosters Einsiedeln» oder die «Historie gemeiner loblicher Eydtgnoschaft» benutzt hat, wissen wir nicht.

²⁰⁴ Tschudi, Chronicon, 3. Teil, Band VII/3, Basel 1980, S. 327.

²⁰⁵ Rahn Johann Heinrich, Eidgenössische Geschicht-Beschreibung (...), Zürich 1690.

200 Mark Silbers, die die Schwyzer nicht zahlen wollten) gütlich beigelegt. (siehe Urkunde Litt., Archiv Schwyz²⁰¹) Vermöge dieses Spruches mußten die Schwyzer den Bürgen und Geißeln in drei Terminen 900 Pfund Pfennig zu Schwyz gangbarer Münz bezahlen, 300 an der nächsten Auffahrt, 300 zu Martini und 300 auf den nächsten May Tag. Dafür hafteten Werner Staufacher Landammann, Konrad Abyberg, Werner Tiring der ältere, Konrad Schorno, Ulrich von Bäche, Malchen aus Muotathal und Arnold von Sewen, Landleut zu Schwyz, Johan von Waltersperg, Rudolf den Amann von Sachslen von Unterwalden, Peter von Spiringen, Walter Fürst, Ruodolf von Rieden und Werner von Moos von Uri. Der ganze Spruch ist mit größter Vorsicht und genauer Bestimmung abgefaßt und allen Hindernissen vorgebogen worden A° 1313 an St. Markus Abend. [p. 132] Die von Schwyz konnten die Mißhandlung jener zwei Familien nicht vergessen, die denselben von den Konventherren in Einsiedeln den 6. April 1311 wiederfahren ist. Sie verabredeten einen heimlichen Zug nach Einsiedeln, giengen am ersten Merz 1314²⁰² ungefähr 250 Mann nach Bullinger²⁰³ zu Nachts, umschlichen die einsiedlischen Wachen, nahmen sie gefangen und überfielen plötzlich das Kloster, umstellten es, damit ihnen niemand entgehen konnte. Die österreichischen Zusätzler und die Waldleut zu schwach, Widerstand zu leisten, zogen sich hinter dem Kloster auf die Anhöhe zurück. Die Schwyzer nahmen diejenigen, welche die zwei wahlfahrenden Familien mißhandelt hatten gefangen und führten sie gefänglich nach Schwyz: nemlich Herr Johanes von Regensberg, Herr Rudolf und Heinrich von Wunnenberg, Herr Burkart von Flumingen, Custos. Auch Herr Johan von Hasenburg, der Kellermeister, der Pfarrer und der Schulmeister, Conrad von Gößchen, Düring von Attinghausen (der später als Abt von Dissentis der Vermittler des Marchenstreits geworden ist), [p. 133] Eberhart von Eschenz etc. versteckten sich in den Glockenthurn des Herrn Prelaten, der abwesend war. Der Statthalter oder Vicari ergriff die Waffen, und tath tapfern Widerstand, er wurde aber gefangen, so wurden auch die im Glockenthurn versteckten gefangen und nach Schwyz geführt. Johanes von Hasenburg und Konrad von Bunburg wurden Alters und Krankheitshalber im Kloster gelassen. Tschudi²⁰⁴ sagt: «daß die Schwyzer einen großen Roub Vechs» gemacht, im Kloster aber «kein Roub namend», dagegen beschreibt Rhan Manuscript²⁰⁵ den Heimzug der Schwyzer folgender Weise: 1. Das Vieh, 2. die Gott-

haus-Leuth und Hausgeräth, 3. die Konventherrn, welche Peter Locholfen²⁰⁶, Landamann, in Verwahrung gegeben worden. Hartman, ein Konventual von Einsiedeln in seinen Annalen sagt: «Sie haben die gefundenen Schriften, Briefe und Urbarien in das Feuer geworfen und die Kirchengeschire nicht verschont.»²⁰⁷

Die gefangenen Herren fürchteten sehr, die verühte That möchte an ihnen hart gerächet werden. So wohl der Abt als auch Gefangenen schrieben ihren Verwandten und rufen sie um Fürsprache an. Der Abt schrieb auch auf [p. 134] Schwyz um Schonung für die Gefangenen bittend und both ihnen Lösegeld. Auch schrieben die angesprochenen Verwandten, bathen um Schonung und Freylassung.

Der Freiherr von Regensberg schrieb: «Den Erbern, bescheidenen Lüten Wernherr dem Staufacher, Landt-Amann ze Schwyz und den Landtlüten gemeinlich desselben Landes ze Schwyz embüt ich, Lutolt von Regensberg, Freye in Costantzer Bistumbe, einen flissigen Dienst und alles Guts. Umb die Fangknuß des Erbern Herrn des Gottzhus zu den Einsiedeln eines Suns, und ouch zweier von Wunnenberg, miner lieben Magen²⁰⁸ und von Flüningen und darnach aller die mit Inen gefangen sind, bitt ich üch flißgklich, jemer durch miner Fründen willen und mins Dienstes, daß ja einen Brief gibe, daß üch noch üwrem Lande von Grafen Ulrichen von Pfirte, noch von enheinen unsren Fründe niemer Schade noch Leid beschicht, einhein Weg um die Fangknuß und daß wir ouch verkiesen wollen, was an Inen nutzbar geschehen ist. Luterlich durch das Ir si durch unsere Bitte ledig laßent. Wüssent ouch, daß Ir mich dest gerner eeren sont, wan Ir mir allernächist gegriffen [p. 135] hand mit mins Suns Fangknuß, und wa Ir ein Urkunde mit einem Briefe von miner Hand, daß ich es han verlaßen faren, so wird ein jeglicher unsrer Fründen desto gerner über Fründ umb die Sach sin. Und ze einem stäten und gewären Urkund des vorgeschriften, so han ich üch disen Brief gesandt, besiegelt mit minem Insigel öffentlich. Dieser Brief ward geben ze Balbe, do man zalt von Gottes Geburt dryzehenhundert Jar, darnach in dem vierzehenten Jahr an St. Georgen Abend.»²⁰⁹

Graf Rudolf von Habsburg Schreiben: «Wir Graf Rudolf von Habsburg, Herrn ze Rappreichtzweile, entbütent den Erbern bescheidenen Lüten, Wernherr dem Staufacher, Landt-Amman ze Schwitz und den Landt-Lüten gemeinlich desselben Landes ze Schwitz unsren lieblichen Gruß und alles Guts. Wir bittend üch flißgklich umb die Fangknuß der Erbern Herren mines Oheims von Regens-

berg, zweier Herren von Wunnenberg und des von Flingen, Closterherren ze Einsiedeln, und andern, die mit Inen gefangen wurdent, aber sunderlich um Meister Rudolf, [p. 136] den Schulmeister, der uns von Eigenschaft anhöret, daß Ir si ledig lassind durch unser Dienst und durch unsre Bätte, und durch daß wir gerne verkiesen wollend, daß uns ze leide geschehen ist, und vertröstend üch mit disem Brief, daß wir üch um diese Sach weder an Liebe noch an Gute noch an Lande niemer geschädigen noch bekümmern enheinen Weg, noch um diese Fängkniß sus noch so. Und ze einem stäten Urkunde des Vorgeschriften alles, so han wir disen Brief besieglet gesandt mit unserm Insigel. Der Brief ward geben ze Rapperswil, do man zalt von Gottes Geburt drizehen hundert Jar, darnach in dem vierzehenden Jar an St. Gregorien Tag.»²¹⁰

Graf Friderichs von Toggenburg Schreiben: «Wir Graf Friderich von Toggenburg embütend dien Erbern bescheidenen Lüten dem Wernherr Stauffacher, Landt-Aman ze Schwyz und den Landtlüten gemeinlich desselben Landes ze Schwyz unser lieblichen Gruß und alles Guts. Wir bittend üch flissigklich und anstantigklichen umb die Gefängknuß des ehrwürdigen Herrn in Gotte mines Herrn Oheims von Regensberg, zweier Herren [p. 137] von Wunnenberg und des von Flunnigen, Closterherren des Gottzhus zu dein Einsiedeln und andre, die mit Inen gefangen wurdent und durch unsers ewigen Dienstes willen und unser Liebi und um unser ernstlichen Bätte und sonderlich, daß Ir uns an der Gefangenschaft ze Leide und Ungemache han getan, und vertröstend üch an disem unserm Brief, daß wir üch umb diese jetzgenante Sache weder an Liebe noch am Gute noch am Lande niemes geschadgen noch bekümmern, ratende noch helfende in kein Weg noch umb diese Gefängknuß sus noch so wir senden üch des ze einem stäten und gewen Urkunde, disen Brief besieglet mit unserm Insigel ze einer Stätigkeit aller der vorgeschriften Gelübte. Diser Brief ward gegeben ze Liech-

²⁰⁶ Der Schwyzer Landammann übergab Peter Locholf, der nicht Landammann war (wie Schibig schreibt), die Gefangenen. Peter Locholf hatte sie unterzubringen und zu versorgen, vgl.: Rudolf von Radegg, Capella Heremita, Quellenwerk, Abteilung III, Band 4, Aarau 1975, Verse 1553–1559, 1579.

²⁰⁷ Hartmann, Annales Heremi, S. 289.

²⁰⁸ Mittelhochdeutsches Wort für Verwandter.

²⁰⁹ STASZ, Urk. Nr. 54; Quellenwerk, Band 2, Nr. 706 (a).

²¹⁰ STASZ, Urk. Nr. 55; Quellenwerk, Band 2, Nr. 706 (b).

tensteig, do man zalt von Gottes Geputr dreizehen hundert und vierzehen Jahre an St. Georgen Tag.»²¹¹

Auf das bittliche Anhalten der ebengemelten Herren und Grafen, und da auch der Abt ein Lösegeld verhieß, ließen sich die von Schwyz bereden, die Gefangenen loszulassen und zwar aus gerechter Furcht, daß, wenn sich das Haus Oesterreich als Kastenvogt des Klosters thätig und feindselig würde annehmen, sie zu schwach wären, von allen Seiten Widerstand zu leisten. [p. 138] Sie wurden also mit dem Abt eines, daß er die geforderte 200 March Silber durchstreichen und die 900 Pfund wegen der Leiste der Geißeln zahlen müsse. Worauf die Gefangenen alle auf ein Urfed losgelassen wurden mit dem feierlichen Versprechen, daß sie von dem Herrn Ulrich von Gutingen, Freiherr im Turgau, der gegen die Schwyzer Drohungen ausstieß, eine Versicherung ausbitten sollten, seine Drohungen zurückzunehmen, welches auch wirklich geschah²¹². (siehe Urkunde Litt.)

Wenige Zeit oder nur wenige Tage nach Verfluß dieses gütlichen Vergleichs entspann sich im Kloster selbst ein Streit zwischen dem Abt und den Konventherren wegen Aufbewahrung des Sigils, was Anlaß gab, das Schwyz mit den Geißeln in Zürich wegen den noch nicht erhaltenen 300 Pfund Pfennig (600 hatte Schwyz bezahlt), die das Gotteshaus hätte zahlen sollen, in neue Zerwirfnisse verfiel. Die Erbitterung in der Bürgerschaft in Zürich ward so groß, daß sie mit Oesterreich auf zwei Jahre Bündniß schloß, und deßwegen das Unglück hatte, an der Schlacht am Morgarten blutigen Antheil gegen die Waldstätte zu nehmen. Es mag vielleicht nicht unwillkommen seyn, die Konventherren kennen zu lernen, die gegen Schwyz so feindselig gesinnt waren.

[p. 139] Johanes, Freiherr von Schwanden aus Glarus, Abt und Fürst.

Konrad von Binnenberg, Dekan.

^{a-a} Dieser Abschnitt findet sich als Fussnote auf p. 141.

²¹¹ STASZ, Urk. Nr. 56; Quellenwerk, Band 2, Nr. 706 (c).

²¹² STASZ, Urk. Nr. 57; Quellenwerk, Band 2, Nr. 719.

²¹³ Josias Simler erwähnt diese Episode in seinem Werk «Von dem Regiment der loblichen Eydgenoßschaft ...», Zürich 1735, auf S. 68. Ebenso erwähnt hat sie Johann Guler von Wyneck in seiner Darstellung «Raetia» (vgl.: von Liebenau Theodor, Berichte über die Schlacht am Morgarten, in: MHVS 3 (1884), S. 76). Freundliche Mitteilung von Dr. Oliver Landolt.

²¹⁴ Bullingers Schweizerchronik ist nicht gedruckt worden.

²¹⁵ Stettler Michael, Schweizer-Chronic, Bern 1627–1631.

²¹⁶ Hartmann, Annales Heremi, S. 297.

Ulrich von Jägistorf, Probst im Fahr.

Otto von Schwanden, des Abts Bruder, Probst in St. Gerold.

Burkart von Wilflingen, Custos.

Johannes von Hasenburg, Kellermeister.

Rudolf und Heinrich von Wunnenburg.

Johan von Regensberg, Burkart von Flünnigen, Ulrich von Kramburg, alles gebohrne Freiherren und dem Abt meistentheils widerspänig.

Es war den feindseligen übermüthigen Herren des Konvents nicht genug treulos, ihr Versprechen gegen Zürich zu brechen; sondern, und zwar aus Anstiften Friderichs von Oesterreich (der nebet Ludwig, dem die Waldstätte anhiengen, die Kaiser Krone ansprach) stifteten sie auch wegen der verübten Mißhandlung an den 6 Konventherren, mit denen sie sich ja ausgesöhnt hatten, den Bischof von Konstanz auf, daß er sie mit dem Kirchenbann belegte, und Friderich zu Rotweil in die Acht erklärte.

Die Waldstätte nahmen ihre Zuflucht zum Kaiser Ludwig. Er befreite sie unverzüglich von [p. 140] der Reichsbann und ließ die Excommunication durch den Erzbischof von Meinz aufheben. (siehe Urkunde Litt.)

Kaum waren die Schwyzer des Banes und der Acht entlediget, so trugen die Fürsten von Oesterreich dem Abt Johannes auf sie aufs neue vor den weltlichen Reichsgerichten, welche Friderich anhiengen zu verklagen, und die Achtserklärung wieder zu verlangen. Sie schrieben es dem Kaiser Ludwig, der sie wieder davon lossprach, (siehe Losprechungsurkunde, Litt.). welches zu München, 1315, XVI. Calend. Aug. geschah. Der Abt und das Kloster zeigten sich immer feindseliger gegen die Schwyzer. Selbst Johann der Abt stand in den feindlichen Reihen am Morgarten, floh aber einer der ersten mit Graf Heinrich von Montfort (vide Simler, p. 70, Gal. Rhaet. LX²¹³).

Bullinger Manuscript²¹⁴ und Stettler²¹⁵ sagen, die Waldstätte hätten hierauf das Kloster Einsiedeln überrumpelt, als eine Ursache des Krieges. Worauf sie abermal mit dem Bann belegt wurden. Diese Ueberrumplung geschah aber erst das folgende Jahr darauf, als sie aus dem Gaster heimzogen (vide Hartmann, der Kloster Scribent²¹⁶).

Der Bann wurde 1318 selbst von Rom aus bestätigt. [p. 141] Als im folgenden Jahr 1319 die Schwyzer mit Leopold Friede machten, wurde Einsiedeln auch eingeschlossen. ^a«Es ist auch abgeredt und gelobt, daß ... und sunderlich die ehrwürdigen Herren, der Abt und der Konvent von den Einsidlen, in disem Friden die vorgenannten Landlüt nit bekümmern sollent oder angriffen, mit dheinen

Dingen, die den Friden brechen mögend, es sig mit geistlichen oder weltlichen Grichten, mit Roub und Brand.» (Tschudi, 1. Theil, p. 290²¹⁷)^a Ungeachtet dessen, wollten der Abt und das Konvent den Bann nicht aufheben, bis Leopold es ihnen befahl. ^b«Daß von des hochgelobten Fürsten Lupold ... unsers Kastenvogts wegen heisses und verzichen habend der vorgenannten Briefe (von Rom nemlich, siehe Urkunde Litt.) und wellend, daß si abe sigend.»^b

Ungeachtet dessen waren die Schwyzler 1342 noch im Bann. Um nun einmal Friede zu machen, wurde der Kamerer des Klosters aufgegrifen und mußte schwören wie folget: «Ich Markwart von Bechburg, Kamerer und Klostherherr zu den Einsiedlen, vergich allen denen, die disen Brief ansechent oder hörent lesen, daß ich han gelobt bi dem Eide, so ich darumb geschworen hab, dien erbern und bescheidnen Lüten Cunraden ab Iberg, Landt-Aman, Aman Tyringe, Wernherr Johanser (Janser), Johansen am Velde, Ulrich Weidman, Cunraden Hug, Wernherrn Lie-singen, Wernherrn Stöffachen und Heinrich dem Schmide, [p. 142] Landlüt ze Schwyz, daß ich werben soll an alle, die die dasselb Gottzhuß Einsidlen anhörent ze den Einsidlen, daß ein Richtung geschehn zwischen dem Gottzhuß Einsidlen und den Landtlüten von Schwyz Nothdurft, und harum ze einem offnen Urkunde han ich nun min Insigel gehenklt an disen Brief, der geben ward ze Schwyz in Heintzen Trütschen Huß an dem Satel, do man zalte von Gottes Geburt drüzehen hundert Jar und in dem zwei und vierzigsten Jare, in der nächsten Mitwuchen nach dem zwölften Tag.»²¹⁸

Markwart mochte nicht viel ausrichten, und die Schwyzler fiengen 2 Jahre später einen andern Konventherrn auf einem Streifzug, den sie nach Einsiedeln gethan. Rudolf von Zimmern, der eben den nemlichen Männern den gleichen Eid schwören mußte, wie der Kamerer es gethann hatte. Die Urkunde ist bei Tschudi vom Jahre 1344 an St. Katharina Tag datirt²¹⁹.

Endlich schlug seit 239 Jahren die glückliche Stunde des Friedens und der Aussöhnung. Abt Thüring, Konventual von Einsiedeln und Abt in Dissentis, ein Freiherr von Attinghausen im Kanton Uri, war der glückliche Mann, dem es gelang, durch einen Spruch im Jahre 1350 den Streit zu beenden, und [p. 143] die Grenzen zwischen Schwyz und Einsiedeln so zu bestimmen, wie sie bis auf den heutigen Tag geblieben sind (siehe Urkunde Litt.).

Den zweiten Streit²²⁰ hatte Schwyz mit Uri, ehe noch der erste beendet war im Jahre 1348. Die Grenzen zwischen beiden Orten betreffend, worüber in dem Archiv zu

Schwyz, Artikel Uri, mehrere Schriften sich vorfinden, als sub No. 3, 6, 7, 14, 15, 18, 20, 21, 22, 41, 55, 60, 61, 88, 89, 103, 107, 109, 110, 111, 114, 115, 117, 118, 119, 120, 131, 133²²¹. Die erste auf Pergament mit beiden Standes Sigillen unterm Jahr 1350 geschrieben²²². Der Streit war sehr ernsthaft und bedenklich, weßwegen Luzern und Unterwalden vermöge des Bundes einzuschreiten für nötig fanden. Luzern schikte 10 seiner weisesten Männer, worunter zween Schultheisse, Obwalden 7 und Unterwalden 4 Männer sandten, die die streitigen Marchen untersuchten und durch einen Rechtsspruch den Streit glücklich beseitiget.

Im Jahre 1421 entstand ein Streit zwischen einigen Glarnern wegen etlichen Alpen gegen Brunwald und im Glarnisch hinderhalb.

Dan 1478 mit dem nemlichen Kanton Glarus [p. 144] wegen Marchstreitigkeiten zwischen der Landschaft March und Glarus, welcher Streit sich in den Jahren 1538, 1675 erneuerte und erst 1829 sein End erreichte.

Im Jahre 1506 wurde auch durch einen Spruch von Luzern, Uri und Glarus die Marchenstreitigkeit zu Hauptsee (Stadli, 1 Th., 4. Band, Blatt 290²²³) zwischen Schwyz und Zug entschieden.

In den Jahren 1628 und 1638 entstand mit Glarus wegen Bevogtigung der gemeinsamen Vogteien Uznach und Gaster Streit, indem Schwyz nicht zugeben wollte, daß reformierte Landvögte mögen erwählt werden. (siehe III. Buch, Blatt 83²²⁴)

Dann entstand ebenfalls ein Marchenstreit zwischen Schwyz und Glarus einerseits und dem Abt von St. Gallen bei Gams, Landvogtei der beiden erstern Orten und Toggenburg.

^{a-b} Dieser Abschnitt findet sich als Fussnote auf p. 141.

²¹⁷ Tschudi, Chronicon, 4. Teil, Band VII/4, Basel 1983, S. 51.

²¹⁸ STASZ, Urk. Nr. 118; Quellenwerk, Abteilung I, Band 3/1. Hälfte, Aarau 1964, Nr. 385.

²¹⁹ Tschudi, Chronicon, 4. Teil, Band VII/4, Basel 1983, S. 324–325.

²²⁰ Die aktuellste Darstellung der Grenzstreitigkeiten hat Paul J. Brändli, Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum, in: MHVS 78 (1986), S. 19–188, verfasst.

²²¹ STASZ, Akten 1, 41 (Grenzen zwischen Schwyz und Uri).

²²² STASZ, Urk. Nr. 139.

²²³ Stadlin Franz Karl, Die Geschichten der Stadtgemeinde Zug, 1. Teil, 4. Band, Luzern 1824, S. 290.

²²⁴ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 71.

Einen der wichtigsten Streitigkeiten hatte Schwyz mit Zürich, den untern See betreffend, der erst den 8. Brachmonat 1796 durch einen Compromißspruch vermittelt worden. Da dieser Spruch heute noch lebendig und gültig ist, so will ich ihn hier wörtlich hersetzen.

[p. 145] Uebereinkunft der Stadt Zürich und dem Stande Schwyz, den untern Zürchersee betreffend²²⁵.

Wie Herr David Salomon von Wattenwil, Herrn zu Belp, Sekelmeister von Bern und Herr Johannes Debari, Burgermeister zu Basel als Zürcherische, Herr Walter Ludwig Amrhin, Schultheiß zu Luzern und Herr Karl Alfons Beßler von Wattingen, Landamann, als schwyzische Vermittler getroffen haben.

1. Artikel. In Ansehung des Eigenthums der Oberherrlichkeit und Jurisdiction auf dem untern Zürich-See bei und längst dem an den im Jahre 1440 abgetretenen Höfen anligenden Gestaden von der ersten Landmarch an bis an die Hurden bei Rapperswil, soll solche dem Stand Zürich mit allen Rechten und Folgen geeignet seyn und verbleiben, laut der Mediation vom Jahre 1767 und derselben Erleuterung vom Jahre 1780, doch so, daß nur der See allein darunter verstanden und keine Anschwellung darunter gemeint sey. Wurden auf dem See strafbare Handlungen von Schwyzischen Landleuten oder Angehörigen begangen, so sollen sie von Schwyzischen [p. 146] Behörden gestraft werden, nemlich wenn schwyzische gegen schwyzische sich verfehlten. Wenn aber schwyzische Angehörige gegen Zürcherische oder Fremde und vice versa Zürcherische oder Fremde gegen Schwyzische Angehörige verflochten seyn würden, so soll den zumal, wenn ein schwyzischer Kläger ist, er sein Recht hinder dem zürcherischen Richter und vice versa der klagende Zürcher oder Fremde sein Recht bei dem schwyzischen Richter zu suchen haben.

Sollten aber zürcherische Angehörige oder Fremde Streit haben, so soll der zürcherische Richter entscheiden.

2. Artikel. Die Angehörigen von Schwyz mögen ihre Lebensmittel und andere für sich angeschafte Sachen ohne Ausnahm durch eigene Schifleute auf Bäch oder andere der Landschaft Schwyz gelegene Orte führen lassen.

²²⁵ STASZ, Urk. Nr. 2051.

²²⁶ Ferrine (Pl.): im See unterhalb des Wasserspiegels angebrachte etwa 10 m hohe Tannen, zwischen deren Ästen der Laich der Blaulinge vor den bloss den Boden absuchenden Räubern geschützt bleibt (Idiotikon, Bd. 1, Sp. 917).

²²⁷ Nutzen, Vorteil.

3. Artikel. Auch das hoheitliche Salz mag von Schwyz Schifleuten in Zürich geladen und auf Bäch geführt werden. Doch kein Transitgut. Doch aber das für eigenen Gebrauch angekauftes fremdes Getreide mag durch das Land des Kantons Zürich geführt und auf schweizerische Schiffe nach Bäch gebracht werden.

[p. 147] 4. Artikel. Den Höfnern, welche an der Pilgerfuhr Antheil nehmen wollen, können in die Schiffordnung zu Richtenschwil eintreten, und soll ihnen von zwanzig Haupttheilen vier Theile davon in Nutz und Schaden, gleich den übrigen Antheilhabern, marchzälig zukommen. Sie sollen sich aber allen gemachten Verordnungen wie die andern unterwerfen und der Kehrordnung nachfahren und mit ihren Schiffen an der Ländi zu Richtenschwil sich einfinden, und daselbst den nach Zürich zu führenden Pilgern abwarten.

Den Eintritt in diese Gesellschaft sollen die ab den Höfen auf die von ihrem Oberamtmann bescheinete Benennung von dem Oberamtmann zu Richtenschwil ohne Recognition erhalten.

5. Artikel. Transit-Gut. Unter Transitgut soll verstanden werden:

a. Was ausser dem Zürchergebieth herkommt und durch dasselbe auf Schwyz geführt wird.

b. Was ausser dem Schwyzergebieth herkommt und durch dasselbe auf Zürich geführt wird.

c. Was ausser dem Zürchergebieth herkommt [p. 148] und durch dasselbe und das Schwyzergebieth weiter geführt, und

d. Was ausser dem Schwyzergebieth herkommt und durch dasselbe und das Zürchergebieth weiter geführt wird.

e. Was von Zürich herkommt und ausser die Eidgenossenschaft geführt wird.

Alles solches Transitgut, es sey Kaufmans-Gut oder Vicualien, soll allein von Zürcherischen Schifleuten geführt werden.

Ihre eigene Landesprodukten mögen aber die Schwyz frei durch das Zürchergebieth führen.

6. Artikel. Bestätigt den Schindelegi Traktat von 1620 und entpfiehlt beiden hohen Ständen alle Sorgfalt zur Sicherung des Comercii und der dazu nötigen Strassen.

7. Artikel. Den Höfnern ist im Bäch Winkel zu fischen erlaubt, doch sollen sie sich der Zürcherischen Fischfang-Ordnung sich jederzeit unterwerfen. Die besitzende Fach und Feirinne²²⁶ mögen die Höfner auch behalten. Es soll aber den Besitzern derselben zu keiner Zeit ein jährlicher Zins noch Abgabe oder Emolument²²⁷ geforderet noch von ihnen bezogen werden mögen.

8. Artikel. Der Frauen- oder Pfeffiker-Winkel. [p. 149] In Ansehung des Frauen- oder Pfeffiker-Winkels sollten die dem Kloster Einsiedeln habende Rechte unberührt gelassen werden.

9. Artikel. Anlegung von Haben²²⁸. Dem Kanton Schwyz ist bewilligtet, zwei Haaben an dem See, den höfnerischen Gestaden nach, zu errichten, wie es Brauch und Ordnung ist, und die Sicherheit der Schiffe erfordert.

Stoß

heißt der Berg links vom Schwyzerthal gegen Brunnen, an dessen Fuß sich die reizenden Weiler Ober- und Unterschönenbuch anlehnen und auch der Waldstättersee seine Füße bespült. Er hat auf seiner Höhe schöne Berggüter und Alpfahrten, ist auch mit einer Kapelle versehen, deren Erbauung und Stiftung der Familie Faßbind verdankt wird. Vor ungefähr 12 Jahren ließ dort neben der Kapelle Herr Pfarrer und Commissarius Faßbind als Stifts-Verwalter ein kleines Haus für den Geistlichen bauen, der den ganzen Sommer hindurch alle Sonn- und Feiertage Gottesdienste hält. Zum Stoß gehören die Fronalp, Nebenalp und Trölichen, welche aus mehreren Alphütten bestehen. [p. 150] Stoß heißt auch eine Anhöhe im Kanton Appenzel, wo im Jahre 1405 die Einwohner Friderich von Oesterreich eine tüchtige Schlappen versetzten, woran unsere Väter von Schwyz Anteil nahmen (siehe Artikel Appenzel²²⁹).

Starzlen

Ist ein wilder Bach im Muotathal, der hinden im Thal sich mit der Muota vereinigt und viel Geschieb in dieselbe ablageret und die so genannten Muotablättlin²³⁰ bis auf Schwyz hinaus bringt.

Stuckli

Ist ein Stück Heimkuhallmeind am Rucken des Haggen auf der östlichen Seite desselben, welches von den Einwohnern von Ried, Haggen, Kaltbach und Engiberg benutzt wird.

Studen

Ist eine Filial von der Pfarrei Iberg, mit einem eigenen Kuratkaplan. Die Kapelle wurde im Jahre 1795 mit bischöflicher Bewilligung durch den damaligen Pfarrer im Iberg, Joseph Georg Holdener, eingesegnet. Ich las die erste hl.

Messe und hielt am nemlichen Tage, [p. 151] nemlich den 20. October 1795, die erste Predigt in dieser Kapelle als damaliger Fruhmesser im Iberg. Diese Filialgemeinde grenzt östlich und südlich an das Sihltal, durch dessen Mitte die Sihl fließt, westlich hängt sie an der Pfarrgemeinde Iberg und nördlich an das Euthal, sie ist 5/4 Stunden von der Pfarrkirche und zwei Stunden vom Flecken Einsiedeln entfernt. Ihr erster Kaplan war:

Johan Balz Ospenthal, nachher Pfarrer auf Morschach, starb als Beichtvater im Frauenkloster im Muotathal.

Melchior Inderbitzi, starb als Pfarrer auf Ilgau.

Peter Meier von Cham, starb als Kaplan bei den Klosterauffrauen in Einsiedeln.

Bernardin Aufdermaur, jetzt Priester in Schwyz.

[p. 152] Tapferkeit

Muth und Tapferkeit haben unsere Väter alle Zeit bewiesen, und an Rechtlichkeit in Verträgen und Frömmigkeit, von Menschen nichts, von Gott alles zu erwarten, sind sie von keinem übertroffen worden. Die Pfiffe und Ränke der Großen giengen zu Schanden vor der Gradheit ihrer Handlungsweise. Im Glauben, der von ihren Urvätern, der Celten, herkam, Gott richte im Treffen die Streitigkeiten der Völker, stritten sie tapfer zu. Das ist aber nicht von den Schwyzern allein, sondern von den sämtlichen Eidgenossen zu verstehen. Ihre Tapferkeit erwarb ihnen die Gunst der Könige und Fürsten, weßwegen sie um ihren Beistand buhlten, und ungeheure Summen deßwegen verschwendeten. Aeneas Silvius, nachher Pabst Pius II., schreibt in seinem 87. Brief von der Schlacht bei St. Jacob in Basel. «Es ist erschrecklich zu hören. Die Schweizer rissen die blutigen Pfeile aus ihren Körpern und schossen sie wieder auf ihre Feinde los, mit zerstümleten Händen stürzen sie sich in ihre Feinde und fielen nicht eher, bis ihre Feinde getötet waren etc.» ^a «Horendum auditu est, evellebat sanguinolentas ex corporibus suis sagitas Suitenses, ac truncatae.

^{a-a} Dieser Abschnitt findet sich als Fussnote auf p. 152/153.

Vgl. Quellenbuch zur Schweizergeschichte, bearbeitet von Wilhelm Oechslie, Zürich 1918, S. 156–158.

²²⁸ Hab, Schiffshafen, meist durch einen hölzernen oder steinernen Damm gebildet (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 863).

²²⁹ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 89-93.

²³⁰ Damit sind vermutlich Steine der Schlucht-Risi am Heuberg gemeint, die man zur Belegung von Wegen gebraucht hat. Freundliche Mitteilung von Kaplan Alois Gwerder, Muotathal.

tismanibus in hostes irruerunt, nec prius animam exhalabant, quam occisorem ipsi occidissent, quidam hostis confossi et onusti telis inter armeniaros (i. e. Gallos) currentes necem suam vindicabant.»^a [p. 153] Auch Jovius²³¹ und Guicciardin²³², zwei Italiener in ihren Beschreibungen der Meiländer Kriege, geben den Schweizern das größte Lob ihrer Tapferkeit und besonders dem Weibel Arnold von Jordin, einem Unterwaldner, Hans zum Brunnen von Uri,

^{b-b} Dieser Abschnitt findet sich als Fussnote auf p. 153.

^{c-c} Dieser Satz befindet sich als Fussnote auf p. 154.

²³¹ Paulus Jovius (1483–1552), italienischer Arzt und Historiograph, 1528 von Papst Clemens VII. zum Bischof von Nocera ernannt. In seinem Hauptwerk, Historiam sui temporis libri XLV, beschäftigt er sich wiederholt mit den Feldzügen der Eidgenossen in Oberitalien.

²³² Francesco Guicciardini, italienischer Politiker und Geschichtsschreiber (1483–1540). Sein Hauptwerk, Storia d’Italia, enthält die Passagen über die Eidgenossen als Söldner in Italien.

²³³ Unter den Helveticern wird vor allem die ungeheuerliche und beinahe verwilderte Tapferkeit des Jordinus empfohlen, der gemäss übereinstimmender Auffassung vieler mehr als zwanzig Feinde mit der Hellebarde tötete und als Lohn viel Lob erhielt. In der Schlacht zu Novarra. Zambronius und Joh. Enker waren Menschen von wüster Gesinnung und einer furchterregenden Statur. Sie führten mit einzigartiger Erfahrung gewaltige Schwerter mit beiden Händen und hielten sich mitten in den Schlachtreihen der Germanen auf. Sie zerbrachen mehrere Lanzen und hieben viele Feinde nieder. Doch am Ende wurden sie niedergeschlagen, nachdem sich die ganze feindliche Schlachtreihe gegen sie wandte. Wie sehr der Autor die Tapferkeit und ebenso den grossen Mut der Tiguriner Rostius und Anglardus und der anderen öffentlich verkündet, sie [bezieht sich wohl auf Tapferkeit und Mut; allerdings hat Schibig lediglich meretur zu merentur, nicht aber ipsa zu ipsae korrigiert; die Herausgeber] verdienen selbst gesehen zu werden.

²³⁴ Damit ist Michael Stertlers Schweizerchronik gemeint.

²³⁵ Johann Jacob Leu (1689–1768) durchlief die Zürcher Ämterlaufbahn bis zur Wahl zum Bürgermeister 1759. Er war sehr an der Geschichte, der Rechts- und Landeskunde der Eidgenossenschaft interessiert. Sein Hauptwerk ist das 20bändige «Allgemeines Helvetisches, Eygenössisches, oder Schweizerisches Lexicon». Es ist in Zürich zwischen 1747 und 1765 erschienen.

²³⁶ Leu-Lexikon», Band 11, S. 12–13.

²³⁷ Vgl. MHVS 94 (2002), S. 137–138.

²³⁸ Hans Rosenplüt (um 1400 – um 1460), aus Nürnberg stammender Dichter.

²³⁹ Albrecht von Bonstetten (um 1442/43 – um 1504/05) war ein bedeutender Humanist. Wahrscheinlich bezieht sich der Hinweis auf Bonstettens Werk «Beschreibung der Schweiz»: «Diss volk si by den scharpfsten im stritte.» Vgl. Büchi Albert, Albert von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften, Basel 1893 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Band 13), S. 259.

Markus Ruost und Conrad Engelhart. ^b «Inter helvetios in primis comendatur Jordini immanis et prope efferata virtus, qui consensu multorum supra viginti hostes halabarda confecit, et certa laudis praemia tulit. In der Schlacht zu Novarra. Zambronius et Joh. Enker vasti animi et terribilis statura homines, quam ingentes gladios singulari peritia ambabus manibus regerent et in media Germanorum acie versarentur, detruncatis pluribus lanceis, multisque hostium truncatis ad extremum tota acie in eos conversa oppresi sunt. Quantopere Rostii et Anglardi Tigurinorum aliorumque fortitudinem et magnamitatem idem depraedicit auctor ipsa inspici merentur.»^{233 b} (Stetler annales p. 1, 1 IV.²³⁴) [p. 154] In der Schlacht bei Marignano 1515 wurden die Schwyzer von ihrem Landmann Ulrich Kätzi als Obrist angeführt, der sie schon in den Schlachten zu Murten und Granson leitete und nach Zeugniß Jacob Leu²³⁵ großen Ruhm erworben hatte, und in den Jahren 1490, 1498 und 1512 die Stelle eines Landamans versah. Er war 72 Jahre alt, als er die Schwyzer zu Marignano kommandierte, von allen Officieren der älteste, mit drey Pfeilen verwundet, stritt er gleichwohl fort und munerte die andern zur tapfern Gegenwehr auf, bis er todt hinfiel²³⁶.

Mit gleicher Tapferkeit stritt Peter Rissig 1425 bei Domodossela, siehe II. Buch., Blatt 509 etc.²³⁷ Er, der keine Schande und Makel an seinem Vaterlande sehen konte «Schwyz wurde beschuldiget, Ursache des Verlustes bei Bellinzona zu seyn, weil sie zu lang gezögeret hätten anzukommen» zog, als die andern Eidgenossen über den Gott hart zurückzogen, mit fünfhalf hundert Mann nach Domodossela, vertrieb die Mailänder, besetzte den Ort und behauptete ihn gegen Mailands ganze Macht auf 30'000 gezählt, die der Herzog gegen ihn [p. 155] geschickt hatte, bis der Pannerherr Abyberg mit der ganzen Macht des Kantons und allen aufgemahnten Eidgenossen zu Hilfe kam, und der Herzog den Frieden erkaufen mußte.

Ein schönes Zeugniß gibt der Schweizerischen Tapferkeit einer ihrer Feinde, Rosenblust²³⁸ im Nürenbergerkrieg von 1450.

Hört zu! Sie schießend je länger je me;
Si sind ze ytel Tüfeln worden.
Für si do hilft kein Krütz noch Segen
Und auch kein Harnisch von Stahl und Ysen
Noch, do die Sinne was hin ze rest
Noch hielten si sich also fest.

Bonstetten²³⁹, Konventual zu Einsiedeln, giebt den Schwyzern das Zeugniß der Tapferkeit, wenn er schon, wie das Kloster, immerfort feindselig gegen Schwyz gesinnet war.

In der neuesten Zeit und besonders im Kriege gegen die Franken hatte sich die Tapferkeit der Schwyzler noch nicht verloren, an mancher Stelle fochten sie wie Helden, und wären sie am Etzel durch Verrath des Pater Marianus Herzog, Konventual von Einsiedeln, nicht ohne Schwertstreich eingezogen, so würde es ihnen noch sauer geworden sein. Merkwürdig ist, was Bonaparte darüber schreibt. S. Artikel Staatsumwelzung, 4. Buch, Blatt 54 etc.²⁴⁰

[p. 156] Theilkrone

Ist jene Summe Geld, welche Frankreich kapitulationsmäßig an Schwyz und die übrigen Orte bezahlt hat (s. Artikel Pensionen, III., Blatt 142²⁴¹). Schwyz erhielt 19'830 Luzerner Gulden, von denen jedem Landmann, auch erst gebornten, eine Krone oder 2 Gl. jährlich ausgetheilt wurden und daher Theilkronen hieß. Das übrige wurde oder sollte an verdiente Männer gegeben werden.

Thurgau

liegt in der östlichen Schweiz und grenzt gegen Osten an den Bodensee, gegen Süden an den Kanton St. Gallen, gegen Westen an den Kanton Zürich, und gegen Norden trennt ihn der Rheinfluß und ein Theil des Bodensees vom Herzogthum Baden. Im Mittelalter war Thurgau schon eine besondere Landschaft, wozu die umliegenden Länder gehörten, und Zürich die Hauptstadt davon war. Es kam an das Haus Zähringen, und nach dessen Aussterben an Kiburg. Graf Rudolf von Habsburg erbte es und ließ es von Landvögten und Beamten verwalten. Im Jahre 1460 nahmen es die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug Oesterreich ab und liessen es durch Landvögte verwalten.

[p. 157] Landvögte von Schwyz waren drei und zwanzig²⁴²:

- 1468 Johanes Merz
- 1482 Ulrich Käti
- 1496 Johanes Merz
- 1510 Jost Büri
- 1524 Ritter Jos. Amberg
- 1538 Johan Faßbind
- 1552 Martin Degen
- 1566 Martin Degen
- 1580 Balz Bueler
- 1594 Sebastian Bueler
- 1608 Bartolome Inderbitzi

- 1622 Itel Reding
 - 1636 Michael Schorno
 - 1650 Michael Schorno
 - 1664 Franz Erler
 - 1678 Joh. Walther Gasser
 - 1692 Hein. Franz Reding
 - 1706 Franz Faßbind
 - 1722 Walther Bellmond
 - 1738 Frz. Xaver Wüörner
 - 1756 Felix Ludwig Weber
 - 1772 Alois Weber
 - 1788 Alois Weber
- Im Jahre 1798 wurde Thurgau frei gelassen.

Theure

Die Einwohner des Kantons Schwyz hatten leider schon manche theure Zeit zu überstehen; doch waren wenige so streng, wie die vom Jahre 1817²⁴³ gewesen ist. Sie verdient in mehrern Hinsichten hier einen eigenen Artikel und eine ausführlichere Beschreibung; denn solche Leiden sollten uns klüger, umsichtiger, sparsamer, arbeitsammer [p. 158] machen, sie sollten das Herz bilden, die Seele veredeln und den Verstand aufklären, und unser Herz zum Mitleiden bewegen. Die ersten Ursachen, welche die Verdienstlosigkeit und die daher fließende Verarmung und dann die schreckliche Theure nach sich gezogen haben, muß man schon in früheren Jahren aufsuchen.

Was Kurzsichtige als das größte Glück des Landes priesen, macht die eine Ursache aus, von der das tiefe Unglück

²⁴⁰ Siehe Seite 64–65.

²⁴¹ Vgl. MHVS 95 (2003), S. 85–90.

²⁴² Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet. Eine Liste der Landvögte im Thurgau hat auch Martin Dettling zusammengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterscheiden. Dettling Martin, Schwyzersche Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 213–214.

²⁴³ Schibig hat sich mit der verheerenden Hungersnot von 1816/17 mehrfach befasst. Im Rahmen der Kantonsbeschreibung hat er sich darüber geäussert (vgl. Stichwort Jahrzeiten, gute und schlechte, in: MHVS 93 (2001), S. 126–132, 131). 1818 hat er einen Aufruf an das Wohlthätige Volk von Schwyz drucken lassen. Darin beschäftigt er sich mit der Situation der Armen, die nicht einfach verschwinden würden, sondern deren Los vielmehr vermehrten Einsatz, gerade auch von der Seite der Armen, erfordere. Martin Ochsner hat aus Schibigs Manuskript einen Artikel zusammengestellt, der die wichtigsten Ereignisse festhält; vgl.: Ochsner Martin, Das Hungerjahr 1817 im Lande Schwyz. Aus Frühmesser Augustin Schibigs Manuskript, in: MHVS 18 (1908), S. 165–180.

der Schweiz hervorgieng, nemlich die seit 50, 60 Jahren über die östliche Schweitz mehr oder weniger verbreitende Manufactur und Fabrick-Arbeiten.

Schwyz, obschon es weder das eine noch das andere besaß, so nahm es als Familienglied mehr oder weniger Anteil daran.

Zu dem beschäftigte die Handspinnerei auch in unsren Thälern tausend Hände, und bis hinauf in die Alpenhütte traf man Seiden- und Baumwollen-Spinner an.

Diese Spinnerei verträngte alle sichern, aber freilich nicht so leichte und damals auch nicht so gewinnreiche Arten des Verdienstes, und besonders die Cultur des Bodens.

Der Erwerb durch die Spinnerei war leicht, er bedurfte keiner Kraftanstrengung und schmeichelte [p. 159] der so süßen, liebgewonnenen Trägheit. Im Sommer am kühlen Schatten, im Winter beim wahrmen Ofen in unterhalterner Gesellschaft Seide oder Baumwolle zu spinnen, besonders zur Zeit, wo man für 1 Pfund Seide 18, 19 bis 20 Batzen und für 1 Schneller Baumwollen²⁴⁴ Garn 6 bis 12 Kreuzer zahlte, war doch schon seines Gewinnes wegen eine einladende Beschäftigung als die Feldarbeit.

Die Taglöhner verschanzten sich also hinter Rad und Haspel, und nur übertriebener Taglohn vermochte sie ein oder das andermal an die Sonne zu locken.

Man verließ also den Feldbau, der mit der Viehzucht verschwistert in unsren Gegenden im besten Einklang seyn sollte, und zwar vernachlässigte ihn so sehr, daß die Theure von 1771 uns sehr unsanft aufweckte, da sie uns des Feldbaues Mangel und Vernachlässigung uns nur zu bitter fühlten ließ.

Von dieser Zeit an beschäftigte man sich wieder etwas mit Anbau des Bodens, die Erdapfel erhielten zwar nicht ohne Widerspruch das Heimathrecht. Doch ungern machte man sich mit der harteren Arbeit vertraut und nur kleine Stücke wurden angepflanzt. Für den größern Bedarf der Lebensmittel ließen wir unsere arbeitlustigern Nachbarn sorgen, und pflegten indessen der Ruhe. [p. 160] Indessen ist es aussert Zweifel, daß der Feldbau vereint mit

²⁴⁴ Gebinde Garn (Hanf, Flachs Baumwolle oder Seide), dessen Mass durch die Zahl der jedesmal vom Schneller angezeigten Umdrehungen des Garnhaspels bestimmt wird (Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1228).

²⁴⁵ Zeuche gilt für den Kleiderstoff allgemein: Zeuche sind besonders schmale Stoffe; es gibt leinene, baumwollene, seidene, wollene Zeuche; die letztern unterscheiden sich vom Tuch ausser durch die grössere Schmalheit der Stoffbahn noch dadurch, dass sie glatt, wenig oder gar nicht gewalkt sind und grobe Wolle haben, vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. XV, Sp. 835.

der Viehzucht ein Volk oeconomisch, physisch und moralisch kräftig und gesund erhält, wenn die geistige Bildung dabei nicht vernachlässigt wird. Denn der Feldbau ist es, der in den Zeiten des Krieges, der Stockung der Gewerbe und des Handels ein Volk allein vor Hunger und Elend schützen kann. Er bringt zwar nicht schnell Reichthum, aber er sichert vor Armuth, schützt das Land vor fremder Abhängigkeit, erhältet die Kraft des Staates, den Mittelstand, verhindert Uebervölkerung, vertheilt gleichmässiger die Nahrung und gewährt Selbstständigkeit und Freiheit.

Der leichte Gewinn, den die Spinnerei gab und die Vernachlässigung des Feldbaues führten ein anderes Uebel herbei, die selbst gepflanzten Lebensmittel, der selbst gezogene Hanf und Flachs verschwanden, das gedörte Obst, das eine so gesunde, einfache als nahrhafte Kost ausmachte, und von dem alle Kästen voll und in fröhern Jahren ein Rettungsmittel gegen Mißwachs und Hungersnoth waren, wurde aufgegeben und durch Kaffe, Most und gebrannten Wässern verträngt, und so geschah es, daß am Herbst anstatt die Kästen mit gedörten Früchten wieder anzufüllen, die wenigen [p. 161] auch von der vernachlässigten Baumzucht gesammelten Früchten in die Most und Brennhütten wanderten.

Es ist nicht zu laugnen, daß sich einige Wenige dabei bereichert, aber um so tiefer sank die Mehrheit.

Die selbst gepflanzten und gesponnenen Zeuche²⁴⁵ zu unsren Kleidern, die mit der edeln Einfalt der Sitten unserer hochgepriesenen Väter so schön harmonirten, wurden mit Flitterstad vertauscht, und so mußte das Ausland alles liefern. Nur das Fremde war beliebt, Neues über Neues, nur das Gute nicht.

Die neue Lebensart zeugte Schwäche, Rohheit, Sittenlosigkeit, Ausschweifungen mancher Art. Die Schule wurde vernachlässigt, denn die Kinder mußten spinnen. Der kristliche Unterricht versamt, denn man wollte sich doch am Sonntag erholen und sich Gutes thun. Man sparte auch nicht für die Tage der Noth. Die genugsame Lebensweise der Väter wurde verlaßn, stets neue Bedürfnisse bekannt. Der Reiche schwelgte und gieng zu Grunde. Der Aermere äffte ihm nach. Die Zahl der Kramläden, Wirths- und Schenkhäuser wurde Legion; Spiel und Tanz fraß den Ueberrest. Man dachte in den gewinnreichen [p. 162] Zeiten nicht einmal an die Möglichkeit einer Umänderung der Dinge, und sparte nicht. O wie bald wird der Mensch im Glücke leichtsinnig. Dann glaubt er das Glück fest zu bahnen. Kinder sind ein herrlicher Segen Gottes, wenn man sie ernähren und erziehen kann, und viel Volk in

einem Lande, wo es sich wohl unterhalten kann, ist ein Glück. Aber was für ein Werth für den Staat hat ein Bettelvolk. Der allzu starke Anwachs der Bevölkerung ist eine neuen Uebel, und zum Theil eine Folge der neuern Lebensweise, die nach und nach das Elend vergrößern mußte.

Das beständige Beisammenwohnen beiderlei Geschlechtes Personen am Spinnrade, der leicht zu erwerbende Unterhalt führte die leichtsinnige Jugend zu allzufrüher Entwicklung, die durch unvorsichtige Gespräche und Erzählungen geweckt wurde, und sie hatten schon einige Anzahl Kinder eher, als sie an das Heurathen hätten denken sollen, und dazu nichts als der tägliche Verdienst.

Als aber auf einmal anstatt der Hände die Wasserräder zu spinnen anfiengen, und die sinnreiche Erfindung der Maschinen vielen Tausenden das Brod vor dem Maul wegnahmen. Wie schrecklich mußten die armen Spinnerfamilien [p. 163] von ihrem getraumten Wohlstand aufwachen! Ja es konnte nicht fehlen, daß viele in die traurigste Lage geworfen, den Bettelstab zu ergreifen gezwungen wurden.

Als aber zu diesen und noch vielen andern Ursachen Gott selbst unmittelbar einschritt und seit dem Jahre 1811 lauter Fehljahre eintraten, die wenigen Früchten, welche noch gedeiten, verderbend gebraucht wurden, die gefüllten Magazine in den Nachbarstaaten durch Millionen stehender Truppen, die immer zehren und nichts arbeiten, ausgelärt wurden, da mußte erfolgen, was geschah, daß bessere Zeiten schleunig eintreten oder Hunger und Noth uns überfallen mußten. Man hoffte das erstere, allein es kam das letztere, und zwar in einem hohen noch nie erlebten Grad.

Schon schreckte uns der lange und strenge Winter vom Jahr 1815 auf 1816, wo im Anfange des Merzmonats der Schnee 3 Schuh hoch auf den Tächern im Flecken Schwyz lag, und zur Sicherheit und Erleichterung des Taches derselbe weggeschafft werden mußte. Da aber der kalte regnerische Sommer und der fruhe Frost am Herbst darauf folgte, so war die schwächste Hoffnung in Furcht und banges [p. 164] Erwarthen der Dinge, die da kommen mußten, verwandelt.

Die Baum- und Feldfrüchte wurden in unserm Lande durchgängig nur halb oder gar nicht reif, die gewonnenen Erdapfel waren wässrig und ungesund. In den Bergen konnten sie wegen allzufruh eingetretener Winterwetter nicht einmal gesammelt werden.

Zwar lächelte uns der October etwelche Tage lieblich an. Am 20. October war im Iberg, Alpthal, Einsiedeln etc. die Gerste, deren Aernden sonst in den Augstmonat fällt, noch grün, die Bohnen, Erbsen und Erdapfel in ihrer voll-

en Blüthe. Allein der 21. deckte sie mit Schnee zu bis über das neue Jahr hinaus.

Auch unsere Nachbaren in Deutschland, Frankreich und Italien waren nicht glücklicher. Die sparsam und naß gewachsene Frucht war so leicht und schlecht, daß der Luzerner Mütt, der bei mittlern Jahren 170, bei bessern 180, 190 und auch noch mehr Pfund an Gewicht hält, kaum 150 Pfund wog.

Der Wein ist wegen zu frühem Herbstfrost besonders am Zürchersee erfroren.

Dieses schlug alle Gemüther nieder. Man sah nun deutlich ein, daß alle Gattungen [p. 165] von Lebensmitteln zu einem ungeheuren Preis werden ansteigen und gänzlicher Mangel derselben eintreten müsse.

Die Kornkammern der östlichen Schweiz, Baiern, Württemberg und Baden erschwerten die Ausfuhr in die Schweiz durch hohen Zöhle, und endlich durch geringe Quanta, was zur Folge hatte, daß die fruchtreichern Kantone nothgetrungen die freien Märkte einstellten und den fruchtarmen Gegendern traktatenmässige Quanta bewilligten, und um eigenen Mangel vorzukommen sich um fremde Frucht umsahen.

Der Preis der Lebensmittel stieg beinahe mit jeder Woche, und schon vor dem neuen Jahr 1817 hatten sie folgende Preise:

Das in den Jahrbüchern der Geschichte unvergessliche Jahr 1817 fieng mit gelinder Witterung an, und dauerte bis zum Ende des Hornungs. Man schmeizelte²⁴⁶ sich mit der schwachen Hoffnung, daß, wenn es nicht wohlfeiler würde, [p. 167] doch in der frohen Erwartung eines baldigen Frühlings und gesegneten Jahres dem Wucher den Muth benommen werde, sein verderbendes Spiel zu treiben und die Lebensmittel auf das Höchste zu steigern.

Es wurden zwar schon im Hornung in Schwyz Küchengewächse, und selbst in den Bergen Iberg, Alpthal, Einsiedeln, Weggithal etc. die im Herbst unter dem Schnee gebliebenen Erdapfel gesammelt und neue gesteckt. Allein auf einmal trübte sich die frohe Aussicht. Mit dem Anfange des Merzen bis an das Ende des Aprills schneite und stürmte es fast täglich; und bisweilen mit Blitz und Donner begleitet. Noch um Mitte des Meimonats lag z.B. auf dem Oberberg zwischen dem Haus und dem Stall 18 Fuß tief Schnee, und den 18. Brachmonat maß er noch in der Hilltrettern, Gemeinde Muotathal, im Krautgarten 6½ Schuh Tiefe.

²⁴⁶ Möglicherweise eine entstellte Form von schmeicheln, hier in der Bedeutung von trösten gebraucht. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Ott, Zürich

Bei dieser fürchterlichen Laage der Dinge stieg die Noth immer mehr. Die Vermöglichern hatten Mühe, um theuers Geld einige Lebensmittel zu bekommen.

Wie groß mußte also das Elend der Armen seyn?!

Schon unterm 8. Jänner 1817 wurden von dem wohlweisen gesessenen Landrath sämmtliche [p. 168] Pfarrherren und Kirchenräthe dringendst aufgefordert, die kräftigsten und wirksamsten Maßregeln zu ergreifen für ihre Gemeinden: «Nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken schrieb der Landrath, kann die lange Frist, bis wieder neue Früchten eingesammelt werden, erträglich gemacht werden.»

Die Regierung that, obwohl etwas zu spät, alles, was zur Linderung der Noth und zu Anschaffung der Lebensmittel beitragen konnte. Es wurde eine eigenen Comission, an deren Spitze Herr Salzdirektor Johann Jacob Castel stand, ernannt, die mit dem lobenswürdigsten Eifer unverdroßen und unermüdet des schwärzesten Dankes ungeachtet sich der Sache annahm. Sie sorgte, daß von allen Seiten so viel Frucht angekauft wurde, als es möglich war. Sie schrieb an Zürich, Luzern, Argau, schickte zu wiederholten Malen den sehr beredten Herrn Obrist Viktor Jütz, um von den genannten Kantonen größere Fruchtquanta zu erhalten. Allein die eigene Noth erlaubte ihnen nicht zu entsprechen. Mann erhielt also anstatt 300 Müth wochentlich nur 30 Mütt. 11 Wochen lang kam keine Schwabenfuhr mehr in Zürich an.

Zu dem großen Mangel der Lebensmittel, der so groß war, dass man öfters 2, 3 Tage [p. 169] zu warthen mußte und die Mühlen und Beckerstuben von Menschen belagert waren, bis das Mehl und Brod vertheilt wurde, gesellte sich ein anderes Uebel, nemlich der Heumangel. Das noch vorräthige wenige Heu, um aller Unbilligkeit zu steuern, wurde hoheitlich taxiert, und zwar der Centner um 4 Gl. und die Wochenatzung um 3 Gl. 30 B. Auch wurde das Düngen der Matten vor der Abätzung derselben verboten, damit das Vieh weniger Mangel leide.

Den 11. April verkaufte der Besitzer der Burg in Engiberg 8 Laubgaren²⁴⁷ voll um 25 Gl. 20 B., um sie ins Bissisthal²⁴⁸

Die Noth war so groß, daß viele, die kein Heu mehr hatten, ihr abgemergeltes Vieh schlachteten, weil an vielen

²⁴⁷ Grosses Netz zum Tragen von Laub, Heu etc. (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 422).

²⁴⁸ Hier bricht der Satz unvermittelt ab.

²⁴⁹ Tannennadeln.

Orten weder Stroh noch Kries²⁴⁹ mehr zu finden war. Man fieng an, die Menschen fast zu vergeßen, so groß war Jammer und Noth für das Vieh.

Da aber die Noth am größten war, gab der liebe Gott schnell einen vollkommenen und herrlichen Früling, den Herden war geholfen und 100 mit ihnen weideten Menschen.

Da die Nachbarkantone keine Frucht [p. 170] mehr geben konnten, sammelte die Commission alle Sparpfennige im Lande zusammen und kaufte in Magadino, Pavia, Genua, 1800 Säcke Frucht, die aus Odessa aus einem russischen Meerhafen herkam. In Novarra, einer Stadt in Piemont, dem fruchtbaren Reislande Italiens, kaufte Herr Castel, zwar nur vom König selbst erschwerten Umständen und kostspieliger Erlaubniß, 950 Säcke Reis.

Da aber mehrere Kantone ihre Lebensmittel aus Italien oder durch Italien bezogen, so stiegen nicht nur Wochen für Wochen die Transportkösten; sondern man konnte sie fast nicht mehr erhalten. Indeß bis die Frucht aus Italien kam, hatte die Noth und Theure den höchsten Grad erreicht, z.B. den 1. May 1817:

[p. 172] In den Bezirken March, Höf und Einsiedeln waren die Lebensmittel noch theurer, z.B. 1 4½ pfündiges Brod kostete 2 Gl. 2 B.

Endlich schlug die glückliche Stund. Mit Anfang des Maimonats kamen die ersten Säcke Reis aus Italien, welche so wohl den sämtlichen Gemeinden als auch den Haushaltungen gewissenhaft, das Pfund à 13 B., vertheilt wurden. Dann folgte etwas Frucht, und der 8. Mai war der fröhlichste, den man noch dieses Jahre zählte. Das 5pfündige Brod schlug auf einmal 11 Schillig ab, nach dem es bei nahe ein Jahre lang stets in die Höhe stieg. Am 14. Mai fiel es noch einmal um 8 B. 3 A.; und so konte man das Brod wieder um 50 B. essen. Am 13. Augst hat das Brod noch einmal 19 B. abgeschlagen.

Daß die Noth und das Elend, so wie in einem großen Theil von Europa, als auch in unserm Land sehr hoch gestiegen, ist aussert allem Zweifel, denn alles litt und hungeerte, weil auch der Reiche nicht einmal so viel Brod bekam als er wollte. Zum erstenmal wurde uns gleichsam vorgescriben, wie viel wir essen sollen. Nicht ein einziges Lebensmittel war wohlfeil, nicht ein einziges war gut, nicht ein einziges war gesund, das in unserer Nähe [p. 173] gewachsen war. Im Regen, im Tag und Nacht heruntertraulenden kalten Wasser gedeiht nichts, kann nichts gesund seyn; die warme Sonne giebt Kraft, giebt Nahrung, giebt Gesundheit. Selbst die Milch gab weniger Butter und das

Fleisch der geschlachteten Thieren enthielt weniger Nahrungsstoff, daher kam die allgemeine Klage, daß sie bei vollem Magen gleich wieder hungrig.

Die Theure daurte noch mehrere Zeit fort, bis die frische Frucht eingesammelt werden konte. Daher war die Freude allgemein, als die ersten Wägen mit neuer Frucht erschienen. In Frankfurt, Offenburg etc. wurden die ersten mit frischer Frucht beladenen Wägen mit dem Geläute aller Glocken empfangen und mit feierlichen Gesängen von Jünglingen und Jungfrauen, von den Schulkindern unter Anführung ihrer Lehrer mit Freudengescrei begleitet. In Rorschach am Bodensee kam den 21. August wieder das erste mit Frucht beladene Schiff in die Schweiz. Dann wurde in Zürich und Luzern wieder der freie Markt eröffnet. Ungeachtet aller möglichen Sorgen litten doch viele so sehr, daß sie den Hunger mit den [p. 174] unnatürlichen und ekelhaftesten Dingen zu stillen suchten, z.B. Grüschi, Erdapfelhülsen, Rebschnitzen²⁵⁰ und Blut von geschlachteten Thieren, Treber von Biren und Apfeln bei den Brähnütten.

Allerlei Kräuter, auch Heu, wurden gesotten und gegessen. Besondere Leckerbissen waren die Schnacken, daß man deren Ausrottung fürchtete. Am Früling sah man ganze Schaaren Kinder wie Schafe und Geisse auf den Matten weiden. Die Brennesseln wurden rein abgeschnitten und in Körben bis in Iberg etc. getragen und zum Essen zubereitet. Am schlimmsten stand es mit den Schamhaften. Man sah viele ganz aufgeschwollen wie Schattenbilder herumwandern. Viele starben vor Hunger und Elend nach und nach, und nur in der Gemeinde Schwyz sind im Jahre 1818 über 200 mehr gestorben als gebohren worden.

Das Elend würde aber umbeschreiblich harter gedruckt haben, wenn nicht die Regierung und die Anstrengung der Gemeindvorsteher restlos ihr Bestes gethan hätten. Jede Gemeinde that zur Linderung der Noth, was in ihren Kräften stand. Schwyz gieng mit gutem Beispiel voran, die meisten folgten. [p. 175] Schon im Jahre 1816 nahm die Armenpflege in Schwyz 50 Kinder von der Gasse auf und versorgte sie bis nach überstandener Theure, indem sie selbe gemeinschaftlich unterhielt und mit Strohflechten und Pflanzen beschäftigte und sich am Herbst einer mehr als 300 Viertel abtragende Samlung von Erdapfeln zu erfreuen hatte.

Im Anfange des unvergeßlichen 1817er Jahres wurde im Spital eine Küche errichtet, in der täglich 150 Maß nahrhafte Suppe gekochet wurde, die theils an die Armen umsonst, theils gegen Bezahlung, die Portion $\frac{1}{3}$ Maß à 1 Zür-

cherschilling, ausgetheilt worden; und von den Leuten aus andern Gemeinden, die theils der Hunger theil Geschäfte nach Schwyz trieben, genossen wurde.

Besonders merkwürdig war es zu sehen, wie am Tage der Landesgemeinde über 100 Personen Vormittag und mehr als 80 Nachmittag anstatt ins Wirthshaus nach dem Spital kamen, um Suppe zu kaufen, und es war rührend zu hören, wie diese Leute dankten, und die väterliche Sorgfalt priesen.

Die Zahl der Armen der Gemeinde Schwyz stieg vom Horner 1817 bis zum Mai von 72 Familien bis auf 135, welche täglich von der Suppe genommen. Vom Anfange bis zum Ende Augsts wurden 86700 Portionen gekochet, [p. 176] die 50 Kinder nicht eingerechnet, die eigene Haushaltung führten.

Die übrigen Gemeinden und Bezirke thaten auch, was in ihren Kräften stand, manche geriethen dadurch in Schulden, die sie nachher zu bezahlen hatten.

Gersau war am glücklichsten. Seine Vorsteher sorgten früher um Lebensmittel als die andern Bezirke, und genoßen wohlfeileres Brod. Küßnacht vertheilte seine Armen. Einsiedeln machte große Anstrengungen und beträchtliche Schulden, um die aller Lebensmitteln beraubten Einwohner vor Hungerstod zu retten; Höf und March thaten das nemliche. Art theilte Brod aus, wozu Ihr Hochwürden, der Fürst und Abt von St. Gallen, Pankratius Förster, der damals bei Herrn Pfarrer in Art wohnte, eine tägliche Beisteuer gab. Rothenthurn kaufte im Toggenburg Kühe, um Milch austheilen zu können, und errichtete später eine Suppenanstalt etc.

Thorrechtes Leben

Diese Begebenheit gehört ganz der allgemeinen Schweizergeschichte an, wenn schon auch Schwyzer Anteil daran genommen hatten, ich will sie also hier übergehen²⁵¹.

[p. 177] Tobelbach

Ein von der großen Mythen im Kirchgang Schwyz wild herabfließender Bach, der das Dorf und den Dorfbach von Rickenbach scheidet und in Ibach unter der untern Brucke

²⁵⁰ Grüschi: Kleie, Reben. Mit Reben sind Bodenkohlraben gemeint, die in der Regel als Viehfutter gebraucht wurden.

²⁵¹ Der Saubannerzug wurde von der Gesellschaft vom torechten Leben in der Fasnachtszeit 1477 initiiert.

in die Muota fließt. Man findet hie und da Spuren von Verheerungen, die er fruher gestiftet hat. Er fließt ob Rickenbach durch eine Gegend, die Tobel heißt, und glaublich er vom Ort oder das Ort vom Bach so gemacht worden ist.

Toggenburg²⁵²

[p. 180] Torf

Dieses Brennmaterial findet man im Bezirke Einsiedeln vielfältig. Auf der Altmat, unter dem Katzenstrick oder Güntzlisberg und im Einsiedler Thale selbst sind weit-schichtige und reichhaltige Torfmoore. Der Flecken Einsiedeln bedient sich zu den Oefen dieses Materials, wie auch Benau und andere Gegenden. Einige hundert Karrenvoll fahren jährlich der Schindeleggi, den Höfen und dem Zürchergebieth zu. Der Torf macht für den Bezirk Einsiedeln eine ergiebige Erwerbsquelle. Bei dem augenscheinlich zunehmenden Holzmangel und vollkommner Unkentniß des Forstwesens mögen die Torfgründe vom Rothenthurn, Altmat, Einsiedeln und einigen Gegenden im Iberg eine große Wohlthat des Landes abgeben.

Truppen unter fremden Mächten

Nebst dem daß der Kanton seine Hilfe nie versagte, wo das Vaterland in Noth gerieth oder seine Verbündete es darum

^{a-a} Dieser Artikel findet sich als Fussnote auf p. 182.

²⁵² Der Artikel zum Stichwort Toggenburg fehlt, p. 178 und p. 179 sind leer.

²⁵³ Vgl. MHVS 93 (2001), S. 120–121.

²⁵⁴ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 149, und MHVS 93 (2001), S. 121–122.

²⁵⁵ Vgl.: Tschütschi. Die 700jährige Geschichte der letzten Einsiedelei im Kanton Schwyz, Schwyz 1987 (Schwyzer Hefte, Band 42).

²⁵⁶ Diese Bestätigung konnte im Staatsarchiv Schwyz nicht ausfindig gemacht werden.

²⁵⁷ Der hl. Gallus aber, Schüler des hl. Columbans, mit dem Eifer der Frömmigkeit gewappnet, steckte die Götzenbilder, denen sie opferten, in Brand, und was (sc. an Götzenbildern) er immer fand, versenkte er im See, wodurch die Einwohner aus Zorn entbrannt die Heiligen fortjagten und auf gemeinsamen Beschluss Gallus töten wollten und Columban mit Peitschen vertrieben und aus ihrem Gebiet verjagten.

²⁵⁸ Walafried Strabo (809–849) war von 842 bis 849 Abt des Klosters Reichenau. Er verfasste unter anderem eine Beschreibung des Lebens der hl. Gallus und Othmar.

ansprach, wie beim Artikel Hülstruppen I. Band, Blatt 358²⁵³ zu ersehen; so [p. 181] war es auch stets durch Capitulationen und Verträge mit mehreren Europeischen Mächten bereit, Truppen zu bewilligen. Siehe Capitulation I. Band, Blatt 153 und II. Band 353²⁵⁴.

Gegenwärtig hat Schwyz nur noch kapitulationsmäßig 3 Compagnien unter dem 3. Schweizer-Regiment in Königlich Neapolitanischen Diensten und drei Compagnien im Dienste Ihro Heiligkeit Pabst Gregor XVI.

Tschütschi

Ist eine Filial Kapelle von Schwyz, eine gute halbe Stunde ob dem Flecken am Fuß der großen Myten, fruher in einem geschloßenen Walde, wo sich fast immer ein Eremit aufhält²⁵⁵. Das Familienbuch der Herren Abyberg sagt, daß Conrad, Landamman von 1251, der Stifter und Erbauer dieser Kapelle gewesen. Unser Archiv enthaltet eine von Bischof Otto von Konstanz den 14. September 1455 ertheilte Bestättigung der Abläße²⁵⁶, die der Filial-Kapelle S. Aegidi vormals verliehen worden auf Begehren des Pfarrers Lucas Kölblings im Muotathal. Im Jahre 1670 hat sie der wohlverdiente Herr Rektor Leonard Zender neu erbaut und mit 3 Altären geziert, die der päpstliche [p. 182] Nuntius Odoardus Cibo gewichen hat. Später hat Herr Rektor Jos. Ant. Strübi A° 1780 sie wieder erneuern laßen. An Sonn- und Feiertagen wird sie von vielen Einwohnern besucht. Die Verwaltung, wie das dabei ligende Land, gehört zum Klösterlifond. Herr Rektor Suter hat ... Gl. dahin vergabt. Auch Herr Kaplan Leonard Uttenberger in Steinen vergabte an diese Kapelle 20 Pfund Gelds.

Tuggen

Ligt zwischen dem ehemaligen Schloß Mülinen und Grinau, ein Dörfchen mit einer Pfarrkirche, wohin die zwei genannten Schlößli pfärrig sind. Es ist das alte Tuconium oder Tuconia, wo der hl. Gallus, als er um das Jahr 614 mit Columban aus Frankreich kam, geprediget, und die Götzenbilder theils verbrennt, theils ins Wasser geworfen habe, wesswegen sie vom Volke verjagt worden. ^aBeatus autem Gallus sancti Colombani discipulus zelo pietatis armatus fana illorum, quibus sacrificabant, igni succedit, et quaecunque invenit, demersit in lacum, qua causa permoti incolae ira Sanctos insectabantur, et comuni consilio Gallum perimere voluerunt, Columbanum flagellis cedunt et de suis finibus perturbant²⁵⁷. Walafridis lib. I., C 4^{258a}

[p. 183] Tschudi in seiner Gallia Comata Blatt 110²⁵⁹ schreibt auch, daß der Zürchersee bis auf Tuggen sich ausgedehnt habe: ^aTuconia vicus ad caput laci Tigurini^{260a}, und im Jahr 614 noch heidnisch die zwei Heiligen vertrieben haben. Rappert²⁶¹ in actis Anni Domini 614 schreibt, daß Columban und seine Jünger mit Erlaubniß des König Theodobert Deutschland durchwandernd auf Tuggen gekommen, und als sie das Volk von den heidnischen Abergläuben zur Anbethung des wahren Gottes zu bringen gestrebt und deßwegen ihre Göttesbilder verbrannt haben, seien sie vom Volke vertrieben worden. ^bSanctus Columbanus et discipuli eius accepta potestate a Theodoberto rege per Alemaniam locum eligendi Toconiam advenerunt, quae est ad caput laci Tigurini, ubi, cum consistere vellent, populumque ab errore daemonum revocare (nam idolis adhuc immolabant) Gallo idola confringente et in lacum vicinum demergente populus in iram conversus sanctos exinde pepulerunt. In actis Dom. 614²⁶². Es stand nemlich in Tuggen ein Tempel zu Ehren Jubiters, dem die Einwohner des linken Seeufers opferten²⁶³. Wallafrid in vita Sancti Galli.^b [p. 184] Die späteren Nachkommen, um den diesen Heiligen angethanen Schimpf wieder gut zu machen, wählten sie den hl. Columban zu Wangen und den hl. Gall zu Tuggen als Kirchenpatronen, und wurden einige Güter dem Kloster zu St. Gallen zinsbar gemacht, nemlich jährlich 4 Pfennig. Siehe Abarx, I. Band, Blatt 145 et 146.

Das Stift Schenis hatte in Tuggen Lehen und Zinsrechte, welche später an das Gotteshaus Pfeffers übergegangen und wo es sein eigener Vorgesetzte hatte, der die Streitigkeiten der ihm zugehörigen Ortschaften, namentlich Ragaz, Mels, Quarten, Tuggen, Mänidorf, Hedingen, zu schlachten hatte.

Der Mejer, wie er genannt wurde, hatte die Verbindlichkeit, den Abt zu Pfeffers oder dessen Bedienten und Bothen, so oft sie auf Tuggen kamen, sie gastfrei zu halten, und in das Schloß Grinau jährlich drei Brod und den viersten Theil eines Zigers zahlen.

^cIn Tuggen causae coram nostro cellario tanquam vero judice vice nostra praesidente sunt judicialiter discutientes²⁶⁴. lib aureus fab.²⁶⁵ Abarx, I. Band, Blatt 306, Urkunde 1276^c

[p. 185] Weil der Schifmann zu Grinau den Abt, die Geistlichen und das Hausgesind von Pfeffers, wohin sie ihre Geschäfte ruften auf dem See zu führen verbunden war. Abarx, I. Band, Blatt 315.

Abarx zeigt uns auch, wie weit die Gerichtsbarkeit des Kloster Schenis gegen Tuggen sich erstreckt habe und das

der See bis auf Tuggen sich ausgedehnt habe. «Derselb, nemlich 1220, getwind der vahet an Roetibach und gat der Tuggenersee gat untz gen Tuggen, und dannen da das niderst Ror stath, und dannen untz an Egelofs hus da selbs nider und aber von Egelofs hus uf dishalb Wasser ze Berge für Tatinchon untz an Kaltbrunnenbach.» I. Band, Blatt 247.

Die Pfarrei Tuggen wird von einem Pfarrer und einem Kaplan versehen, hat auch einen eigenen Schullehrer. Zur Pfarrgemeinde gehören vier Filial Kapellen: Grinau, Lintport, Mülinen und Krummen.

Tuggen ist zur Obermarch eingetheilt, es macht eine eigene Gemeinde aus, hat seinen Vorsteher nebst zwei Mitglieder in den Bezirk und 6 Mitglieder in den dreifachen Rath, und mit Wangen und Nuolen einen Friedensrichter und ein Friedensgericht.

Tuggen hat eine reiche Genossamme.

^{a-a} Dieser Satz findet sich als Fussnote auf p. 183.

^{b-b} Dieser Abschnitt findet als Fussnote auf p. 183.

^{c-c} Dieser Hinweis findet sich als Fussnote auf p. 184. Weil Schibig nicht vermerkt hat, wo er hingehört, wurde er sinngemäß platziert.

²⁵⁹ Tschudi Aegidius, «Haupt-Schlüssel zu zerschidenen Alterthumen. Oder Gründliche – theils Historische – theils Topographische Beschreibung von dem Ursprung – Landmarchen – Alten Namen – und Mutter-Sprachen Gallia Comata», Costantz 1758 (Faksimile Druck, Lindau 1977).

²⁶⁰ Das Dorf Tuggen liegt zu oberst am Zürichsee.

²⁶¹ Ratpert, Chronist im Kloster St. Gallen, lebte in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts.

²⁶² Der hl. Columban und seine Schüler zogen mit Erlaubnis von König Theodobert durch Alemannien (Schwaben), um den Ort Tuggen auszuwählen, welcher zu oberst am Zürichsee liegt. Hier wollten sie Halt machen und das Volk von der Irreführung durch die Dämonen abhalten (denn es opferte noch immer den Götzenbildern). Weil Gallus solche Götzenbilder zerbrach und im benachbarten See versenkte, trieb das Volk in Zorn gekehrt die Heiligen von da. Geschehen im Jahr des Herrn 614.

²⁶³ Zu Tuggen allgemein: Lieb Hans, Tuggen und Bodman. Bemerkungen zu zwei römischen Itinerarstationen, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 2 (1952), S. 386–396.

²⁶⁴ In Tuggen sind Rechtshändel vor unserm Vogt (Meier, Keller oder Ammann) wie vor einem wirklichen Richter anstelle unseres Vorsitzes (Abt von Pfäfers) rechtsgültig zu beurteilen.

²⁶⁵ Das Goldene Buch von Pfäfers (Liber Aureus), Kommentar von Anton von Euw, Werner Vogler und Lorenz Hollenstein, hrsg. von Werner Vogler, Graz 1993, S. 158.

[p. 186] Uetenbach

Dieser vom Haggen und der kleinen Myten herabfliessende Bach lauft paralel mit dem Tobelbach und schliessen den Flecken und den untern und obern Dorfbach in sich, jener südlich, dieser nördlich. Am Fuß des Urmibergs vereinigt er sich mit der Seewern und entladet sich seines Geschiebes ob und nebet dem Hochgericht. In früheren Zeiten stund an diesem Bach am Weg, wo man nach Steinen geht, der Galgen, noch vor 40 Jahren stund noch nahe an der Brücke hieher dem Flecken eine kleine Kapelle, die das Galgenkäpeli hieß und die Matte, worin beide standen, hat jetzt noch den Namen Galgenmatt.

Ufnau

Eine kleine Insel zwischen Pfeffikon und Rapperswil im Zürchersee gelegen. Sie ist dem hl. Fridolin geschenkt und von ihm dem Kloster Seckingen vergabt worden. Kaiser Otto I. hat sie mit dem Kloster gegen die Schiffart zu Wallenstadt und der Kirche zu Schan vertauscht im Jahr 965, den 23. Jänner, Diplom Otto. [p. 187] Zu Ufnau gehörte auch Pfeffikon und Urikon ennert dem See. Archiv in Schwyz²⁶⁶. Otto schenkte dem hl. Benno das Nutzungs-, dem Kloster Einsiedeln das Eigenthumsrecht.

Die Pfarrkirche auf der Insel unter dem Schutz der Apostel Fürsten Petrus und Paulus wurde im Jahre 948 von der hl. Regilinda, Mutter des hl. Adalrichs, zu bauen angefangen, und nachher von ihrem Sohne, einem Ordensmanne von Einsiedeln, vollendet. Er kehrte nach der Mutter Tod, die auf der Ufnau starb, von Einsiedeln dahin, um den Bau zu vollenden, er starb Aº 973 und wurde dort im Ruf der Heiligkeit begraben, später aber nach Einsiedeln gebracht. Hartmann Annales²⁶⁷.

Zu ihr gehörten damals die Kirchen oder Kapellen, Gemeinden und Höfe zu Meilen, Uttenwiler, Kaltbrunnen,

Stäfa, Bäch, Lindenau, Rüti, Mänidorf, Etzel, Freienbach, Rapperschwil, Siebenen, Wagen, Wangen etc. Siehe Geschichte Rapperschwil Bl. 91²⁶⁸.

Die Insel hat $\frac{1}{2}$ Stunde im Umfange, sie ist fruchtbar, hat gute Weide für das Vieh, und wächst Wein und Korn, sie gehört jetzt noch dem Gotteshaus Einsiedeln. Es liegt hier auch der bekannte Ulrich von Hutten begraben, er ist aus fränkischem Adel ein berühmter Schriftsteller, welcher vielfältig verfolgt, hier im Grabe seine Ruhe fand. Die Stelle seines Grabs konnte ich nicht finden.

[p. 188] Ungewitter

Dieser Artikel hätte schon früher unter dem Artikel «böse und gute Jahre»²⁶⁹ hergesetzt werden sollen; allein ich fand selben erst später in einem Manuscript.

Im Jahre 1727 den 29. Juli Abends 6 Uhr war hier in Schwyz ein so schreckliches Hagelwetter, daß die kleinern Steine die Größe von Baumnüssen hatten, und viele wie Hünereier waren, einige wie Mansfauste. Viele Bäume wurden theils mit samt den Wurzlen aus der Erde gerissen, theils auseinander geschlagen, Heu und Emd waren zerichtet, die Gartenfrüchten, Hanf, Flachs, Erbsen, Bohnen, Kraut etc. in Grund verderbt, die Baumfrüchten abgeschlagen, die Ziegel auf den Tächern und viele tausend Fenster Scheiben zerschlagen, viele Vögel wurden getötet. Also die Chronich²⁷⁰.

Im Jahre 1739 den 24. Juni kam am Abend ein ungeheim starkes Wetter von Art her, welches sich theils über den Urmiberg gegen Brunnen, theils über Seewen gegen Schwyz zog; es dauerte bei nahe zwei Stunden mit entsetzlichem Donner und Blitzen, Wind und Regen, also, daß alle Bäche, der Engiberger, Gründeli, Siechen, Ueten- und Tobelbach so sich anschwellten, dass alle Brücken, Stege und [p. 189] Wege weggeschwemt, und viele anligende Güter mit Sand und Steinen überdeckt wurden, auch hatten viele Schlipfe statt, daß viele Besitzer ihr Eigenthum ließen ließen und wegzogen.

Nur zwei Tage später erlebten die Einwohner im Muotathal ein ähnliches Unglück, da ihnen der Hagel und Regengüsse alles zerschlug und zernichtete. Es war das Jahr 1739 ein so naßer und kalter Sommer, daß von St. Medard den 8. Brachmonat bis den 14. Juli ein einziger Tag ohne Regen war. Im nemlichen Jahre trat schon mit Kathrina Tag (den 25. November) Schnee und außerordentliche Kälte ein bis den 9. Merz 1740. Die Seen von Zürich, Zug, Luzern sind größtentheils überfroren. Es war ein so großer Wasser-

²⁶⁶ STASZ, Urk. Nr. 1; das Original befindet sich allerdings im Stiftsarchiv Einsiedeln. Beim Exemplar im Staatsarchiv Schwyz handelt es sich um eine lateinische Kopie aus dem 15. Jahrhundert mit der irrtümlichen Jahrzahl 865.

²⁶⁷ Hartmann, Annales Heremi, S. 83.

²⁶⁸ Welche Rapperswiler Geschichte Schibig benutzt hat, liess sich nicht eruieren.

²⁶⁹ Vgl. MHVS 93 (2001), S. 126–132.

²⁷⁰ Es konnte nicht ausfindig gemacht werden, welche Chronik Schibig verwendet hat.

mangel, daß im ganzen Land nur noch zwei Mühlenen brauchbar waren. Den 9. und 10. Merz haben die warmen Lüfte und der Sonnenschein den Schnee aufgethauet. Den 19. Merz aber entstund nach einer hellen Nacht ein Sturmwind, auf den ein tiefer Schnee fiel und sehr kalt ward, das Schneien und Gefrieren daurte den 20., 21. und alle Tage fort bis an St. Georgen Tag den 23. April. Von da wehte eine mildere Luft bis den 3. May, wo es wieder schneite bis den 10. Mai. [p. 190] Den 11. Mai ware weder Laub noch Blüthen, kein Gras und kein Heu mehr, der Haggen und alle Berge mit neu und altem Schnee bedeckt. Den 14. wehte der Föhn oder Südwind und man hofte den Früling begrüßen zu können. Allein am 16. und 17. schneite es schon wieder bis auf die Ebene hinab, und die rauhe Witterung und die Noth war groß und allgemein. Täglich wurden Kreuzfahrten und öffentliche Gebether verrichtet.

Der ganze Sommer war schlecht, ein einziges Mal 3 Tage nach einander gut Wetter, und am 9. Weinmonat sind durch Reif und Kälte alle Früchten verdorben. Der Christmonat war bis am 19. gelind, dann kam der Westwind mit Regen also zwar, daß alle Bächer überloffen. Die Muota hat die Erlen, Studen, Ried, ja die ganze Ebene bis auf Brunnen überschwemmt und das Dorf Brunnen stund ganz im Wasser.

Im Jahre 1749 hat es den 6. Juni bis auf die Ebene hinab geschneit. Das darauf folgende Jahr 1750 war ein sehr nas- ses Jahr, daß man das Heu und die Kirschen fast nicht sammeln konte. Im August litt das Land an starken Regengüssen und Ueberschwemmungen. Im Jahre 1761 waren hier große Ueberschwemmungen. [p. 191] Von Brunnen bis hinauf in die Erlen fuhr man in kleinen Schiffen.

Im Jahre 1770 war ein schlechter Winter, auf den noch ein schlechterer Sommer folgte. An der Meienlandsge- meinde am letzten Sontag im April konnte man im Schwyz- erboden über alle Häge hinaus gehen ohne sie zu gewah- ren. Am 8. Juni fuhr man mit dem ersten Senten in den Iberg, allein auf der Egg mußte der Weg ausgeschott wer- den. Im Herbst verschlug ein starker Hagel Alles, was karg genug gewachsen war. Seit dieser Zeit hat Schwyz weder durch Hagel noch durch Ueberschwemmung stark gelitten. Gott sey dafür gedanket.

Urmiberg

Ist der mittägige Theil des Rigibergs, und schließt rechts das liebliche Thal von Schwyz bis an den Waldstättersee ein. Sein Fuß wird von der Seewern und der Muota bespült, er

hat schöne Baurenhöfe, die theils zur Gemeinde Schwyz, theils zur Gemeinde Ingenbohl gehören. An seinem Herzen liegt die ehemalige Herrschaft Wilen, von der Ulrich 1290 Landamann war. Wo ehedem der Edelsitz war, steht jetzt die Kapelle zu Ehren St. Laurenzen eingeweih.

[p. 192] Uznach

hatte von Zeit zu Zeit verschiedene Herren: es gehörte aber lange den Grafen von Toggenburg. Schon 1231 führte Hartman Abyberg für den Abt zu St. Gallen sechshundert Mann von Uri, Schwyz und Unterwalden gegen den Grafen Diethelm von Toggenburg und nahm die Schlösser Rengerswil, Lauterberg und Wengi ein, verheerte nach damaligem Gebrauch ganz Toggenburg, plünderte Lichten- steg, nahm Uznach ein. Und da er Dienstman des Abts war, baute er das Schloß Yberg ob Wattwil, welches der Graf von Toggenburg so übel nahm, daß er das neu erbau- te Schloß mit Gewalt einnahm, den Walter mit seinem Sohn auf die Veste Uznach gefangen einsperte. Der Sohn starb dort, der Vater konnte sich durch List losmachen und übergab das Schloß Yberg dem Abt Berchtold.

Im Jahre 1386 bauten die Grafen Donat und Diethelm den St. Antoni Spital in Uznach und bestimmten den Ort zu ihrem Begrebnißplatze. Dann im Jahre 1437 kauften Schwyz und Glarus, nachdem es anfänglich [p. 193] um 1000 Gl. versetzt war, von den Erben des verstorbenen Grafen Friderichs, den Herren von Raron um 3'550 Flo- rent²⁷¹ es ab. Siehe Tschudi²⁷² und Müller²⁷³. Seit dieser Zeit liessen diese zwey Orte Schwyz und Glarus das erkauf- te Land durch Landvögte verwalten. Dem Landvogt wurden täglich 12 Plappert bestimmt, von allem was er bezog, mußte er der Regierung Rechnung ablegen. Siehe Müller 13. Band, Blatt 90 in Notiz.

Landvögte von Schwyz²⁷⁴:

- 1546 Hans Bürgler
- 1550 Werner Betschart
- 1554 Leonard Büeler

²⁷¹ Gulden.

²⁷² Tschudi, Chronicon, 10. Teil, Band VII/10, Basel 1994, S. 151.

²⁷³ Johannes von Müller.

²⁷⁴ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet.
Eine Liste der Landvögte in Uznach hat auch Martin Dettling zusam- mengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterschei- den. Dettling Martin, Schwyzersche Chronik oder Denkwürdigkei- ten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 216.

1558 Leonard Lindauer
 1562 Jakob Betschart
 1566 Hans Ulrich
 1570 Hans Ceberg
 1574 Dietrich Inderhalden
 1578 Michael Schreiber
 1582 Melchior Metler
 1586 Melchior Blaser
 1590 Hans Kalchofner
 1594 Hans Kalchofner
 1598 Bartolome Inderbitzi
 1602 der obige
 1606 Andreas Radheller
 1610 Baltas. Aufdermaur
 1614 Melchior Pfeil
 1618 bis 1624 nicht bekannt
 1626 Kaspar Ceberg
 1630 Georg Aufdermaur
 1634 Johan Riget
 1638 Georg Aufdermaur
 1642 Joh. Hein. Bueler
 [p. 194] 1646 Michael Schorno
 1650 Hieronimus Schreiber
 1654 Kaspar Detling
 1658 Joh. Rudolf Reding
 1662 Leonard Spörli
 1666 Kaspar Detling
 1670 Leonard Spörli
 1674 Joh. Kaspar Schnüriger
 1678 Hans Hein. Abyberg
 1682 Joh. Baltas. Metler
 1686 Dominik Schmid
 1690 derselbe
 1694 Jos. Anton Stadler
 1698 Franz Abegg
 1702 Karl Ludw. Schmidig
 1706 Joh. Jos. Schnüriger
 1710 Diethelm Schorno
 1714 Dom. Ant. Schnüriger
 1718 der nemliche
 1722 Joseph Bened. Reding
 1726 Jak. Rudolf Erler
 1730 Gilg Aug. Aufdermaur
 1734 Jos. Ant. Gasser
 1738 Joh. Jakob Märchi
 1742 Rud. Rochus Abyberg
 1746 Dominik Betschart

1750 Gilg Aug. Aufdermaur
 1754 Jos. Marti Reichli
 1758 Jos. Franz Reding
 1762 Joh. Joseph Kenel
 1766 der nemliche
 1770 Joh. Baltas. Marti
 1774 Joh. Jos. Kenel
 1778 Joh. Ignaz Ulrich
 1782 Joh. Jos. Kenel
 1786 Joh. Ignaz Ulrich
 1790 Jos. Marti Reichli
 1794 Baltasar Kamer

1798 wurde wegen der eingetretenen Staatsumwelzung Uznach frei erklärt. 1814 wurde wieder ein Versuch gemacht, selbes mit Schwyz zu vereinigen, er gelang aber nicht.

[p. 195] Verfassung der Schweiz durch die Mediatisations Act durch Napoleon

Die Grundfeste republikanischer Staaten, auf der ihre Sicherheit und ihre Wohlfahrt beruhet, besteht nicht so fest in der Verfassung; sondern viel mehr in den Sitten des Volkes. Die Gesetze werden ohne militärischen Zwang durch die hl. Religion und durch die Heiligkeit des Eides behauptet. Im täglichen Leben muß der Bürger unaufhörlich nicht blos tadelhafte Begierden und hundert Verblendungen des Eigennutzes und der Selbstsucht, sondern so gar oft den willkürlichen Gebrauch seines Eigenthums, die natürliche Vorliebe zu Verwandten, die Partheiligkeit für seine Freunde, ja selbst seine eigenen Einsichten dem gemeinen Besten aufopfern. Es ist eine schlechte Republik, wo der Tod für die Erhaltung des Vaterlandes nicht für eine Bürgerpflicht gehalten wird.

Ein Land ist höchst unglücklich, wenn die Einwohner glauben, Jeder in der Welt sey nur für sich, es sey alles erlaubt, was man ohne Gefahr gesetzlicher Strafen thun könne. Nach dem Tode sei Cato, wo Catilina, und es gebe keinen Unterschied [p. 196] zwischen den Helden von Marathon und Sempach, und zwischen denen die das Vaterland unterdrücken und zu Grunde richten. Die Grundsätze, nach welchen unsere Väter ihr Leben für nichts geachtet haben, um die Freiheit und die Eidgenossenschaft zu erhalten und auf uns zu bringen, die Grundsätze allen privat Nutzen dem allgemeinen aufzuopfern, den Kantönl. Geist der Eidgenossenschaft vorzuziehen, diese machen uns glücklich, ohne diese Grundsätze taugt die beste Verfassung nichts.

Seit vier Jahren zerriß sich die Schweiz, und blutig stand sie gegen einander, als Napoleon sich als Mittler zwischen selbe sich stellte, und durch Abgeordnete von allen Kantonen eine Consulta nach Paris berief, und vermittelst derselben nachstehende Verfassung in so weit sie die ganze Schweiz und unsren Kanton angeht, hier folget.

1. Die Schweiz ist in 19 Kantone eingetheilt. Nämlich Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freiburg, Glarus, Leman, Luzern, Rhätien, Solothurn, Schafhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Unterwalden, Zug und Zürich. [p. 197] Sie sind miteinander den Grundsätzen ihrer Constitution gemäß verbunden. Sie garantiren sich wechselseitig ihre Constitutionen, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen.

2. Jeder Kanton wird die dazu nöthigen Truppen sowohl als Geld nach folgendem Maaßstabe liefern. Auf 15'203 Mann gerechnet liefert Bern 2'292, Zürich 1'929, Leman 1'482, St. Gallen 1'315, Argau 1'205, Bündten 1'200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Freiburg 620, Appenzel 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schafhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125 und Uri 118 Mann. An eine Summe von 490'507 Schweizer Livres zahlt Bündten 12'000, Schwyz 3'012, Unterwalden 1'907, Uri 1'184, Tessin 18'039, Appenzell 9'728, Glarus 4'823, Zug 2'497, St. Gallen 39'451, Luzern 26'016, Thurgau 25'052, Freiburg 18'591, Bern 91'695, Zürich 77'153, Leman 59'273, Argau 52'212, Solothurn 18'097, Schafhausen 9'327 und Basel 20'450 Livres.

3. Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr. Alle Privilegien, die Wohnort und Abstammung gaben, so wie die einzelner Personen und Familien sind aufgehoben.

[p. 198] 4. Jedem Schweizerbürger steht frei, sich in einen andern Kanton niederzulassen, und da selbst sein Gewerbe zu treiben. Er erlangt die politischen Rechte nach den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich niederläßt; nur kann er nicht die politischen Rechte in zwei Kantonen zugleich genießen.

5. Alle alten Abzugsrechte sind aufgehoben. Die freie Circulation der Produkte des Viehes und der Kaufmanswaaren ist gesichert. Es soll kein Eingangs oder Transitzoll im Innern der Schweiz statt haben. Die Zollstätte auf den äußern Gränzen der Schweiz sind zum Besten der Gränzkantone, in denen sie liegen. Aber die Zolltariffe derselben müssen von der Tagsatzung genehmigt werden.

6. Jedem Kanton bleiben die zur Unterhaltung der Straßen, Chaussen und Brücken bestimmten Zölle. Diese Tariffs müssen auch von der Tagsatzung gutgeheißen werden.

7. Das Geld in der Schweiz soll auf einen gleichen, von der Tagsatzung zu bestimmenden Fuß geschlagen werden.

8. Kein Kanton soll mehr als 200 Mann stehende Truppen unterhalten dürfen.

9. Kein Kanton soll einem von der Justizpflege eines andern Kantons Verurtheilten oder gesetzlich Verfolgten Zuflucht gestatten.

[p. 199] 10. Alle Allianz eines Kantons mit dem andern oder einer fremden Macht ist untersagt.

11. Die Regierung oder Gesetzgebung eines Kantons, die sich der Verletzung eines von der Tagsatzung gemachten Gesetzes schuldig macht, kann als der Auflehnung, vor eine Tribunal, das aus dem Präsidenten der Criminalgerichte der übrigen Kantone besteht, gezogen werden.

12. Die Kantone üben alle Gewalt aus, die nicht ausdrücklich der Föderal Autorität übertragen ist.

Dann wurden 6 Directorial Kantone aufgestellt, nemlich Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, jedes für ein Jahr, wo sich auch die Tagsatzung versammelte. De-ren Befugniß zur allgemeinen Schweizergeschichte gehört.

Zur Vollziehung der Verfassung wurden von Paris aus 7 Mitglieder ernannt und zwar für den Kanton Schwyz Zai, Kantsondeputierter bei der Consulta in Paris, Schuler, alt Landamann, Suter, Statthalter, Käli von Einsiedeln, Unterstatthalter, A. Cammenzind von Gersau, ehemaliger Ge-setzgeber, Brui Sohn, von Lachen, Amman, Stutzer von Küßnacht, Amann.

Die Verfaßung des Kantons Schwyz, wie sie durch die Vermittlung des Französischen Kaisers gegeben worden ist.

[p. 200] 1. Der Kanton Schwyz begreift die Gemeinden des alten Kantons; und über das Gersau, Küßnacht, das Gebieth Einsiedeln, die Höfe, die March und Reichenburg. Schwyz ist der Hauptort, und die katholische Religion ist die Religion des Kantons. Die Bürger der vereinten Landschaften haben die gleichen Rechte wie die des alten Gebiets.

2. Die höchste Gewalt beruhet auf der allgemeinen Versammlung der Burger des ganzen Kantons (das ist auf der Landsgemeinde), aber sie kann über das besondere Eigenthum der Gemeinden nicht verfügen.

3. Die Landsgemeinde, die aus den zwanzig jährigen Bürgern besteht, nimmt die Gesetzesentwürfe, welche ihr durch den kleinen Rath vorgeschlagen werden, entweder an oder verwirft sie.

Kein anderer Punkt wird in derselben eher in Berathung genommen, als einen Monat nachdem derselbe schriftlich dem kleinen Rath mitgetheilt worden, und nach dem Gutachten dieses Raths.

Die außerordentlichen Landesgemeinden können sich einzigt über die Gegenstände berathschlagen, um derentwillen sie versammelt ist und zusammenberufen sind.

4. Die Einrichtung des Verwaltungs- und Justizwesens [p. 201] von Gersau, Küßnacht, des Gebiets Einsiedeln, der Höfe, der March und Reichenburgs, so wie der mit der Bevölkerung im Verhältniß stehende Anteil, welchen die Bürger dieser verschiedenen Landschaften an der Bildung der allgemeinen Räthe oder der allgemeinen Behörden des Kantons haben sollen, wird in der durch den 6. Artikel vorgeschriebenen Form bestimmt werden.

Unterdessen haben:

1. die Quatierversammlungen des Kirchspiels und Gemeindsversammlungen diejenigen Rechte, welche sie vormals ausübten.

2. Der Landamann, der Statthalter, der Sekelmeister, der Landshauptmann und der Landsfährndrich werden in eben der Form, mit eben den Rechten und Vorzügen wie ehemals erwählt und sie behalten ihre Stellen ebenso lange wie ehemals.

3. Der kleine Rath, der doppelte und der dreifache Rath behalten ihr alten Befähnisse, die gleiche Einrichtung und die gleiche Wahlart. Die Mitglieder dieser drei Räthe verwalten, wie ehemals, die ihrem Bezirke eigenen Angelegenheiten.

4. Auch die alten Civilgerichte behalten die gleiche Wahlart, die gleiche Einrichtung [p. 202] und die gleichen

²⁷⁵ Der Pluviose, französischer Regenmonat, war der 5. Monat des Kalenders der französischen Revolution und dauerte vom 20./21./22. Januar bis zum 18./19./20. Februar.

²⁷⁶ Aus editorischen Gründen wurde auf die Wiedergabe des Bundesvertrags von 1815 verzichtet. Der Wortlaut findet sich in: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von Wilhlem Petscherin, Zweiter Band (§§ 76–178), Bern 1876, S. 695–704.

²⁷⁷ Wegen des Entscheids, den Bundesvertrags von 1815 nicht wiederzugeben, folgt die Fortsetzung der Edition auf der Seite 217.

«Wie sie nemlich den 11. Julii 1821 von den Herren Gesandten Franz Xaver Wäber und Heinrich Martin Hediger, Landammäner, ins eidgenössische Archiv abgegeben worden.»

Der Vertrag ist abgedruckt in: Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832. Herausgegeben von M. Kothing, Regierungssekretär und Archivar, Einsiedeln 1860, S. 133–134.

Befähnisse, wie ehemals, nemlich das Korrektionsgericht, das Neunergericht, das Siebnergericht und das Gassengericht.

5. Die Civil Verordnung und die Munizipalgesetze von Gersau, Küßnacht, des Gebiets Einsiedeln, der Höfe, der March und Reichenburgs werden provisorisch beibehalten.

Alle und jede Behörden müssen sich nach den Grundsätzen der Föderativ-Akte fügen. Der Kanton Schwyz kann in keiner, weder direkten noch indirekten Verbindung mit einem andern Kanton oder mit den fremden Mächten stehen, es sey denn, daß er dabei die Föderativ-Formen der helvetischen Republik befolge.

6. Eine aus dreizehen durch die Landsgemeinde ernannte Mitgliedern bestehende Commission wird einen Entwurf über die Mittel, den ersten Abschnitt des 4. Artikels in Vollziehung zu setzen, vorbereiten. Derselbe wird Gesetzeskraft haben, wenn er von der Tagsatzung gut geheissen wird; aber die Veränderungen in demselben dürfen weder die Grundsätze noch die Verfügungen der Föderativ-Akte im geringsten verletzen.

Paris, den 30. Pluvios²⁷⁵ oder 19. Februar 1803

[p. 203] Verfassung der XXII Kantonen²⁷⁶.

[p. 217] Staats-Verfassung des Kantons Schwyz²⁷⁷.

Wir Landamann und dreifacher Landrat des Kantons Schwyz in Folge der Bestimmung des Bundesvertrages, daß die Verfassungen der einzelnen hohen Stände in das Eidgenössische Archiv gelegt werden sollen erklären hiemit: daß wir zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung bis zur Zeit der Mediationsmässigen Regierung in unsren Kanton gehabt haben, daß aber durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze und Landsgemeind-Beschlüsse dieselbe auf folgenden Grundsätzen beruht, die wir unter dem Schutze des Allerhöchsten auch unsren Nachkommen übertragen wollen.

1. Die Religion des Eidgenössischen Standes Schwyz ist einzigt die Römisch-Katholische.

2. Die souveräne oberste Gewalt steht der allgemeinen Kantons Landes-Gemeinde zu, welche aus allen rechtlichen Landleuten des ganzen Kantons besteht.

[p. 218] 3. Diese Landsgemeinde nimmt nach bisheriger Uebung die ihr zustehenden Wahlen vor und verfügt über die Angelegenheiten des Landes.

4. Von der allgemeinen Landsgemeinde werden der Landaman, der Landesstatthalter, der Landessekelmeister, der Pannerherr, der Landeshauptmann und der Zeugherr

gewählt, die Rathsherren und Richter aber theils von den Bezirksgemeinden oder Viertelgemeinden, theils von den Räthen. Ausser den Vorgesetzten Herren giebt das alte Land zwei Drittheile und die übrigen Bezirke mit Ausnahme Gersau's ein Drittel der Rathherren in den Rath, Gersau aber sechs Mitglieder.

5. Der Wochennath, der ganz gesessene, der zwei- und dreifache Landrath, so wie die Gerichte behalten ihre Verrichtungen und Einrichtungen nach alter Uebung und Gesetzen.

6. Die wirklich bestehenden Bezirksräthe und Gerichte, so wie das Appellations-Gericht von 6 Mitgliedern des alten Landes und 6 Mitgliedern aus den übrigen Landschaf-ten sprechen nach Inhalt unserer Landesgesetzen in allen Streitfällen ab. [p. 219] In allem bleibt es bey unsern wohl hergebrachten Uebungen und Landesgesetzen, und uns wie unsfern Nachkommen unbenommen und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsren innern Landeseinrich-tungen zu treffen, die Landamann und Rath und eine gan-ze Landesgemeinde der Ehre und dem Vortheile unseres Standes zuträglich erachten werden.

Im Urkunde (sic!) dessen haben wir diese Erklärung in gehöriger Form ausfertigen und mit Unterschriften unsers dermaligen Standeshauptes und eines Landschreibers, so wie mit unserm Kantonssiegel versehen lassen.

Gegeben Schwyz den 23. Juni 1821.

Folgen die Unterschriften

Fundamental Gesetze. Grundverfassung oder die XXV Punkten²⁷⁸.

1. Sollen alle unsere gute Satz und Ordnungen und ver-schriebene Landt-Recht gehalten und auf selbige bei un-sern Eyden gerichtet werden.

2. Solle die Richtigung des Defensionals wiederum be-stättet seyn, laut Aufsatzes und solle solches jährlichen vor Meienlands-Gemeind Sonntag zuvor öffentlich in den Kir-chen zu je dessen Verhalt verlesen werden.

[p. 220] 3. Wir bestätten auch die allgemeine Kastenord-nung, welche gleichfalls auf obigem Tag solle verlesen werden.

4. Zugleich auch ist bestättet, das Kasten- und Landleuten-Geld von den Aemtern wegen, wie auch das Angster Geld.

5. Daß die Landesämter der Ordnung nach besetzt, die ledigen Richterstellen des 9. und 7. Gerichts wiederum von den gemeinen Landleuten, daß derer keiner dem an-dern in selbigem Gericht mit naher Verwandschaft zuoge-than, als kein Vater und Sohn, nit zwei Brüder, nit zwei Geschwisterte Kinder oder leibliche Schwägern sollen er-gänzt werden.

6. Daß kein kleinerer Gewalt dem größen eingreifen solle: nemlich kein Wochennath dem Samstagrath, kein Samstagrath dem gesessenen Rath, kein gesessener Rath dem zweifachen, kein zweifachener dem dreifachen Rath, kein dreifacher Rath einer Nachgemeinde, kein Nachge-meinde einer jährlichen Maiengemeinde, wann solche nicht in Kraft einer Maiengemeinde gestellt ist.

7. Daß ein jeder Landmann, welcher Recht darschlagt, ungebunden an das Recht gelassen und nichts darüber er-kennt werden solle.

8. Es solle vor Rath kein Erkanntnuß ausgefällt werden, es seyen dann beide Partheien gegenwärtig [p. 221] und daß jeder seine Parthei nach Form des Rechtes citirt habe.

9. Wann einer dem andern Recht darschlagt, soll indes-sen kein Gewalt gebraucht werden, und bis an das Recht nicht vorgefahren, bei aufgesetzter Buß.

10. Wann einer um Civil- oder Criminalsachen verklagt worden, solle man den Beklagten zuvor (ehe man Kund-schaft aufnimmt) vor Rath citiren, und der Kläger dem Beklagten an die Seite gestellt werden, und solle man an ihn fragen, ob er des Fehlers Anred sey. Ist er dessen Anred und bekannt, kann keine Obrigkeit die Gebühr darin er-kennen, ist er aber nicht Anred, so solle alsdann nach Form Rechtes Kundshaft aufgenommen, gleichwohl dem Be-klagten es angezeigt werden, damit er an die Kundshaft seine Ansinnung thun möge. Erleutherung im 1. L.B., fol. 736 und fol. 198²⁷⁹

11.²⁸⁰

²⁷⁸ Der Wortlaut der 25 Landespunkte findet sich in: Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, herausgegeben von Alfred Kölz, Bern 1992, Band 2, S. 1–4.

²⁷⁹ Aufgrund der Hinweise hat Schibig das Landgemeinde-Protokoll (cod. 270) und das Landbuch benutzt. Während die Stellen im Landgemeinde-Protokoll problemlos überprüft werden können, fällt die Überprüfung beim Landbuch sehr schwer. Denn es gibt mehrere Abschriften des Landbuchs (STASZ, cod. 1740, cod. 1745, cod. 1750, cod. 1755, cod. 1760, cod. 1765, cod. 1765.1, cod. 1770, cod. 1775, cod. 1780, cod. 1781, cod. 1785, cod. 1790, cod. 1795, cod. 1800, cod. 1805, cod. 1810, cod. 1815, cod. 1820, cod. 1825 und cod. 1830). Deshalb konnten nicht alle Belegstellen eruiert werden. Bei der ersten Stelle handelt es sich um das Landgemeindeprotokoll (STASZ, cod. 270, S. 736), der zweite Hinweis kann nicht verifiziert werden.

²⁸⁰ Dieser Passus fehlt. Die Konsultation bei Kölz zeigt, dass Schibig die Bestimmungen 10 und 11 verwechselt hat, deshalb fehlt eigentlich der 10. und nicht der 11. Landespunkt. Im Wortlaut schreibt Bestim-mung 10 vor: «Es solle keine allmeindt alß vor einer meyen landtfß-gmeindt weggegeben werden.» Vgl. Kölz, Band 2, S. 2.

12. Daß ein jeder Landmann mit dem seinigen, was ihm selber wächst, und nicht auf Fürkauf beschieht, gwirben und gwerben möge, ja wann er rechte Gwicht und Mäß giebt.

13. Wann Schreiben von Verbündeten oder Unverbündeten Fürsten oder Herren oder andern verbündten Städten oder verlandrechteden [p. 222] Theilen vorhanden sind, sollen selbe abgehört werden.

14. Die Geschlechter Ordnung von wegen den Landämtern, Rathsplätzen und Richterstellen sollen laut darum aufgesetzten Landrechten (wie fol. 81 und die hierüber gemachte Erleuterung am 112. Blatt²⁸¹) durchaus gehalten und derselben fleißig nachgelebt werden.

Erleuterung vide fol. 201, 205, 207 Landbuch²⁸²

15. Daß die Landsgmeind um vier Uhr geendiget und darnach nichts mehr vorgenommen werden solle.

16. Das 7., 9. und Malefizgericht, als die größten Kleinodien unsers lieben Vaterlandes sollen keine Appellation haben und sollen solche mit Leib, Gut und Blut geschirmt werden.

17. Daß ein jeder, so um ein Vogt und Beistand vor Rath, Gricht oder Chorgericht zu seyn angesprochen wird, der soll es zu thun schuldig seyn bei 50 Gl. Buß, dem dann wegen seiner Mühe laut gesessenen Raths-Erkantnuß von dem Handel, wann er unter Gl. 30 einen Thaler und über Gl. 30 ein Dukaten richtig und baar bezalt werden.

18. Pratizierordnung solle auch (laut Aufsatz) fleißig gehalten werden. Erleuterung von Anno 1739, vide fol. 208²⁸³ oder fol. 149 Landbuch²⁸⁴

[p. 223] 19. Wann einer an der Landsgmeind etwas rathete nach seinem Verstand und Gudunkun, und er sich etwann in Worten verfehlte, und in etwas unbedachtsam Reden ausbrächte, daß solcher an solchem Ort, wo er sich verfehlt, sich verantworten möge. Wann aber einer den andern an Ehren berührte, old sonst malefizisch handeln

wurde, solle ein solcher an sein gehöriges Gericht und Gewalt verwisen werden. Erleutherung M.G. von 1734, fol. 571, fol. 209²⁸⁵

20. Wann einer zu seiner Defension ausser Landes nach Form Rechtens Kundschaft aufzunehmen von nöthen hätte, daß er solches laut Eidgenössischen Gebrauchen wohl thun möge, jedoch die Gegenparth darzu citiren solle.

21. Daß die Maienlandsgmeind der größte Gewalt und Landesfürst seyn solle und ohne Condition setzen und entsetzen möge, und welcher darwieder rathete, und darwieder wäre, daß die Landsgemeind nicht der größte Gewalt, und der Landes-Fürst sey und nicht setzen und entsetzen möge ohne Condition, der solle dem Vogel im Luft erlaubt und 100 Dukaten auf sein Kopf geschlagen seyn; der Obrigkeit, Malefiz-Gericht und den andern Gerichten aber solle das Recht, was jedem gehört, auch gelassen seyn, und solle man den Landleuten auch lassen, was ihnen gehört.

[p. 224] 22. Welcher in das künftig mehr ein Rathschlag zu einem Krieg thäte, und ein Krieg rathete, es sey dann an einer öffentlichen Landsgemeind, ein solcher als ein mein eidiger tractiert und dem Vogel im Luft erlaubt seyn soll.

23. Wann sieben ehrliche Männer von sieben ehrlichen Geschlechtern bei dem Herrn Landamann als Amtsmann sich anmeldeten, und eine Landsgemeind zu halten schuldig seyn, und im Fall der Amtsmann abschlagen thäte, und dem nicht nachgehen wollte, er des Amts entsetzt seyn solle. Jedoch solle man die Ursach, warum eine Landsgemeind begehrt werde, anzeigen, in den Zäden ausgeschrieben und verkündt werden. Erleutherung M.G. von 1733, fol. 564²⁸⁶, item L.G. von 1761, fol. 788, vide fol. 212 et 213²⁸⁷

24. Welcher an einer Landsgemeind dem andern so von dem Herrn Amtsmann angefragt worden, in sein Rathschlag unangefragt einbrechen, und auf Abmahnungen nicht abstehen wurde, ein solcher gleich öffentlich Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten.

25. Daß wir unsere Freiheit, wie unsere in Gott ruhenden Altfordern behalten, und alle Aemter unsers Landes mit freier [p. 225] ungebundener Hand und Wahl besetzen und wieder das Trölen und Pratiziren eine rechte Pratizierordnung aufsetzen, und derselben steif und fest obhalten wollen. Herentgegen solle das Loos für ein und allemal wegerkennt und weder an den Landsgemeinden noch an andern Orten nicht mehr angezogen werden, und welcher das Loos mehr anzuge oder rathete, demselben sollen 100 Ducaten auf sein Kopf gesetzt und ein solcher (gleich wie im Defensional) dem Vogel im Luft erlaubt seyn.

²⁸¹ STASZ, cod. 270, S. 81 und 112.

²⁸² Diese Stelle konnte nicht ausfindig gemacht werden.

²⁸³ STASZ, cod. 270, S. 606 (und nicht 208).

²⁸⁴ Diese Stelle konnte nicht ausfindig gemacht werden.

²⁸⁵ STASZ, cod. 270, S. 571; der Hinweis auf fol. 209 kann nicht aufgelöst werden.

²⁸⁶ STASZ, cod. 270, S. 564.

²⁸⁷ STASZ, cod. 270, S. 788; der Hinweis auf fol. 212 und 213 kann nicht aufgelöst werden.

Damit dann auch die 25 Punkten der Landsgemeind als größten Gewalts-Erkantnißen jeder Zeit fleißig und wohl beobachtet werden, soll ein jeweiliger Amtsmann, wann jemand darwider rathen old handeln wollte, bis 100 Dublonen Buß selbige zu wahrnen, abzumahnen und diese 25 Punkten abzuhalten verpflichtet und schuldig seyn.

Letsten Punkten erkennt den 26. April 1733, I. Buch, fol. 564²⁸⁸

[p. 226] Erleutherung einiger Artikel der 25 Punkten vor Maien-Landsgemeind A° 1756, I. Buch, fol. 136²⁸⁹

11 Artikel: Nach dem abermal wegen dem Laidter und dem Kläger, ob nemlich auch der Laidter dem Beklagten ohne Unterschied an die Seite gestellt werden solle oder nicht, in eine weitlaufige Umfrage gefallen und deßwegen viele unterschiedliche Rathschläge dafür und darwider gewaltet: als ist endlichen nach reifer Erdaurung der Sachen, und in kluger Betrachtung, wie daß allerhand Sünd und Lastern und Unordnungen Thür und Thor aufgesperrt wurde, wann die Laidter, so bey seinem Vaterlandseid, denn man alle zwei Jahr deßwegen abschwören dem Beklagten an die Seite gestellet werden sollte. Der ungleiche Begriff dieses Artikels dahin erlautert und entscheiden worden: Daß der Laidter, welcher bei seinem Eid der Obrigkeit oder dem Amtsman etwas in Geheim Laidten würde, wie von altem her dem Beklagten nicht an die Seite gestellt oder geoffenbart, der Kläger aber, oder derjenige, welcher jemand öffentlich verschreit und dessen begangene Fehler auf Gassen [p. 227] und Strassen ausgibt oder offenbar machet und darüber aus Eifer und Passion laidtet dem Beklagten laut Artikel zu allen Zeiten geöffnet und an die Seite gestellet werden solle.

14 Artikel: Maienlandsgemeind von 1701 vide fol. 18, lib. 1, Sub Art. 4 et 5²⁹⁰. Damit auch wegen naher Freundschaft, Verwandschaft und Schwagerschaft in dem 9. und 7. Landgericht, welche ohne Appellation, und in wenigen Personen bestehen, kein Argwohn von dem Rechtsbegehrten könne gemacht werden, haben wir für ein Landrecht in das künftige angenommen in besagten beiden Gerichten, und in einem deren nicht Schwächer und Tochtermann, nicht zwei aus einem Geschlecht, nicht zwei leibliche Schwägeren, auch nicht zwei, so gegen einander geschwisterte Kinder, als Richter sitzen oder erwählt werden mögen. Wie dan ins künftige auch bei Untergängen, da das 9. Landgericht auf einen Augenschein begehrt wird, naher Art, Satel, Rothenthurn, Muotathal, Iberg für jede Person

des Gerichts 1 Loisthaler, naher Steinen, Morschach, Brunnen, Lauenz, Steinerberg und Schwyz aber nur $\frac{1}{2}$ Thaler für Diener und Pferdt und Zehrung soll gefordert und bezalt werden; wann aber ein ehrsam Gericht über Nacht ausbleiben müßte, doppelt solle begegnet werden. [p. 228] Es soll auch bei dem Gericht nur ein Landschreiber, ein Laufer und sonst keine weitern Amtsleute bezalt werden.

Wie auch nicht weniger haben wir in das künftige für ein Landrecht erkennt und in das Landsgemeindbuch einzuschreiben befohlen, damit groß Partheien unterbrochen werden. Daß aus einem Geschlecht nicht mehr als zwei Rathsfreund, und einer Amtswegen, und mehrere nicht in den Rath mögen gelassen werden, deßwegen solle Herr Landweibel allen Viertelgemeinden beiwohnen, den Herrn Siebner dieser Ordnung erinnern, und wann einer deßen ermahnet an Landes als Viertels-Gemeinden darwider rathen wurde, in 1000 Gl. Buß und noch jedem Landmann in ein Neuthaler Sitzgeld erkennt seyn solle.

Erleutherung des vorstehenden Artikels von 1703, L. 1, fol. 112²⁹¹

Mithin dann die Geschlechter Ordnung halb und wie man von Raths- oder Amtswegen in Rath kommen mag, so ist folgende Erleuterung gemacht worden, benanntlich, daß in Zukunft unsere Lands-Aemter seyen, Landamann, Statthalter, Sekelmeister, Landshauptmann, Pannerherr, Landsfähndrich, Obristwachtmeister, Zeugherr, Landweibel, Landschreiber, welche, wann einer ein Amt hat und schon zween seines Geschlechts mit dem Rathplatz in dem [p. 229] Rath sitzen, soll keiner mehr nebent ihm von Amtswegen in den Rath kommen mögen, darinn Landweibel und Landschreiber auch begriffen seyn sollen.

«Wie auch nicht weniger haben wir in das künftige für ein Landrecht erkennt und in das L.»

18 Artikel. Die Pratizier-Ordnung betreffend fol. 149, siehe Artikel Pratiziren²⁹².

19 Artikel. Maienlandsgemeind von 1734, lib. I, fol. 511²⁹³: Nachdem ist erkennt und ermehret worden, daß die 25 Punkten wider bestätigt seyn sollen. Jedoch hier-

²⁸⁸ STASZ, cod. 270, S. 564.

²⁸⁹ STASZ, cod. 270 S. 736 (und nicht 136).

²⁹⁰ STASZ, cod. 270, S. 81–82.

²⁹¹ STASZ, cod. 270, S. 112.

²⁹² Vgl. MHVS 95 (2003), S. 92–95.

²⁹³ STASZ, cod. 270, S. 571 (und nicht 511).

bei wegen der vor einem Jahren über den 19. Artikel gemachten Erleutherung auf die vorgestellte sorgfältige Gedanken; damit unsere uralte und ununterbrochen geübte Gericht und Recht nicht geschwächt, sondern vorbaß, wie von unsren lieben Altfordern ohne einigen Eintrag gebraucht und gestattet werden mögen, ist volgendes erkent worden: Daß wann jemand an einer Landsgemeind oder dreifachen Rath in seiner Red sich verfiehre und in unbedachtsame Worte oder Zulagen ausbrechen sollte, daß die Obrigkeit oder Partikularen hiedurch lädiert zu seyn old an Ehren angriffen vermeinten, daß grad an selbem Ort [p. 230] ein solcher um seine Reden der Meinung halber befragt werden solle, und wann dann ein solcher sich entschuldigen oder sich erkennen und Satisfaction geben wurde, solches angenommen, der Handel ausgemacht und nicht weiters gezogen werden solle, im Fall aber ein solcher auf seiner ausgestossenen Rede old Zulag beharren sollte, der beleidigte und an Ehren berührte ungebunden nach unsren Brauchen und Rechten an das Gericht gelassen seyn soll.

23 Artikels, Maienlandsgemeind von 1733, lib. I, fol. 565²⁹⁴: Wegen dem 23. Punkten: Wann von 7 ehrlichen Geschlechtern von 7 ehrlichen Männern eine Landsgemeind zu halten begehrte wurde, der Amtsmann diesem Artikel fleißig nachzugehen und solche fürdersam zu halten schuldig und ein gesessener Rath dißfalls nicht zu erkennen oder zu verordnen haben solle.

Fernere Erleutherung des 23 Artikels vor Maienlandsgemeind von 1761, L. I, fol. 188²⁹⁵. So dann ist von Herren Richter und Kastenvogt Dominik Gasser angebracht und gerathen worden, daß wenn sieben ehrliche Geschlechter in Religions- und Freiheits-Sachen bei dem regierenden [p. 231] Herrn Landamann eine Landesgemeind begehren, solche nicht auf der sieben Geschlechter, sondern auf obrigkeitliche Umkösten unverzüglich solle gehalten werden: worüber die Umfrage gehalten und viele unterschiedliche Rathschläge auf den Bann gebracht, schließlich aber dahin ermhret und erkennt worden, daß laut den 25. Punkten eine solche von 7 ehrlichen Geschlechtern bei dem regierenden Amtsmann begehrte Landesgemeind gleich gehalten,

²⁹⁴ STASZ, cod. 270, S. 564.

²⁹⁵ STASZ, cod. 270, S. 788–789 (und nicht 188).

²⁹⁶ Vgl. MHVS 93 (2001), S. 102–107.

²⁹⁷ Abmessen von Flüssigkeiten, vgl. Fass-Sinner.

erst alsdann aber solcher Landsgemeind die Kösten taxiert und solche zu zahlen schuldig seyn erkennt werden solle.

Viertels-Gemeinde

Schon in der Einleitung wird gemeldet, daß das alte Land anfänglich in vier, und dann später in 6 Viertel eingetheilt gewesen; diese Eintheilung besteht jetzt noch, vermöge derselben jedes Viertel seinen Vorsteher oder Siebner und eine Anzahl Rathsglieder wählte. Auch sind alle Geschlechter des alten Bezirks in diese sechs Viertel eingetheilt, wie im Artikel Geschlechter²⁹⁶ zu sehen, so gar die neuen Landleute wurden in selbe aufgenommen. Die jetzige Verfassung macht sie fast entberlich, sie wird aber doch so viel möglich beibehalten.

[p. 232] Wag

So heißt das Dörfchen aus etwa 10 Häusern bestehend zwischen der Guggern und der Hirschfluo eingeschlossen in der Gemeinde Iberg.

Wagmeister

ist ein öffentlicher von der Obrigkeit angestellter, der mit Abwägung von Käsen, Butter etc. beschäftigt und beauftragt ist, wozu eine besondere hoheitliche Wag im Rathhaus vorhanden ist. Ihm liegt auch das Sinnen²⁹⁷ und Messen von allerlei Geschiren, als Fäßer, Lagel, Eimer, Dausen etc. ob.

Wahlfahrten

Wahlfahrts-Orte giebt es im Kanton vorzüglich drey. Einsiedeln, Maria zum Schnee auf der Rigi und die schmerzhafte Mutter in Lachen. An das erste Ort wird nicht nur aus der ganzen katholischen Schweiz gewahlfahrtet, sondern es kommen alle Jahr aus dem Tirol, Voralberg, Baierischen, Württembergischen, Badenschen und Französischen Landen viele tausend Menschen, also daß man [p. 233] an einem Tage 20 bis 30 tausend Wahlfahrer zählte. Die zwei andern Orte werden von den umliegenden Völkern zahlreich besucht.

Waisenamt

Das Geschrei der unterdrückten armen Wittwen und Waisen drang endlich bis zu den Ohren der alten Regierung, und sie errichtete nicht ohne großen Widerspruch kleine-

rer und größerer Magnaten, deren Hände vom Blute der Unterdrückten triefen möchten, in allen gemeinen Waisenämter, die für das Wohl der Unglücklichen sorgen sollen, und bei denen das Vermögen derselben hinterlegt werden muß. Das größte Verdienst erwarb sich darum Herr Landamann Heinrich Martin Hediger sel. Die Waisenämter bestehen etwa ... Jahre, nemlich seid ihr Nutzen wird allgemein anerkannt.

Waldbrüder

Waldbrudereien gab es im Kanton mehrere, jene im Tschütschi ist sehr alt, auch bei St. Johan im Pfarisacher, beide in der Gemeinde Schwyz, war vielmals mit einem Bruder besetzt. So war vielmals ein Waldbruder beim Kindlimord [p. 234] im Bezirk Gersau, einer oder zwei auf der Insel Schwanau, einer zu Lachen in der Kapelle zur schmerzhaften Mutter. Gegenwärtig sind nur zwei im Kanton, im Tschütschi und in Lachen.

Waldstätter-Bund

Diesen Namen führt der zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahre 1308 errichtete und 1315 auf ewig geschlossene Bund, der als Basis aller nachher errichteten Bündnissen mit den andern Kantonen zum Grund gelegt worden ist. Siehe Artikel Bündnisse, 1. Band, Blatt 127 etc.²⁹⁸

Wangen

Eine Gemeinde und Pfarrei in dem Bezirk der obern March. Im 9. Jahrhundert gehörte sie den Edlen von Mülenen wie Tuggen. Reginger schenkte einen Theil davon dem Gotteshaus zu St. Gallen im Jahre 872²⁹⁹.

^aReginger tradidit S. Gallo ecclesiam suam, quae est in Wangen in pago Zurichgove, et quidquid terrae nunc ad ipsam ecclesiam pertinere videtur, et quidquid decimae seu terrae vel aliarum rerum ab ullo hominum pro remedio animae a modo et deinceps annis singulis tribuitur. Nihilominus tamen dicta capella redditus non habet, de quibus sacerdos honestus dictam capellam in officians comode valeat enutriiri prout haec omnia nobis constant. Cum antem ecclesia parochialis in Vangen adeo sit vicina monasterio dictae capellae maxime cum paucos habeat subditos in divinis officiis comode praesesse valeat et prodesse igitur ... univit Saccello praedictam Vangae vicinam, et quidquid eius redditus est sacerdoti sacelli virginei³⁰⁰ attribuit con-

sentiente abbate Nicolao³⁰¹ paraeciae (sic!) patrono et eius collegio universo³⁰².^a [p. 235] Im Jahre 1343 verkauften die Brüder Johan Rudolf und Gottfried, Grafen von Habsburg, die Höfe von Wangen und Tuggen dem Grafen von Toggenburg um 6000 Mark und 36 Mark Silber.

^{a-a} Dieser Artikel findet sich als Fussnote auf p. 234–236.

²⁹⁸ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 140–147.

²⁹⁹ Abt Grimald hat am 19. März 872 Reginger den von ihm an die Abtei St. Gallen übertragenen Besitz in Wangen gegen Zins verliehen, vgl.: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearbeitet von Hermann Wartmann, Theil II, Jahr 840–920, Zürich 1866, Nr. 556.

Ob damit Wangen im Kanton Schwyz oder Wangen im Kanton Zürich gemeint ist, bleibt offen, vgl.: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe II, Der Bezirk March, von Albert Jörger, Basel 1989, S. 506, Anmerkung 12. Weitere Literatur: Marbach Felix, Sankt Kolumban in Wangen. Streiflichter aus der Pfarrei-Geschichte zur elften Jahrhundertfeier, Luzern 1944, S. 28f.; Mächler Josef, Geschichte der Gemeinde Schübelbach, Lachen 1979, S. 59, Anmerkung 57.

³⁰⁰ Von einer Marienkapelle ist nichts bekannt, vgl. Marbach Felix, Sankt Kolumban in Wangen, Luzern 1944, u.a. S. 40.

³⁰¹ In der Zusammenstellung der Äbte des Klosters St. Gallen findet sich kein Abt mit dem Namen Nikolaus, vgl.: Helvetia Sacra, Die Orden mit der Benediktinerregel, Abteilung III, Band 1, Zweiter Teil, Bern 1986, S. 1266ff.

³⁰² Reginger schenkte dem Kloster St. Gallen seine Kirche, welche in Wangen im Zürichgau liegt, und was an Land jetzt dieser Kirche zu gehören scheint, und was an Zehnten, Land oder anderen Dingen von jedem Menschen um ihres Seelenheiles willen jetzt und in der Zukunft Jahr für Jahr gegeben wird. Dennoch hat die genannte Kapelle die Zinsen nicht, womit der ehrwürdige Priester die genannte Kapelle für den Gottesdienst angemessen versorgen kann, wie denn dies alles für uns feststeht [Bedeutung ist nicht ganz klar; die Herausgeber]. Da aber die Pfarrkirche in Wangen der genannten Kapelle durch das Kloster sehr benachbart [im Sinne von verbunden?] ist, kann sie, besonders weil sie wenige Untergebene [im Sinne von zinspflichtigen Kirchgenossen] hat, im Gottesdienst angemessen vorstehen und helfen. Deshalb vereinigt er mit der Kirche die vorgenannte Wangen benachbarte Kapelle, und was ihr Zinsertrag ist, teilt der dem Priester der Jungfrauen-Kapelle zu, wobei Abt Nicolaus, der Patron [der Kirchenherr] der Pfarrei, zusammen mit seinem ganzen Konvent zustimmt. Dieser Text lässt mehrere Fragen offen. So bleibt unklar, ob von einer Kirche oder mehreren Kirchen/Kapellen die Rede ist; die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (ecclesia, capella und sacellum) trägt nicht zum besseren Verständnis bei. Schibig hat auch nicht vermerkt, woher der Text stammt. Denkbar ist, dass er ihn aus einem Geschichtswerk abgeschrieben hat und dass ihm dabei Fehler unterlaufen sind. Ebenso ist vorstellbar, dass er die integrale Fassung der Urkunde zusammengefasst hat, dabei sind ihm Missverständnisse unterlaufen. Schibig hat das lateinische Zitat, allerdings mit geringfügigen Abweichungen, der Urkunde vom 19. März 872 entnommen; vgl.: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearbeitet von Hermann Wartmann, Theil II, Jahr 840–920, Zürich 1866, Nr. 556.

Heinrich, Bischof von Konstanz, ein Konventual von Einsiedeln, hat, weil die Kapelle zu Einsiedeln zu wenig Einkünften besaß, die Pfarrei Wangen mit derselben vereinigt. Später aber, als, wie es zu erwarten war, da der Pfarrer in Einsiedeln war, die Pfarrverwaltung vernachlässigte worden, indem z.B. in der ganzen Fastenzeit nur viermal Meße gelesen worden, beklagten sich die Wangner in Schwyz, weil sie den Abt umsonst darum gebeten, und verlangten einen eigenen Pfarrer.

Die Gemeinde Wangen gehörte im 10. Jahrhundert zur Pfarrei Ufnau und diese den Herren [p. 236] von Rapperswil, wurde aber an die Klöster St. Gallen, Einsiedeln und Pfeffers, von denen es den Grafen als Lehen zurückgegeben worden. Die Grafen waren bedacht, mehrere Pfarreien zu stiften, unter denen Wangen eine der ersten waren.

Auch ließen die Grafen zu Ehren des hl. Gallus und Columban die Kirche einweihen, weil sie da in der Gegend gepredigt hatten. Der Hof in Wangen gehörte 1342 dem Kloster zu St. Gallen, Graf Joh. von Habsburg und Rudolf sein Bruder hatten selben im Lehen und traten es dem Grafen Friderich von Toggenburg ab, endlich kam es im Appenzellerkrieg an Schwyz, wo es bis 1803 die Collatur ausübte und es in dem genannten Jahre um 1000 Gl. selbe der Gemeinde abtrat.

Pfarrherren, deren Namen das Taufbuch uns aufbewahret, kennt man folgende:

1477 Johannes Türk, der laut Archiv die Collatur von Nuolen von Rapperswil an Schwyz brachte.

1628 Jacob Müller von Uznach, 20% Jahr und resignate.

1649 Johannes Maler von Rapperswil.

[p. 237] 1656 Johan Ludwig Eisenschlägel von Rapperswil.

1659 Johan Baptist Joos von Rapperswil.

1662 Leonard Detling von Schwyz.

1668 Johan Dominik Gemisch von Schwyz.

1707 Franz Meinrad Guntli von Wangen, machte während der Zeit eine Reise nach Rom.

1719 Johan Domini Betschart, nachher zu Steinen.

1736 Joseph Anton Ulrich von Steinen, starb da 1751.

1751 Sebastian Gasser von Schwyz, Dekan, starb in Wangen 1798.

1798 Prosper Herzog, Missionarius von Baden, Kanton Argau, wurde während der helvetischen Regierung von der Verwaltungskammer des Kanton Lints ernannt, er starb

1820 als ein großer Wohlthäter der Kirche.

1820 Martin Lindauer von Ibach.

Wart

Ein Edelsitz auf Ilgau, deren Besitzer sich Freiherrn von Wart nennen.

[p. 238] Wasserberg

Ein hoher, in Mitte des Muotathals stehender fruchtbare Berg, zu dessen Rechten das Bissisthal und zur Linken der Weg gegen den Bragel liegt, an seinem Fuß ist die hindere Brücke und das Frauenkloster.

Wasserbeschauer

Eine von unsrern Vätern heilsame Einrichtung, die vielleicht heute zu Tag eben so oder noch nothwendiger wäre als damals.

[p. 239] Weggithal

Ligt in dem Bezirk March, es steigt von den hohen Alpen, die an Glarus gränzen, vier Stunden lang hinab, vom Aa-Bach durchströmt, und schließt sich nordwärts gegen die flachen Ufer des Zürichsees auf. Wie das Einsiedler-Thal hat auch dieses die Nagelflu und Sandsteinformation, welche sich südwärts an die Hauptgebirgskette lehnt, und der Sandstein hat dieselbe Bildung und Farbe, und dieselben Versteinerungen wie am Haggen. Es findet sich in selbem Thal guter Marmor, auch an Vitriol und Schwefelkiesen soll es reich seyn.

Bei der Sennhütte, Satelegg, im langen Steinbach, am kleinen Aubrig sieht man gegen Osten den Köpfiberg, gegen Südosten den großen Aubrig, gegen Süden den Diethelm, auch Flubrig genant und den Saasberg, gegen Nordosten die Nießegg, Zindlen, Rederten und Scharten. Das Weggithal hatte mit der untern March, von der es einen Theil ausmachte, einerlei Schicksal und gehörte den Grafen von Rapperswil und kam mit der untern March an Schwyz. Es besteht dermalen aus zwei Pfarrgemeinden, das hindere und vordere [p. 240] Weggithal genannt. Die Wohnungen sind in beiden zerstreut.

Die Pfarrei des hindern Thales ist sehr alt und reicht ins 10. Jahrhundert hin, und hat mit Wangen und Altendorf einerlei Ursprung oder Stifter, nemlich die Grafen von Rapperswil.

Der Name hat es von dem Berge Wäggis oder Wiggis, der 6985 Fuß über das Meer erhoben ist. Viehzucht ist des

Einwohners Beschäftigung und Unterhalt. Das Verzeichniß der Pfarrer habe ich noch nicht erhalten.

Das vordere Thal wurde erst im Jahre 17.. von dem hindern getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben.

[p. 241] Weid

Ist ein großes Stück Allmeind in der Gemeinde Iberg, wo etwelche Sennhütten stehen, es stoßt vor an den Hirsch, nebst bei an die Thierfedern, oben durch an die Käsern.

Weidhub

Ein Allmeind-Plätzchen hinder dem Frauenkloster zu Schwyz, wo ehedem viele Landesgemeinden und Malefiz-Räthe vor Zeiten öffentlich gehalten worden, einen Theil davon ist vor etwelchen Jahren dem Besitzer der Sagenmat, Herr Landamann Karl Reding verkauft worden. Auf dem dermaligen Plätzchen steht ein Pulverthurn und der Richtplatz, wo die zum Tode Verurtheilten hingerichtet und dort begraben werden.

Weingarten³⁰³

Ein schöner großer Hof in der obern March, Kirchgang Tuggen gelegen, früher zu alt Rapperswil gehörend, kam durch Erbschaft an Toggenburg und wurde 1391 dem Arnold Büchin, Vogt zu [p. 257] Windegg, um 600 Gl. verkauft. Archiv³⁰⁴

Weinschätzer

Damit die Gesundheit der Einwohner durch verderbliches Getränk nicht verderbt werde, wurden in fruhern Zeiten eigene Weinschätzer ernannt. Damit der Landmann weder durch den zu hohen Preis geprellt noch durch die Schlechte der Qualität beschädigt werde, mußten sie schwören.

[p. 242] Ihr Eid war:

Die Weinschätzer, so je zue Zeiten genommen werden, den Wein zue versuechen, und dann zue schetzen, je nach den Leuffen, und nach dem der Wein auch werth und guet bedunckht und darin ihr Bestes zuethuen, gethruelich und on alle Geferde.³⁰⁵

Obrigkeittliche Verordnungen bestimmten den Wirthen, wie viel Gewinn sie von der Maaß nehmen dürften. Auch wie sie die Schätzer berufen sollen, ehe der Wein an gezapft wurde.

So gar die Wirth mußten schwören, nemlich so lautet die Verodnung: Wir sint auch übereinkomen, daß die Wirth allenthalben in unserem Landt, und darzue auch ihre Weiber schweren sollen, den Wein für daß hin, so er geschetzt wirt, nit zue ergeren. Sye mögen ihn wol beßern und sond solches mit ihrem Hußvolkh auch verschaffen, daß es von ihnen also auch gehalten werde, also sollen sy den Wein verschenken und den keinswegs verschlan, und sond auch by dem selben Eyde, den Schetzern sagen, wie sye den Wein kauft haben. Daby sond sye auch kein Wein usgeben, ohne geschetzt, ohne Geferde weiter sint meine Herren räthig worden, daß sye den Wein sond ohngeendert [p. 243] lassen, für das er in Keller kombt, und welcher ein offner Wirth ist oder sein wil, der biderbe Leuthen so dafür wandlen essen und thrinckhen und dazue Herberg geben, umb ihr Gelt, und kein Wirth soll Most im Huß han.³⁰⁶

Wil

Im Kanton St. Gallen, Bezirk Gossau, ein Städtchen von ungefähr 204 Häusern. Vor dem Jahre 1798 wohnte dort ein eidgenössischer Landeshauptman als Bewahrer der Schirmrechte, wie an seinem Orte zu ersehen. Von Schwyz war der erste 1484, dessen Namen wie noch einiger andern nicht bis auf uns gekommen sind. Dann folgten³⁰⁷:

Johan Jost
Jost Köchlin
Melchior Degen
Marti Geisser
Christoph Schorno
Ulrich Aufdermaur

³⁰³ Der Artikel «Weingarten» findet sich, als Nachtrag bezeichnet, im zweiten Band der «Staatsarchiv-Fassung» auf pag. 256 und 257.

³⁰⁴ STASZ, Urk. Nr. 244.

³⁰⁵ Benziger Charles, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in: MHVS 23 (1913), S. 1–68. Der Weinschätzer-Eid findet sich auf S. 37.

³⁰⁶ Benziger Charles, Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, in: MHVS 23 (1913), S. 1–68. Der Wirth-Eid findet sich auf S. 38.

³⁰⁷ Der Verständlichkeit halber wurde die Tabelle neu geordnet. Eine Liste der schwyzerischen Landeshauptmänner in Wil hat auch Martin Dettling zusammengetragen, wobei sich die beiden Zusammenstellungen unterscheiden. Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860, S. 220.

Eine vollständige Liste der Hauptleute zu Wil findet sich bei Steiner Urs, Die Vierorte-Hauptleute zu Wil, in: Das Wiler Jahrbuch, Wil 1992, S. 141–150, S. 149–150.

Jost Rudolf Gasser
 Johan Franz Gasser
 Franz Kidt
 Jos. Franz Erler
 Martin Emanuel Stadler
 1696 Jos. Anton Imlig
 1704 Balz Pfeil
 1720 Franz Ant. Reding
 1728 Jos. Leonard Inderbitzi
 1736 so auch 1744 der obige
 1752 Frz. Ant. Dom. Betschart
 1760 Mart. Anton Ulrich
 [p. 244] 1768 Domi. Alois Weber
 1776 Bernardin Ulrich
 1784 Bernardin Ulrich
 1792 Anton Hettlingen

Diese Hauptmänner wurden aber nur von den vier Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus genommen, und hies-
sen deswegen die vier Schirmort.

Wylen³⁰⁸

Eine Filial von Ingenbohl am Fuße des Urmibergs im Bezirke Schwyz, mehrere schöne Baurenhöfe enthaltend, wo jetzt eine zu Ehren des hl. Martyrs und Diacons Laurentius ein geweihte Kapelle steht, soll früher der Edelsitz der Herren von Wylen gestanden haben, von denen Ulrich Landamann, 1290, als Zeuge bei der Vergabung der Güter an das Kloster zu Steinen 1287 erscheint. Des Dietrichs und seines Sohns Peter und Wernis macht Meldung das Jahrzeitbuch in Schwyz, Blatt 609³⁰⁹.

Wylen im Bezirk und Pfarrei Wolrau mit einer Filial Kapelle und schönen Baurenhöfen, wo auch etwas Wein und zwar von guter Qualität gepflanzt wird und schöne Steinbrüche enthält.

³⁰⁸ Felix Donat Kyd hat hinzugefügt: erbaut 1595 und 1741.

³⁰⁹ Die Jahrzeitbücher des Kantons Schwyz, Band 1, Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche St. Martin Schwyz, Schwyz 1999, S. 287.

³¹⁰ Pfründner, d.h. Nutzniesser der Erträgnisse einer Pfrund. Freundliche Mitteilung von Dr. Albert Hug, Schwyz.

³¹¹ Vermutlich ist Schibig ein Verschrieb unterlaufen und er meint eine Urkunde aus dem Jahr 1267, in der ein Rudolf von Thurn genannt wird, vgl.: Quellenwerk Band I, Nr. 998.

³¹² Der Artikel «Zehnden» findet sich, als Nachtrag bezeichnet, im zweiten Band der «Staatsarchiv-Fassung» auf pag. 254 bis 256.

[p. 245] Wintersried

Ist ein Stück Allmeind in der Gemeinde Schwyz, von dem dermalen der größte Theil zum Anpflanzen vertheilt ist. In früheren Zeiten diente es zur Zuflucht des Viehes bei unzeitigen Witterungen, wovon es den Namen mag erhalten haben. Jetzt ist es eine Zuflucht für Fuhrpferde, die sich zwischend der Arbeit da elend genug aufhalten. Auf diesem Ried steht auch jetzt noch das Hochgericht, Galgen genannt.

Wollrau

Ist der sechste Bezirk des Kantons Schwyz, an den Grenzen des Kantons Zürich und namentlich an Wädi- und Rich- tenschwil angrenzend, oberhalb an den Bezirk Pfäffikon, er besteht in einer Pfarrei, wozu Wilen und in politischer Hinsicht auch Schindeleggi gehören. Der Bezirk wird auch der hindere Hof genannt. Er hatte früher seine eigene Edlen, die Herrn von Wollrau. Sie waren die Unterhofmeister des Stifts Einsiedeln, unter denen Ulrich und Richwein im XIII. gelebt haben. Jacob war Praebendarius³¹⁰ des hl. Karoli Altars in Grossmünster in Zürich in Mitte des XIV. Saeculi. Die Edlen von Stapfer des Raths in Rapperswil erbauten den Thurn in Wollrau und wurden deswegen Edle und Ritter vom Thurn geheissen. Urkund von 1261³¹¹ [p. 246] Adelrichus, Konventual in Einsiedeln, unter die Zahl der Heiligen aufgenommen, schenkte dem Gotteshaus einige ihm zugehörige Grundstücke. Im Jahre 1369 verkaufte Johan, Frey-Herr von Tengen, dem Stift von Einsiedeln den Zehnden und gewisse Rechte, die er da besessen hatte. Einsiedeln und die Herrschaft von Wädischwil theilten sich einiger Massen in der Beherrschung des Bezirkes, weßwegen, als Zürich in die Fußstapfen der Commenthurei von Wädischwil durch Kauf eingetreten, zwischen Schwyz und Zürich sich manchen Spann erhoben. Im alten Zürichkrieg 1445 bemächtigte sich Schwyz beider Höfe und so blieb Wollrau mit Schwyz verbunden, hat aber seinen eigenen Rath und Gericht wie die andern Bezirke. Vor der Revolution übte das Stift Einsiedeln die untere Gerichte, Schwyz aber die Hoheitsrechte aus.

[p. 254] Zehnden³¹²

Wurde so wohl von verschiedenen Herrschaften, Klostern und Pfründen bezogen.

Das Kloster Einsiedeln hatte in Steinen vier Ziger-Zehnden, ferner etwas Ziger Käffgeld, Roßeisen und Geiß-

fell, auch etwas Pfenniggelds, alles dieses nebst dem Kirchensatz in Steinen wurde vom Abt Nicolaus und Convent dem Landamann und Landleuten zu Schwyz um 75 Pfund Stebler verkauft Aº 1363 den 7. April. Archiv³¹³

Das Kloster Engelberg verkauft den Zehnten in Küßnacht dem Landamann und Landleuten in Schwyz.

In der Aa zu Lachen oder in der March mußte [p. 255] alles Holz, welches durch dieses Wasser geflößt wurde, je das fünfte Stuck verzehndet werden. Im Jahr 1430 wurde aber mit dem Zehnden Inhabern ein neuer Vertrag geschlossen, vermöge welchem von dem Holz, welches er selbst brannte, verzaunte oder zu seinen Gebaulichkeiten nöthig hatte, keinen Zehnden, von dem aber, welches verkauft wurde, das 10. Stuck soll entrichtet werden. Es war ein herrschaftliches Lehenrecht. Itel Reding als damaliger Lehenherr in der March verkauft es 1453 dem Ulrich Christann, Landamann in der March. Archiv³¹⁴

Ein Rathsschluß von 1504 am ersten Tag April sagt: Meine Herren haben des Cammerzehnden halber ihre Erleuterung und Erkanntnuß geben also: daß ein jeder sein Zehenden geben solle seinem Landpriester und Pfarrherren da er gesessen ist und dahin er zue Kilchen gehört, zum Leben und Tod und zue erstehen: Ob aber einer ußerthalb demselben Kilchspiel, da er sitzt, seine Gueter hat oder aber sonst ußerthalb winteret, da soll er demselben Kilcherren, da er sein Vieh winteret und hat den Zechenden geben, so vil als er verthrouwt, daß er gegen Gott und der Welt [p. 256] gnuog than hab, und soll solches bescheiden umb allen Zechenden, so vom Vich felt und laßt man sonst ein jeden Pfarrherren in seiner Kilchhöri bi seinem Zechenden und Gerechtigkeit des Zechenden bleiben wie vom alter hero kommen ist.

[p. 247] Zohlstätte

hatte der Kanton Schwyz so viele, daß man glauben sollte, mann wollte sich von allen andern Menschen absperren. Zu Wesen war eine Zohlstätte mit Glarus, wo stets ein Schifmeister von Schwyz dort war, der den Eid, wie seine Knechte auch, ablegen mußte, keine Waare unverzohlt zu spedieren.

Beim Schlößli Grinau war ein angestellter Zohler in der Person des Schloßvogts, ein Schifmeister und eigene Schifknechte. Lachen hatte ebenfalls seine Zohlbeamte. Zu Bäch war ein Factor. An der Schindeleggi konnte kein Mensch ohne Zohl passieren. Am Satel, Art, Immensee, Küßnacht

und Brunnen waren Factoren, Zohler und Aufseher gestellt. Zu Bellinz bezog Schwyz mit Uri und Unterwalden und in den vier italienischen Vogteien mit den 12 Kantonen den betreffenden Zohl.

[p. 248] Zuger-Handel

Im Jahre 1404 entstand ein großer Streit zwischen der Stadt Zug und den drei Gemeinden Baar, Menzingen und Egeri, indem die Gemeinden begehrten das Panner und das Staats-Insigil als den größern Theil des Volkes zu ihren Händen zu nehmen. Die Stadt behauptete aber ein ausschließliches Recht dazu zu haben und schlug eidgenössisches Recht an. Der größere Theil des Raths zu Schwyz glaubte, der Stadt das verlangte Rechtsgeboth zukommen lassen zu müssen. ^a Recht sey niemand zu versagen, denn wer Recht begehre, begehre nicht Unrecht. Wohin könne das führen, wenn jemand, der in den ewigen Bünden sey, rechtlös gelassen würde! Es sey billich, daß dem Bothe der Stadt Zug die außern Gemeinden nachkommen, die, wenn sie ihrer Sache Fug und Glimpf haben, für Recht nur besseres Recht erhalten werden.^a Der gemeine Mann, von einigen ^b Dagegen behaupteten die 8 des Raths mit dem Volk: «Niemand sey befügt, die Gemeinden zu nöthigen, der Stadt das angebohrne Recht zu halten. Stadt und Amt sey ein Gemeinwesen und ein Ort, und was die Mehrheit ermehre, das sey der Mindertheil zu halten schuldig; auch gebühre es sich nicht, daß ein Ort dem andern in sein Regiment eingreife».^b des Raths angeführt, [p. 249] horchte den Einflüsterungen der außern Gemeinden glaubend, und die Vernünftigern wurden überstimmt ^c Herr Obervogt Reding in seinem Manuscript sagt im I. Theil, 303. Blatt: Itel Reding und die Verständigern wollten sich der Gemeinden gegen die Stadt nicht annehmen, allein schließt Obervogt, Sed vicit non sanae sed major pars³¹⁵. Im Rath selbst waren nur acht Mitglieder, allein sie wuß-

^{a-a} Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 248.

^{b-b} Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 248–249.

^{c-c} Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 249.

³¹³ STASZ, Urk. Nr. 184.

³¹⁴ Dieser Hinweis lässt sich nicht verifizieren.

³¹⁵ Aber es siegte nicht der verständigere, sondern der grösitere Teil, Obervogt-Chronik des Joseph Dietrich von Reding, Bd. 1, S. 303.

ten das leicht entzündbare Volk verleiten und auf ihre Seite bringen; siehe *Helvetia* Jahrgang 1830, Blatt 21³¹⁶.^c und weder Zürich, Luzern, Uri noch Unterwalden fanden wieder zu Schwyz noch in den drei Gemeinden einiges Gehör.

Die Stadt wurde von den Schwyzern, die ihre Feldzeichen zu Haus mit Gewalt abfoderten, und den drei Gemeinden am 18. Oktober in der Nacht überrumpelt und eingenommen.

Die Eidgenössischen Stände rüsteten sich in aller Eile. Am Donnerstag nach St. Lucas waren schon 3000 Luzerner bei Steinhausen, und [p. 250] nahmen die Stadt ein. Am Sonntag erschienen auch Zürich, Uri und Unterwalden bei 10'000 Man; worauf sich die drei Gemeinden ergeben, und Schwyz an die Beschädigung 1'000 Gl. zu zahlen verfällt wurden. ^aDie 1'000 Gulden mußten als verursachte Kriegskosten bezahlt werden. Der Stadt Zug wurden als Entschädigung der Einwohner 600 Gl. zugesprochen. Die acht Rathsherren mußten nicht nur die 200 Gl. Straf bezahlen; sondern sie wurden des Rathssitzes und aller Ehre und Aemtern entsetzt und verlurstig erklärt.^a Welche Strafe, da der gemeine Mann sich entschuldigte, die Rathsherrn hätten sie verführt, durch Urtheil und Recht dahin bestimmt worden, daß die Rathsherren, die sich der Gemeinden angenommen, 200 Gl., das übrige der Landessekel bezahlen solle.

[p. 251] Verhältniß mit Zug

Schwyz, in der bedenklichen Lage der ewigen Bünde, worin es mit Oesterreich stand, nahm Zug 1356 zum Schrecken Oesterreichs ein und zur Zufriedenheit der Eid-

^{a-a} Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 250.

³¹⁶ Kopp J. Eutych, Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404, in: *Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 6. Band, Aarau 1830, S. 1–32, 21.

³¹⁷ Kopp J. Eutych, Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404, in: *Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 6. Band, Aarau 1830, S. 1–32, S. 6. Mit Nummer 13 ist die Fussnote 13 gemeint.

³¹⁸ Zu den schwyzerischen Ammännern in Zug: Zumbach Ernst, Die zuggerischen Ammänner und Landammänner. Rechtsgeschichtliche Entwicklung des Landammannts und nach den Quellen bearbeiteter Katalog seiner Inhaber, in: Gfr. 85 (1930), S. 1–195; Gfr. 87 (1932), S. 13–101.

³¹⁹ Vgl. MHVS 92 (2000), S. 139.

³²⁰ STASZ, PA 13, Slg. Kyd, Bd. 18, p. 15–22.

genossen. Von der Zeit an blieb Stadt und Amt in so enger Verbindung, daß Oesterreich den Gedanken faßte, 1369 Stadt und Amt den Schwyzern um 3'000 Gl. zu versetzen, welches aber nicht geschah. Auch wurde 1359 der Waffenstillstand mit Oesterreich verlängert, der unter andern Bedingnissen den Schwyzern zugab, der Stadt und dem Amt Zug einen Amann aus dem Land Schwyz zu setzen, welches bei 40 Jahren geschehen. Diese hiessen Johan ab Ospenthal, Hartman ab Ospenthal, Rudolf ab Ospenthal, Werner Schreiber. Die *Helvetia* von 1830, Blatt 6, No. 13³¹⁷, nennt ihn Kid. Oder sind es vielleicht beide gewesen^{318?}

[p. 257] Zum Bach

Ein edles Geschlecht in Schwyz. Hartmann gehörte das Schlößli, wo dermal das Frauen Kloster zu Schwyz steht. Er und seine Söhne Rouland, Heinrich, Rudolf, Johannes und Adelheit, seine Tochter, vergabten es 1272 zu einem Klösterli. Hans opferte sein Leben in den Burgunder Kriegen. Conrad war Zeuge eines Vergleiches zwischen Unterwalden und dem Kloster Inderlachen. Ihnen gehörte auch der Hof in Ibach. Uli lebte 1457 in Art.

Zum Brunnen³¹⁹

Auch ein edles Geschlecht von den Freyherrn von Attinghausen herstammend, auch Löwenstein genannt, wohnte zu Brunnen in Schwyz, wo es seine Burg besaß. Conrad trat in den Cisterzienser Orden zu St. Urban im Kanton Luzern, wo er 1349 als Prälat erwählt und bis 1356 geblieben ist. Hetwig stiftete eine Jahrzeit in Steinen. Arnold wird als Redliführer der Gewaltthätigkeiten gegen das Stift Einsiedeln während der Marchstreitigkeit bezeichnet. Auch in Unterwalden hat sich [p. 258] dieses Geschlecht ausgebreitet, indem 1526 Heinrich zum Brunnen Landvogt in Mendris war. Von Brunnen zog es wieder nach Uri, wo es in Ansehen stund und einige das Amt eines Standes Hauptes oder Landamanns bekleideten.

[p. 15] Alpenwirthschaft³²⁰

Unter den Einwohnern des Kantons Schwyz sind besonders die Aelpler oder Sennen merkwürdig. Wenn sie bey ihrem Vieh sich aufhalten, tragen sie Holzschuhe, die sie mit zwey ledernen Riemen an den blossen Füßen befestigen, lange zwilchene Beinkleider, ein Hemd und darüber

ein leinenes Ueberhemd (Hirtheemd genannt), auf dem Kopf ein rundes Käpchen von Leder, das war noch vor wenigen Jahren die allgemeine Sennen- oder Aelplertracht³²¹. Heut zu Tage fangen die jungen die Holzschuhe mit Lederschuhen zu vertauschen an.

Bey einem Sennent von 30 Kühen sind gewöhnlich drey Aelpler angestellt, der Senn, der Handknab und der Kühgäumer (Hüter). Der Senn ist der Meister, ordnet und leitet und besorget alles, er macht auch die Käse, der Handknab ist sein Gehilfe, und der Kühgäumer hat die Obsorge und Aufsicht in dem Weidgange über die Küh, besonders auf den Höhen, damit sie nicht an Stellen hingehen, wo Gefahr ist, hinunterzufallen. Der Senn mit Beyhilfe der übrigen zweyen sammelt die Milch, Butter, Käse, ist er nicht selbst Eigenthümmer, so steht er unter Verantwortlichkeit desselben. Ihre Hütten sind nach Beschaffenheit ihrer Lage von Holzstämmen oder Steinen ohne Mörtel, je nachdem sie ob dem Holzwachs oder tiefer im Gebirge liegen. Sie haben wenig [p. 16] Empfehlendes und sind ohne alle Bequemlichkeit, nicht selten hat die Luft freien Durchzug, indem die schlecht behauenen Holzstämme nicht wohl auf einander passen. Die Hütte zerfällt in zwey Abtheilungen, in das Zimmer, wo die Feuerstätte ist und der Käß und Butter gemacht werden, und in das so genannte Milchhaus, wo die Milch in hölzernen Geschiren (Mutten genant) aufbewahret wird, bis sich der Ram (Nidlen) von der Milch abgesondert hat und zum Buttermachen kann abgeschöpft werden. Ein flaches Schindeldach mit schweren Steinen beladen schützt das elende Gebäude vor dem Regen. An Fenster und Rauchfang ist nicht zugesinnen. Das Tageslicht kommt durch die offene Thüre und der Rauch geht durch Oeffnungen im Dache fort. Auf einem Theile der Hütte gewöhnlich, wo das Dach am höchsten, ist ein niderer Verschlag, Nister genannt, angebracht, auf den man durch eine kleine Leiter hinauf steigt, wo die Einwohner samt den sie besuchenden Gästen ihre elenden Schlafstellen haben, wo sie auf etwas Heu und unter Deken, die ebenfalls mit Heu angefüllt sind, ihre Ruhe suchen.

Neben der Hütte steht der Melchgaden, der ebenfalls wie die Hütte gebaut und gedeckt ist und dazu dienet, bey Melchenszeit oder bey rauher, kalter oder heißer Wittringung die Kühe darin zu versammeln, zu melchen und sie vor Ungewitter und Unziefer zu schützen. [p. 17]

Im ersten und größeren Theil der Sennhütte nimmt der Feuerherd den Hauptplatz ein, er ist gewöhnlich von einer ungefähr 3 Fuß hohen Mauer halbkreisförmig umgeben, vorhalb offen, um das Sennkessi auf das Feuer zu stossen und nach Willkur zurück nehmen zu können. Die Ein-

richtung ist getroffen, daß ein Kessi mit 100 Maas Milch mit leichter Hand kann über das Feuer gebracht oder weggezogen werden, weil es an einem so genannten Turner hangt. Der Kessel ist rund und von Kupfer gemacht, die Oefnung ist im Durchmesser 23, der Bauch 27 und die Höhe 21 Zohl und hält am Gewicht 40 bis 50 Pfund. Den Wänden nach stehen ein Paar holzerne Trögge, worin die Molke oder Schotten für die Schweine aufbewahret wird, über welche gewöhnlich an einer hölzerner Spang die Milchnepf eingesteckt sind. Am Eken eines dieser Trögge ist das Käßlad, wo der große Stein liegt, der zum Auspressen der Molke aus dem Käs gebraucht wird. Uebrigens vermißt man in einer solchen Hütte alles, was zur Bequemlichkeit gehört, man findet darin weder Tisch noch Stühle zum Sitzen. Zum Sitzen dienen die schon genannten Trögge oder die Melchstühle, die nur ein Bein haben und etwa schuhhoch sind. In der Mitte der Hütte steht ein Stock, der die Stelle des Tisches vertrittet.

Der Aelpler hat besonders auf den hohen Alpen ein rauhes, mühseliges und oft mit schwerer Arbeit [p. 18] verbundenes Leben. Denn oft ehe der Tag graut, verläßt er sein hartes, armseliges Lager und treibt die weit zerstreuten Kühe zum Melchen zusammen. Oft, wenn in der Nacht Donnerwetter losbrechen, eilen die Aelpler hinaus, die Kühe zusammenzurufen und im Sturm und Regen bey den erschrockenen Thieren zu bleiben oder sie in den Stall zu treiben. Denn nicht selten geschieht es, dass bey stürmischem Wetter die Kühe vor Schrecken anfangen zu blöcken und über Stein und Stöcke herumspringen.

Die Zubereitung des Käses nimmt viel Zeit hinweg, die übrige Zeit verstreicht unter Besorgung der Heerden und Schweine, Besorgung und Pflegung der jungen Käse, mit Herbeischaffung des nöthigen Holzes, das oft weit her muss getragen werden, mit Unterhaltung der Zäune und Fällhäge.

Nichts desto weniger sind diese Menschen bei aller Dürftigkeit und allem Mangel an Bequemlichkeit, bei dem harten Leben, das sie zuführen gezwungen sind, zufrieden und glücklich und verrichten ihre Arbeit froh und munter. Der Wanderer ergötzt sich nicht selten an ihren frohen Gesängen, Kühreihen und Alphörnern. Sie verlassen ungern am Herbst die Alpen, wo sie in der freien erhabenen Natur, entfernt [p. 19] von dem wilden Geräusch der Menschen und ihren nie-

³²¹ Hinweis von Felix Donat Kyd im Register zum 18. Band: «Bei meiner Jugend trugen die Älpler kurze Hosen und Stumpenstrümpf, die gingen nur bis an die Knoden, der Fuß war blos.»

dern Begierden gleichsam als höhere Wesen den heitern, mit Millionen hell funkenden Sternen besäten Himmel ansehen und Gottes Weisheit, Allmacht und Güte preisen.

Es ist nicht eitles Lob, was hier von der Frömmigkeit der Aelpler gesagt wird. Seit urdenklichen Zeiten ward der Morgen und der Abend bey allen Sennten durch gemeinschaftliches Gebeth gefeiert; und unser Landmann verläßt nicht leicht den gebahnten Pfad unserer in Gott ruhenden Väter.

Auf den meisten Alpen wird jährlich ein religiöses Fest gefeiert, an dem auch vielfältig die in den Thälern wohnenden Verwandten einmal auf Besuche kommen. So wird dieses Fest auf der Rigi an St. Laurenzen Tag, auf Hessibohl an St. Jacobsfest; auf dem Stoß an Maria Magdalena tag gehalten; wo nach dem heiligen Gottesdienst nach alter Väter Sitten die jungen Aelpler mit Laufen und Springen sich belustigen und die Besuchenden unterhalten.

Am Herbst, wenn das Vieh grossentheils nach Italien verkauft und getrieben ist, halten die Aelpler oder Sennen ihr Sennenfest und feyern es anfänglich an einem Sonntage in der Kirche und den folgenden Tag mit einer Mahlzeit, nach welcher einige von den Jungen mit Fahnen, Pfeiffen und Trommeln im Dorf herumziehen, den Kindern Wein, Schucken³²², Krapfen etc. austheilen und das Fest mit Tänzen beschließen.

[p. 20] Zubereitung der Käse.

Die im Auslande so wohl wegen ihres scharfen, gewürzhaften, als auch wegen ihrer Haltbarkeit gegen die Faulniß und ihrer Härte, welche sie zur Versendung in fremde Länder so geschickt macht, so sehr geschätzte Schwyzerkäse, werden auf folgende Art bereitet.

Täglich werden von einem Senten 50 bis 60 Pfund Käse gemacht. Die Milch wird dazu in dem Sennkesse zu erst über ein schwaches Feuer gezogen und ein wenig gewärmt. Dann wird das so genannte Lup³²³ in die Milch gethan, nemlich in einem leinernen Lappen, damit das Unreine darin nicht in die Milch komme. Die Scheide Materie besteht in fein zerschnittenen Kalbermägen, welche, wenn eine Portion davon in die zum Käsen bestimmte Milch auf obige Weise gethan wird, die Scheidung der fetten Theile der Milch von den wässerichten verursachet. Hierauf wird mit einem hölzernen Geschire (Nepfli genannt), der unreine Schaum abgenommen und zum Schweinefutter ge-

schüttet. Dann zerbricht der Senn mit dem Nepfli in der Hand und endlich mit dem Käsbrecher, einem abgeschälten Tannenzweige, dessen Seitenästchen bis auf Fingers Länge abgeschnitten sind, die verdickten Theile der Milch (Buldern genannt) und röhrt damit so lange in der Milch herum, bis alles rein zerbröckelt ist. Dann setzt der Senn das Kessi auf das Feuer und läßt es so warm werden, bis es seinem Arm, mit dem er die Milch stets herumröhrt, zu warm wird. Er fängt die zerbröckelten Theile der Buldern in eine Mutte (holzernes Geschir), worin die [p. 21] Milch sonst aufbewahret wird, zusammen zubringen, zieht sie aus dem Kessi heraus und legt die zusammengepreßte Buldern in das Käselad, umzieht sie mit einem Reif und schiebt den großen Ladstein darauf, damit die Käsemilch herausgetrieben wird. So bleibt der junge Käß mehrere Stunden unter der Presse, dann wird er herausgenommen, in den Käsespeicher (Käsgaden genannt) getragen, gesalzen und mit großer Sorgfalt gepflegt.

Nach dem der Käß von der Milch geschieden ist, so nimmt der Handknab eine zweite Scheidung derselben vor, um den so genannten Zieger zu gewinnen. Die Milch, woraus der Käß genommen ist, Sirten genannt, wird zum Sieden über das Feuer gebracht und dann das nötige Trank, saure Molken, hineingegossen, wodurch die in der Milch noch vorhandenen fetten Theile von den wässerichten trennen und den Zieger geben, der in ein Tuch abgeschöpf und zum Trocknen aufgehängt wird. Die Molke bleibt den Schweinen zur Nahrung in den hölzernen Tröggen aufbewahrt.

Unter den Käsen giebt es ein grosser Unterschied, nemlich magern und fette, je mehr Ram oder Nideln von der Milch abgenommen wird, desto magerer wird der Käß. Dieses geschieht meistens zur Winterszeit, da im Sommer hingegen fast nur fette Käse gemacht werden.

Unter der Milch selbst ist ein großer Unterschied [p. 22] nach Beschaffenheit der Küh und der Futterkräuter. Eine Kuh, die viel Milch giebt, giebt gewöhnlich auch schwächere Milch. Die Kräuter selbst, je tröckner sie wachsen, geben desto bessere und fetttere Milch.

Eine andere Benutzungsart der Milch ist der so genannte Arter Zieger, wann nemlich die fette Milch so gleich über das Feuer gebracht und mit Trank ausgeschieden wird, woraus dann der fette Zieger entsteht, der früher als eine allgemeine Kost im Lande gebraucht wurde.

Man rechnet, dass von einem Sennten von 30 Kühen vom Anfang des Majmonats bis zum Ende des Herbstmonats 200 Stück Käse gemacht werden, das Stück am Herbst zu wägen

³²² Es könnte sich um einen Verschrieb für Stuck, Stückli handeln, d.h. Backwerk, kleines Hausgebäck oder (gedörzte) Apfel- oder Birnenschnitte. Freundliche Mitteilung von Dr. Peter Ott, Zürich.

³²³ Lab.

à 30 Pfund, das Pfund à 36 Lot. Die Käse kommen grossenteils nach Italien, so wie die Kühe selbst, welches den wichtigsten Handelszweig des Landes ausmacht.

[p. 197] Der Stadlerhandel³²⁴

Auch gieng es in dem berüchtigten Toggenburger Handel im Anfange des verfloßenen Jahrhunderts sehr unruhig zu, bis endlich Anton Stadler vom Rothenthurn, Stifter und Leiter des unseligen Geschäftes, 1708 deswegen den Kopf durch den Henker verlor. Er kam am Rothenthurn zur Welt, wo sein Vater Mathias, als ein vermöglicher Mann und Mitglied des Raths zu Schwyz und Stifter der dortigen Kaplanei, die 1776 zur Pfarrei erhoben worden, wohnte. Er trat als Knabe in das fürstliche Stift St. Gallen und im Jahre 1678 in das Noviziat, ward aber wegen seiner unbändigen Gemüthsart (propter indomitam naturam) nicht angenommen. Protocol. Capit. in St. Gallen. Abarx, 3. Band, Blatt 392. Nachher wurde er als Lehenvogt angestellt, in welchem Amt er sich 1686 mit einer Eggerin von Nöggersegg verehelichte. Aber als er im Jahr 1686 seinem Bruder Emanuel half, dem Paul Franz Hofmann von Roschach seine Tochter entführen, ward er darüber kassirt und mit seinem Bruder durch den Pfalzrath verurtheilt, die Entführte, wenn sie es wollte, zurückzustellen, deren Eltern eine kniefällige Abbitte zu thun und 700 Gulden Strafe zu erlegen, Abarx, 3. Band, Blatt 372, was ihn auch am stärksten gegen das Kloster gereizt haben mag und ihn nachher in das Unglück stürzte. Die Sache verhielt sich kurz so.

[p. 198] Die Toggenburger waren im allgemeinen mit ihrem Fürsten nicht unzufrieden; die Beschwerden, über die sie sich beklagten, bestanden 1697 darinn, daß der Landesherr nach dem Beyspiel der andern Kantonen sich das Salzmonopol zugeeignet; dass sie die wegen Wachten am Bodensee aufgelaufenen Kösten den alt Landschäftlern sollten tragen helfen, und daß den Evangelischen einige Einschränkungen im Gottes Dienst gemacht worden seyen. Da aber die Errichtung einer Strasse durch den Hummelwald auf Uznach und Gaster befohlen ward, welche die Katholischen Orte wünschten und Schwyz, besonders auf Betrieb des Landvogt und Rathsherr Anton Stadlers (siehe Proceßacten) darum bath, und Schutz und Hilfe versprach, Zürich hingegen selbe zu hindern wünschte, weil es bis dahin die Einfuhr für Salz und Frucht aus Deutschland in die Katholische Stände beherrschte oder gar verhinderte, wie es früher schon geschehen war. Da brach der Sturm los.

Denn so vortheilhaft eine solche Strasse für Toggenburg selbst werden muße, so wiedersetzen sich einige, worunter selbst der fürstliche Beamte, Landweibel Germann, war. Sie fiengen die alten schon angeführten Klagen wegen dem Salzmonopol etc. aufzuwärm an, klagten darüber vorzüglich wegen den Einschrenkungen im Gottes Dienst, sie fanden Gehör in Zürich, das vielleicht schon lange gewünscht hätte, sich in die Toggenburgischen Religions-[p. 199] und andere Angelegenheiten zu mischen.

Germann wünschte die Rechte des Landesherrn zu entkräften und Toggenburg zu einer selbstständigen Republik umzubilden. Er trank bei feierlichen Anlässen des Tells Brüdern Gesundheit, klagte über Bedrückungen der fürstlichen Beamten und suchte sich als Vater des Vaterlandes aufzustellen, besonders aber beschwerte er sich über die Allmacht des Ministers Fidel von Thurn. Der Regierung entgieng seine Absicht nicht und that ihm sein Benehmen als fürstlicher Beamter verweisen; jedoch er fuhr fort unter der Hand dem Volk Sinn und Lust für Freyheit und Unabhängigkeit einzuflößen, beschuldigte die Regierung der Ungerechtigkeit. Man warf dem Besenwald, Landvogt zu Liechtensteg, vor, man suche durch die Errichtung der neuen Strasse eine neue Last einzuführen. Da Abt Leodogar³²⁵ diese Anschuldigung nicht wollte auf sich ruhen lassen und den Strassenbau aufs neue anzufangen befahl, beklagten sie sich durch 6 Abgeordnete zu Schwyz, in Gefolge ihrer mit Schwyz errichteten Landrechten (wo Stadler durch Geld Patronen zu erwerben suchte, siehe Proceß den unglücklichen Stadler betreffend), daß der Fürst sie zu einem Straßenbau zwinge, den sie zu unternehmen nicht schuldig wären. Allein Schwyz nahm die Klage nicht an, sondern versprach dem Fürst vielmehr Schutz für seine Reche, laut Rathsbeschluss vom 30. October 1700, der den 8. May 1701 von der Landsgemeinde bestätet worden. Abarx bemerkt aber, das Landsgemeind Protokol von Schwyz stimme mit dem an den Fürsten gerichteten Schreiben nicht überein. 3. Band, 375. Blatt [p. 200] Die nach Schwyz Abgeordneten wurden nach ihrer Zurückkunft vor das Landge-

³²⁴ STASZ, PA 13, Slg. Kyd, Bd. 18, p. 197–229. Schibig hat vermerkt: gehört in das Blatt 36.

³²⁵ Leodegar Brügger war von 1696 bis 1717 Abt des Klosters St. Gallen. Er hinterliess zwei Bände Tagebücher, von denen nur der erste, der den Zeitraum von 1696 bis 1703 abdeckt, erhalten geblieben ist. Den zweiten hat Ildefons von Arx für seine St. Galler Geschichte benutzt, hier hat Schibig die Zitate gefunden. In der Zwischenzeit ist dieser Band verloren gegangen.

richt gestellt, ehrlos erklärt und 200 Dukaten gestraft. Landweibel Germann aber in Verhaft gesetzt.

Fürst Leodgars gewaltsame Sinn wähnte durch Gewalt zu hindertreiben, was vielleicht mit Liebe und Vernunft hätte bewerkstelliget werden können. Allein es gelang ihm nicht; das Volk sah vielmehr in dieser Maßregel eine gegen sie neu errichtete Erdrückung, es verlangte die Freylassung des Landweibel Germanns und der Wattwillischen Vorgesetzten. Allein der Fürst war nicht zu bewegen, was Zürich eine Oeffnung machte, sich in die Händel zu mischen, es setzte eine Commission nieder, die die Toggenburger leiten und ihre alten Rechte und Privilegien aufsuchen sollte, versprach ihnen Beystand und forderte die Appenzeller ausser Rhoden auf, den Toggenburgern mit Rath an die Hand zu gehen.

Die Reformirten Glarner, die es schon lange verdross, nur ein Dupf, wie sie sagten, auf dem i zu seyn, suchten sich auch in die Händel zu mischen und schlügen vor, wie Stadler in Schwyz that, das alte Landrecht von 1440 mit Toggenburg zu erneuern. Der Fürst, welcher nun einsah, daß die Sache immer mehr sich verwikle, wollte nun versuchen, was im Anfang vielleicht geholfen hätte, er kam selbst nach Lichtensteg und wollte mit eigenen Ohren die Beschwerden vernehmen, ein kleiner Umstand verderbte aber Alles. Der Fürst begehrte, daß sie ihre Beschwerden [p. 201] selbst und nicht durch Fremde ihm vortragen sollten. Dessen weigerten sie sich, durch ihre Glarner Fürsprecher Blum und Gallatin angereizt. Sie kamen wieder auf Schwyz, wo sie den 20. May 1702 ihren Handel verloren, ungeachtet der Rath, durch Stadler aufgehetzt, vom Volke bedrohet wurde. Die Toggenburger giengen nach Glarus und erhielten dort, was sie in Schwyz verloren hatten, ja sie erhielten noch mehr. Sie schikten gegen alles Protestiren und Rechtsbieten den 28. Brachmonat ihre Gesandte nach Liechtensteg, um das Landrecht zu erneuern, wo sie aber durch die fürstlichen Beamten daran gehindert wurden, welches die Glarner Gesandten auf der Tagsatzung als ein Bruch der Bündnisse vorstellten. Von der Zeit an wurde es in Toggenburg wie in Schwyz und Glarus unru-

^{a-a} Hinweis im Manuskript: ad notam zu setzen. Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 203.

³²⁶ Bücklinge, unnötige, übertriebene Komplimente machen (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 1662–1663).

³²⁷ Manggieren: fehlen, mangeln, fehlschlagen (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 330).

³²⁸ Führt ihn vorsichtig.

higer. Reformirte Prediger, ja selbst Capuziner waren sehr geschäftig. Die lestern waren wegen der Verhaftung ihres Guthäters, des Landweibel Germans, über den Fürsten Leodgar und den Baron Thurn sehr aufgebracht. P. Silver aus dem Convent zu Wil sprach in einer Predigt zu Liechtensteg der Regierung öffentlich Hohn, da er sagte «Grosse Herren seyen Baseli Männer³²⁶, die gute Worte gäben, aber ein falsches Herz hätten, welche die Unterthanen unterdrückten und ihnen unter allerlei Vorwand die Freyheiten wegnehmen. Wenn Wilhelm Tell wiederkommen würde, würde er nicht genug Pfeile [p. 202] auftreiben können, um die großen Ehrentitel und Prachtmänner zu dämmen», auch sprach er auf dem Rückwege zu Bütschwil den Leuten öffentlich zu, «Sie sollten standhaft seyn, sie hätten eine gute Sache und es würde alles gut gehen». Ein anderer Capuziner, Policarp vom Appenzeller Convent, wollte durchaus in das Schloss Wartegg eindringen und den gefangenen Germann sprechen und versprach der Wache, sie von ihrem Eide loszusprechen. So tadelte ein dritter, P. Rudolph von Schwyz, öffentlich die von der Regierung genommenen Maßregeln. Abarx, 3. Band, Blatt 381.

Fidel von Thurn sah ein, daß die Sache immer bedrücklicher wurde, ja der Fürst selbst schrieb unter die Erklärung, welche ihm den 30. Weinmonat 1700 Schwyz gegeben. Si qua fides in humanis est, wenn man je den Menschen trauen darf. Doch man meinen sollte, diese Leute nicht mangieren³²⁷ sollten «ducite eum caute»³²⁸. Diarium des Fürsten Leodgar.

Joseph Anton Stadler arbeitete seit 1699 ohne Unterlass daran fort, um das Schwyzervolk für die Wattwiler zu gewinnen, welches ihm, da sie die Hummelwalderstrasse auf eigenen Antrieb zu machen anfiengen und er die Abschrift des 1440 Landrechtes zu Handen gebracht hatte, vollkommen glückte. Denn da er mit Zuversicht sagte, daß eine vergessene Urkunde gefunden worden wäre, die Copie davon fand Stadler in der Urkundensammlung, welche der entsetzte Landvogt Schorno aus dem Archiv der Landvogtei zu Liechtensteg mit sich nach Schwyz genommen und seinem Sohne hinterlassen hatte, aus der [p. 203] deutlich erhelle, daß der Kanton Schwyz in Toggenburg größere Rechte habe als der Fürst zu St. Gallen. So nahm das zum Theil betrunkene Volk ^a so wohl der Fürst als die Toggenburger hielten in Schwyz am Tage der Landesgemeinde Schenkhauser offen, in denen jeder zechen durfte. Der Fürst zahlte in einem der Wirthshauser 590 Florint. Abarx, Blatt 386. Stadler empfing dießmal, sagt Herr Kellers

Brief vom 1. December 1703, 225 Thaler, also hatte er früher auch schon empfangen!^a, so sehr es die Weisern mißriethen, als bare Wahrheit an und beschloßen, an der Landesgemeinde 1703 auf den Antrag des Stadlers, daß das gefundene Landrecht den 5. Brachmonat soll erneuert und dagegen kein Wort soll gesprochen werden.

Der Fürst war über diesen Beschluss sehr betroffen, denn er hatte Zusicherung von Schwyz, Abschied zu Einsiedeln 1703³²⁹ und zu Rapperschwil unterm 9. Jänner 1703³³⁰, daß das Landrecht bis zur Vollendung des Handels nicht soll erneuert werden, er protestierte gegen die Erneuerung und schlug Recht dar, allein das half nicht. 7000 Toggenburger erneuerten mit den Gesandten von Schwyz und Glarus das Landrecht von 1440 zu Liechtensteg in der Pfaffenwies den 5. Brachmonat.

Bald nach der Bundeserneuerung schikten 500 katholische Toggenburger, die an der Beschwörung keinen Anteil genommen, eine Protestation auf Schwyz, die aber Stadler aufgefangen und underschlagen hatte. Processacte des Stadlers, 3. Seite³³¹. Als aber einige selbst persönlich vor die Landesgemeinde kamen, so behandelte sie Stadler als aufrührische, vom Fürsten besoldete schlechte Leute. [p. 204] Der Fürst klagte vor der Tagsatzung; allein er fand wenig Hilf; und sonderbar machte er sich den Eidgenossen abgeneigt, als es bekant wurde, er habe mit dem Kaiser ingeheim eine Bündniß zu Schutz errichtet. Diese Stimmung benutzte Stadler, sich an St. Gallen zu rächen und durch die Volksgunst seine Gegner zu erdrücken. Die Veranlassung zu diesem war ein Papier, welches Landschreiber Metler bey dem Eingang in die Kirche mit dem Schnupftuch aus dem Sack zog, und der hinter ihm gehende Stadler aufhob und in den Sack schob. Mit dieser Schrift, welche die oben gemeldte Erklärung des Standes Schwyz vom 30. October 1700 mit der beygesetzten Abweichung von dem Rathsprotokolle enthielt, fieng Stadler Lärmen an. Die Rechte unsers Standes, die Judikatur im Toggenburg sind hinweggegeben, die höchste Gewalt des Volks ist verletzt, das Vaterland ist in Gefahr, schrie er den Bauren zu und hetzte sie gegen die Mitglieder des Rethes auf, daß zwölf von ihnen, und an ihrer Spitze der Landamann Domini Betschart und der Landschreiber Jos. Franz Metler, in Gefahr stunden, von dem wüthenden Pöbel erschlagen zu werden. Umsonst war es, daß dagegen eingewendet wurde, es wäre aus Erkantnuß des dreyfachen Raths und Bewilligung der Landesgemeinde geschehen. Nur die Zuruknahme der Erklärung konnte den Aufruhr stillen, welche der Fürst Leodgar zur Rettung der Verfolgten würklich zuruckschikte.

[p. 205] Da nun dem Stadler im Rath niemand mehr zu wiedersprechen sich wagte, das Volk ihm blindlings anhieng, so verwirte er das vorliegende Geschäft so sehr, das keine menschliche Klugheit den Knoten mehr zu lösen im Stande gewesen, sondern derselbe dem Schwerte musste zerschnitten werden.

Die Toggenburger bemächtigten sich aller oberherrlichen Rechte, hielten Landesgemeinden, besetzten die Aemter, ordneten Waffenschau, und es fehlte ihnen nichts, um ein freyer Staat zu seyn, als die Anerkennung. Stadler ließ alle Sprüche und Urtheile, die seit 1440 in den Toggenburger Angelegenheiten waren gefällt worden, insofern sie sich mit dem 1440 Bund nicht vertrugen, als ungültig zernichten und die Toggenburger als ein selbstständiges Volk erklären, das Bündnisse eingehen und Schutz und Schirm zu suchen berechtigt sey. Er verfälschte aber, da die Landesgemeinde nicht ganz in seinem Sinne ausfiel, das Protokoll und schikte den Toggenburgern eine selbst ge-modelte Landesgemeind-Erkantnuß zu. Siehe Processacten, Blatt 9 etc.³³² Er verheimlichte dem Rath die Schlüsse, welche die Landesgemeinde im Toggenburg gemacht, die Auslegungen, welche von dem 1440 Bund verbreitet worden, welche, wenn sie in Schwyz bekannt worden wären, üble Stimmung verursachet hätten. Processacten³³³.

St. Gallen protestirte allenhalben, und bey jeder Gelegenheit both eines Biethens das Eidgenössische Recht, allein es fand kein Gehör. Man klagte es selbst wegen des wiederrechtlichen Bündnisses mit dem Kaiser an. [p. 206] Als aber 1705 die Katholischen merkten, daß Zürich und Bern zum Vortheil der reformierten Toggenburger das Geschäft an sich zu reissen suchten und durch das katholische Interesse müßte gefährdet werden, überwanden sie den Unwillen gegen St. Gallen und brachten es auf einer Tagsatzung dahin, daß Schwyz und Glarus sich dem Eid-

³²⁹ Die Konferenz der mit Toggenburg verlandrechten Orte Schwyz und Glarus und des Abtes von St. Gallen fand am 28. und 29. August 1702 in Einsiedeln statt. Vgl. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, Band 6, Abtheilung 2, Einsiedeln 1882, Nr. 501.

³³⁰ Vgl. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1681 bis 1712, Band 6, Abtheilung 2, Einsiedeln 1882, Nr. 512.

³³¹ STASZ, Akten 1, 446 und 447 (Stadlerhandel und Stadlerhandel/ Prozessakten).

³³² STASZ, Akten 1, 446 und 447.

³³³ STASZ, Akten 1, 446 und 447.

genössischen Recht unterziehen mussten. Allein das brachte keine Aenderung hervor. In Schwyz wurden die Landleute, welche eben den Stadler für die Auffindung des Landrechts von 1440 mit der Landvogtei Rheinthal und sein Gehilfe Schorno mit der Würde eines Landamanns belohnt hatten, jedem, der dieses Landrecht oder die selben vom Stadler gegebene Auslegung bezweifelt hätte, als einen Landesverräther behandelt haben. Der Rath selbst erklärte, daß er über das Landrecht weder ein Recht walten lassen noch von demselben weichen wolle und muthete in dreyen, 1706 zu Einsiedeln, Liechtensteg und Grinau gehaltenen Zusammentritten dem Fürst zu, daß er das Landrecht ohne Vorbehalt seiner Hoheitsrechte annehme.

Die Toggenburger fuhren indessen fort, Landesgemeinden zu halten und in allen Stücken die fürstliche Gewalt zu unterdrücken. Zürich, das auch Bern auf seine Seite gebracht hatte, nahm sich der Reformirten entschieden an, sie setzten die berühmten sechs Punkte fest, forderte [p. 207] für sie vom Fürsten völlige Religions Freiheit und versicherte sie seines Schutzes, hielt mit Ausschüssen vom Toggenburg dreyzehn Tage lang Berathungen, und stellte die vom Stadler aufgestellten Grundsätze des Primordialzustandes³³⁴ aufrecht und behauptete, es mit bestem Rechte thun zu mögen, weil es Schwyz auch gethan habe; denn wenn die Toggenburger berechtigt waren, wie Schwyz behauptete, sie um Schutz anzurufen, so könnten sie unstreitig denselben zusagen; allein St. Gallen suchte auf alle mögliche Weise, diese Gründe zu widerlegen. Doch das half nicht. Zürich hatte sich einmal entschlossen, die Lage der Reformirten, koste es was es wolle, zu ändern und den Wunsch des Zwinglis, die er für seine Landleute gehabt, zu erfüllen.

Dieses Benehmen ließ St. Gallen keine andere Wahl als das Toggenburg fahren zu lassen, es war noch hundert Jahre zu früh, oder selbes mit Krieg zu behaupten. «Jetzt ist der Hafen aufgedeckt (schrieb Leodogar in sein Tagebuch) und das Stadlerische Köch und boshaftes Benehmen an Tag kommen, unser Seits bleibt uns nichts übrig, als Mühe, Arbeit und unerträgliche Kosten.» Eben so entrüsteten sich die katholischen Orte zu Luzern den 17. März, als die [p. 208] St. Gallischen Abgeordneten ihnen die traurigen Folgen vorstellten, die die sechs Jahre lange Rechtsverweigerung nach sich ziehe. Mit Bedauern nahmen sie nun wahr, daß Zürich und Bern Anlaß zu Hän-

³³⁴ Ursprünglicher Zustand.

³³⁵ Dieser Hinweis liess sich nicht auflösen.

deln suche. Sie überhäuften darum die Anstifter dieser Händel, den Stadler und dessen Helfer Gilg Schorno, die als Gesandte von Schwyz gegenwärtig waren, mit Vorwürfen, sie verwiesen es auch Zürich und Bern, daß sie sich fremde Unterthanen gegen ihre rechtmässige Obrigkeit in Schutz nahmen.

Dieses Verfahren erzeugte im Toggenburg nun selbst Spannung und Uneinigkeit, die Katholischen wollten den Evangelischen das Psalmensingen etc. verhindern, allein die letstern als die stärkern an der Zahl, sagten den erstern «bis jetzt seyd ihr Meister gewesen, nun sind wir es».

Stadler wußte es schon lange, daß sich Zürich und Bern aus Religionseifer der Toggenburger annehmen werden. Schon unterm 26. Christmonat machte er auf der Burg zu Waldegg der St. Gallischen Regierung kund, sie würde im Toggenburg nichts ausrichten, bis die Evangelischen befriediget wären, Tagebuch Leodogar. Er wußte, daß die Wendung dieses Geschäftes für den Kanton Schwyz höchst nachtheilig werden müsse. Aber er verbarg es vor dem Volke und Rathe [p. 209] in Schwyz auf das sorgfältigste, vertheidigte auf den Tagsatzungen und zu Hause mit größtem Starrsinn sein Landrecht von 1440 und behauptete seine gethanen Schritte als gerecht und wohlthätig für beide Länder.

In Schwyz, wo ihm der Religionseifer täglich mehrere Feinde erweckte, behauptete er, daß die Forderungen der Stände Zürich und Bern nicht übertrieben und dass es gleichgültig seye, ob die Reformierten die Psalmen sängen oder betheten, wenn die freie Religionsübung der Reformierten den Katholiken Schaden brächte, so hätte ja nicht Schwyz, sondern die St. Gallische Regierung es Zürich und Bern zugegeben. Und daß die von den katholischen Pfarrern im Toggenburg über die Abnahme der Religion aufgesetzte und von sieben und zwanzig Schwyzgeistlichen dem dreyfachen Rathe in Schwyz eingegebenen Klagen alle erdichtet seyen. (Litt. Commissarii Conradi Heinrici Abyberg in Joh. Pfisters Schriften³³⁵) Aber alle Ausflüchte, die Stadler suchte, konnten ihn nicht mehr retten. Die unglückliche Stunde hatte geschlagen; die katholischen Stände bathen die Landesgemeinde zu Schwyz, sich in Ruhe zu fassen, keine leidenschaftlichen Beschlüsse zu machen und sich mit St. Gallen auszusöhnen. Da alle Pfarrer im Schwyzischen Kantone die Klagen der Toggenburger Geistlichkeit dem Volke in den Kirchen vorlasen, da mehrere Kapuziner in Predigten und Druckschriften ihn als Landesverräther darstellten, und da selbst Landmann Schorno seinen Sinn ändernd wider ihn zeugte, daß er auf die Frage, wenn die Reformierten [p. 210] die Katholiken aus den Kirchen ver-

stoßten, was dann zu thun wäre, er geantwortet habe, wir wollen sie machen lassen, konte er nur mit großer Mühe und nur mit Hilf eines angestifteten Lärms sich von der übeln Stimmung der Landesgemeinde noch retten. Relation der Gesandten zu Luzern vom 28. Weinmonat und 5. November 1707³³⁶. Die Volksgunst verschwand und der Rath zog ihn zur Verantwortung und untersagte ihm alle Gemeinschaft mit den Toggenburgern.

Landamann Schorno und Zeberg führten auf der katholischen Tagsatzung 1707 in Luzern eine andere Sprache als Stadler, sie bekannten, daß ihr Stand in den Toggenburger Geschäften viel zu weit gegangen; daß dieses Landrecht, das nur in einer Regierungs Vakanz, wie es 1440 anwendbar gewesen, schädlich hingegen das von 1469 jederman ersprießlich seye; doch dürfe der Rath der Volksmenge, die bis zur Raserei davon eingenommen wäre, dessen Abschaffung noch nicht vorschlagen, so kommt es, wenn man das Volk am Narrenseil herum führt, wir haben noch später solche Beyspiele, St. Gallen möchte es einsweilen gelten lassen, man wolle ihm später schon wieder zu seinen Rechten im Toggenburg verhelfen. Abarx. Allein St. Gallen glaubte an diese Bekehrung nicht, hielt es für ein Stadlerisches Blendwerk, Schorno und Stadler haben sich so vertieft, daß, obschon sie das Unrecht sehen, sie nicht mehr zurück können, deßwegen vermeinen, St. Gallen soll an ihr Versprechen und gute Werke kommen, und zu ihrer Salvation nachgeben. Tagebuch Leodogar, so weit führt eine falsche Politik! Glaubiger waren die Gesandten der Katholischen Stände, sie redeten beyden Partheyen, St. Gallen und Schwyz, zu, daß [p. 211] sie es bey der vor einem Jahre an der Tagsatzung in Baden gemachten Auslegung sollen gelten lassen und daß Schwyz in vorfallenden Streitigkeiten das eidgenössische Recht anerkennen solle. Sie bathen beyde, freundschaftlich sich darüber zu besprechen. Wirklich kamen sie den 14. März 1708 in Lachen zusammen, aber umsonst, theils weil St. Gallen Schwyz, das seine eigene Zusagen nicht halte und ihre eigene Siegel und Briefe nicht achte, nicht trauen wollte, theils, weil die katholischen Abgeordneten von Toggenburg auch Zürich und Bern dabei haben wollten; und dawieder protestirten, als die Schwyzerischen Abgeordneten das Stift St. Gallen bei Siegel und Briefen zu schützen versprachen. Doch willigte endlich St. Gallen ein, in der sichern Vermuthung, Schwyz würde das eingegangene dennoch nicht halten. Wirklich liess Stadler dem Instrument dieses Vertrages ein alles zernichtende Klausel anhängen. Diarium Leodogar 28. May 1708. Den Stadler fürchtete, das Volk möchte

durch die da nun ausgesprochene Anerkennung des eidgenössischen Rechtes und durch das gegebene Wort St. Gallen bei Siegel und Briefen zu handhaben, aufgeregt werden und ihn zur Rechenschaft ziehen.

Wirklich sollten die Schwyzer dem Fürsten die Toggenburger unterwürfig machen. Sie versuchten es. Zuerst verwarfene sie die der Reformierten Religions- [p. 212] Uebung wegen von Zürich gemachten sechs Punkte, dann die Stadlerische Klausel, welche er dem Vergleiche angehängt hatte und setzten die vor vier Jahren aus dem Rath verträgten Herren wieder ein und drangen in den katholischen Rath im Toggenburg, daß er sich von Zürich und Bern abtrenne, in die Religionsfreyheit der Reformierten nicht einwillige und sich an Schwyz halten solle. Landgemeindschluss von 1708 den 3. May. Aber schon bey dem ersten Zurücktreten der Schwyzer bekamen sie den Beweß, daß es leichter sey dem Nachbar das Haus anzuzünden als es zu löschen. Die Abgeordneten wollten Zürich und Bern nicht aufgeben; sie sagten es zu Lachen den 13. Juni 1708 unverhohlen heraus, sie seyen kein von den Schwyzern abhängiges Volk. Den katholischen Ständen sagten sie durch ihre Deputirte Keller, Maggion und Bollinger, daß sie aus dem Toggenburg wegen Religion keine Klage annehmen, sondern die Beschwerdeführenden an sie weisen sollen.

Dadurch fiel endlich Stadler, es war ihm an der Meienlandesgemeind gelungen, die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen mit Hilfe der Muotathaler zu überschreien; aber da es täglich jedem begreiflicher ward, daß Stadler das Land mit seinem 1440 Toggenburger Landrecht hintergangen habe und dadurch das Land in große Gefahr setze in feindliche Stellung mit Zürich und Bern zu gerathen, so stieg die [p. 213] Erbitterung immer mehr. Als er nun die Bewilligung, Holz ausser Land zu verkaufen, zur Unterstützung des Baues der Kapelle am Rothenthurn mißbrauchte und dafür die Bewilligung im Protokoll verfälscht hatte, wurde ihm der fernere Handel gänzlich untersagt. Er war überdies stark verschuldet, was seine Verwirrung noch vermehrte, es sollen nach seinem Tod über 20'000 Gl. an ihn verloren gegangen seyn. Auch wurde er angeklagt, daß er auf dem Schlößli Grinau gesagt habe, daß wenn Schwyz mit Zürich kriegen müsse, so wolle er mit seinem Anhange zu Schwyz auf den Platz ziehen und den Krieg dort anfangen und sehen, wer im Land Meister sey.

Er wurde endlich in Verhaft gesetzt, die Punkten seines Vergehens bestanden in folgenden, wie sie wörtlich der in

³³⁶ Dieser Hinweis liess sich nicht auflösen.

Zug auf hoheitlichen Befehl abgedruckte Process anführt³³⁷, «dass seine (des Stadlers) Verbrechen in dem bestehen, daß er war ein Zerstörer des gemeinen Ruhstandes, ein Verfälscher der Protocollen und vieler Kapitalsbrief, ein Urheber des Toggenburger Handels und deren gefährlicher Correspondent, ein Betrüger der Obrigkeit und der Landlüthen, ein meineidiger Verschwiger der Wahrheit, daran Freiheit und Religion hanete, auf verhoffte Rekompens³³⁸ und theils wirklicher deren Empfangung gefährlicher Unterhändler, Verlümder ehrlicher Leuthen, die an Ehr und Gut schwärlich geschädiget worden, Misshandler seiner Instruktionen, ein Beschützer der bekannten ärgerlichen [p. 214] Aufführungen, Beschöner der sechs ermelten Punkten, und daß er die Religion im Toggenburg nachgeben wollen, laut gethaner Proposition in St. Gallen, wie er den in Religions Aufständen still zu sitzen und sie machen zu lassen sich erklärt, ja sogar des Lasters Perduellionis³³⁹ (Verletzung der Majestät) sich theilhaftig gemacht, den Krieg in dem Vaterland vor aus anzufangen getreut, und die Grundsatzung des lieben Vaterlandes, absonderlich Gricht und Recht betreffende, über ein Haufen zu werfen, ohnangesehen die gesamte Land-Leuth alle zwey Jahr mit aufgehebten Fingern, gelehrten Worten und solemnischen Eids-Akt Gott dem Herrn loben und schwehren, jedermänniglich bei unser gewohnten Gricht und Rechten zu schützen und zu schirmen. Also wie gesagt, seine Verbrechen noch gnädig angesehen und nach Milte sentenciert worden. Darfür er Gott und einer gnädigen Obrigkeit höchstens gedanket, öffentlich jederman um Verzeihung gebethen und sie ermahnet, sich an ihm zu erspiegeln, damit ein jeder der hochweisen Obrigkeit Treu, Ehr und Eyd halte und sich nicht also armselig vertiefe», so lautet der Schluss des Processaktes, der auf obrigkeitlichem Befehl in Druck erschienen.

Der 17. Herbstmonat 1708 war der traurige Tag, an dem der zweyfache Blut- und Malefiz-Rath über Landvogt Stadlers Leben oder Tod zu Gerichte [p. 215] saß und ihn erst Abends 5 Uhr zum Schwert verurtheilte.

³³⁷ Process, So Ein loblicher Stand Schweitz In Truck zubringen Befohlen Den Unglückseligen Stadler Betreffend, Zug 1708.

³³⁸ Wirtschaftliche Entschädigung.

³³⁹ In der Frühzeit der römischen Republik wurde ein Bürger resp. dessen staatsgefährdende Aktivität als «Perduellio» bezeichnet. In der frühen Neuzeit findet sich in der juristischen Literatur die Formulierung, dass das Laster der beleidigten Majestät in das crimen perduellionis und das crimen laesae majestatis in specie aufgeteilt sei. Freundliche Mitteilung von Dr. Oliver Landolt, Schwyz.

Es war zwar zu seiner Rettung manches versucht, unter andern schrieb sein Bruder, P. Chrisostomus, Konventual zu Einsiedeln, eine Abhandlung, in der er den Satz aufstellte, daß die Landesgemeinde die höchste Gewalt im Lande seye, daß es dem Landes Herrn das Recht zu stehe, über Leben und Tod zu richten, wormit er versuchen wollte, das Geschäft seines Bruders der Landesgemeinde anhängisch zu machen und durch das ihm günstige Volk ihn zu retten. Die Schrift wurde fleißig herumgebothen, von Herrn Pfarrhelfer Werner Strübi in Schutz genommen, von einem Kapuziner aber wiederlegt, von der Päpstlichen Nuntiatur und dem Bischof als gefährlich, Ordnung und Ruhe störend, erkennt.

Auch versuchten mehrere Muotathaler während seines Verhaftes ihn zu retten und viele bis auf unsere Zeiten hielten ihn für unschuldig und verehrten ihn als einen heiligen Martyr. Allein, nicht nur Stadler fiel, mit ihm auch einige Anhänger, zwar verlor niemand das Leben. Herr Pfarrhelfer Strübi entfloß erstlich nach Sisikon Kanton Uri, dann gieng er nach Konstanz, um sich dort zu verantworten, er blieb mehrere [p. 216] Jahre in Deutschland und wurde aber im Jahre 1715 zu Schwyz als Pfarrer erwählt.

Dann kam die Reihe an den Landschreiber Schorno, der an der Verfälschung der Protokolle Anteil hatte. Ich will hier anführen, was Herr Georg von Eu, Pfarrer im Muotathal, ein besonderer Lobredner des Stadlers und Erzfeind aller, welche gegen ihn gestimmt hatten und der sich als Augenzeuge der Hinrichtung des Stadlers angiebt, von ihm und andern schrieb.

«Herr Landschreiber Schorno, der gute Mann!
Mußt auch sein Herberg im Gefenkniff han,
Er hette sollen werden grichtet hin,
aber am Landtag stunden z'viel für ihn.
Er hat aber müßen wandern fort,
und in einem entlegenen fremden Ort.
Suchen sein Erhaltung und Stückli Brod,
in dieser so großen Verfolgungs-Noth.
Der Tod hat gleich sein Sensen gewetzet
und ihn in d'Ewigkeit übersetzt.
Der Herr Kirchenvogt Balz Inderbitzi
war ein starker Bär und kein Gitzi.
Er hat sich recht an Gott wider gehan,
darum that er ihnen unter die Augen stahn.
Sie haben ihn zwar gestellt zum Folterseil,
wollte doch an ihnen nit nehmen Theil.
Der alte bleibt er, beständig fort,
drum sollt er auch gehen ins Stadlersloch.
[p. 217] Der Landtag wurd ihm zwar gestellet an,

er mußte dannoch nit das Leben lan.
Fünfhundert Guldi zur Straf ward gesetzt,
diese er auch hat erlegt ungeschätz.
Ehr und gewehrlos er ward zugleich gemacht,
wurd aber solches nicht gar lang geacht.»
Er wurde nachher vom Niedwässer Viertel als Rathsherr
und Siebner erwählt. Dann fahrt Herr Pfarrer in seiner Erzählung fort.

«Herr Landvogt Schnüriger von Brunnen,
sollt auch nit mehr anluogen die Sonnen.
Der Landtag fiele ihm aber aus,
daß er wieder konnte gehen naher Haus,
fünf tausend Gulden war aber die Straf,
welche er auch um entlent zalt hat braf.
Ehr und Gwehr ward ihm abgenommen,
aber hat es gleich wieder bekommen.
Herr Obrist und Statthalter Heller,
sollt auch empfangen ein Tods-Schneller;
aber am Landtag ward er liberiert,
und ihm ein weit andere Straf dictiert.»

Er ward Ehr und Gewehr los erklärt. Er gieng als Doctor Medicinae nach Wallis auf Brigg, wo er auch starb.

Hauptmann Emanuel Stadler, des Hingerichteten Bruder, und Landschreiber Janser flohen [p. 218] und wurden des Landes verlustig erklärt.

Hauptmann Rudolf Bellmond konnte, als die Läufer ihn ins Gefängniß abholen wollten, entwischen, floh nach Waldshut, wo er sich niederließ.

«Mehr andere waren auch gespehrt ein,
denen d'Straf hätt sollen auch zum Tod seyn.
Aber viel sind für sie gstanden im Weg,
die weit anderst haben gelegt den Steg,
haben doch nit recht mögen durch das Loch,
sind gestraft worden aller Massen hoch.
Auch andere sind worden gefunden,
die man hat auch tapfer geschunden,
obschon Kerker nit müßten verwalten,
hatte man sie doch gar hart gehalten.
Groß Geld hat man von ihnen bekommen,
weil sie in Straf sind worden genommen etc.»

Aus diesem kann man leicht entnehmen, welche Spannung und selbst Abneigung im Lande müsse geherrscht haben, wenn selbst ein Pfarrer so leidenschaftlich, nach mehr als zwanzig Jahren, schreiben kann und darf.

Die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden und Zug waren froh, daß sich die Unruhen in Schwyz legten und daß sie in gemeinschaftlicher Gefahr, in welcher sie alle stunden,

auf die Beyhilfe von Schwyz wieder zählen dürften. Denn es lag so zimmlich klar am Tage, daß nicht die freye Religions-Uebung der Reformierten Toggenburger, Zürich und Bern einzig [p. 219] am Herzen läge, sondern daß sie vielmehr suchten sich des Toggenburgs als eines in militärischer Hinsicht wichtigen Punktes zu bemeistern und sich mit dessen Mannschaft zu verstärken und den Katholiken in der östlichen Schweiz alle Verbindungen abschneiden zu können. Eben so kamen sie in Verdacht, die 1531 gezogene Grenzen des Landesfriedens seyen ihnen zu enge geworden; denn sie sagten ihnen, wenn es ihnen nicht so gefalle, so sollten sie es anders machen.

Schwyz änderte also sich ganz, nahm alle des Toggenburgs wegen gefaßte Beschlüsse zurück. Allein es ware zu spät, das Feuer ward von Schwyz angezündet, und als es selbes löschen wollte, trat Zürich und Bern in Weg und scheurte des Feuer noch mehr an. In einem Schreiben vom 20. Weinmonat 1708 rechtfertigten die zwei Städte ihr Aufstiften der Toggenburger damit, daß sie nichts thuen, als was Schwyz schon 1704 den 7. Herbstmonat für gut erkante und auszuführen beschlossen hätte und daß sie dieses blos darum unternähmen, weil die Katholischen Stände sechs Jahre lang diesen Zwist zu enden geflissentlich unterlassen hätten. Siehe Franz Jos. Mayers von Schauensee, Beschreibung des Krieges von 1712³⁴⁰

Toggenburg handelte indessen wie ein selbstständiger Staat, hielt Blutgericht, erkannte Hinrichtungen, übte das Strafamt aus, richtete die freie Religions-Uebung ein, sang Psalmen, verbante die Kreuze von den Gräbern etc. Der Fürst warb um Kaiserliche Hilfe, die ihm der Kaiser Joseph I. zusagte, aber durch seinen Tod nicht in Erfüllung gieng. Die Tagsatzung, [p. 220] welche sich der Toggenburger Händel wegen in Baden den 12. May 1709 versammelt hatten, unterhielt sich mit gegenseitigen Vorwürfen. Endlich verständigten sie sich zu einem Schiedgericht, zu dem St. Gallen den Schultheiß Dürler und Jacob Baltasar von Luzern, Landamann Püntener und Jost Schmid von Uri, Schultheiß Besenwald und Seckelmeister Franz Jos. Besenwald von Solothurn, Toggenburg aber Männer von Zürich, Bern und Basel erwählten.

Die Unterhandlungen wurden auf beiden Seiten mit vieler Erbitterung geführt. In Zürich bath die Geistlichkeit

³⁴⁰ Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahre 1707 bis 1712. Urkundlich dargestellt von Franz Joseph Meyer von Schauensee, in: Helvetia. Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Band, Aarau 1827, S. 1–155, S. 209–250.

den Rath, nicht nachzugeben. In Schwyz und auch in Luzern wurden öffentliche Gebether angestellt. Die Schiedrichter konnten sich nicht vereinigen, und alles fieng an, sich in den Waffen zu üben.

Es ist nicht zu läugnen, das die Schweiz eine sehr gefährliche Crisis zu bestehen hatte. Wäre der Kaiser für St. Gallen feindselig aufgetreten, so würden sich die zwey großen Stände an Frankreich angeschlossen haben, das sich gern in das Innere der Schweiz eingemischt hätte. Die ewige anbethungswürdige Vorsicht hatte es anders beschlossen, Joseph starb. Während der Zwischenzeit bis zur neuen Kaiserwahl benützten die aus einer großen Gefahr entronnenen Stände Zürich und Bern, St. Gallen von dem Bunde mit Oesterreich abzuziehen; hingegen [p. 221] bemühten sich Schwyz und Glarus, die beiden Stände Zürich und Bern zu vermögen, daß sie den Schirmbrief zurücknähmen, den sie den Toggenburgern ertheilt hatten; und alle katholischen Stände kamen darin überein, daß St. Gallen wieder in seine ehevorigen Rechte solle eingesetzt werden. Dieses aber wollte Zürich nicht annehmen. Die Tagsatzung gieng in der größten Erbitterung auseinander. Die Gesandten reißen mit selber nach Haus, nahmen sie in die Rathstuben mit, von dort kam sie auf den Kanzel als eine Religions-Sache, und durch ihre Zuhörer wurde Religionshaß im ganzen Lande verbreitet, so zwar, daß niemand mehr zur Nachgiebigkeit zu rathen sich wagen durfte.

In Toggenburg, wo aller Gehorsam gegen den Fürsten aufgehört hatte, herrschte grosse Unzufriedenheit auch mit der neuen Regierung und besonders bey den Katholiken, als sie dem Kloster St. Gallen alle Zinse, Zehnten, Einkünften, die es im Toggenburg besass, wegerkante und unter eigene Verwaltung stellte. Und da die katholischen Gemeinden sich an den Fürsten anzuschließen drohten, wurde eilig das Kloster Magdenau und St. Johann mit Truppen besetzt und die katholischen Gemeinden Kirchberg, Lütisburg, Bütschwil, Jonschwil, Henau, Niederglatt, Magdenau, die sich miteinander verbunden hatten, mit einem feindlichen Haufen überzogen, zugleich näherten sich die Zürcher unter dem Obman Bodmer mit [p. 222] 3000 Mann dem Toggenburg, und Bern hielt zum Nachrücken 4000 Mann bereit. Wirklich geschahen mehrere Gefechte an verschiedenen Orten, welches die katholischen Stände als nicht nur gegen St. Gallen, sondern gegen sie gerichtet ansahen; besonders Schwyz hielt dadurch seine Rechte verletzt. Die sämtlichen katholischen Stände wurden aufgemahnt. Schwyzer Truppen besetzten eilens die March. Der Stand Luzern hätte zwar sehr gewünscht,

daß die vier demokratischen Stände seinen seit zwanzig Jahren ertheilten Rath und die Abschiede befolgt hätten und sich besser zum Kriege gerüstet befänden, als sie wirklich waren. Indessen besetzte Luzern nicht nur seine Grenzen, sondern schikte etwas Volk nach Pfeffikon den Schwyzern zur Hilfe, die mit drey tausend Mann ins Toggenburg einzufallen und den Anhängern des Fürsten Luft zu machen im Sinne hatten. Voll Unwillens, daß Zürich und Bern in der Schweiz wollten den Meister spielen; daß die reformierten Toggenburger bei der Einnahme des Kloster Magdenau die Klosterfrauen mißhandelt, zu St. Johan einen Geistlichen ermordet und einem Mariabild das Haupt abgenommen, dafür aber einen Geißkopf aufgesetzt und andere Unfugen in den Kirchen ausgeübt hatten, zog die Mannschaft in den fünf katholischen Ständen ins Feld. Freyburg, Solothurn und auch Basel bathen inständig, dass sie sich nicht übereilend [p. 223] in den Krieg stürzen sollen. Man wisse nicht, was geschehen, wo und wie derselbe enden möge. Basel schrieb eine Tagsatzung nach Baden aus, aber ehe dieselbe sich versammeln konnte, besetzte Zürich das Thurgau, die fünf Orte die freien Aemter mit Baden und Bern öffnete an der Reuß mit Gewalt die Verbindung mit Zürich. Da also die Feindseligkeiten schon angefangen hatten, konnten die Tagherren nichts mehr ausrichten. Zürich weigerte sich, den Handel den unpartheischen Orten zum Spruche zu übergeben, Schwyz aber wollte seine Rechte auf Toggenburg nicht fahren und von Zürich und Bern keine Gesetze sich vorschreiben lassen. Die Bemühungen des französischen Gesandten de Luc wurden von beiden Seiten nicht als aufrichtig angesehen, und die Erbitterung wuchs, kleine Gefechte wurden im Toggenburg und im St. Gallischen ausgefochten. Der Abt Leodogar mit seinem ganzen Convent floh nach Rapsburg und die Roschacher Bauren, Steinacher und Appenzeller plünderten, was ihnen gefiel; worauf die Zürcher und Berner das ganze Land ohne Widerstand eroberten. Im Kloster trafen sie vier tausend Fuder Wein an, viele Früchten, Vieh, Hausgeräth, die Bibliothek, Buchdruckerei, Apotek, einige Handschriften und viele Copien von Urkunden; auch die geheime Schriften, die in den Pültern des Fürsten und des Dekans gefunden worden, fielen in ihre Hände [p. 224] und bemächtigten sich derselben, schlossen die Kirche und legten eine Besatzung ins Kloster. Sie beschwerten aber das Land mit keinen Auflagen, ließen die Religions-Uebungen unberührt, handhabten die Gerechtigkeit, und das machte, daß sich die Einwohner mit den neuen Vorgesetzten wohl vertrugen. Dagegen wurde

der Fürst Leodogar die Ziehscheibe aller Beschimpfungen, selbst seine Mitbrüder beschimpften ihn und beschuldigten ihn des allzugroßen Zutrauens zum Fidel von Thurn.

Zürich und Bern eroberten auch die freien Aemter, das Rheinthal, und nur Sargans war der einzige Ort in den deutschen Landen der Schweiz, das den zwey Städten nicht gehuldiget hatte. Dieses konnte nur durch Waffengewalt geändert werden, allein Luzern hatte dazu wenig Lust, weil es sah, daß die andern vier Stände von allem dem, was zum Kriegführen vonnöthen wäre, ausser den Flinten, mit nichts, nicht einmal mit Lebensmitteln für ihre Familien, genugsam versehen wären; das Solothurn, Freiburg und die welschen Vogteien lieber neutral blieben; die Walliser wieder nach Haus gegangen, und die Hauptlast auf den Kanton Luzern fiele; es verstand sich gern zu dem Friedens Kongresse, den die unpartheischen Orte auf den 22. May nach Olten angesagt und von dort den 9. Brachmonat nach Aarau verlegt hatten. Zürich und Bern spannten aber ihre [p. 225] Forderungen aufs höchste. Alles in Besitz genommene Land wollten sie behalten oder nur das, was ihnen beliebte, zurückgeben, das Toggenburg sollte auf dem damals bestehenden Fuß verbleiben und ihnen auch Kriegskosten bezahlt werden.

Was immer der französische Gesandte gegen diese Forderungen einwandte, sie blieben dabey und forderten in so fern dem Abt von St. Gallen viel oder wenig von seinen Landen zurückgegeben würde, daß die Reformierten im Toggenburg, St. Gallischen wie auch im Rheinthal und Thurgau freie Religions-Uebung gestattet werden müsse. Diese Bedingnisse verworfen die fünf katholischen Orte und schlugen dagegen diese Theilung vor. Die beyden Herrschaften Thurgau und Baden sollen von Zürich, Bern und Glarus bevogtet werden. Das Rheinthal, Sargans, die freien Aemter und die welschen Vogteien sollen den 5 Orten bleiben. (Mayer von Schauensee, Beschreibung vom 1712 Krieg)

Mit diesem Vorschlag war Zürich und Bern nicht zufrieden, sie forderten den 27. Brachmonat von den fünf Orten, daß sie sich weder mittelbar noch unmittelbar des Abts von St. Gallen beladen, nebst Baden einen Theil der freien Aemter ihnen übergeben, das Rheinthal für die Kriegskosten abtreten, in jedem Falle die Stimmenmehrheit in den gemeinen Vogteien aufzugeben und die Religions Anordnungen für die Reformierten der Stadt Zürich überlassen müßten. [p. 226] Dieses gefiel, wenn von den Kriegskosten nichts mehr würde gefordert werden, den katholischen Ständen besser als ein anderer Vorschlag, der zwei Städte, vermöge dessen sie mit Ausnahm der obern

freien Aemter, Sargans und der italienischen Vogteien alle übrige sich zueignen wollten. Maier³⁴¹, Abarx.

Alle Stände waren nun geneigt gewesen, Frieden zu schliessen. Die Städte Zürich und Bern sagten unverhohlen, es wäre ihnen nur darum zuthun, den Landfrieden von 1531 und die Stimmenmehrheit der katholischen Stände abzuschaffen. Das Toggenburg wollten sie dem Abt nicht entziehen. Würklich, als die Togenburger Gesandte sich in Zürich um ihre Unabhängigkeit bewarben, zeigte man ihnen saure Gesichter und speiste sie mit Hofbescheid ab, in Bern schalt man sie unverschämte Menschen, und der Schultheiß Willadin sagte ihnen ins Gesicht: es sey nirgens üblich, daß man die Bauren zu Herren mache. Hieraus sieht man deutlich, wenn man es heut zu Tag noch nicht glauben will, was Johannes Müller sagt: Wer sich auf fremden Zuzug verläßt, verdient von demselben bezwungen und geplündert zu werden. Daher unsere Regierungen, wenn sie sich darauf verließen, sich entschließen müßten, hiemit zugleich ihr Regiment aufzugeben. Im 25. Band von W³⁴².

Als aber Leodogar vom Hofe Kaiser Karls VI. die schmeichelhafte Zusicherung erhielt, daß die Sache [p. 227] des Stiftes, die des Kaisers und des Reiches sey, daß er ihn und das Stift nie verlassen noch zugeben werde, daß er Ursach haben solle, die Treue und Standhaftigkeit zu bereuen, welche er bis dahin in der Behauptung seiner Lehenspflichten bezeigt habe; Zürich und Bern wegen ihrem Benehmen von Wien aus Verweis erhielten und ernstliche Ermahnungen, ihre Truppen zurückzuziehen und dem Fürst sein verlorne Eigenthum zurückzustellen. Ja, da selbst der Pabst sich des Abtes annahm und an den Kaiser und an den König in Frankreich zu Gunsten des Stiftes schrieb, verlor er alle Neigung zum Frieden.

Und was den Abt Leodogar vom Frieden noch mehr abhielt, war, daß sich zu erst in Zug, hernach in Schwyz, Unterwalden, eine große Menge Eiferer hervorthat, welche sich ohne Anführer, ohne Ordnung, ohne Kriegsgeschütz, ohne Mund- und Kriegsvorrath blos mit dem Bilde des seligen Niclaus von der Flüe den Krieg zu führen für stark genuge hielt. Diese weigerten sich dem Kanton Zürich so leichter Dingen einzuräumen, was derselbe von ihren Vorfätern schon mehr als 150 Jahre lang mit beständigem Streiten und Drohungen vergebens gesucht hätte; diese bis

³⁴¹ Wahrscheinlich ist damit Franz Josef Meyer von Schauensee gemeint.

³⁴² Dieser Hinweis lässt sich nicht auflösen, eventuell ist Johannes von Müller gemeint.

zur Wuth getriebene Schaar^a in Schwyz war die Kriegswuth so groß, daß sich Niemand getraute, etwas dagegen einzuwenden; nach dem Krieg aber ward scharf verbothen, etwas vom Kriege zu reden. Rathsprotokoll^{343a} verwarf die in Arau abgeredten Friedensartikel und zwang die Obrigkeit, den Leodogar dringend zu bitten, daß er ihnen Geld anleihen und den Kaiser um eilige Hilfe bitten soll.

Als aber ungeachtet dessen Luzern den 18. Heumonat die Friedensbedingnissen annahm, so wurde das schlimmste ihm [p. 228] zur Last gelegt. Rudolph Akermann, früher Landvogt im Thurgau, ein Unterwaldner, suchte, als er den 14. Heumonat mit 300 Mann nach Zug fuhr, Luzern unversehens zu überrumpeln und stiftete, da es ihm mißlang, das Landvolk gegen den Willen der Obrigkeit auf, die Waffen zu ergreiffen, welches dann den 20. Heumonat die an der Sinserbrück stehenden Berner überfallen half und von der Obrigkeit die Erneuerung des Krieges forderte, sie mußte dem Begehren um den völligen Aufruhr zu unterdrucken willfahren. Schultheiß Schwyzer zog also mit ihnen auf Vilmärgen, die Offiziere wurden aber als Verräther angesehen und mißhandelt, obschon sie ihre Pflicht genau erfüllten. Die Luzerner ließen sich noch ordentlich leiten, allein der Brigadier Pfiffer, der 400 Schwyzer, 1200 Unterwaldner, 700 Zuger, 400 Urner und 2500 aus den freien Aemtern in Schlachtordnung bringen sollte, war es nicht im Stand. Das Volk hielt zuerst Rath, ob es schlagen oder nach Haus gehen wolle, als mit einer kleinen Mehrheit das erstere beschloßen worden, stürzten sie den 25. Juli, ohne den linken Flügel abzuwarten, auf die 8000 Berner, brachten die Genfer und Neuburger in Unordnung, wichen aber, als sie angegriffen wurden, zurück. Dagegen brachten die Luzerner den rechten Flügel der Berner zum weichen; als aber von Hallwil her ein Haufen Berner ihnen in den Rücken fiel, mußten auch sie zurückziehen. So geschah es auch den Schwyfern bey den Schanzen auf der Bellen an den Grenzen des Kantons Zürich und in

Rapperschwil, worin 250 Mann von Uri, Schwyz und Unterwalden lagen, die sich den 1. Augst an die Zürcher ergaben und sich weiter [p. 229] zurückzogen, allem Schuld gebend, nur sich selbst nicht. Ueber die näheren Aufschlüsse des Krieges selbst lese den Artikel Toggenburgkrieg³⁴⁴. Ruhestörer benutzen die Gelegenheit, allenthalben die Unzufriedenheit zu verbreiten, den Landmann gegen die Obrigkeit aufzusetzen; bey solcher Lage der Dinge machte Schwyz und Zug schon den 1. Augst die Preliminarpunkte mit Zürich ins Reine, nemlich die Vogtei Baden, die untern freien Aemter und das Schirmrecht über Rapperschwill an Zürich und Bern abzutreten. Zürich erhielt Hurden an der Rapperschwiler Bruck und die geistliche Gerichtsbarkeit über die Reformierten im Thurgau und Rheintal. Nach und nach wurde alles wieder miteinander in Güte verglichen und der Friede hergestellt, zwar erlebte ihn Leodogar nicht mehr, sondern es war seinem Nachfolger Joseph vorbehalten. Die fernern Verhandlungen über den Friedensschluß findet man weitschichtig im 3. Band von Ildefons Abarx, St. Galler Geschichte.

Inventarium über die Verlaßenschaft seiner Hochwürden Herrn Frühmeßer Aug. Schibig sel.³⁴⁵

Frühmesser Augustin Schibig hat sich zeit seines Lebens für die Armen und Benachteiligten eingesetzt und sie unterstützt. Nach seinem Tod hat das Inventar seiner Aktiva und Passiva gezeigt, dass er mehr Schulden als Vermögen hinterlassen hat. Der Negativ-Saldo belief sich bei Aktiva von 1145 Gl. 18 § 4 a und Passiva von 1561 Gl. 15 § auf 484 Gl. 3 § 4 a.

Vermutlich hat Landammann Nazar von Reding das Erbe angetreten, die Schuldner ausbezahlt und gleichzeitig Schibigs Nachlass erhalten; immerhin verstrichen zwischen Tod und endgültiger Regelung gut sieben Jahre. Für diese Vermutung sprechen zwei Indizien: Erstens liegt die detaillierte Aufzählung der Aktiva und Passiva, die Verlaßenschaft, im Familienarchiv der Familie von Reding. Zweitens befinden sich drei Bände von Schibigs Manuskript «Historisches über den Kanton Schwyz» ebenfalls im Familienarchiv der Familie von Reding.

Die Verlaßenschaft ist ein sozialgeschichtlich aufschlussreiches Dokument. Es zeigt, woher die Einnahmen stammen (Schibig hat, wie damals üblich, Geld auf Güter geliehen und dafür Zins genommen) und wofür er Geld ausgegeben hat, beispielsweise für die Haushälterin oder für Lebensmittel.

^{a-a} Diese Passage findet sich als Fussnote auf p. 229.

³⁴³ Im Ratsprotokoll von 1712 (STASZ, cod. 60) ist mehrfach die Rede davon, dass die Obrigkeit von Landleuten wegen des verlorenen Krieges angegriffen wurde. Die Obrigkeit beschloss, dass sich die Landsleute inskünftig «absönderlich in den Landsgemeinden bescheidenlicher und behutsamer aufführen» (S. 225) sollten, ansonsten ihnen schwere Strafen drohten.

³⁴⁴ Dieser Artikel fehlt.

³⁴⁵ Das Manuskript befindet sich im Familienarchiv von Reding in Schwyz.

Activa.	Gl.	fl	a
An einer Handschrift auf Joseph Nauers Haus, Gärten und Rein zu Ibach (dieses Kaufresten Capital enthält Gl. 500 von des Hrn. Frühmeßers Patrimonium), hiebei nur der mitlaufende 1849er Zins	550.	—	
Rückständige Zinsen von Pfrund Capitalien			
1. von Gl. 107 an Johannes Küttel zu Kaltbach, Eberlinsfeld, den 1840er Zins (<i>den 30. März 1843 bezalt</i> ³⁴⁶)	5.	34.	
2. von Gl. 250 auf Heinzer auf Wißenwand im Muthathal, den 1840er Zins Gl. 13 (<i>diese Münzgulden</i> ³⁴⁷ 13 hat Meister Anton Rüegg zu bezahlen übernommen) (daran empfangen 2 halbe Klftr. Holz, bleibt also)	6.	20.	
3. von Gl. 75 auf Dominik von Euw zu Obdorf, den 1840er Zins (<i>bezalt</i>)	4.	5.	
4. von Gl. 100 auf Anton Bettschart auf dem Wallisboden den 1840er Zins (<i>den 13. November 1843 bezalt</i>)	5.	20.	
5. von Gl. 50 auf Joseph Anton Bücheler in Seewen, den 1840er Zins (<i>bezalt</i>)	2.	30.	
6. von Gl. 54 fl 20 auf Joachim Schindler in Schwyz, die 1840, 41er und 1842er Zinse (<i>hat Aleysie Geißer eingezogen</i>)	8.	7.	
7. von Gl. 700 auf Xaver Heinzer im Muthathal, Selgis, den 1842er Zins (<i>hat den noch schuldigen Rest mit 28 Gl. bezalt; früher während der Krankheit des Herrn Frühmesser hat er ein Klafter Buechen Holz gebracht</i>)	35.	—	
8. von Gl. 200 auf Dominik Weber zu Gengingen in Arth, die 1841er und 1842er Zinse (<i>1843 den 27. November mit 21 Gl. 20 fl bezalt.</i>)	20.	—	
9. von Gl. 200 auf Karl Schilter am Haggen, von Gl. 100 den 1840er und von Gl. 100 den 1842er Zins (<i>den 1. November 1843 bezalt</i>)	10.	20.	
10. von Gl. 140 auf Franz Trutmann, Bettibüel ob Steinen, den 1842er Zins (<i>den 6. Dezember 1845 bezalt</i>)	7.	—	
[S. 2] 11. von Gl. 150 auf Melchior Kamer Taubemos in Busigen den 1842er Zins (<i>den 4. Christmonat 1843 bezalt</i>)	7.	20.	
Ferner ist mit den Nachfolgern auf der Frühmeße- und der Spitalfründe noch ein Viertheil eines Jahrs Zinnes von den sämmtlichen Pfrund Kapitalien zu verrechnen, im Betrage von (<i>diese Münzgulden 55 fl 35 a 4 hat Herr Frühmeßer Ehrler den 19. März 1845 bezalt</i>)	55.	35.	4.
An Baarschaft von Herrn Rathsherr und Spitalherr Martin Gaßer laut Recess des löblichen Kirchenrats Schwyz	117.	—	
An Meister Dominik Geißer an einem Baar Geld Darleihen	55.	10.	
hievon der Zins vom 1. Mey 1840 an, somit 2 Jahr 9½ Monat	7.	28.	3.
Ferner an Baar Geld Darleihen an Gleichen	16.	37.	
Wegen dem von Hrn. Richter Jos. Maria Holdener am 13. Jänner 1841 gemachten Anleihen	150.		
hievon Zins für 2 Jahr und 1 Monat à 5½ %	17.	3.	
An Dominik Meister an der Schindellegi laut Abrechnung vom 12. August 1839 für Kostgeld	16.	10.	
Von der Studigern Jahrzeit von Gl. 225, auf Frz. Dominik Rikenbacher im Muthathal	24.	30.	
die 1839 und 1840er Zinse (<i>den 27. Oktober 1844 mit 25 Gl. 24 fl empfangen</i>)			
Von gleicher Jahrzeit von Gl. 137 fl 20 auf Joseph Anna Huob in Kaltbach, den 1840er Zins (<i>den 1. November 1843 bezalt</i>)	7.	20.	
Von gleicher Jahrzeit Capital von Gl. 75 auf Dominik Märchi, Ried, den 1840er Zins (<i>den 4. Juny 1843 bezalt</i>)	4.	4.	
An seinem Neffen Augustin Schibig in Römerstalden laut Abrechnung	10.		
	1'145.	18.	4.

[S. 3] Passiva.	Gl.	fl	a
1. An Xaver Huser in Hegbach, Königreich Würtemberg ein Baar Geld Darleihen von dabei 3 Jahreszinse à 5 %	322.	3.	5.
	Gl. 280	fl 3 a 5	
	Gl. 42		
2. Seiner Nichte Josepha Schibig das von Herrn Amann Remigi Stößel sel. ererbte Capital auf den zwei Riedmatten Lücken hiebei der mitlaufende 1843er Zins per 3 Monat	506.	10.	
	Gl. 500.		
	Gl. 6.	fl 10	
3. An Gleiche wegen einem an Hrn. Richter Joseph Maria Holdener versetzten (<i>ihr eigenthümlichen</i>) Capital im Betrag von	211.	33.	2.
	Gl. 320		
4. An Ebendieselbe wegen aus der Erbschaft von Remigi Stößel sel. eingegangner Baarschaft	56.	37.	
5. An Metzger Martin Gemsch für Fleischrechnung	130.	13.	3.
6. An Herrn Crispin Dußer für Ladenwaar	17.	36.	2.
7. An Apotheker Lutz laut Rechnung	7.	22.	3.
8. An Xaver Triner laut Rechnung	27.	18.	3.
9. An Franz Triner für die Volks-Bibliothek	3.	10.	—
10. An Heinrich Tschümperlin in Ibach laut Rechnung	52.	24.	3.
11. An Herrn Landschreiber Beeler, Obsignations Kosten	12.	20.	—
12. An die lóbliche Priester Cassa in Schwyz	9.	38.	—
13. An seine Haushälterin Jungfrau Aloisia Geißer den Magdenlohn von Mitte Märzen 1831 bis Mitte Märzen 1843, à Gl. 15 per Jahr	180.	—	—
14. An Schreiner Dominik Geißer laut Conto	26.	27.	3.
15. An Franz Sänn, abwesend	1'561.	15.	—

³⁴⁶ Die Bemerkungen, die von späterer Hand hinzugefügt wurden, sind kursiv gesetzt.

³⁴⁷ Der Münzgulden war im Gegensatz zum guten Gulden ein geringwertiger Gulden.

